BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OKTOBER 2026
57. JAHRGANG
5/2026
S. 327–410

BRAK MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RA Guido Kutscher, Halle
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels
Ein falscher Wurf

AUFSÄTZE

L. Funke / Chr. Bluhm
Neues EU-Geldwäschepaket, neue Pflichten für Anwaltschaft und Kammern

O. Michaelis
Die AMLR-Risikobewertung in der Anwaltskanzlei – Vom Tätigkeitsprofil zum inhärenten Risiko

V. Posegga
Altersteilzeit im Blockmodell – Kein Widerruf der Syndikuszulassung in der Freistellungsphase

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsänderung der BRAK

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in der Passivphase der Altersteilzeit

LSG Berlin-Brandenburg
Rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die Tätigkeit als Syndikus (Anm. Jan Wulfetange)

KG
Unzulässige identifizierende Berichterstattung über Rechtsanwältin

ottoschmidt

Modern aus Tradition.



Neuauflage!

Erman
BGB
Kommentar

Erman **BGB** Kommentar
Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann; Prof. em. Dr. Barbara Grunewald; Prof. Dr. Jan Lieder. Bearbeitet von über 70 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis. 18., neu bearbeitete Auflage 2027, 8.323 Seiten in 3 Bänden, Lexikonformat, gbd., 499 €. Erscheint im November.
ISBN: 978-3-504-47118-7

Erman
BGB Kommentar

Seit 75 Jahren kommentiert der Erman das BGB, die wichtigsten Nebengesetze sowie die relevanten Teile des IPR auf Top-Niveau. Dank der optimalen Balance zwischen praxisorientierter Verständlichkeit und wissenschaftlicher Tiefe ist das Standardwerk die perfekte Lösung für das zivilrechtliche Tagesgeschäft.

Die 18. Auflage berücksichtigt die Reformen des Verbrauchervertragsrechts, die Neuregelungen zu Vaterschaftsanfechtung und -anerkennung, zur elektronischen Präsenzbeurkundung und zur Miethöhe bei Mietbeginn sowie die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Recht auf Reparatur. Rechtsprechung und Fachliteratur seit der Vorauflage sind umfassend ausgewertet und eingearbeitet.

Die größten Vorteile bietet der „digitale Erman“: Profitieren Sie von kontinuierlichen Aktualisierungen bei wichtigen Gesetzesänderungen und Urteilen sowie der komfortablen Nutzung der erstklassigen Inhalte mit KI.

Das Werk online
otto-schmidt.de/akr
juris.de/zpo

Answers
otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

U. Wessels
Ein falscher Wurf 327

AUFSÄTZE

L. Funke/Chr. Bluhm
Neues EU-Geldwäschepaket, neue Pflichten – Der Teufel steckt im Detail: Was ab dem 10.7.2027 für die Anwaltschaft gilt 328

O. Michaelis
Die AMLR-Risikobewertung in der Anwaltskanzlei – Vom Tätigkeitsprofil zum inhärenten Risiko 337

V. Posegga
Altersteilzeit im Blockmodell – Kein Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in der Freistellungsphase 345

D. Engel
Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2026 350

A. Jungk/K. Gerauer/H. Grams
Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht 354

STICHWORT BERUFSRECHT

Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) 360

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke
Die BRAK in Berlin 363

A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher
Die BRAK in Brüssel 366

S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain
Die BRAK International 368

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Satzung der BRAK 370

Sitzung der Satzungsversammlung 370

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHT UND PFLICHTEN

BGH	16.7.2026	IX ZR 71/25	Wirksamkeit der Forderungsabtretung im Insolvenzplan trotz Verstoßes gegen Tätigkeitsverbot (LS)	371
AGH Nordrhein-Westfalen	17.7.2026	1 AGH 21/26	Keine doppelte Mitgliedschaft für Doppelbänder	371
OLG Stuttgart	21.7.2026	12 U 6/26	Gemeinsame Beratung mehrerer Parteien (LS)	374

FACHANWALTSCHAFTEN

Bayerischer AGH	23.7.2026	BayAGH III-4-1/25	Besondere praktische Erfahrungen im Vergaberecht (LS)	375
Bayerischer AGH	23.7.2026	BayAGH III-4-5/25	Pflicht zur Einräumung einer angemessenen Frist zur Nachholung fehlender Fortbildungsstunden (LS)	375
AGH Nordrhein-Westfalen	15.7.2026	1 AGH 3/26	Besondere praktische Erfahrungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht (LS)	376

VERGÜTUNG

BPatG	2.4.2026	3 Ni 10/22/ KoF 4/25	Tätigkeit eines Syndikuspatentanwalts für eine konzernverbundene Gesellschaft	376
Bayerischer VGH	25.6.2026	8 C 26.1133	Anwaltliche Vertretung von Kläger und Beigeladenem als dieselbe Angelegenheit (LS)	378
OVG Nordrhein-Westfalen	16.6.2026	11 E 341/26	Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten für juristische Personen trotz rechtskundiger Mitarbeiter (LS)	379
Sächsisches LAG	5.7.2026	1 Ta 103/24	Erstattung der Kosten anwaltlicher Vertretung vor dem Arbeitsgericht (LS)	379
Hanseatisches OLG	24.6.2026	3 W 22/26	Zulässigkeit einer auf Erhöhung des Streitwerts gerichteten Beschwerde (LS)	379

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	28.7.2026	KZR 11/24	Gebündelte Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen durch einen Inkassodienstleister (LS)	379
OLG Naumburg	18.6.2026	9 U 8/26	Tätigkeiten eines Beschaffungsdienstleisters als zulässige Rechtsdienstleistung (LS)	380

ZULASSUNG

BGH	10.4.2026	AnwZ (Brfg) 1/26	Bestandskraft eines Widerrufsbescheids (LS)	380
Bayerischer AGH	6.8.2026	BayAGH I-1-6/26	Anordnung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand (LS)	381
AGH Nordrhein-Westfalen	17.7.2026	1 AGH 20/26	Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls	381

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

BGH	29.6.2026	AnwZ (Brfg) 24/24	Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in der Passivphase der Altersteilzeit	387
LSG Berlin-Brandenburg	17.2.2026	L 22 R 571/22	Rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die Tätigkeit als Syndikus (m. Anm. J. Wulfetange)	393

PROZESSUALES

LG Nürnberg-Fürth	29.7.2026	12 Qs 27/26	Kein Rechtsmittel gegen die Beiordnung als Pflichtverteidiger (LS)	398

NOTARRECHT

BGH	6.7.2026	NotZ(Brfg) 5/25	Fünfjährige allgemeine Wartezeit für angehende Anwaltsnotare	398
BGH	6.7.2026	NotZ(Brfg) 6/25	Örtliche Wartezeit für angehende Anwaltsnotare	400

SONSTIGES

BGH	28.4.2026	VI ZR 113/25	Bezeichnung eines Medienanwalts als „Rechtsextremer“ (LS)	403
BFH	28.7.2026	VIII B 47 48/25	Niederlegung eines Mandats zur Unzeit (LS)	403
OLG Köln	22.7.2026	6 W 8/26	Beeinträchtigung einer Kanzlei durch Domainerwerb und Weiterleitung auf eigene Internetseite (LS)	404
KG	23.4.2026	10 U 42/25	Unzulässige identifizierende Berichterstattung über eine Rechtsanwältin	404
LSG Niedersachsen-Bremen	28.5.2026	L 11AL 25/25	Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente aus dem Versorgungswerk (LS)	409

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: https://www.brak.de/zeitschriften

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Chefredakteurin), Ass. jur. Anja Jönsson (Redakteurin), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Dr. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Redaktionsassistenz)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter https://www.brak.de/zeitschriften abonniert werden. Die Zeitschriften können außerdem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter https://mediasales.otto-schmidt.de.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter https://www.brak.de/datenschutz

AKTUELLE HINWEISE

MARIA-OTTO-PREIS FÜR BRAK-VIZEPRÄSIDENTIN SABINE FUHRMANN

Sie poltert nicht, sie überzeugt: BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann wurde vom Deutschen Anwaltverein mit dem Maria-Otto-Preis ausgezeichnet. Die Würdigung beweist, wie viel Wirkung leise Beharrlichkeit entfalten kann.

Seit 2010 vergibt der DAV den Preis im Gedenken an Maria Otto, die erste in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin. Geehrt werden Frauen, die sich in Beruf, Justiz, Politik oder Gesellschaft besonders verdient gemacht haben – oder Personen, die sich für die Belange von Anwältinnen einsetzen. In diesem Jahr fiel die Wahl auf Sabine Fuhrmann, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer. DAV-Präsident Stefan von Raumer überreichte ihr am 10.9.2026 die Auszeichnung in der Berliner Mendelssohn-Remise.

ÜBERZEUGEN OHNE GROSSE WORTE

Die Laudatio hielt Ilona Treibert, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Bamberg – sichtlich bewegt, und das Publikum gleich mit. Ihr zentrales Bild: Fuhrmann brauche keine Empörung, um Gehör zu finden. Stattdessen setze sie auf klare, präzise Argumente, getragen von Fachwissen und Haltung. Genau deshalb sei sie in Anhörungen und Fachgremien ein gefragtes Gesicht. Treibert würdigte zudem Fuhrmanns Vorbildfunktion als ostdeutsche Frau in einer Position, die noch immer viel zu selten von Frauen aus den neuen Ländern besetzt wird.

Auch BRAK-Präsident Ulrich Wessels gratulierte: Er schätze Fuhrmann als Kollegin, Impulsgeberin und Wegbereiterin – eine echte Bereicherung für das Präsidium der BRAK.

DANK AN DIE WEGBEGLEITER:INNEN

Fuhrmann selbst nahm die Ehrung mit gewohnter Bescheidenheit entgegen. Sie erinnerte daran, dass schon Maria Otto Jahre kämpfen musste, um überhaupt zu einer Prüfung zugelassen zu werden – und ordnete ihr eigenes Engagement in diese Tradition ein. Wörtlich sagte sie, Beharrlichkeit sei „die unspektakulärste aller Tugenden“ ihres Berufs. Ihren Dank richtete sie an ihre Kolleginnen und Kollegen in Kanzlei und Kammer, die ihr im Alltag den Rücken freihalten, wenn sie sich für die Anwaltschaft engagiert.

PERSONALIEN

VERLEIHUNG DES TITELS JUSTIZRAT IM KAMMERBEZIRK DER RAK SAARLAND

Die Ministerin der Justiz des Saarlandes, Petra Berg, hat den unten aufgeführten Kollegen als Anerkennung für ihre besonderen ehrenamtlichen Verdienste für den Berufsstand am 13.8.2026 den Titel „Justizrat“ verliehen.

- Rechtsanwalt JR Martin Abegg, Schatzmeister der RAK Saarland
- Rechtsanwalt JR Dr. Martin Gessner, Vizepräsident der RAK Saarland
- Rechtsanwalt JR Olaf Jaeger, Präsident des Saarländischen Anwaltvereins

Mitteilung der RAK Saarland

VERLEIHUNG DES TITELS JUSTIZRAT IM KAMMERBEZIRK DER PFÄLZISCHEN RAK ZWEIBRÜCKEN

Die Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz, Gordon Schnieder, hat als Anerkennung ihrer besonderen ehrenamtlichen Verdienste für die Anwaltschaft am 11.8.2026 den Titel „Justizrat/Justizrätin“ an folgende Kollegin und Kollegen verliehen.

- Rechtsanwältin JRin Katja Kosian, Vorstandsmitglied der Pfälzischen RAK Zweibrücken
- Rechtsanwalt JR Roger Roth, Vorstandsmitglied der Pfälzischen RAK Zweibrücken

Mitteilung der Pfälzischen RAK Zweibrücken

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung über den elektronischen Austausch zwischen Notaren und Finanzämtern im Bereich der Grunderwerbsteuer (GrESteAV)
BGBl. 2026 I Nr. 281 v. 30.9.2026

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Geprüfter Berufsspezialist für Informationstechnik und Marketing im Rechtswesen oder Geprüfte Berufsspezialistin für Informationstechnik und Marketing im Rechtswesen (Geprüfter-Berufsspezialist-Informationstechnik-Marketing-Rechtswesen-Fortbildungsprüfungsverordnung – BSIMRFPrV)
BGBl. 2026 I Nr. 246 v. 2.9.2026

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Geprüfter Berufsspezialist im Insolvenzrecht oder Geprüfte Berufsspezialistin im Insolvenzrecht (Geprüfter-Berufsspezialist-Insolvenzrecht-Fortbildungsprüfungsverordnung – BSInsoFPrV)
BGBl. 2026 I Nr. 245 v. 2.9.2026

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Bachelor Professional im Rechtswesen
BGBl. 2026 I Nr. 244 v. 2.9.2026

Erste Verordnung zur Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung
BGBl. 2026 I Nr. 238 v. 25.8.2026

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz)
BGBl. 2026 I Nr. 223 v. 28.7.2026

Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. 2026 I Nr. 221 v. 28.7.2026

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren sowie zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Vorsorgeverfügungen
BGBl. 2026 I Nr. 212 v. 22.7.2026

Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BGBl. 2026 I Nr. 198 v. 9.7.2026

VERÖFFENTLICHUNGEN IM EU-AMTSBLATT JULI – AUGUST 2026

Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/1912 des Rates v. 30.7.2026 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2026/1912, 4.8.2026)
ABl. der Europäischen Union L v. 5.8.2026

Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1912 des Rates v. 30.7.2026 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes
ABl. der Europäischen Union L v. 4.8.2026

Berichtigung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.11.2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 v. 21.11.2018)
ABl. der Europäischen Union L v. 31.7.2026

Beschluss (GASP) 2026/1896 des Rates v. 30.7.2026 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 30.7.2026

Durchführungsverordnung (EU) 2026/1895 des Rates v. 30.7.2026 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 30.7.2026

Durchführungsverordnung (EU) 2026/1878 des Rates v. 30.7.2026 zur Durchführung des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus
ABl. der Europäischen Union L v. 30.7.2026

Verordnung (EU) 2026/1881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.7.2026 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 28.7.2026

Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8.7.2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 24.7.2026

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/905 der Kommission v. 12.5.2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in Bezug auf einen Mechanismus der internen Überprüfung im Hinblick auf die Berücksichtigung der Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2015/128 und in Bezug auf andere verfahrenstechnische Aktualisierungen (ABl. L, 2025/905, 13.6.2025)
ABl. der Europäischen Union L v. 17.7.2026

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.7.2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 v. 28.7.2023)
ABl. der Europäischen Union L v. 13.7.2026

Beschluss (EU) 2026/1447 der Kommission v. 30.6.2026 zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission zum Zwecke der Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates
ABl. der Europäischen Union L v. 3.7.2026

EINLADUNG

9. Konferenz

Anwaltschaft
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 20.11.2026

Wie sieht die Anwaltschaft der Zukunft aus?

Wie verändern sich juristische Arbeit und Wissenschaft durch KI-Tools?

Wie muss sich die juristische Ausbildung verändern?

Wie entwickelt sich die Anwaltschaft regional und wo sitzt sie?

Wer trägt die Anwaltschaft und wovon lebt sie?

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen: Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze unter www.anwaltskonferenz.de

Anmeldung unter www.brak.de/anwaltskonferenz2026

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

IPA Institut für Prozess- und Anwaltsrecht

Tag der KANZLEIHELD:INNEN

Recht.Schlau.Genau.



Quelle: HP_KH

Gemeinsam stark!

An jedem zweiten Mittwoch im November steht die wertvolle Arbeit all derjenigen im Mittelpunkt, die Tag für Tag mit Herz, Verstand und Engagement die Kanzleiwelt am Laufen halten.

BITTE NOTIEREN 11.11.2026

Machen auch Sie mit:
www.kanzleiheldinnen.de
oder über den QR-Code:

Eine Initiative von

RENO Bundesverband · forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V. · BRAK · DeutscherAnwaltVerein · BUNDESNOTARKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beschluss (EU) 2026/1446 der Kommission v. 30.6.2026 zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission zum Zwecke der Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gem. der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates
ABl. der Europäischen Union L v. 3.7.2026

Beschluss (EU) 2026/1537 des Rates v. 29.6.2026 zur Ernennung von zwei Europäischen Staatsanwälten der Europäischen Staatsanwaltschaft
ABl. der Europäischen Union L v. 2.7.2026

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

Anwaltliches Berufsrecht
Dahns, Besondere berufsrechtliche Beratungs- und Vertretungspflichten, NJW-Spezial 2026, 446

Dahns, Beiordnung eines Notanwalts, NJW-Spezial 2026, 510

Hansens, Die Hinweispflicht nach § 49b V BRAO im Spiegel der Rechtsprechung, ZAP 2026, 454

Könneke, „The first thing we do, let's kill all the lawyers": die unabhängige Rechtsanwaltschaft als Teil der unionsrechtlichen Rechtsstaatsgarantie, EuR 2026, 577

Anwaltliche Honorierung
Burhoff, Mehr als 22 Jahre RVG – immer noch Brennpunkte/Baustellen/Wunschzettel in den Teilen 4 und 5 VV, oder auch: Es ist immer noch nicht alles Gold, was glänzt, AGS 2026, 339

Hansens, Gebührentipps für Rechtsanwälte, ZAP 2026, 545

Kilian, Zeithonorare für Rechtsdienstleister im Zeitalter generativer künstlicher Intelligenz, LTZ 2026, 187

Lissner/Auer, Der Umfang der Vergütung des beigeordneten Anwaltes, JurBüro 2026, 284

Lissner, Die Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG, JurBüro 2026, 341

Schneider, Die Berechnung von Anwalts- und Gerichtskosten bei Bewilligung von Teil-Prozesskostenhilfe, Teil I, JurBüro 2026, 281

Schneider, Die Berechnung von Anwalts- und Gerichtskosten bei Bewilligung von Teil-Prozesskostenhilfe, Teil II, JurBüro 2026, 337

Schneider, Aktuelle Rechtsprechung zur Entstehung einer Einigungsgebühr, JurBüro 2026, 393

Kanzleiorganisation
Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 8: Der hilflos Überforderte: Praxistipp zur Unterstützung überlasteter Mandanten, AK 2026, 154

Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 9: Der Unzuverlässige: So klappt die Zusammenarbeit mit unbeständigen Mandanten, AK 2026, 179

Weyand, Kanzleiorganisation: Arbeitszeiterfassung auch für angestellte Berufsangehörige, KP 2026, 150

KI und Legal Tech
Derlath, KI in der Kanzlei: Schatten-KI als Herausforderung in Kanzleien, KP 2026, 162

Kilian, Pflicht zur Nutzung von generativer KI für Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte?, MDR 2026, 945

Ring, KI-generierter anwaltlicher Parteivortrag und Halluzinationen, MDR 2026, 1089

Thienemann, KI und die Transformation anwaltlicher Arbeit – Ausbildung, Kompetenzprofil und Vergütungsmodell im Wandel, KIR 2026, 246

Notare
Kollymeyer, Das Gesetz zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats und die Notwendigkeit eines neuen Berufsbildes, NJW 2026, 2209

Wudy, Notarkostenrecht, Aktuelle Entwicklungen, Notar 2026, 244

Insolvenzverwalter
Frind, Der Referentenentwurf zur Regelung eines insolvenzrechtlichen Berufsrechtes – zu viel Rauch um Wenig?, ZInsO 2026, 1709

Lissner, Anwaltsgebühren im Insolvenzeröffnungsverfahren sowie bei Anträgen auf vorzeitige Restschuldbefreiung, JurBüro 2026, 289

Römermann, Neues Berufsrecht für Insolvenzverwalter, ZIP 2026, 2076

Steuerberater
Arconada, Künstliche Intelligenz und Kanzlei: KI in der Steuerkanzlei – was die neuen BStBK-FAQ wirklich verlangen, KP 2026, 142

Fietkau, Geldwäscheprävention in der Steuerberatung, DStR 2026, 1948

Gilgan, Steuerberatungsvertrag: Wissenswertes zur Kündigung des Steuerberatungsvertrags, KP 2026, 152

Schüttler, Private Equity: Das verschärfte Fremdbesitzverbot im StBerG stellt die WPO auf den Prüfstand, DB 2026, 1902

Weyand, Zeithonorar: Honorarvereinbarungen in der steuerberatenden Praxis, KP 2026, 156

Wolf/Hölzen, Affirmation des Fremdbesitzverbots an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, DStR 2026, 1763

Internationales
Balan, Ethics under pressure: professional role morality and ethical agency in legally permissible but socially harmful practice, International Journal of the Legal Profession, 11.6.2026

DeStefano, How Lawyers Can Add Value in the Age of AI, *The Practice* – July/August 2026

Glaser, Besondere Herausforderungen für den Berufsstand der Rechtsanwälte durch die Geldwäsche-VO, ÖAnwBl 2026, 357

Xie, „People's Lawyers" versus „Elite Lawyers": a comparative analysis of lawyer regulation in China and the United States, **International Journal of the Legal Profession, 23.7.2026**

Sonstiges
Juretzek, Zur Anwendbarkeit des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes auf Angehörige rechtsberatender Berufe, DStR 2026, 1884

Wildhaber, Reflexionen zum Wandel der juristischen Ausbildung infolge KI, ANWALTS REVUE DE L'AVOCAT 2026, 307

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

NOVEMBER – DEZEMBER 2026

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Arbeitsrecht
Aktuelles Arbeitsrecht spezial 2026 – Fortbildungsplus zur 38. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht
5.11.2026, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

38. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht
6.-7.11.2026, Hybrid: Köln, Maritim Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Flexible Arbeitszeit
11.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verhaltensbedingte Kündigung und Beweisprobleme
13.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat
16.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Öffentliches Arbeits- und Tarifrecht: Must-haves für die anwaltliche Praxis
17.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Krankheit und Schlechtleistung im Arbeitsverhältnis
23.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fremdpersonaleinsatz – Werkverträge, Arbeitnehmerüberlassung, Freie Mitarbeit
24.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Update zu KI im Arbeitsrecht
25.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betriebliche Altersversorgung in der arbeitsrechtlichen Praxis
25.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Betriebsbedingte Kündigung 2026
25.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

22. Forum Betriebsverfassungsrecht
26.-27.11.2026, Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht 2026: Wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen
30.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vergütung und Co. – Praxisbeispiele und aktuelle arbeitsrechtliche Rechtsprechung
3.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Der perfekte Aufhebungsvertrag
4.12.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht 2026: Wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen
7.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kündigungen in der Krise: Betriebsbedingte und personenbedingte Kündigungen rechtssicher gestalten und abwehren
8.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat
9.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: GmbH-Geschäftsführer: Anstellung, Haftung und Co.
11.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Abfindungsangebote und Gestaltungsmöglichkeiten bis zur Rente
15.12.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das betriebliche Eingliederungsmanagement – alles klar, oder was?
16.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgeltfortzahlung und Annahmeverzug – Update 2026
17.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center



Answers

ottoschmidt

Zivilrecht

Aktionsmodul

Zeit sparen leicht gemacht.

Viele Aufgaben und wenig Zeit? Mit dieser Online-Bibliothek sichern Sie sich effizienten Zugriff auf erstklassige Fachliteratur zum Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht und WEG-Recht, Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht. Zum umfassenden Angebot zählen die meinungsführenden Kommentare *Zöller* **ZPO** Zivilprozessordnung und *Erman* **BGB,** unverzichtbare Arbeitshilfen wie das **Prozessformularbuch** von *Vorwerk* sowie die maßgeblichen Periodika **MDR** Monatsschrift für Deutsches Recht, **ArbRB** Arbeits-Rechtsberater, **MietRB** Miet-Rechtsberater und **FamRB** Familien-Rechtsberater.

Otto Schmidt Answers ist in diesem Modul enthalten! Nutzen Sie die Inhalte direkt mit der KI von Otto Schmidt. Mit Unterstützung der KI-Lösung formulieren Sie im Handumdrehen ganze Schriftsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Aktionsmoduls plus Answers.

99 € mtl. für 3 Nutzer
inklusive Answers
otto-schmidt.de/akr

Start-Abo: 3 Monate nutzen, nur 2 Monate zahlen!

Preisstand 1.1.2026 zzgl. MwSt.

Online-Vortrag LIVE: Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht – Version 2026
18.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitnehmerdaten rechtssicher nutzen – HR-Prozesse zwischen KI-VO, DSGVO, BDSG und Betriebsrat
29.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht
Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr – aktuelle Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen
5.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Call-ID-Spoofing, Phishing & Kontomissbrauch – aktuell und Ausblick auf PSD 3 und PSR ab 2027
4.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verbraucherkreditrecht aktuell: Rechtsprechung und aktuelle Problemfelder
14.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht
Online-Vortrag LIVE: Nachtragsmanagement aus Architekten- und Ingenieurverträgen
18.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Brandschutzrecht: Schnittstellen öffentliches und privates Baurecht
25.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verjährung am Bau – Anwaltliche Strategien und Haftungsfallen
27.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung der Architekten und Ingenieure für mangelhafte Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung
2.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Sachverständigengutachten im Bauprozess
7.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Widerruf von Bau- und Werkverträgen
9.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht
Online-Vortrag LIVE: Pflichtteilsansprüche: Geltendmachung und Abwehr
17.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Testaments- und Vertragsgestaltung in Zeiten von ChatGPT und Co.
18.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das gemeinschaftliche Testament: Gestaltung, Risiken und Strategien
23.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmensnachfolge von Todes wegen: Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht
1.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Testamentarische Zuwendungen an Non Profit Organisationen im Erbrecht
3.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht: Aktuelle Rechtsprechung
8.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Internationales Privatrecht im Bereich des Erbrechts: IPR und Praxisfragen
9.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht
Online-Vortrag LIVE: Familienrechtliche Vergleiche und Vereinbarungen: Fallen und strategische Gestaltung
12.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Familienrecht: Von der Trennung bis zur Scheidung
13.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entscheidungen zur Abwehr von Unterhaltsansprüchen
17.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XIV)

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

BRAK
MITTEILUNGEN

OKTOBER 2026 · AUSGABE 5/2026
57. JAHRGANG

AKZENTE

EIN FALSCHER WURF

Insolvenzverwalter werden derzeit anhand von Vorauswahllisten bestellt, die die rund 190 Insolvenzgerichte dezentral führen – ohne einheitliche Kriterien, wer weshalb hinreichend für das Amt qualifiziert ist, und ohne einheitliches Verfahren. Sowohl für die Gerichte als auch die Insolvenzverwalter ist das unnötig aufwändig. Völlig zu Recht wird diese Situation seit Jahren aus der insolvenzrechtlichen Praxis kritisiert. Doch darüber, wie ein – bislang nicht existentes – umfassendes Berufsrecht für Insolvenzverwalter aussehen soll, herrscht seit Langem Streit.



Dr. Ulrich Wessels

Abhilfe schaffen soll ein Ende Juli veröffentlichter Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Er sieht eine grundlegende Neuordnung vor: Insolvenzrechtliche Amtsträger sollen künftig in einer eigenen Kammer organisiert sein; mit spezieller Zulassung, von der ihre Bestellung in konkreten Verfahren abhängt, und einem zentralen Berufsträgerregister; mit speziellen Berufspflichten, eigener Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit. Ein großer Wurf also?

Die Antwort der BRAK ist: Nein – im Gegenteil! Sie teilt zwar die Diagnose, die dem Entwurf zugrunde liegt. Doch dafür braucht es weder einen neuen Beruf noch ein eigenständiges, umfassendes Berufsrecht oder eine eigene Kammer nebst spezieller Berufsgerichtsbarkeit.

Der Grund: Rund 95 % der Insolvenzverwalter sind zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie unterliegen also bereits berufsrechtlichen Pflichten und einer Berufsaufsicht, und sie finanzieren durch ihre Mitgliedsbeiträge bereits eine funktionierende Selbstverwaltung.

Für den größten Teil der insgesamt rund 2.000 Insolvenzverwalter würde der Entwurf also doppelte Kammermitgliedschaft, doppelte Zulassungsverfahren und eine doppelte Berufsaufsicht bedeuten. Überdies kollidieren berufsrechtliche Pflichten. Ungeklärt bleibt außerdem die – für die Betroffenen unter Umständen teure – Frage, ob die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung die Tätigkeit als Insolvenzverwalter auch weiterhin abdeckt, wenn das neue Berufsrecht die Insolvenzverwaltung als eigenständige Berufstätigkeit behandelt.

Ohnehin wäre ein neuer Beruf, der nur innerhalb einer temporären gerichtlichen Bestellung ausgeübt werden kann, ein Novum. Für andere gerichtlich bestellte Amtsträger – etwa Zwangsverwalter, Nachlasspfleger oder Betreuer – gibt es so etwas nicht. Und nach der Rechtsprechung des BGH ist die Insolvenzverwaltung integraler Bestandteil des anwaltlichen Berufs und kein Zweitberuf.

Doch was ist mit den anderen 5 %? Für die Insolvenzverwalter ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft klingt das Modell des Ministeriums zunächst nach einer sauberen Lösung. Aber sie käme für den Preis einer teuren, neu aufzubauenden Selbstverwaltungsstruktur. Vergleichende Modellrechnungen von Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern ähnlicher Größe zeigen, dass der Gesetzentwurf den hierfür anfallenden Erfüllungsaufwand massiv unterschätzt.

Die BRAK hat bereits vor Jahren ein Lösungsmodell vorgeschlagen, das ohne unnötige zusätzliche Bürokratie auskommt: Die nicht-anwaltlichen Insolvenzverwalter werden in die Rechtsanwaltskammern integriert. Ausschließlich von ihnen gewählte Spezialabteilungen befassen sich mit den spezifischen Zulassungs- und Aufsichtsfragen. Der BRAK-Vorschlag sieht zudem einheitliche Qualitätsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, ein zentral bei der BRAK geführtes Insolvenzverwalterverzeichnis. Die Berufsgerichtsbarkeit obliegt den Anwaltsgerichten. Eine zentrale Stelle für Insolvenzverwaltersachen bei der BRAK stellt eine bundesweit möglichst einheitliche Anwendung des neuen Berufsrechts sicher.

Kurzum: Das geplante neue Berufsrecht für insolvenzrechtliche Amtsträger, so wie es der Referentenentwurf jetzt vorsieht, ist kein großer Wurf – es wäre ein falscher. Die unbestreitbar bestehenden Defizite können mit einem finanziell und organisatorisch deutlich schlankeren Modell gelöst werden: der Integration in die anwaltliche Selbstverwaltung. Dafür wird die BRAK sich auch weiterhin stark machen!

Ihr
Dr. *Ulrich Wessels*

AUFSÄTZE

NEUES EU-GELDWÄSCHEPAKET, NEUE PFLICHTEN

DER TEUFEL STECKT IM DETAIL: WAS AB DEM 10.7.2027 FÜR DIE ANWALTSCHAFT GILT

RECHTSANWÄLTIN LAURA FUNKE UND RECHTSANWALT CHRISTIAN BLUHM*

Ab dem 10.7.2027 gilt das EU-Geldwäschepaket unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Für die Anwaltschaft sind vor allem die Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624[1] und die Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640[2] relevant. Die Verordnung regelt die künftig zu beachtenden (verschärften) präventiven Pflichten für Anwältinnen und Anwälte zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Richtlinie, welche Aufgaben und Pflichten die Kammern haben werden. Dieser Aufsatz bietet einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen bei der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets und die zu erwartenden Pflichten, die Kammern sowie Anwältinnen und Anwälte ab dem 10.7.2027 erfüllen müssen.

I. AKTUELLE UMSETZUNG DES EU-GELDWÄSCHEPAKETS

Bis zur Geltung des EU-Geldwäschepakets am 10.7.2027 müssen noch die wesentlichen Eckpfeiler für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden geschaffen werden, damit alle Beteiligten wissen, welche Pflichten ab wann wie zu erfüllen sind. Die Einzelheiten soll die neue europäische Aufsichtsbehörde, die Anti Money Laundering Authority[3] (AMLA), in über 60 delegierten Level 2- und Level 3-Rechtsakten aber noch festlegen, die von der Europäischen Kommission (EU-Kommission) genehmigt werden müssen. Dies sind entweder technische Durchführungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) oder allgemeine und sektorspezifische Leitlinien. Für diese führt die AMLA öffentliche Konsultationen durch, an denen sich Betroffene (Verpflichtete und Aufsichtsbehörden) beteiligen können.[4] Genau hierin liegt die größte Herausforderung: Die Besonderheiten der einzelnen Sektoren und unterschiedlichen Verpflichteten zu erfassen, die Unterschiede zwischen Finanz- und Nichtfinanzsektor herauszuarbeiten und auch die Unterschiede und Besonderheiten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die für die Aufsicht, die Selbstverwaltung der verkammerten Berufe und für die Einhaltung der anwaltlichen Kernwerte evident sind. Der deutsche Gesetzgeber muss die Vorgaben nach dem Geldwäschepaket dann noch bis Mitte nächsten Jahres in einem nationalen (Umsetzungs-) Gesetz verankern.[5]

Im Januar 2026 hatte der Geldwäscheausschuss der BRAK ein erstes Auslegungspapier zu den wesentlichen Änderungen für die Anwaltschaft veröffentlicht, an das in diesem Aufsatz angeknüpft und hierzu der aktuelle Stand der Ausgestaltung des Pakets durch die AMLA näher beleuchtet werden soll.[6]

II. ÄNDERUNG DES ADRESSATENKREISES: FOKUS LIEGT AUF DEN UNTERNEHMEN

Durch die ab dem 10.7.2027 unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltende Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 (nachfolgend „GwVO") wird sich der Adressatenkreis für Verpflichtete (Anwältinnen und Anwälte) deutlich ändern. Hierzu hatte die BRAK in ihrem Auslegungspapier ausführlich dargelegt, welche natürlichen und juristischen Personen unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.[7]

Die wesentlichste Änderung gegenüber der vierten GwRL[8] (dort Art. 2) und seinem Pendant in § 2 I Nr. 10 des aktuellen deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) ist die, dass der Fokus der Geldwäscheprävention und der Pflichterfüllung nicht mehr auf den einzelnen in den Kanzleien und Unternehmen tätigen Personen liegen soll, sondern auf den Unternehmen selbst. Art. 3 Nr. 3 a) und b) GwVO bestimmen, bei welchen Arten von Mandaten (sog. Katalogtätigkeiten), denen ein erhöhtes Geldwäscherisiko innewohnt, eine Verpflichtetenstellung begründet werden soll. Dabei bestimmt Art. 15 GwVO, dass – im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage – die in den Einheiten an diesen Mandaten Mitarbeitenden nicht mehr als eigenständige Verpflichtete anzusehen sind.[9]

* Die Autorin *Laura Funke* ist als stv. Geschäftsführerin bei der Rechtsanwaltskammer München für den Bereich Geldwäscheaufsicht verantwortlich. Sie ist Rechtsanwältin in München. Der Autor *Christian Bluhm* verantwortet seit 2024 als Referent bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Bereiche Geldwäscheprävention und Steuerrecht. Davor war er fünf Jahre für die Geldwäscheaufsicht bei der Rechtsanwaltskammer Hamburg zuständig. Er ist Rechtsanwalt in Berlin.

[1] Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 v. 9.6.2024.

[2] Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640 v. 19.6.2024.

[3] Weitere Informationen zur AMLA finden Sie hier; s.a. *Bluhm,* BRAK-Magazin 3/2026, S. 8, „AMLA, die neue Geldwäscheaufsichtsbehörde".

[4] Eine Übersicht über die laufenden Konsultationen und dazugehörigen Termine für öffentliche Anhörungen der AMLA finden Sie hier.

[5] Die gesetzgeberischen Vorbereitungen laufen bereits, ein Gesetzentwurf soll dem Vernehmen nach bis Ende 2026 vorgelegt werden.

[6] Auslegungspapier der BRAK zu den wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket, 2026.

[7] Auslegungspapier der BRAK zu den wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket, 2026, Rn. 10 ff.

[8] Vierte GwRL (EU) 2015/849.

[9] *Bluhm,* BRAK-Magazin 3/2026, 8.

In der Konsequenz führt dies dazu, dass vor allem die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (BAGen) in die Verantwortung genommen werden und die Pflichterfüllung durch die in ihrer Kanzlei tätigen Mitarbeitenden sicherstellen müssen.[10] Damit fallen vor allem in Kanzleien und Unternehmen angestellte (Syndikus-)Anwältinnen und Anwälte aus dem Prüfungsturnus der Kammern heraus.[11] BAGen rücken dafür in den Fokus.[12] Für Einzelanwältinnen und -anwälte als (Einzel-)Unternehmer und Verpflichtete i.S.d. Art. 3 Nr. 3 GwVO ändert sich nichts.

Die Neuregelung ergibt Sinn, weil die Unternehmen, bei denen Syndikusanwältinnen und -anwälte tätig sind, nicht der Aufsicht der Kammern unterfallen. Die anwaltlichen BAGen, die das entsprechende Mandat führen, werden so für die gesamte Geldwäsche-Compliance, die Überwachung des Mandats und für die Organisation der an dem Mandat Mitarbeitenden in die Verantwortung genommen. Das ist richtig so, weil die Erfüllung der präventiven Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungdort zentral organisiert, gebündelt und durch geschultes Personal erbracht wird. Damit können auch die Kammern künftig den Fokus verstärkt auf die bei ihr zugelassenen BAGen legen, ihre Prüfungen effektiver bündeln und Synergien erzeugen, anstatt die in den Kanzleien tätigen Anwältinnen und Anwälte als Einzelpersonen aufwändig einzeln prüfen zu müssen. Dies wird voraussichtlich zu einer spürbaren Erleichterung für alle Beteiligten führen. Ineffiziente Doppelprüfungen werden so vermieden.

Keine Erleichterung, sondern ggf. sogar eine erhebliche Mehrbelastung, bedeutet die GwVO für verpflichtete Einzelanwälte. Diese sind weiterhin für die Erfüllung sämtlicher Präventivpflichten allein verantwortlich und müssen gleichzeitig diejenigen neu geschaffenen Pflichten, die erkennbar große Unternehmen im Fokus haben (bspw. die Pflicht zu einer Audit-Funktion, s.u.), auf ihre eigene Tätigkeit anwenden.

III. ALTE PFLICHTEN IN NEUEM GEWAND UND NEUE PFLICHTEN

Entsprechend zu der Änderung des Adressatenkreises der Verpflichteten wurden die Pflichten in der GwVO angepasst und auf die für die Geldwäscheprävention verantwortlichen Unternehmen zugeschnitten. Dies sind im Wesentlichen die sich aus der noch bis zum 9.7. 2027 geltenden vierten und fünften GwRL bzw. aus dem GwG ergebenden bekannten Pflichten, die in die ab 10.7.2027 unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende GwVO überführt wurden sowie eingeführte neue Pflichten, die künftig eine noch lückenlosere Prüfung aller Beteiligten sicherstellen sollen. Die Autoren dieses Beitrags geben folgend eine Übersicht zu den für die Anwaltschaft wesentlichen einzelnen (alten und neuen) Pflichten und zu dem aktuellen Stand der näheren Ausgestaltung durch die AMLA.[13]

1. RISIKOMANAGEMENT (Art. 9 ff. GwVO)

Um den Gefahren der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, verlangt Art. 9 GwVO von den Verpflichteten, dass sie über interne Strategien, Verfahren und Kontrollen verfügen, um sicherzustellen, dass die Pflichten nach der GwVO und die von ihrer Kammer erlassene Verwaltungsakte eingehalten werden. Dabei soll auch das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen reduziert werden. Diese Maßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität, und zur Größe der Verpflichteten (Unternehmen) stehen.

Das Risikomanagement ist von essentieller Bedeutung für alle Verpflichteten: Die Pflichten nach den Art. 9 ff. GwVO sind Dreh- und Angelpunkt jeder Geldwäsche-Compliance und eine zentrale Pflicht zur Verhinderung von Geldwäsche, weil sie die Verpflichteten frühzeitig dazu zwingt zu prüfen,

- welche Art von Mandaten sie überhaupt tätigen und ob es sich dabei im Einzelnen um Kataloggeschäfte bzw. -tätigkeiten nach Art. 3 Nr. 3 a) oder b) GwVO handelt,
- welches potenzielle Geldwäsche-Risiko diesen innewohnt und daraus folgend (Risikoanalyse gem. Art. 20 II GwVO):
 - welche Sorgfaltspflichten je Mandat nach den Art. 19 ff. GwVO zu erfüllen sind,
 - ob Risikofaktoren (z.B. nach den Anl. 3 und 4 GwVO oder Art. 34 II GwVO vorliegen, die ggf. verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 34 IV-VIII GwVO auslösen,
- ob ggf. Verdachtsmeldepflichten nach Art. 69 ff. GwVO zu erfüllen sind,
- ob ggf. Unstimmigkeiten in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer im Transparenzregister bestehen, die nach Art. 24 GwVO an die registerführende Stelle zu melden sind oder
- ob ggf. ein Mandat nach Art. 21 II GwVO niedergelegt werden muss.

[10] S.a. *von Schirach*, NJW 2025, 3057: *„Neue Vorgaben für die Geldwäscheprävention, Die EU-Verordnung 2024/1624 und die Verpflichtetenstellung von Rechtsanwälten."*

[11] *V. Schirach,* NJW 2025, 3057 (3058); *Dr. Timo Hermesmeier und Jürgen Krais,* in Bundesverband der Unternehmensjuristen, „Syndikusrechtsanwälte und Geldwäscherecht, FAQ zu den Neuerungen für Syndikusrechtsanwälte und ihre Unternehmen, Stellungnahme vom 17.11.2020; *Dr. Timo Hermesmeier,* in „Der Syndikusrechtsanwalt als geldwäscherechtlicher Trojaner im Unternehmen – Findet diese Odyssee bald ein Ende?" in der Unternehmensjurist 2024, Heft 05, S. 46.

[12] *Bluhm,* BRAK-Mitt. 2025, 248, *„Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz – Der Fokus der Geldwäscheprävention liegt künftig auf den Unternehmen."*

[13] S.a. *Bluhm,* NJW-Spezial 2026, 126: *„EU-Geldwäschepaket ab 10.7.2027 – Was sich für Anwälte ändert."*

Die Pflichten zum Risikomanagement entsprechen im Wesentlichen den Pflichten nach den aktuell geltenden §§ 4 ff. GwG, enthalten aber auch einige neue Pflichten. Zum Risikomanagement gehören insbesondere die:

- Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen und laufende Kontrolle dieser bzgl. deren Aktualität und Funktionalität (Art. 9 II, III GwVO),
- Durchführung interner Kontrollen und unabhängiger Prüfungen (Art. 9 II b) GwVO),
- Durchführung und Aktualisierung der unternehmensweiten Risikobewertung (Art. 9 II a) ii), 10 GwVO),
- Bestellung von Compliance-Managern und Geldwäsche-Beauftragten (Art. 11 I, II GwVO),
- Instruierung, Schulung und Überprüfung von Mitarbeitenden (Art. 9 II a) viii) und x), Art. 12, 13 GwVO)
- Einrichtung interner Meldekanäle, die die Anforderungen der RL (EU) 2019/1937 erfüllen (Hinweisgebersystem für die Meldung von Verstößen gegen die GwVO, Art. 14 GwVO),
- Schaffung von gruppenweiten Verfahren i.S.d. Art. 16, 17 GwVO (Zweigniederlassungen, Tochterunternehmen, etc.).

Für einige der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen ergeben sich folgende Neuerungen:

a) MODELL DER DREI VERTEIDIGUNGSLINIEN: INTERNE SICHERUNGSMASSNAHMEN

Die Art. 9 ff. GwVO normieren das im Risikomanagement „Modell der sog. drei Verteidigungslinien".[14] Dabei werden als Pflichten- und Funktionsträger die Führungsebene inklusive der neu eingeführten Funktion des Compliance-Managers, der/die Geldwäsche-Beauftragte sowie eine Audit-Funktion benannt:[15]

- Interne Strategien sind von der Führungsebene zu billigen, interne Verfahren und Kontrollen mindestens auf Ebene des Compliance-Managers (Legalitätsverantwortung, Art. 9 II 2, Art. 11 I GwVO).[16]
- Die tägliche Umsetzung des Risikomanagements (Compliance) ist einem/einer Geldwäsche-Beauftragten zu übertragen, wobei im Fall höherer Risiken oder wenn die Größe des Verpflichteten dies rechtfertigt, die Zuständigkeit auf unterschiedliche Personen verteilt werden kann (Art. 11 II GwVO).[17]
- Es sind interne Kontrollen durchzuführen und eine unabhängige Audit-Funktion einzurichten, die die internen Strategien und Verfahren sowie die Kontrollen des Verpflichteten testen. Gibt es keine unabhängige Audit-Funktion, können die Verpflichteten diesen Test von externen Sachverständigen durchführen lassen (Art. 9 II. b) GwVO).

aa) NEUE FIGUR DES „COMPLIANCE-MANAGERS" AUF FÜHRUNGSEBENE (Art. 11 I GwVO)

Gemäß Art. 11 I GwVO ist ein Mitglied des Leitungsorgans eines Verpflichteten zu benennen, welches für die Sicherstellung der Geldwäsche-Prävention verantwortlich ist („Compliance-Manager"). Dieser hat zu gewährleisten, dass die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten mit dessen Risikolage übereinstimmen und umgesetzt werden und dass ausreichende personelle und materielle Ressourcen vorhanden sind.

Compliance-Manager haben dem Leitungsorgan regelmäßig – wenigstens jährlich – Bericht über die Umsetzung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zu erstatten und über das Ergebnis etwaiger Prüfungen zu informieren. Sie trifft die unmittelbare Verantwortung, festgestellte Mängel zeitnah zu beheben (Art. 11 VI GwVO).[18]

bb) VERPFLICHTUNG EINES/EINER GELDWÄSCHEBEAUFTRAGTEN OBLIGATORISCH (Art. 11 II GwVO)

Hierarchisch unterhalb der neuen Figur des Compliance-Managers ist ein/e Geldwäsche-Beauftragte/r zu bestellen, der für die int. Strategien, Verfahren und Kontrollen bei der täglichen Umsetzung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche zuständig ist (Art. 11 II GwVO). Im Gegensatz zur Formulierung des § 7 III GwG, der keine grundsätzliche Pflicht für Anwältinnen und Anwälte vorsieht – außer die Kammer ordnete dies im Wege einer Allgemeinverfügung an –, ist ein solcher nunmehr zwingend von allen Verpflichteten zu bestellen. Aus der Aufgabenbeschreibung des Compliance-Managers folgt die Verantwortung des Geldwäsche-Beauftragten zur Erstellung der int. Strategien, Verfahren und Kontrollen (Art. 11 VI GwVO). Sie habe sowohl der Geschäftsleitung als auch einem etwaigen Aufsichtsorgan unabhängig Bericht zu erstatten, Bedenken zu äußern und zu warnen, wenn sich spezifische Risikoentwicklungen auf den Verpflichteten auswirken oder auswirken können (Art. 11 V GwVO), die unternehmensweite Risikobewertung (Art. 10 II GwVO) zu erstellen und dem Leitungsorgan zur Billigung vorzulegen sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan mitzuteilen und die Prüfung der Integrität von Mitarbeitern zu billigen (Art. 13 I GwVO). Rechtfertigen es die Art der Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität, sowie die Größe des Verpflichteten, können Compliance-Manager und Geldwäsche-Beauftragter personenidentisch sein. Besteht das verpflichtete Unternehmen nur aus einer natürlichen Person (Einzelanwältin/Einzelanwalt) sind diese für die Wahrnehmung beider Funktionen verantwortlich (Art. 11 VII GwVO).

[14] Die drei Verteidigungslinien: Legalitätsverantwortung, Compliance und Audit-Funktion.
[15] Auslegungspapier der BRAK, wesentliche Änderungen nach der GwVO, 2026, Rn. 28, 29.
[16] S. Erwägungsgrund Nr. 38 GwVO.
[17] S. Erwägungsgrund Nr. 39 GwVO.
[18] Auslegungspapier der BRAK, Änderungen Geldwäschepaket, 2026, Rn. 33, 34.

cc) AUDIT-FUNKTION OBLIGATORISCH (Art. 9 II b) GwVO)

Unabhängige Überprüfungen der Funktionsweise int. Sicherungsmaßnahmen sind nach geltendem Recht nur durchzuführen, soweit diese nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sind (§ 6 II Nr. 7 GwG). Dies wird sich ändern und nunmehr als fester Bestandteil des Risikomanagements obligatorisch werden. Gemäß Art. 9 II b) GwVO müssen die int. Strategien, Verfahren und Kontrollen zukünftig stets auch „interne Kontrollen und eine unabhängige Audit-Funktion", welche diese „testen", umfassen. Existiert keine unabhängige Audit-Funktion, dürfen solche Tests durch externe Sachverständige durchgeführt werden.

Nach Auslegung der BRAK sind mit „Tests" wohl Funktionsprüfungen gemeint, nicht etwa die probeweise Verwirklichung geldwäscherelevanter Tatbestände.[19] Nähere Bestimmungen i.S.d. Art. 9 IV GwVO zur Ausgestaltung, in welchen Situationen aufgrund der Art und der Größe des Verpflichteten int. Kontrollen auf der Ebene der wirtschaftlichen Funktion, der Compliance-Funktion und der Audit-Funktion zu organisieren sind oder wann die unabhängige Audit-Funktion von einem externen Sachverständigen wahrgenommen werden dürfen, hat die AMLA bislang noch nicht bestimmt.[20]

b) RISIKOBEWERTUNG (Art. 10 GwVO)

Die in Art. 10 GwVO normierte „unternehmensweite Risikobewertung" (Art. 16 zusätzlich für gruppenweite Verfahren zu beachten) enthält im Gegensatz zu der Regelung in § 5 GwG (Risikoanalyse) einige zusätzliche Bestimmungen. Die unternehmensweite Risikobewertung beinhaltet nunmehr ausdrücklich die Ermittlung und Bewertung von Informationen über den Kundenstamm, insbesondere auch in Bezug auf die Sanktionsumgehung, sowie eine Ermittlung und Bewertung geldwäschespezifischer Risiken bei der Einführung neuer Dienstleistungen und Geschäftsmodelle (Art. 10 I GwVO).[21]

Die AMLA hat hierzu einen Entwurf für nähere Bestimmungen zu dem Inhalt und den Mindestanforderungen an diese sowie zu den zu berücksichtigenden Informationsquellen veröffentlicht[22] (vgl. Art. 10 IV GwVO), den die BRAK in einer umfangreichen Stellungnahme scharf kritisiert hat:[23] Die Leitlinien seien für den Finanzsektor und größere Unternehmenseinheiten des Nicht-Finanzsektors konzipiert. Viele der Vorgaben seien für kleinere Einheiten oder gar Einzelkanzleien nicht leistbar. Es wird sich zeigen, ob die EU-Kommission die Leitlinien abändern wird.

[19] Auslegungspapier BRAK, Änderungen Geldwäschepaket, 2026, Rn. 41.
[20] Stand 27.8.2026.
[21] Auslegungspapier BRAK, Änderungen Geldwäschepaket, 2026, Rn. 44.
[22] AMLA Konsultation zu Art. 10 IV GwVO v. 16.4.2026.
[23] BRAK-Stn.-Nr. 50/2026.

2. SORGFALTSPFLICHTEN (Art. 19 ff. GwVO)

Auf den ersten Blick scheinen sich die anzuwendenden Sorgfaltspflichten gegenüber dem geltenden GwG kaum verändert zu haben. Es sind jedoch an vielen Stellen Ergänzungen eingefügt worden, die das erforderliche Prüfungsprogramm ausweiten. Die gem. Art. 20 I GwVO standardmäßig anzuwendende Sorgfaltsmaßnahmen sind:

- erweitert: Identitätsfeststellung- und Überprüfung der Mandanten („Kunden") (a),
- erweitert: Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers und Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung (b),
- bekannt: Beschaffung und Bewertung von Informationen zu Zweck und Art des Mandats („der Geschäftsbeziehung") bzw. gelegentlichen Transaktion (c),
- neu: Sanktionsüberprüfung der beteiligten natürlichen/juristischen Personen (d),
- neu: Einholen und Bewerten von Informationen zur Geschäfts- bzw. Berufstätigkeit der Mandanten (e),
- bekannt: Überwachung der Geschäftsbeziehung (f),
- erweitert: politisch exponierte Person-Prüfung bei Mandant, wirtschaftlichem Eigentümer und ggf. der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen das Geschäft getätigt wird (g),
- bekannt: Identitätsfeststellung und -überprüfung der natürlichen Person, wenn die Transaktion oder Tätigkeit im Namen oder zum Nutzen anderer natürlicher Personen als des Mandanten durchgeführt wird (h) und
- bekannt: Identitätsfeststellung und -prüfung sowie Berechtigungsprüfung auftretender Personen (i).

Anzuwenden sind die Sorgfaltspflichten gem. Art. 19 GwVO insb. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung (eines Mandats).

Für die Anwaltschaft wird sich hieraus ergeben, dass die Mandanten regelmäßig zu identifizieren sind, sobald dem Mandat eine Katalogtätigkeit gem. Art. 3 Nr. 3a) oder b) GwVO zugrunde liegt. Jede Mandatsbeziehung stellt zugleich eine Geschäftsbeziehung dar, da Gegenstand des Mandats gerade eine umfassende – und damit im Einzelnen noch unbestimmte – Rechtsberatung ist. Für die daneben pflichtauslösenden Tätigkeiten der Ausführung einer „gelegentlichen" oder „verbundenen" Transaktion aus dem Katalog des Art. 3 Nr. 3 a) oder b) GwVO mit einem Wert von 10.000 Euro oder mehr sind vor diesem Hintergrund nur wenige anwaltliche Anwendungsfälle denkbar.[24] Dies gilt umso mehr, als dass Art. 3 Nr. 3b) GwVO weiterhin das Handeln für Mandanten zur Voraussetzung für die Verpflichteteneigenschaft macht. Eine Tätigkeit als Amtswalter oder die Erteilung rein privaten Rechtsrats löst damit auch weiterhin keine Verpflichtetenstellung aus.

[24] Vgl. AAH BRAK, 8. Aufl., Rn. 38 f.

Mitwirkungen an der Gründung von oder der Übertragung von Eigentum an juristischen Personen lösen gem. Art 19 I c) GwVO immer die Anwendung von Sorgfaltspflichten aus. Nach Art. 19 IV GwVO sind diese auch bei einer gelegentlichen Barzahlung von Beträgen ab 3.000 Euro anzuwenden.

Etwas kryptisch mutet Art. 19 VI b) GwVO an, der in den Kreis der „Kunden", gegenüber denen Sorgfaltsmaßnahmen zu ergreifen sind, im Fall von Anwältinnen und Anwälten, die eine Transaktion als einziger Berufsträger vermitteln, beide Parteien zählen. Gemeint wäre damit wohl, dass Sorgfaltspflichten in diesen Fällen auch gegenüber der Gegenseite einzuhalten sind; aufgrund des absoluten Verbots einer makelnden Tätigkeit durch Anwältinnen und Anwälte[25] erscheint ein Anwendungsfall, in dem diese/r die Transaktion „vermittelt", indes schwer denkbar.[26] Treten Anwälte als Mediatoren für mehrere Parteien auf, um im gegenseitigen Einvernehmen einen Vertrag zu entwerfen – denkbar wäre dies bspw. bei dem Entwurf eines Gründungsdokuments für eine Gesellschaft – so sind alle Beteiligten ihre Mandanten; eine „andere Partei" existiert daher nicht.[27]

Können die Sorgfaltspflichten gegenüber Mandanten nicht erfüllt werden, darf gem. Art. 21 GwVO (wie auch bislang gem. § 10 IX GwG) das Mandat nicht begründet bzw. fortgeführt werden. Ausdrücklich klargestellt wird dabei, dass Verpflichtete gleichwohl Zahlungen dieser Mandanten entgegennehmen dürfen. Anwältinnen und Anwälte bleiben weiterhin von der Pflicht zur Beendigung des Mandats ausgenommen, sofern diesem eine Rechtsberatung oder -vertretung zugrunde liegt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass das Mandat für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung-Zwecke genutzt werden soll. Gemäß Art. 21 III GwVO sind Aufzeichnungen darüber zu führen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Mandanten anzuwenden. Diese sind fortlaufend zu aktualisieren.

a) IDENTIFIZIERUNG DES MANDANTEN

Die Identität der Mandanten und ggf. der für diese auftretenden Personen ist festzustellen und zu überprüfen. Neu zu erfassen sind nunmehr bei natürlichen Personen alle Vor- und Nachnamen (bislang nur ein Vorname); Staatsangehörigkeiten oder ob es sich diesen ggf. um Staatenlose, Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus handelt sowie ggfs. die nationale Identifikationsnummer (bislang Staatsangehörigkeit); für den Fall, dass die Person nicht über eine feste Meldeadresse und einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in der EU verfügt, die Postanschrift, unter der sie erreichbar ist; sowie – falls verfügbar – die Steueridentifikationsnummer.

Bei juristischen Personen oder Gesellschaften sind folgende Angaben zusammen zu erheben: Falls von der Anschrift des Sitzes der Hauptniederlassung abweichend der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet; das Land der Gründung; falls verfügbar Register- oder Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung;[28] Namen der Personen, die nominelle Anteilseigner oder Direktoren sind, einschließlich der Angabe ihres Status als solche.

b) WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

Der bisherige Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten" wird zukünftig durch den Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers" ersetzt. Es handelt sich dabei um „jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Express Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht" (Art. 2 I Nr. 28 GwVO). Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers geht über die Erhebung der Angaben, die bislang zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich waren, deutlich hinaus (vgl. auch Art 51-61 GwVO). Bei wirtschaftlichen Eigentümern (Art. 22 II i.V.m. Art. 62 I UAbs. 2 GwVO) sind zu erheben: alle Vor- und Nachnamen, Geburtsort und vollständiges Datum, Anschrift und Land des Wohnsitzes und Staatsangehörigkeit(en), Nummer eines Ausweisdokuments wie Pass oder Personalausweis und – sofern vorhanden – die eindeutige persönliche Identifikationsnummer, die der Person vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde, mit allgemeiner Beschreibung der Quellen dieser Nummern.

Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers entspricht damit im Wesentlichen der Identifizierung eines Mandanten als natürliche Person; gem. Art. 22 VII GwVO kann lediglich von der Verifikation der Angaben mittels eines Ausweisdokuments abgesehen werden, sofern diese auch mittels anderer Quellen überprüft werden können.

Sofern keine wirtschaftlichen Eigentümer ermittelbar sind oder Zweifel bestehen, dass es sich bei den ermittelten Personen um solche handelt, ist dies zu dokumentieren. In diesem Fall sind die Identitäten aller Personen, die der Führungsebene angehören, zu ermitteln und zu überprüfen (Art. 22 II UAbs. 3 GwVO). Das Prinzip entspricht dem der Ermittlung des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten aus § 3 II 5 GwG, hat den Kreis der zu identifizierenden Personen jedoch deutlich erweitert.

c) SANKTIONSÜBERPRÜFUNG

Gemäß Art. 20 I d) GwVO müssen die Verpflichteten überprüfen, ob Mandant oder wirtschaftlicher Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen („targeted financial sanctions") unterliegen. Handelt es sich bei Mandanten um juristische Personen, ist zu prüfen, ob natür-

[25] § 14 II Nr. 8 BRAO, vgl. BGH, NJW-RR 2016, 814.

[26] Auch aus dem in Erwägungsgrund Nr. 60 genannten Bsp. des „einzigen beteiligten Notars" wird nicht deutlich, an welche „Vermittlungsfälle" die AMLA hier gedacht hat.

[27] Zur berufsr. Zulässigkeit dieser Tätigkeit vgl. *v. Falkenhausen,* Hartung/Scharmer, 8. Aufl. 2022, § 43a BRAO, Rn. 159.

[28] Die Erforderlichkeit einer Rechtsträgerkennung insbesondere für Wertpapierfirmen richtet sich nach Richtlinie 2014/65/EU und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 v. 15.5.2014.

liche oder juristische Personen, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen, die juristischen Personen kontrollieren oder einzeln oder kollektiv mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an dieser juristischen Person halten.

Die Pflicht zur Prüfung von Sanktionslisten wird damit erstmals ausdrücklich Teil der Sorgfaltspflichten. In der anwaltlichen Praxis ist indes nicht zu erwarten, dass sich hierdurch gravierende Änderungen in der Mandatsbearbeitung ergeben, da auch bislang geltende Sanktionen zwingend zu beachten waren, um sich keinem Strafbarkeitsrisiko auszusetzen.[29] Die geltenden Sanktionsregime sind aufgrund der umfangreichen Verweisungen nicht immer einfach zu durchschauen.[30] Für die gezielten Finanzsanktionen gegen Einzelpersonen und -firmen, die hier relevant sind, steht über das Justizportal des Bundes und der Länder online eine nach Stichworten durchsuchbare konsolidierte Sanktionsliste zur Verfügung.[31] Gerade in kleineren Einheiten kann daher auch eine regelmäßige händische Abfrage des Portals erfolgen, so dass die Anschaffung einer eigenen Software nicht erforderlich ist.

Wenn die GwVO dies nicht eigens erwähnt, ist selbstverständlich im Rahmen der allgemeinen anwaltlichen Sorgfaltspflichten zu prüfen, ob der Übernahme oder Fortführung eines Mandats sonstige Sanktionen entgegenstehen.[32]

Stellen Verpflichtete fest, dass ihr Mandant Finanzsanktionen der Vereinten Nationen unterliegt, müssen sie gem. Art. 27 GwVO über die Gelder und Vermögenswerte, die sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der UN-Finanzsanktionen verwalten, die vom Kunden versuchten Transaktionen sowie die für den Kunden durchgeführten Transaktionen Aufzeichnungen führen. Da vom UN-Sicherheitsrat nach Kap. VII UN-Charta verhängte Sanktionen zwar für die UN-Mitgliedstaaten völkerrechtlich verbindlich sind, aber keine unmittelbare Wirkung für Bürger der EU entfalten, ist eine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bzw. die EU erforderlich.[33] Art. 27 GwVO dient als Übergangsregelung für die Überbrückung dieses Zeitraums. Die Pflicht endet, sobald entsprechende gezielte finanzielle Sanktionen der EU anzuwenden sind; ab diesem Zeitpunkt gilt das Sanktionsregime der EU jedoch unmittelbar für alle Verpflichteten, so dass in der Regel zu prüfen sein wird, ob das Katalogmandat überhaupt fortgeführt werden darf.[34]

[29] Verstöße gegen Finanzsanktionen können in der BRD gem. §§ 18 f. AWG als Straftat oder OWi geahndet werden.

[30] Vgl. hierzu bspw. die geltenden Sanktionen gegen die russische Föderation, die aus gegenwärtig sieben Sanktionspaketen bestehen, abrufbar z.B. unter https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/-/russland-ukraine-610842.

[31] https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/.

[32] Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang aktuell das (teilweise) Rechtsberatungsverbot aus Art. 5n und Art. 12b der Verordnung Nr. 833/2014 des Rates v. 31.7.2014, in der Fassung der Verordnung Nr. 2022/1904 des Rates v. 6.10.2022, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1904.

[33] Art. 215 AEUV i.V.m. Art. 29 EUV.

d) INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTS- ODER BERUFSTÄTIGKEIT DES KUNDEN

Art. 20 I e) GwVO sieht vor, dass Verpflichtete Informationen zur Art der Geschäftstätigkeit der Mandanten einschließlich ihrer Beschäftigung oder ihres Berufs bewerten und ggf. einholen.

Diese Pflicht war im bisherigen GwG nicht ausdrücklich normiert, sondern spielte lediglich im Zusammenhang mit der Aufklärung des Zwecks der Geschäftsbeziehung (§ 10 I Nr. 3 GwG), der individuellen Risikobewertung (§ 10 II GwG) sowie im Rahmen verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG) eine Rolle. Bevor Informationen bewertet werden können, müssen sie eingeholt werden. Der Zusatz „ggf." wird sich daher so verstehen lassen, dass das Einholen zusätzlicher Informationen nur dann erforderlich ist, wenn Mandanten über das eigene Tätigkeitsfeld beharrlich schweigen oder die vorhandenen Informationen nicht plausibel erscheinen. Als einzuholende Informationen kommen hier beispielsweise Steuerunterlagen, Auszüge aus dem Gewerberegister, Abschlusszeugnisse, Arbeitsverträge oder Gehaltsinformationen in Betracht, aber ebenso öffentlich verfügbare Informationen, beispielsweise aus dem Internetauftritt der Mandanten.

e) ÜBERWACHUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG (Art. 26 GwVO)

Das Mandat ist nach wie vor kontinuierlich zu überwachen. Im Fall geringen Risikos gelten wie bisher vereinfachte Sorgfaltspflichten und die Abstände der Überprüfung können nach Art. 33 I d) GwVO vergrößert werden. Die AMLA hat einen ersten Entwurf für RTS veröffentlicht, der konkretisiert, wie die kontinuierliche Überwachung zu erfolgen hat.[35] Während der Entwurf überhaupt einen Anhaltspunkt gibt, was unter dieser Pflicht konkret zu verstehen ist (was das GwG weitgehend vermissen ließ), erscheint er in der aktuellen Fassung insgesamt als zu kleinteilig, unverhältnismäßig und unpraktikabel. Auch das hat die BRAK scharf kritisiert und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.[36]

f) POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Der Kreis der politisch exponierten Personen wird durch die GwVO deutlich erweitert. Hinzugekommen sind insb. Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich Gemeindeverbänden und Metropolregionen, mit mindestens 50.000 Einwohner Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, die Sitze in regionalen oder lokalen Exekutiv- oder Gesetzesorganen, die Wahlkreise mit mindestens 50.000 Einwohner vertreten, sind (neben den bisherigen nationalen Organen) dann ebenfalls politisch exponierten Personen. Dementsprechend können insb. Bürgermeister, aber auch lokale Behörden-

[34] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 34 GwVO.

[35] Draft Guidelines under Article 26(5) of Regulation (EU) 2024/1624, veröffentlicht am 3.6.2026.

[36] Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 58/2026.

chefs zukünftig politisch exponierte Personen sein, was den Kreis enorm erweitert. Es steht zu erwarten, dass die EU-Kommission die veröffentlichte „politisch exponierten Personen"-Liste entsprechend anpassen wird. Die Pflicht zur Identifizierung einer politisch exponierten Person besteht jedoch auch, solange die Liste noch nicht aktualisiert wurde, so dass hier auch auf eigene Recherchen zu den betroffenen Ämtern zurückgegriffen werden muss.

g) VEREINFACHTE SORGFALTSMASSNAHMEN (Art. 33 GwVO)

Bei einem geringen Risiko (nach Anh. II GwVO, aktuell Anl. 1 zum GwG) können Verpflichtete (Anwälte) gem. Art. 20 II, 33 GwVO folgende vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, die ebenfalls neu geregelt wurden:

- Überprüfung der Identität der Mandanten und des wirtschaftlichen Eigentümers, nachdem das Mandat begründet wurde, sofern das ermittelte geringere Risiko einen solchen Aufschub rechtfertigt; spätestens aber 60 Tage nach Begründung dessen (a);
- Vergrößerung der Abstände, in denen die Identität erneut zu überprüfen ist (b);
- Verringerung der Menge der Informationen, die zur Feststellung des Zwecks und der angestrebten Art des Mandats oder gelegentlichen Transaktion eingeholt werden, oder deren Ableitung von der Art der Transaktionen oder begründeten Mandate (c);
- Vergrößerung der Abstände, in denen die Transaktionen der Mandanten überprüft werden, oder Verringerung des Umfangs dieser Überprüfungen (d);
- Anwendung jeder anderen von der AMLA nach Art. 28 ermittelten einschlägigen vereinfachten Sorgfaltsmaßnahme (e).

Nicht mehr ausdrücklich aufgeführt sind die Möglichkeit, allgemein den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen zu reduzieren (§ 14 II Nr. 1 GwG) und die Möglichkeit, Mandanten anhand von anderen geeigneten Dokumenten als eines Ausweisdokuments zu identifizieren (§ 14 II Nr. 2 GwG).

h) VERSTÄRKTE SORGFALTSMASSNAHMEN (Art. 34 ff. GwVO)

Die Regelungen sind im Vergleich zum GwG kleinteiliger und ausführlicher geworden, entsprechen weit überwiegend jedoch den bekannten Normen und lassen sich grob vereinfacht wie folgt zusammenfassen:

Ein erhöhtes Risiko besteht grundsätzlich in den folgenden, explizit benannten Fällen:

- Die Transaktion ist komplex, ungewöhnlich hoch, folgt einem ungewöhnlichen Muster oder hat keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck (Art. 34 II GwVO);
- es besteht ein Bezug zu einem Drittland, das signifikante strategische (Art. 29 GwVO) oder einfache (Art. 30 GwVO) Mängel in der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungs-Bekämpfung aufweist oder von dem eine spezifische und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der EU ausgeht (Art. 31 GwVO);
- Mandanten sind Drittstaatsangehörige, die ein Antragsverfahren auf Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedstaat im Gegenzug für Investitionen betreiben (Art. 41 GwVO, sog. „Golden Visa") oder
- (ehemalige) politisch exponierte Personen, Familienangehörige oder nahestehende Personen einer solchen (Art. 42 ff. GwVO);
- Verpflichtete stellen im Rahmen der individuellen Risikoprüfung des Mandats ein erhöhtes Risiko fest.

Kernpflichten bei der Feststellung eines erhöhten Risikos sind gem. Art. 34 II GwVO:

- Einholung zusätzlicher Informationen über
 - Mandanten und wirtschaftlichen Eigentümer;
 - die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (des Mandats);
 - die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Mandanten und der wirtschaftlichen Eigentümer;
- Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen und deren Vereinbarkeit mit dem Mandat);
- Einholung des Einverständnisses der Führungsebene zur Begründung oder Fortführung des Mandats;
- verstärkte Überwachung des Mandats, indem die Anzahl und Häufigkeit der Kontrollen erhöht und Transaktionsmuster bestimmt werden, die einer weiteren Prüfung bedürfen;
- Aufstellung der Bedingung, dass die erste Zahlung über ein auf den Namen der Mandanten lautendes Konto bei einem Kreditinstitut erfolgt, das mindestens denselben Sorgfaltspflichten gegenüber Mandanten unterliegt, wie in der GwVO festgelegt.

Diese müssen entweder vollständig (Drittland mit signifikant strategischen Mängeln, sonstige Fälle, wenn risikoangemessen) oder teilweise (Drittland mit einfachen Mängeln; „Golden Visa"; sonstige Fälle, wenn risikoangemessen) erfüllt werden; in Konstellationen, in denen das Risiko auf einen Bezug zu Drittstaaten mit erhöhtem Risiko zurückzuführen ist, kann die EU-Kommission zudem weitere anzuwendende Gegenmaßnahmen bestimmen, die einzuhalten sind (Art. 29 V, VI, 35 GwVO).

Sonderfälle sind einerseits die komplexen und ungewöhnlichen Transaktionen: In diesen Fällen müssen gem. Art. 34 II GwVO die Herkunft und Bestimmung der verwendeten Gelder sowie der Zweck der Transaktion überprüft werden. Ebenfalls gesondert geregelt sind Fälle mit politisch exponierten Personen-Bezug; in diesen müssen Verpflichtete (Anwälte) gem. Art. 42

GwVO das Einverständnis der Führungsebene einholen, bevor sie ein Mandat begründen oder fortführen, angemessene Maßnahmen treffen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen eingesetzt werden, zu bestimmen sowie das Mandat einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterziehen.

3. MELDEPLICHTEN (Art. 24, 69 ff. GwVO)

a) UNSTIMMIGKEITSMELDUNG GEGENÜBER DEM ZENTRALREGISTER (Art. 24 GwVO)

Wie schon gem. § 23a GwG, müssen Unstimmigkeiten bei den in Registern zu WE enthaltenen Informationen gem. Art. 24 GwVO dem Zentralregister[37] gemeldet werden. Für rechtsberatende Berufe findet sich in Art. 24 VI GwVO weiterhin eine Privilegierung dahingehend, dass keine Unstimmigkeitsmeldung angegeben werden muss, wenn sie relevante Informationen zu ihren Mandanten im Rahmen der Rechtsberatung oder -vertretung erhalten. Als Einschränkung gilt nur die bekannte Rückausnahme, dass die Informationen zu melden sind, wenn Verpflichtete wissen, dass das Mandatsverhältnis Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung-Zwecken dient.

b) VERDACHTSMELDUNG GEGENÜBER DER FIU (Art. 69 ff. GwVO)

Die Pflicht aus Art. 69 ff. GwVO, Verdachtsfälle auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an die national zuständige Zentralstelle für die Entgegennahme von Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit = FIU) zu melden, bleibt eine der Kernpflichten für Verpflichtete. Der Regelungsgehalt der GwVO bleibt im Vergleich zum GwG im Wesentlichen unverändert. Dies gilt auch für das Ausnahme-Rückausnahme-Verhältnis für die rechtsberatenden Berufe: Informationen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder -vertretung vom oder über Mandanten erhalten haben, unterliegen nicht der Verdachtsmeldepflicht, es sei denn, sie wissen, dass das Mandatsverhältnis für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungs-Zwecke genutzt wurde. Das „Wissen" soll sich gem. Erwägungsgrund Nr. 143 GwVO aus objektiven, faktischen Umständen ableiten lassen.

Diese Rückausnahme gilt nunmehr auch für den Fall, dass Verpflichtete selbst an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung-Handlungen oder entsprechenden Vortaten beteiligt sind, wobei hier bereits die Wissens-Komponente einschlägig sein dürfte, aber auch ein Konflikt zum nemo-tenetur-Grundsatz besteht.

Wichtig: Die Regelung des § 43 IV GwG, nach der eine Verdachtsmeldung bei der FIU bei hinreichenden Angaben zugleich eine Selbstanzeige gem. § 261 VIII StGB darstellt, ist in der GwVO nicht enthalten. Im Ernstfall ist daher immer eine eigenständige Selbstanzeige erforderlich. Die GwVO enthält in Art. 70 III weiterhin eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Mitgliedstaaten für den Fall, dass dies aufgrund eines festgestellten Risikos geboten ist, den Angehörigen rechtsberatender Berufe zusätzliche Meldepflichten auferlegen können. In Deutschland besteht eine solche Regelung aktuell in der GwGMeldV-Immobilien.[38]

Zuständig für die Abgabe der Meldungen ist zukünftig stets der gem. Art. 11 II GwVO benannte Geldwäsche-Beauftragte (Art. 69 VI GwVO). Dies erscheint konsequent, nachdem nunmehr Kanzleien und nicht mehr die einzelnen in der Kanzlei tätigen Anwältinnen und Anwälte Verpflichtete sind. Um die Meldeverpflichtung erfüllen zu können, ist es daher erforderlich, dass sich verpflichtete BAGen bei dem Meldeportal der FIU (goAML)[39] registrieren. Bislang war dies nicht möglich, da nach Auskunft der FIU nur eine Registrierung der individuellen natürlichen Person als Verpflichtete angedacht war.[40]

Wurde ein Verdachtsfall gemeldet, darf eine Transaktion zunächst nicht durchgeführt werden. Zudem besteht ein Verbot der Informationsweitergabe über den Verdachtsfall, insb. an den betroffenen Mandanten (sog. Tipping-off-Verbot). Ausnahmen bestehen z.B. gegenüber Behörden oder innerhalb derselben Gruppe.[41]

Im Gegensatz zum GwG ist es nach der GwVO nicht mehr zulässig, die Meldung verdächtiger Tätigkeiten an einen Dritten auszulagern. Als Ausnahme davon kann gem. Art. 18 III e) GwVO die Abgabe einer Verdachtsmeldung innerhalb derselben Gruppe an andere Verpflichtete ausgelagert werden, wenn diese im selben Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Von einer Neuerung sind Anwältinnen und Anwälte selbst nicht betroffen: Art. 74 GwVO regelt, dass Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln, Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf der folgenden hochwertigen Güter der FIU melden müssen, wenn diese an Privatpersonen verkauft werden (also unabhängig von einem „Verdacht"): Kfz zu einem Preis von mindestens 250.000 Euro, Wasser- und Luftfahrzeuge von mindestens 7,5 Mio. Euro, oder dem Gegenwert in Landeswährung.

Ergibt sich, dass Mandanten eine derartige Transaktion planen, ist ggf. ein entsprechender Hinweis sinnvoll, um diese auf etwaige Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten. Da das Gesetz hier einen verdachtsunabhängigen Melde-Automatismus vorsieht, dürfte eine entsprechende Information auch nicht gegen das Tipping-off-Verbot verstoßen, weshalb auch Art. 73 I GwVO nur auf Art. 69, 70 GwVO verweist.

[37] Art. 10 ff. GwRL; in der BRD wird das Transparenzregister diese Funktion übernehmen.

[38] Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich, in der aktuell geltenden Fassung veröffentlicht in BGBl. 2025 I Nr. 13 v. 20.1.2025.

[39] https://goaml.fiu.bund.de/Home.

[40] Vgl. https://www.brak.de/newsroom/news/rechtzeitig-im-portal-fuer-verdachtsmeldungen-registrieren-1/

[41] Gemäß Erwägungsgrund Nr. 43 GwVO werden hiermit Konstellationen von Mutter- und Tochterunternehmen beschrieben.

4. AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN (Art. 77 ff. GwVO)

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aus Art. 77 GwVO weisen im Vergleich zu § 8 GwG kaum Änderungen auf. Verpflichtete haben eine Kopie der Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten eingeholt haben, aufzubewahren. Eine Neuerung gegenüber dem GwG besteht darin, dass Art. 77 I 2 GwVO festlegt, dass die Verpflichteten sicherstellen sollen, dass die gemäß der aufbewahrten Unterlagen, Informationen und Aufzeichnungen nicht unkenntlich gemacht werden. Diese Klarstellung fehlte bislang im GwG. Zudem besteht nach Art. 77 II 1 GwVO zukünftig die Möglichkeit, dass Verpflichtete statt der Aufbewahrung von Kopien nur die Fundstellen dieser Informationen festhalten. Allerdings muss bei dieser Methode sichergestellt sein, dass den zuständigen Behörden die Informationen umgehend geliefert und diese nicht modifiziert oder geändert werden können. Machen Anwälte von dieser Möglichkeit Gebrauch, müssen sie in ihren nach Art. 9 GwVO aufgestellten, internen Verfahren die Kategorien von Informationen festlegen, bei denen sie anstelle einer Kopie oder eines Originals die Fundstelle festhalten sowie die Verfahren, nach denen die Informationen in diesem Fall abgerufen werden, damit sie auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt weiterhin fünf Jahre,[42] wobei diese nach der GwVO bereits mit dem Tag der Beendigung des Mandats beginnt und nicht mehr mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem dieses endet. Art. 77 IV 2 GwVO ordnet eine konkrete Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist an, wobei zuständige Behörden eine weitere Aufbewahrung von höchstens weiteren fünf Jahren verlangen können. Sofern anderweitige Rechtsnormen eine längere Aufbewahrung vorschreiben (z.B. gem. § 50 I BRAO sechs Jahre für Anwältinnen und Anwälte), gehen diese Regelungen der Pflicht zur Löschung vor.

5. AUFGABEN UND (MITWIRKUNGS-)PFLICHTEN (GEGENÜBER) DER KAMMER (Art. 56 f. GwRL)

Die Aufgaben (bzw. Pflichten) der Aufsichtsbehörden werden in Art. 53 ff. GwRL geregelt. Dabei gibt die GwRL lediglich den Rahmen vor, der noch in nationales Recht überführt werden muss. In Deutschland ist die Umsetzung in einer Neufassung des GwG vorgesehen, welches dann neben der GwVO anzuwenden ist. Ein Gesetzesentwurf liegt bislang noch nicht vor.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden werden gegenüber dem GwG erweitert. Auch weiterhin werden die Aufsichtsbehörden als Ordnungswidrigkeitsbehörden befugt sein, bei festgestellten Verstößen Geldbußen zu verhängen, wobei der Bußgeldrahmen auf 1 Mio. Euro erhöht wird. Ebenfalls besteht weiterhin die Möglichkeit, die Zulassung von Verpflichteten, deren Tätigkeit der Zulassung bedarf, auszusetzen oder zu entziehen. Die Befugnis aus § 51 II GwG, alle erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, wird in Art. 56 I Nr. 2 GwRL nunmehr aufgeschlüsselt in die Erteilung von Anordnungen, die Abgabe von Empfehlungen, die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten sowie der Verhängung von Auflagen zur Änderung der Leitungsstruktur. Darüber hinaus erhalten Aufsichtsbehörden in Art. 57 GwRL die Befugnis zur Verhängung von Zwangsgeldern.

Gänzlich neu ist es, dass die entsprechenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht erst dann einsetzen, wenn Verstöße gegen die GwVO oder die GeldtransferVO[43] festgestellt wurden, sondern bereits dann, wenn aufgrund der unter Art. 56 I b) GwRL beschriebenen Umstände Verstöße zu erwarten sind oder gem. Art. 56 I c) GwRL ein Missverhältnis zwischen den bestehenden internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten und den Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risiken, denen Anwältinnen und Anwälte ausgesetzt sind, vorliegt. Insoweit haben die Aufsichtsbehörden künftig verstärkt präventiv tätig zu werden.

Art. 56 GwRL regelt auch damit korrespondierende Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Verpflichteten. Anwältinnen und Anwälte haben die Anordnungen und Weisungen der für sie zuständigen Kammer jeweils zu dulden und auszuführen, angeforderte Informationen und Dokumente unverzüglich bereitzustellen. Für die turnusmäßige Prüfung ergibt sich eine Neuerung in der risikobasierten Aufsicht,[44] deren Ausgestaltung nunmehr durch die AMLA konkretisiert wird.[45] Gemäß Art. 40 GwRL sind von allen Verpflichteten in regelmäßigen Abständen bestimmte Datenpunkte zu erheben, die sodann in Form eines Scoring-Modells ausgewertet werden, um das inhärente Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Risiko und das verbliebene Restrisiko nach Durchführung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Maßnahmen von Verpflichteten zu ermitteln und die Prüfungsdichte sowie ggf. den Prüfungsumfang am festgestellten Risiko auszurichten. Die im Bereich der Anwaltschaft zunächst erforderliche Verpflichtetenerhebung wird daher um die von der AMLA geforderten Datenpunkte ergänzt werden müssen. Die BRAK hat zu dem RTS-Entwurf der AMLA kritisch Stellung genommen[46] und eine großzügigere Übergangsfrist für die Implementierung des neuen Bewertungssystems sowie längere, risikobasierte Intervalle für die laufenden Prüfungen gefordert. Zudem hat sie eine deutliche Reduzierung der Anzahl der Datenpunkte und eine Streichung solcher gefordert, die auf Anwältinnen und Anwälte als Verpflichtete nicht passend sind sowie die An-

[42] Sechs Jahre für Anwält:innen, s. § 50 BRAO (Handaktenaufbewahrungspflicht), vgl. AAH der BRAK, 8. Aufl., Rn. 184 sowie *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 200.

[43] Verordnung (EU) 2023/1113; für die Anwaltschaft nicht unmittelbar relevant.

[44] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 30 f. GwVO.

[45] Bis zum 27.9.2026 lief die öffentliche Konsultation der AMLA zu einem Entwurf des RTS zu Art. 40 II GwRL, abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/policy/public-consultations/consultation-draft-rts-assessment-inherent-and-residual-risk-profile-obliged-entities-non-financial_en.

[46] BRAK-Stn.-Nr. 61/2026.

hebung des Schwellenwerts für den Jahresumsatz für die Definition „kleinerer Verpflicheter“ von 600.000 Euro auf 1,5 Mio. Euro. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen durch den Gesetzgeber bleibt abzuwarten, bevor entsprechende Hinweise für Anwaltschaft veröffentlicht werden können.

6. EXKURS: BARZAHLUNGSVERBOT

Gemäß Art. 80 I GwVO gilt für Personen, die mit Gütern handeln oder die Dienstleistungen erbringen, im geschäftlichen Verkehr ab dem 10.7.2027 ein Transaktionsverbot für Barzahlungen über 10.000 Euro. Hierbei handelt es sich nicht um eine Sorgfaltspflicht im Rahmen der Geldwäsche-Prävention im engeren Sinne, da das Verbot für alle Anwältinnen und Anwälte (sowie im gesamten geschäftlichen Zahlungsverkehr) gilt, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie Verpflichtete sind oder nicht.[47] Es gilt unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren miteinander verbundenen Vorgängen getätigt wird sowie davon, ob die Zahlung in Euro oder in einer Fremdwährung im entsprechenden Gegenwert getätigt wird. Für Anwältinnen und Anwälte betrifft dies insb. die Entgegennahme von Honorar oder von Fremdgeldern.

IV. FAZIT

Die Implementierung der neuen Pflichten nach der GwVO wird anspruchsvoll sein und geraume Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen. Neue Strukturen und Zuständigkeiten müssen erst geschaffen und Prüfprozesse optimiert werden. Auch die Kammern werden ihre Verwaltungspraxis an die neue Rechtslage anpassen müssen. Es ist damit zu rechnen, dass die ersten Prüfungen nach neuem Recht ab dem Frühjahr 2028 stattfinden werden. Das ist wenig Zeit für alle Beteiligten, um alle Vorgaben umzusetzen.

Dabei ist damit zu rechnen, dass noch bis zum Stichtag der Geltung des Geldwäsche-Pakets am 10.7.2027 und des dann geltenden neuen GwG noch zahlreiche Rechtsakte mit näheren Bestimmungen sowie Leitlinien für einzelne Berufsgruppen mit sektorspezifischen Vorgaben erlassen werden. Es ist davon auszugehen, dass für einige dieser noch nicht absehbaren näheren Bestimmungen großzügige Übergangsbestimmungen und -fristen werden gelten müssen, wie z.B. für die Implementierung des risikobasierten Ansatzes bei der Bestimmung von inhärenten Risiken ihrer Mitglieder durch die Kammern. Hier hat die AMLA bereits erkannt, dass es mehr Zeit braucht, bis das von ihr entwickelte Scoring-Modell umgesetzt und bis alle Beteiligten ihre (IT-)Systeme und täglichen Arbeitsabläufe darauf anpassen können. Daher werden bestimmte Prüfprozesse zeitlich gestaffelt – wie z.B. die Umsetzung der RTS Risk (Art. 40 GwRL) – erst zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich ab 2029/2030 oder auch später) eingeführt werden können. Ob das alles so funktioniert, wie AMLA und EU-Kommission sich das vorstellen und ob die Kritikpunkte der Anwaltschaft berücksichtigt werden, bleibt abzuwarten. In jedem Fall soll – so das Ziel des Bundesfinanzministeriums – die Datenlage für die nächste FATF-Deutschlandprüfung im Jahre 2029 optimiert und die präventiven Prüfungen in Deutschland statistisch besser erfasst werden.

Weitere Informationen rund um die Prüfung und Feststellung Ihrer Verpflichteteneigenschaft sowie praktische Tipps und Hinweise zu der Erfüllung Ihrer GwG-Pflichten finden Sie auf der Website der BRAK (Bereich Anwaltschaft/Berufsrecht/Geldwäscheprävention).

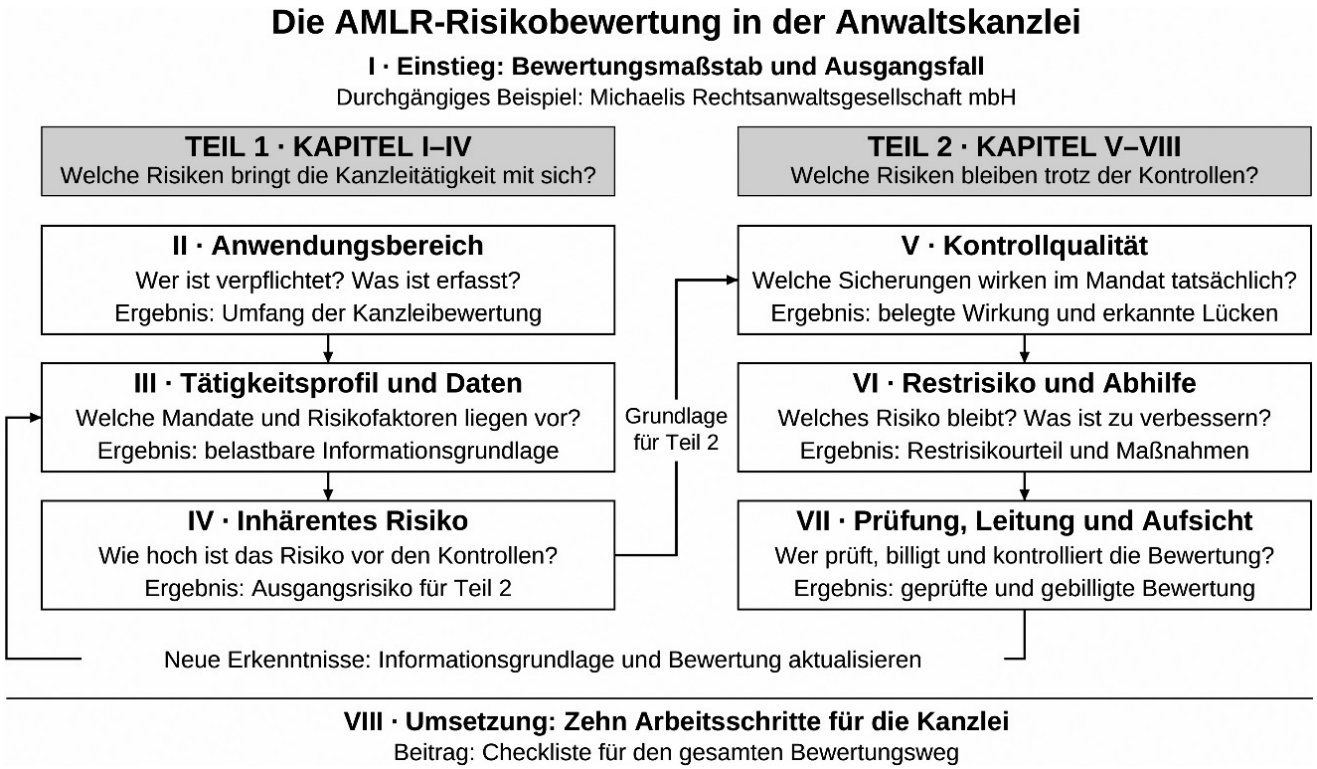
[47] S. Erwägungsgrund Nr. 161 GwVO, nach dem der gesamte Geschäftsverkehr erfasst werden soll.

DIE AMLR-RISIKOBEWERTUNG IN DER ANWALTSKANZLEI – VOM TÄTIGKEITSPROFIL ZUM INHÄRENTEN RISIKO

OLIVER MICHAELIS, LL.M. EUR, LL.M. OEC. MULT., LL.M. MULT.*

Verpflichtete Anwaltskanzleien müssen die Risiken ihrer Tätigkeit unternehmensweit bewerten (Art. 10 I AMLR). Die AMLR gibt dafür bisher kein fertiges Berechnungsmodell vor. Teil 1 dieser Reihe über die AMLR-Risikobewertung in Anwaltskanzleien klärt daher, welche Tätigkeiten und Rechtsträger erfasst sind. Er zeigt, wie daraus eine belastbare Bewertung des Risikos vor Berücksichtigung der Kontrollen entsteht. Der Fall der fiktiven M. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH führt dabei stets durch diesen Prüfungsweg. An ihm wird erläutert, wie aufsichtliche Datenanforderungen die eigene Untersuchung unterstützen können und wo beide Bewertungen unterschiedlichen Zwecken dienen.

* Der Autor ist Head of Legal der KI Akademie in Düsseldorf und Hochschuldozent. Seine beruflichen und wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen im Geldwäsche-, Compliance- und Wettbewerbsrecht sowie in der Digitalisierung und im Einsatz künstlicher Intelligenz im Rechtsbereich.



Quelle: Michaelis, eigene Darstellung.

I. RISIKOBEWERTUNG STATT PFLICHTENINVENTUR

1. BEKANNTES INSTRUMENT, VERDICHTETER MASSSTAB

Die Verordnung (EU) 2024/1624 (Geldwäscheverordnung – AMLR) gilt grundsätzlich ab dem 10.7.2027 (Art. 90 S. 2 AMLR).

Sie führt ein bekanntes Instrument fort, denn die Risikoermittlung, Bewertung, Dokumentation und Aktualisierung sind bereits vorgeschrieben (Art. 8 I und II der Richtlinie (EU) 2015/849, § 5 I und II GwG). Auch die Funktionsüberwachung interner Sicherungsmaßnahmen und die nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessene unabhängige Prüfung sind bereits angelegt (§ 6 I 3 und II Nr. 7 GwG). Diese Elemente erhalten nun eine unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Grundlage.[1]

Für die Überleitung folgt daraus: Die Kanzlei kann aktuelle, aussagekräftige Daten weiterverwenden, muss ihre Bewertung aber am AMLR-Maßstab überprüfen (Art. 10 I UAbs. 1 und II UAbs. 1 S. 1 AMLR). Die Verordnung verbindet Risikobewertung, Kontrollen und Mängelbehebung (Art. 9 II UAbs. 1 Buchst. a Ziff. i und vii, III AMLR). Hinzu kommen eine unabhängige Prüfung und die Billigung durch das Leitungsorgan (Art. 9 II UAbs. 1 Buchst. b, Art. 10 II UAbs. 2 AMLR). Ausdrücklich einzubeziehen ist überdies das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen (Art. 10 I UAbs. 1 AMLR). Die praktische Frage lautet deshalb: Welche Kontrolle mindert welches Risiko, und woran lässt sich ihre Wirkung erkennen?[2]

Praxishinweis: Ordnen Sie in einer Überleitungstabelle jedem bisherigen Befund die erfasste Tätigkeit, neue Anforderungen, Datenquelle und Erhebungsstand zu. Ergänzen Sie belegte Kontrollwirkungen und nötige Anpassungen mit Verantwortlichkeiten und Fristen. Diese Arbeitshilfe bereitet die neue Bewertung vor – ein dafür bestimmtes Tabellenformat schreibt das Gesetz bisher jedoch nicht vor.

Der Leitlinienentwurf der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) vom April 2026 betrifft die Selbstbewertung der Verpflichteten (Art. 10 IV AMLR). Der Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) vom Juli 2026 betrifft die Aufsichtsbewertung im Nichtfinanzsektor (Art. 40 II der Richtlinie (EU) 2024/1640 – AMLD). Beide dienen am Beitragsstichtag (8.9.2026) als methodische Orientierung, denn verbindliche Einzelvorgaben begründen sie noch nicht.[3]

[1] Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR), Art. 90 S. 2, Art. 9 I und II sowie Art. 10 I und II, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj; Richtlinie (EU) 2015/849, Art. 8 I und II, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj; § 5 I und II sowie § 6 I 3 und II Nr. 7 GwG, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/.

[2] Art. 10 I UAbs. 1 und II, Art. 9 II UAbs. 1 Buchst. a Ziff. i und vii sowie Buchst. b und III AMLR. Die Überleitung ist eine Folgerung aus Bewertung und Aktualisierung, keine besondere Übergangsvorschrift. Ergänzend ErwG 29 S. 2 und ErwG 30 S. 1–3 AMLR. Zum Sanktionsrisiko: Art. 9 I UAbs. 1 Buchst. b und ErwG 33 S. 4 und 5 AMLR.

[3] AMLA, Consultation Paper – Draft Guidelines on Business-wide Risk Assessment under Article 10(4) AMLR, 16.4.2026, Abschnitt 3.4, S. 5, abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/document/download/f2db8372-e12a-4818-a991-6a3d45a0cd91_en?filename=Consultation+Paper+On+draft+Guidelines+under+Article+10%284%29+of+Regulation+%28EU%29+20241624.pdf. AMLA, Consultation Pa-

Art. 10 AMLR bezeichnet das Instrument als „Unternehmensweite Risikobewertung". Die englische Bezeichnung der AMLA dazu lautet „Business-wide risk assessment" (BWRA). Dieser Begriff hat sich im englischsprachigen Raum verbreitet – hier im deutschsprachigen Raum wird allerdings auch von der „Selbstbewertung der Kanzlei" gesprochen. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie aus Tätigkeitsprofil und Kontrollwirkung ein begründetes Urteil über das verbleibende Risiko entsteht.

Davon zu unterscheiden sind Fehler der Methode, der Kontrollen oder der Nachweisführung. Der Beitrag bezeichnet sie als Bewertungs-, Kontroll- und Compliancerisiken. Sie sind keine weiteren Risikokategorien des Art. 10 I AMLR, können aber das Urteil der Kanzlei verfälschen und die Risikominderung beeinträchtigen.

2. DER AUSGANGSFALL

Die fiktive M. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Düsseldorf (im Folgenden: M.-Gesellschaft) hat vier Vollzeitäquivalente und 650.000 Euro Jahresumsatz.[4] Neben Prozessmandaten bearbeitet sie rund 25 potenziell erfasste Unternehmens-, Immobilien-, Gründungs- und Strukturierungsmandate, teilweise mit steuerlichen Leistungen. Ausländische Beteiligungsketten, Fernkontakte und vereinzelt Anderkonten kommen hinzu. Eine Stichprobe ergab drei Prüffälle:

- In **Akte A** fehlt die Ausweiskopie. Gespeichert ist stattdessen die genaue Fundstelle der Identitätsinformationen.
- In **Akte B** bleibt der Zeitpunkt der Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers unklar.
- In **Akte C** weicht der angekündigte Einzahler vom Mandanten ab. Hier ist zu klären, ob die ermittelten Angaben zu Identität, Konzernbezug, Mittelherkunft und Mandatszweck eine Zahlungsfreigabe und das Absehen von einer Verdachtsmeldung tragen.

II. ANWENDUNGSBEREICH, NORMADRESSAT UND BEWERTUNGSEBENEN

1. TÄTIGKEIT, NICHT BERUFSBEZEICHNUNG

Vor der Bewertung ist zu klären, welche Leistung erfasst ist und wen die Pflichten konkret treffen (Art. 3 Nr. 3, Art. 15 AMLR). Die M.-Gesellschaft muss ihre Untersuchung beim richtigen Rechtsträger und dem zutreffenden Tätigkeitsumfang ansetzen. Zur allgemeinen Pflichtenübersicht sei hierzu auf *Funke/Bluhm* (in diesem Heft) verwiesen.[5]

Für Rechtsanwälte bestehen grundsätzlich zwei selbstständige Zugänge. Steuerbezogene Hilfe, Unterstützung oder Beratung ist erfasst, wenn sie eine wesentliche geschäftliche oder berufliche Tätigkeit bildet (Art. 3 Nr. 3 Buchst. a AMLR). Für Transaktionsberatung gilt diese Schwelle jedoch nicht – erfasst sind Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten sowie die Mitwirkung an Planung oder Durchführung der abschließend aufgezählten Katalogtransaktionen (Art. 3 Nr. 3 Buchst. b Ziff. i-v AMLR). Ein bloßer wirtschaftsrechtlicher Bezug genügt dafür nicht, denn maßgeblich ist die tatsächlich übernommene Leistung.[6]

Daraus folgt für die Abgrenzung: Allgemeine gesellschaftsrechtliche Dauerberatung kann außerhalb des Katalogs liegen. Die Mitwirkung an der Beschaffung von Gründungsmitteln ist dagegen ausdrücklich erfasst (Art. 3 Nr. 3 Buchst. b Ziff. iv AMLR). Ein Prozess über eine frühere Immobilientransaktion fällt nicht allein deshalb unter Buchst. b. Wird der Auftrag um die Planung einer neuen Katalogtransaktion jedoch erweitert, so ist diese Leistung neu einzuordnen. Die Akte sollte deshalb nicht nur das Rechtsgebiet nennen, sondern den Auftrag und seine Änderungen erkennen lassen.[7]

Bei Mischmandaten liegt eine Gesamtbetrachtung nahe, weil mehrere Leistungen einem Auftrag dienen. Der Tätigkeitskatalog erfasst aber nicht jede anwaltliche Beratung (Art. 3 Nr. 3 Buchst. a und b AMLR), denn auch der Kontrollrahmen knüpft an die erfassten Tätigkeiten an (Art. 9 I UAbs. 2 AMLR). Sachlich eigenständige Leistungen sind daher nach hier vertretener Auffassung gesondert einzuordnen – entscheidend ist dabei stets ihr tatsächlicher Zusammenhang, nicht eine getrennte Aktenführung oder Rechnung. Beratungsschritte, die gemeinsam eine Katalogtransaktion vorbereiten, dürfen nicht herausgelöst werden. Die M.-Gesellschaft prüft deshalb Auftrag, Leistungsziel und Transaktionsbezug. Für den weiteren Fall wird unterstellt, dass alle 25 Mandate Katalogtätigkeiten enthalten. Für steuerliche Beratung gilt daneben die Wesentlichkeitsschwelle des Buchst. a.[8]

Danach ist dann der Schutz vertraulicher Mandanteninformationen zu prüfen. Die Meldeausnahme erfasst Informationen aus der Beurteilung der Rechtslage sowie der Verteidigung oder Vertretung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren (Art. 70 II UAbs. 1 AMLR) – sie beseitigt aber die Verpflichtetenstellung nicht. Die Rechtsfolgen unerfüllbarer Sorgfaltspflichten regelt ge-

per – Draft RTS under Article 40(2) AMLD (non-financial sector), 13.7.2026, abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/document/download/2ed125ad-9584-4db7-916f-2bb92cb8bce1_en?filename=Consultation+Paper+draft+RTS+under+Article+40 %282 %29+AMLD.pdf. Stand 6.9.2026: erste Konsultation seit 15.7.2026 geschlossen, zweite bis 27.9.2026 geöffnet. Beide Dokumente sind Entwürfe. Zur Erlasszuständigkeit der Kommission Brian, GWuR 2025, 44 (45).

[4] Die Gesellschaft und sämtliche Falldaten sind fiktiv. Ein Bezug zu tatsächlich bestehenden Unternehmen oder Personen ist nicht beabsichtigt.

[5] Art. 3 Nr. 3, Art. 15, Art. 10 und Art. 20 AMLR. Zur allgemeinen Pflichtenübersicht *Funke/Bluhm,* Neues EU-Geldwäschepaket, neue Pflichten, BRAK-Mitt. 2026, 328 (in diesem Heft), unter II und III.

[6] Art. 3 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b Ziff. i-v AMLR; zur bisherigen tätigkeitsbezogenen Anknüpfung § 2 I Nr. 10 GwG.

[7] Art. 3 Nr. 3 Buchst. b Ziff. i-v AMLR. Zur tätigkeitsbezogenen Begrenzung nach bisherigem Recht *Zumpf*, GWuR 2026, 21 (22, 24).

[8] Art. 3 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b Ziff. i-v sowie Art. 9 I UAbs. 2 AMLR, ErwG 12 S. 1 AMLR. Zur bisherigen tätigkeitsbezogenen Anknüpfung § 2 I Nr. 10 GwG und *Zumpf*, GWuR 2026, 21 (22, 24). Die gesonderte Prüfung sachlich abgrenzbarer Leistungen ist eine systematische Folgerung aus dem tätigkeitsbezogenen Tatbestand.

sondert Art. 21 I und II AMLR. Die Meldeausnahme entfällt bei eigener Beteiligung des Verpflichteten an Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung sowie bei einer auf diese Zwecke ausgerichteten Rechtsberatung. Sie entfällt auch dann, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant die Beratung für solche Zwecke beansprucht (Art. 70 II UAbs. 2 Buchst. a–c AMLR). Wissen oder Zweck können dabei aus „objektiven, tatsächlichen Umständen" abgeleitet werden (Art. 70 II UAbs. 2 Buchst. c Halbs. 2 AMLR). Für bestimmte risikobehaftete Transaktionen sind auch weitere nationale Einschränkungen möglich (Art. 70 III 1 AMLR).[9]

Praxishinweis: Erfassen Sie im Mandatsannahmeformular nicht lediglich das Rechtsgebiet oder die interne Mandatsbezeichnung, sondern die tatsächlich übernommene Leistung, ihr wirtschaftliches Ziel und einen möglichen Transaktionsbezug. Dokumentieren Sie, ob die Einordnung auf Art. 3 Nr. 3 Buchst. a oder Buchst. b Ziff. i-v AMLR beruht, welche Tatsachen diese Zuordnung tragen und welche Teile des Auftrags ggf. außerhalb des Anwendungsbereichs liegen. Bei Mischmandaten sind sachlich eigenständige Leistungen getrennt zu bewerten; zusammengehörende Beratungsschritte zur Vorbereitung einer Katalogtransaktion dürfen dagegen nicht künstlich aufgeteilt werden. Legen Sie zugleich konkrete Anlässe für eine erneute Prüfung fest. Hierzu gehören insb. Auftragserweiterungen, ein verändertes Transaktionsziel, die Hinzunahme weiterer Gesellschaften oder Vermögenswerte sowie der nachträgliche Eintritt in die Planung oder Durchführung einer Finanz- oder Immobilientransaktion. Halten Sie Zeitpunkt, Prüfer, Entscheidungsgrundlage und Ergebnis jeder Neubewertung in der Akte fest. Prüfen Sie die Verpflichtetenstellung stets vor einer möglichen Ausnahme von der Meldepflicht nach Art. 70 II AMLR: Berufsgeheimnis und Meldeausnahme begrenzen einzelne Rechtsfolgen, beseitigen aber nicht die vorgelagerte tätigkeitsbezogene Einordnung. Verknüpfen Sie das dokumentierte Ergebnis schließlich mit der Risikobewertung, den anzuwendenden Sorgfaltspflichten und dem weiteren Kontrollprozess.

2. KANZLEI ODER EINZELNER RECHTSANWALT

Bei Berufsausübung als Mitarbeiter einer juristischen Person gelten die Anforderungen „nicht für die natürliche, sondern für die juristische Person" (Art. 15 a.E. AMLR). Verpflichtete ist im Ausgangsfall deshalb die M.-Gesellschaft. Ihre angestellten Rechtsanwälte benötigen keine eigenen unternehmensweiten Bewertungen. Ein ernannter Geldwäschebeauftragter erstellt die Bewertung, die Geschäftsführung billigt sie (Art. 10 II UAbs. 2 AMLR). Ein Geschäftsführungsmitglied nimmt die Funktion des Compliance-Managers wahr (Art. 11 I UAbs. 1 AMLR).

[9] Art. 70 II UAbs. 1 und 2 Buchst. a-c sowie III und Art. 21 II UAbs. 1 und 2 AMLR. Zu Berufsgeheimnis, Vortaten und Rückausnahmen ErwG 12 S. 1–6 und ErwG 143 S. 1–6 AMLR.

Beim Einzelanwalt fallen Verpflichteter und handelnde Person zusammen. Werden sämtliche Tätigkeiten des Verpflichteten von einer einzigen natürlichen Person ausgeführt, trägt diese die Compliance-Aufgaben (Art. 11 VII UAbs. 2 AMLR).[10]

Anders liegt der Fall beim internen Rechtsanwalt eines Unternehmens, dessen Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich fällt. Weder seine Zulassung noch die interne Rechtsberatung macht den Arbeitgeber dann zum Verpflichteten (ErwG 42 S. 1 und 2 AMLR). Für die Anwaltsgesellschaft gilt dagegen die Zurechnung nach Art. 15 AMLR (ErwG 42 S. 3 AMLR). Ihre organisatorische Verantwortung ist von den Bearbeitungs- und Eskalationsaufgaben des einzelnen Rechtsanwalts zu unterscheiden.[11]

Ausgangspunkt ist damit das Risikoprofil des Verpflichteten. Dezernate und einzelne Rechtsanwälte können für die Auswertung getrennt erfasst werden, sind dadurch aber keine eigenen Normadressaten. Für Gruppen verlangt das Gesetz zusätzlich eine Bewertung durch das Mutterunternehmen. Sie berücksichtigt die Bewertungen der Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen und umfasst die Elemente des Art. 10 AMLR (Art. 16 I UAbs. 1 S. 2 und UAbs. 2 AMLR). Daraus folgt ein ergänzendes Gruppenurteil. Lokale Besonderheiten bleiben zu berücksichtigen (Art. 16 I UAbs. 1 S. 3 AMLR). Ein abweichendes Gruppenurteil ist daher zu erklären, statt lokale Bewertungen ungeprüft zu vereinheitlichen.[12]

Zuvor muss jedoch feststehen, ob eine Gruppe vorliegt und welches Unternehmen als Mutterunternehmen gilt (Art. 2 I Nr. 41 und 42 AMLR). Eine gemeinsame Marke genügt dafür nicht. Für bestimmte Netzwerke, Personengesellschaften und vergleichbare Strukturen sieht die Verordnung Konkretisierungen durch RTS vor (Art. 16 IV 2 AMLR). Für die praktische Zusammenführung empfiehlt sich ein Verzeichnis mit Rechtsträgern, Bewertungsständen, einheitlichen Datenbegriffen und begründeten Abweichungen.[13]

Praxishinweis: Nennen Sie auf der ersten Seite Verpflichteten, Rechtsform, Sitz, einbezogene Niederlassungen, erfasste Tätigkeiten und Zuständigkeiten. Bei mehreren Rechtsträgern muss eindeutig sein, wessen Risiko die Bewertung beschreibt. Prüfen Sie die Zurechnung bei Berufsausübungsformen ohne juristische Persönlichkeit gesondert.

3. VIER BEWERTUNGEN, VIER ERGEBNISSE

Kanzlei- und Mandatsbewertung, unabhängiger Kontrolltest und Aufsichtsbewertung haben unterschiedliche Gegenstände (Art. 10, Art. 20 II, Art. 9 II UAbs. 1

[10] Art. 15, Art. 10 II UAbs. 2 und Art. 11 I UAbs. 1 AMLR. Zum allein tätigen Verpflichteten Art. 11 VII UAbs. 2 AMLR. Zitat aus der amtlichen deutschen Fassung.
[11] Art. 15 AMLR; ErwG 42 S. 1–3 AMLR; zum allein tätigen Verpflichteten Art. 11 VII UAbs. 2 AMLR.
[12] Art. 16 I UAbs. 1 S. 1–3 und UAbs. 2 AMLR.
[13] Art. 2 I Nr. 41 und 42 sowie Art. 16 I UAbs. 1–3 und IV S. 1 und 2 AMLR; ErwG 43 S. 1–5, ErwG 44 S. 1–4 und ErwG 45 S. 1 und 2 AMLR.

Buchst. b AMLR, Art. 40 I und IV AMLD). Akte B betrifft zunächst ein Mandat. Ursache und Reichweite des Befunds zeigen, was er über die Kanzleiorganisation aussagt. Der unabhängige Test prüft deren Kontrollen und die Aufsicht beurteilt das Risikoprofil für ihre Überwachung.[14]

Die unternehmensweite Bewertung erfasst die Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten (Art. 10 I UAbs. 1 AMLR) und sie verdichtet dabei einzelne Informationen zu einem Gesamtbild. Deshalb ist ein Hochrisikomandat ein relevanter Befund, aber noch kein Urteil über die ganze Kanzlei. Für dessen Gewicht kommt es etwa auf Umfang, Konzentration und Bedeutung der betroffenen Tätigkeitslinie an.[15]

Die Mandatsbewertung untersucht den Kunden und die konkrete Geschäftsbeziehung oder gelegentliche Transaktion und die Kanzleibewertung ist dabei ausdrücklich zu berücksichtigen (Art. 20 II UAbs. 1 AMLR). Ein insgesamt niedriges Kanzleirisiko erlaubt daher nicht, abweichende Mandatstatsachen zu übergehen. Bei erhöhtem Risiko sind verstärkte Maßnahmen anzuwenden – vereinfachte Maßnahmen setzen dagegen ein geringeres Risiko und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen voraus (Art. 20 II UAbs. 2, Art. 33 und 34 AMLR).[16]

Praxishinweis: Kennzeichnen Sie Bewertungsdokumente mit Gegenstand, Verantwortlichem, Bezugszeitraum und Entscheidungsfolge. So bleiben die vier Ebenen auch bei gemeinsamer Datengrundlage unterscheidbar.

III. VOM TÄTIGKEITSPROFIL ZUR RISIKOLANDKARTE

1. DER GESCHÄFTS- UND TÄTIGKEITSÜBERBLICK

Nach der rechtlichen Zuordnung folgt die Tatsachengrundlage: Welche Tätigkeiten übt die Kanzlei aus, für wen und unter welchen Bedingungen?

Erheblich sind hierbei insb. Kunden, Leistungen, Transaktionen, Länder und Kontaktwege (Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a i.V.m. Anhang I AMLR). Der Leitlinienentwurf bündelt sie im Geschäfts- und Tätigkeitsüberblick (Rn. 21 und 22). Datenquellen, Bezugsgrößen und Zählregeln müssen überdies feststehen, damit Doppelzählungen das Bild nicht verzerren.[17]

Ein Unternehmenskauf kann ein Mandat, mehrere Leistungen und zahlreiche Transaktionen umfassen. Die Mandatszahl beschreibt hierbei den Geschäftsumfang. Zahl und Wert der Transaktionen erfassen die einzelnen Vorgänge. Die Gesellschaft weist diese Größen getrennt aus und macht ihren Zusammenhang erkennbar. Stichtag, Referenzzeitraum, Grundgesamtheit und Ausschlüsse begrenzen dabei, worüber die Auswertung eine Aussage erlaubt.[18]

Eine Segmenttabelle erleichtert die vollständige Erfassung der Risikovariablen (Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a, Anhang I AMLR).[19] Die Gesellschaft ordnet ihre rund 25 relevanten Mandate deshalb Umstrukturierungen, grenzüberschreitenden Erwerben, Immobiliengeschäften sowie Gründungen und Strukturierungen zu. Auslandsbezüge und Anderkonten werden zusätzlich gekennzeichnet. Ein Sammelbegriff wie „M&A" ließe diese Unterschiede offen. Zur Vollständigkeitskontrolle gleicht die Gesellschaft ihre Angaben zusätzlich mit der Mandatsverwaltung und Fremdgeldbuchhaltung ab.

Praxishinweis: Beginnen Sie mit den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten. Erfassen Sie je Tätigkeitsgruppe Fallzahl, Transaktionswerte, Mandantentyp, Eigentümerstruktur, Länder- und Fremdgeldbezüge sowie Kontaktwege. Kennzeichnen Sie Mehrfachzuordnungen. Eine übersichtliche Tabelle genügt an dieser Stelle.

2. DIE INFORMATIONSGRUNDLAGE

Die Bewertung muss unterschiedliche Erkenntnisquellen berücksichtigen. Dazu zählen die Anhänge I bis III, unionsweite, nationale und einschlägige sektorale Risikobewertungen, Veröffentlichungen internationaler Standardsetzer, der Kommission und der AMLA sowie Behördeninformationen und Angaben zum Kundenstamm (Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a-f AMLR). Der Leitlinienentwurf ergänzt hierzu etwa Typologien, Sanktionslisten, berufsständische Erkenntnisse und Prüfungsbefunde (Rn. 19 und 20, S. 15). Entscheidend ist hierbei stets ihr Bezug zur eigenen Tätigkeit. Eine allgemeine Gefahrenbeschreibung ersetzt noch keine Erklärung, weshalb gerade ein Kanzleisegment betroffen ist.

Eigene Mandatsdaten konkretisieren das Risikoprofil der Kanzlei (Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. f AMLR; BWRA-Leitlinienentwurf, Rn. 20). Bei der Gesellschaft sind etwa ungeklärte Eigentümerstrukturen und ungewöhnliche Zahlungen relevant. Meldezahlen bedürfen einer besonderen Einordnung: Wenige Meldungen können geringe Belastung oder Erkennungslücken anzeigen. Viele Meldungen können für erhöhte Risiken oder wirksame Erkennung sprechen. Erst die Tätigkeitsgruppe, Fallzahl und Meldeanlass erklären den Befund.[20]

[14] Art. 9 II UAbs. 1 Buchst. b, Art. 10 und Art. 20 II AMLR. Art. 40 I, II und IV AMLD, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj. AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Abschnitt 3.4, S. 5. Abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/policy/public-consultations/consultation-draft-guidelines-business-wide-risk-assessment_en.

[15] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a-f, II UAbs. 1 S. 1 und 2 sowie UAbs. 2 AMLR; ErwG 30 S. 1–3 AMLR.

[16] Art. 20 II UAbs. 1 und 2 sowie IV, Art. 33 I-III und Art. 34 I AMLR.

[17] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a-f und UAbs. 2 AMLR; ErwG 30 S. 2 AMLR; AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 3 und 4 (S. 11 f.) sowie Rn. 21 und 22 (S. 15 f.). Abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/document/download/f2db8372-e12a-4818-a991-6a3d45a0cd91_en.

[18] Referenzzeitraum, Zählweise und Ausschlüsse sind methodische Festlegungen. Zu den Datenbegriffen AMLA, Annex I and II – Data points – Draft RTS under Article 40(2) AMLD, 13.7.2026, abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/document/download/d5ef25b6-4265-41c7-bb54-618c43b4c74f_en?filename=Annex+I+and+II+-+Data+points+-+draft+RTS+under+Article+40%282%29+AMLD.pdf.

[19] Anhang I Buchst. a Ziff. i-vi, Buchst. b Ziff. i-vi und Buchst. c Ziff. i und ii AMLR. Die Segmenttabelle ist eine Umsetzungsempfehlung.

[20] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a-f AMLR; ErwG 31 S. 1 und 2 AMLR; AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 17–20.

Bei widersprüchlichen Quellen sind zunächst Gegenstand, Zeitraum und räumliche Reichweite zu vergleichen. Die jüngste oder strengste Aussage muss dabei nicht stets die passendste sein, denn ungeklärte Widersprüche begründen für sich noch kein erhöhtes Geldwäscherisiko, können aber die Verlässlichkeit der Einstufung einschränken. Ein Vermerk zu Konflikt, Klärungsversuch und Bewertungsfolge macht die Entscheidung nachvollziehbar (zur Dokumentation Art. 10 II UAbs. 1 S. 1 AMLR).[21]

Praxishinweis: Vermerken Sie zu jeder tragenden Quelle Stand, Kernaussage und Bezug zur eigenen Tätigkeit. Erläutern Sie abweichende Erkenntnisse. Die M.-Gesellschaft sollte vorliegend etwa erklären können, weshalb eine allgemeine Länderwarnung für eine konkrete Beteiligungskette erheblich ist.

3. PROPORTIONALITÄT, AKTUALISIERUNG UND VORABPRÜFUNG

Der Aufwand muss grundsätzlich zu Tätigkeit, Risiken, Komplexität und Kanzleigröße passen (Art. 9 I UAbs. 2, Art. 10 I UAbs. 1 AMLR). Kleinere Verpflichtete sind besonders zu berücksichtigen (ErwG 32 S. 1 AMLR). Für nicht komplexe Verpflichtete sieht der Leitlinienentwurf eine stärker qualitative Bewertung vor (Rn. 8 Buchst. a, S. 13). Bei der Gesellschaft kann zudem eine begründete Tabelle ausreichen und Muster sowie Berater dürfen unterstützen. Die Billigung bleibt jedoch Aufgabe der Kanzleileitung (Art. 10 II UAbs. 2 AMLR).[22]

Eine Kleinkanzlei ist allerdings nicht automatisch von der dokumentierten Selbstbewertung befreit. Darüber entscheidet der Aufseher, wenn die besonderen Sektorrisiken klar sind und verstanden werden (Art. 10 III AMLR). Ohne eine solche Entscheidung gilt die Pflicht zur Dokumentation, Aktualisierung und regelmäßigen Überprüfung, wobei erhebliche interne oder externe Ereignisse zusätzlichen Prüfungsanlass (Art. 10 II UAbs. 1 S. 1 AMLR) geben.[23] Bei der Gesellschaft könnten dies neue Mandantengruppen, veränderte Länderbezüge oder wiederkehrende Kontrollmängel sein, denn ein fester Jahresrhythmus allein würde solche Entwicklungen zu spät erfassen.

Neue Angebote, Technologien, Vertriebskanäle, Kundensegmente und Tätigkeitsgebiete verlangen zudem eine Vorabprüfung. Ihre Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken sind vor der Einführung zu ermitteln, zu bewerten und angemessen zu steuern sowie zu mindern (Art. 10 I UAbs. 2 AMLR).[24] Will die Gesellschaft Mandanten erstmals vollständig aus der Ferne aufnehmen, muss sie die damit verbundenen Risiken zuvor klären. Empfehlenswert ist somit, den Start von dokumentierten Maßnahmen abhängig zu machen. Die ersten Erfahrungen zeigen dann, ob die Annahmen tragen.

Eine Versionsführung macht Aktualisierungen nachvollziehbar (Art. 10 II UAbs. 1 S. 1 AMLR). Datum, Datenstand und Billigung kennzeichnen jede Fassung. Der Änderungsvermerk erläutert, welche neue Erkenntnis das Urteil beeinflusst. Ein neuer Zahlungsweg kann beispielsweise nur die Bewertung der betroffenen Tätigkeitsgruppe verändern.[25]

Praxishinweis: Klären Sie vor einem neuen Angebot Zielgruppe, Geldflüsse, Länder, Kontaktwege und Kontrollen. Bestimmen Sie Startvoraussetzungen und einen Termin zur Auswertung erster Erfahrungen. So wird aus der Vorabprüfung eine überprüfbare Einführungsentscheidung.

IV. INHÄRENTES RISIKO UND METHODISCHE EIGENSTÄNDIGKEIT

1. EXPOSITION VOR KONTROLLEN

Welches Missbrauchspotenzial besteht ohne risikomindernde Maßnahmen?

Dieses Missbrauchspotenzial bezeichnet der Leitlinienentwurf als „inhärentes Risiko“ (Rn. 2 Buchst. a, S. 11). Die AMLR verlangt daher, die eigenen Risiken zu ermitteln und zu bewerten (Art. 10 I UAbs. 1, ErwG 30 S. 1).[26] Die Trennung von Risiko und Kontrolle verhindert, dass dieselbe Sicherung doppelt angerechnet wird. Ein Anderkonto wird zunächst nach Nutzung und möglichen Geldflüssen betrachtet – ob Freigaben den Missbrauch wirksam erschweren, ist die anschließende Frage.

Beteiligungsketten, Treuhandverhältnisse, politisch exponierte Personen, Fremdgelder und Fernkontakte können zudem erheblich sein (Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a, Anhänge I und III AMLR).[27] Der Mandant, wirtschaftliche Eigentümer, die Gegenpartei und Zahlungen können überdies unterschiedliche Staaten betreffen. Bei der Gesellschaft wäre hierbei etwa zu unterscheiden, ob nur ein ausländischer Gesellschafter beteiligt ist oder die Mittel aus einem schwer überprüfbaren Drittstaat stammen. Die bloße Einteilung in Inland und Ausland verdeckt solche Unterschiede.

Eine praktikable Methode verbindet zudem die Risikofaktoren zu einem Missbrauchsszenario. Das setzt die Berücksichtigung der Risikovariablen um, ist aber kein gesetzlich vorgeschriebenes Format (Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a, Anhang I AMLR). Bei der Gesellschaft könn-

[21] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. e und f sowie II UAbs. 1 S. 1 AMLR. Zur Verlässlichkeit der Quellen ErwG 31 S. 2 AMLR.

[22] Art. 9 I UAbs. 2 und Art. 10 I UAbs. 1 AMLR; ErwG 29 S. 3 und ErwG 32 S. 1 AMLR; AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 6–9, insb. Rn. 8 Buchst. a und b.

[23] Art. 10 II UAbs. 1 S. 1 und III AMLR; ErwG 32 S. 1 und 2 AMLR.

[24] Art. 10 I UAbs. 2 AMLR; zur laufenden und ereignisbezogenen Aktualisierung Art. 10 II UAbs. 1 AMLR.

[25] Art. 10 II UAbs. 1 S. 1 und UAbs. 2 sowie ErwG 30 S. 3 AMLR. Die Versionsführung setzt Dokumentation, Aktualisierung und Billigung praktisch um.

[26] Art. 10 I UAbs. 1 und ErwG 30 S. 1 AMLR. Art. 40 I, II und IV AMLD. AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 2 Buchst. a und Rn. 23 und 24.

[27] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a, Anhang I Buchst. c und Anhang III Nr. 3 AMLR. AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 19, 21 und 23. Zur Kritik binärer Länderwerte *Harari/Kafteranis/Meinzer/Millán-Narotzky/Schultz*, GWuR 2026, 10 (13 f., 16 f.).

ten somit Beteiligungskette, Fernkontakt und Anderkonto zusammenwirken: Eine kontrollierende Person verbirgt sich hinter Zwischengesellschaften und veranlasst Zahlungen über Dritte. Das Szenario erklärt, wie die Kanzleileistung eine Verschleierung ermöglichen könnte, denn ein Auslandsbezug allein erklärt dies noch nicht.[28]

Gezielte finanzielle Sanktionen verlangen zusätzlich den Blick auf Nichtumsetzung und eine Umgehung (Art. 10 I UAbs. 1 AMLR). Bei der Gesellschaft ist daher zu prüfen, ob eine gelistete Person durch mittelbare Kontrolle oder abweichende Zahlungswege verborgen bleiben könnte. Ob die eingesetzten Abgleichverfahren solche Konstellationen verlässlich erfassen, betrifft dagegen die in Teil 2 zu untersuchende Kontrollqualität. Die Bewertung hilft, solche Schwachstellen zu erkennen. Sie relativiert jedoch weder Einfrierpflichten noch Bereitstellungsverbote des einschlägigen Sanktionsrechts. Diese Pflichten bleiben daher unabhängig von einer niedrigen Risikoeinstufung bestehen (ErwG 33 S. 4 und 5 AMLR).[29]

Die Akte C aus unserem Beispielfall verdeutlicht hierzu den Unterschied zwischen Faktor und Szenario. Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter sind ein möglicher Risikofaktor (Anhang III Nr. 2 Buchst. c AMLR). Das Szenario erklärt, was dadurch verschleiert werden könnte: etwa Mittelherkunft oder Transaktionszweck. Die Abweichung zwischen Einzahler und Mandant beweist keinen Missbrauch. Sie verlangt aber eine wirtschaftliche Erklärung.[30]

Praxishinweis: Beschreiben Sie je Tätigkeitsgruppe, wie sie für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Sanktionsumgehung missbraucht werden könnte. Benennen Sie dabei auch die dafür erforderlichen Umstände und erkennbaren Warnsignale. Die drei Risiken sollten jeweils erkennbar geprüft werden.

2. BEGRÜNDETE GEWICHTUNG STATT SCHEINGENAUIGKEIT

Der Leitlinienentwurf empfiehlt eine begründete, tatsachengestützte Gewichtung. Ein Merkmal soll das Ergebnis dabei nicht unverhältnismäßig bestimmen (Rn. 15 und 16, S. 14). Art. 10 AMLR schreibt aktuell aber kein Punktesystem vor. Zu würdigen sind daher stets Eintrittswahrscheinlichkeit, mögliches Ausmaß und Umfang der betroffenen Tätigkeit. Ein starkes Risikomerkmal darf weder ungeprüft das Gesamturteil bestimmen noch im Durchschnitt unauffälliger Merkmale verschwinden. Eine numerische Risikoeinstufung ersetzt daher nicht die nachvollziehbare Begründung der zugrunde liegenden Annahmen und Gewichtungen.[31]

Komplexe Beteiligungsketten, Fernkontakte und Fremdgeldbewegungen können bei der Gesellschaft eine erhöhte Ausgangsgefährdung begründen. Transparente Eigentumsverhältnisse und nachvollziehbare Geschäftszwecke wirken dem dagegen entgegen. Die 25 relevanten Mandate begrenzen den Geschäftsumfang, beseitigen aber keine Anfälligkeit einzelner Konstellationen. Das inhärente Risiko beschreibt diese Gefährdung; die Qualität des Umgangs damit wird jedoch erst in Teil 2 bewertet.

Die Faktoren der Anhänge II und III sind ausdrücklich nicht abschließend. Sie benennen Anzeichen für potenziell geringeres oder höheres Risiko, jedoch keine festen Rechenwerte (jeweils Eingangssatz). Eine Börsennotierung kann etwa für Transparenz sprechen, gleicht einen kritischen Länderbezug aber nicht automatisch aus (Anhang II Nr. 1 Buchst. a, Anhang III Nr. 3 AMLR). Die Gesellschaft legt eine eigene Skala fest: niedrig bei begrenzter, mittel bei erheblicher und hoch bei ausgeprägter Missbrauchsanfälligkeit. Diese Stufen gelten sowohl vor als auch nach Berücksichtigung der Kontrollen. Umfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen sind gemeinsam zu würdigen und seltene, besonders anfällige Geschäfte sollten gesondert sichtbar bleiben. Ein problematisches Fremdgeldmandat darf zudem im Durchschnitt transparenter Umstrukturierungen nicht untergehen.[32]

Eine Plausibilitätsprüfung zeigt, wie stark das Ergebnis von einzelnen Annahmen abhängt. Würde eine andere vertretbare Gewichtung des Zahlungswegs bei der Gesellschaft die Risikostufe verändern? Dann ist diese Annahme besonders zu begründen. Der Vergleich unterstützt die Dokumentation, ist aber kein vorgeschriebener Rechentest (Art. 10 II UAbs. 1 S. 1 AMLR).[33]

Praxishinweis: Begründen Sie stets jede Risikostufe anhand der entscheidenden belastenden und entlastenden Tatsachen. Bei knappen Ergebnissen erläutern Sie zudem, welche Annahme den Ausschlag gibt. Fehlende Informationen erhalten einen Klärungsauftrag mit Frist.

3. DER RTS-ENTWURF ALS ERGÄNZENDES RISIKOINVENTAR

Für die Aufsicht sieht der RTS-Entwurf zu Art. 40 II AMLD konkrete Datenfelder vor. Für die hier betrachteten Verpflichteten sieht der Entwurf eine Anwendung ab dem 31.12.2028 und die erste aufsichtliche Bewertung bis zum 31.12.2029 vor (Art. 6 UAbs. 2, Art. 5 I RTS-Entwurf). Dieser Zeitplan ist vom grundsätzlichen Anwendungsbeginn der AMLR am 10.7.2027 zu unterscheiden (Art. 90 S. 2 AMLR). Bei einer transaktionsbezogenen Rechtsberatung enthält Anhang I genau 13 Felder im reduzierten und 28 im vollständigen Satz. Mit 31

[28] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a, Anhang I Buchst. a-c, Anhang II Nr. 3 und Anhang III Nr. 3 AMLR. Die Szenarioform ist eine methodische Umsetzungsempfehlung.

[29] Art. 9 I UAbs. 1 Buchst. b und Art. 10 I UAbs. 1 AMLR; ErwG 33 Sätze 4 und 5 sowie ErwG 34 Sätze 1–3 AMLR.

[30] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a AMLR; Anhang III Eingangssatz und Nr. 2 Buchst. c AMLR; ErwG 77 S. 1 AMLR.

[31] AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 14–16; zur nur relativen Aussagekraft numerischer Risikowerte *Harari/Kafteranis/Meinzer/Millán-Narotzky/Schultz*, GWuR 2026, 10 (18).

[32] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a AMLR; Anhänge II und III, jeweils Eingangssatz; Anhang II Nr. 1 Buchst. a; Anhang III Nr. 1 Buchst. f und Nr. 2 Buchst. c; ErwG 77 Satz 1 AMLR; AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 14–16.

[33] Art. 10 II UAbs. 1 S. 1 AMLR. Die Prüfung alternativer Gewichtungen ist eine Umsetzungsempfehlung für eine nachvollziehbare Dokumentation.

Kontrollfeldern ergeben sich im vollständigen Verfahren bis zu 59 Angaben. Bei steuerlicher Beratung sind es zwölf oder 34 Risikofelder und damit bis zu 65 Angaben.[34] Die Folgenabschätzung geht bei gemischten Tätigkeiten von mehreren Datensätzen aus. Wie Überschneidungen dabei zu behandeln sind, regelt der Entwurf nicht ausdrücklich. Gemeinsame Daten sollten daher intern einheitlich definiert werden.

Als klein gilt nach dem Entwurf nur, wer zugleich weniger als fünf Vollzeitäquivalente und weniger als 600.000 Euro Jahresumsatz oder entsprechende Einkünfte aufweist (Art. 1 Nr. 1 Buchst. a und b). Die M.-Gesellschaft überschreitet diese Umsatzgrenze. Bei mittel-hohem oder hohem Sektorrisiko könnte der Aufseher auch von kleinen Verpflichteten vollständige Risikodaten verlangen (Art. 2 III). Bei kleinen Verpflichteten wird der Kontrollwert nach dem Entwurf grundsätzlich dem inhärenten Risikowert gleichgesetzt; verfügt der Aufseher über einschlägige Informationen zur Kontrollqualität, ist der Wert entsprechend anzupassen (Art. 3 II RTS-Entwurf). Der BWRA-Entwurf verweist für Vereinfachungen auf RTS-Kriterien (Rn. 8 Buchst. a, S. 13). Eine starre Methode für die Selbstbewertung allein nach Umsatz oder Beschäftigtenzahl folgt daraus nicht.[35]

Der Entwurf ordnet dem inhärenten Risiko Werte von 1 für niedrig bis 4 für hoch zu. Für Kontrollen läuft die Wertung umgekehrt: 1 bezeichnet höchste, 4 niedrigste Qualität. Die Klassengrenzen liegen jeweils bei 1,75, 2,5 und 3,25 (Art. 2 V und X, Art. 3 III und VII RTS-Entwurf).[36] Konkrete Zuordnungen der Rohdaten, Einzelgewichte und das Verhältnis der Gewichte in der Restrisikoformel stehen jedoch nicht vollständig fest. Der spätere Aufsichtswert lässt sich deshalb noch nicht verlässlich nachrechnen.

Die Aufsicht soll Häufigkeit und Intensität ihrer Prüfungen am Risikoprofil ausrichten (Art. 40 I UAbs. 1 Buchst. c AMLD). Der Standardisierungsauftrag enthält noch keine geltende Berechnungsregel (Art. 40 II AMLD). Zudem sind das eigene Risikourteil und die Maßnahmen des Verpflichteten unter Beachtung seiner Ermessensspielräume zu prüfen (Art. 40 IV AMLD). Der Aufsichtswert erleichtert somit den Vergleich und die Prüfungsplanung. Die eigene Bewertung bleibt weiterhin erforderlich (Art. 10 I AMLR).[37]

Die Datenfelder dienen als ergänzende Vollständigkeitskontrolle. Zehn Fernidentifizierungen haben bei zehn Mandaten eine andere Bedeutung als bei tausend. Ein Anderkonto ist nach Zweck, Wert und Nutzung einzuordnen. Der Entwurf erfasst auch Existenz, Aktualisierung und Ergebnis der Selbstbewertung als Kontrolldaten (Anhang II Nr. 15–17). Sie liefert der Aufsicht Informationen. Deren Kennzahl ersetzt die eigene Begründung nicht.[38]

Für gemischte Tätigkeiten empfiehlt sich ein Verzeichnis der Datenbegriffe. Ein Mandat der M.-Gesellschaft mit gesellschaftsrechtlicher und erfasster steuerlicher Leistung kann in beiden Tätigkeitsauswertungen erscheinen. In gemeinsamen Mandanten- oder Umsatzsummen darf es dadurch nicht doppelt zählen. Jede Kennzahl erhält Definition, Zeitraum und Quelle. Nicht einschlägige Felder sind von fehlenden Angaben zu unterscheiden. Bei Datenlücken sollte zudem feststehen, ob und wie sie geschlossen werden können.[39]

Praxishinweis: Prüfen Sie anhand der RTS-Felder, ob Ihre eigene Bewertung wesentliche Angaben übersehen hat. Halten Sie Anwendbarkeit, interne Definition und Quelle fest. Übernehmen Sie eine Aufsichtseinstufung nur mit eigener sachlicher Prüfung. Fehlende Daten dürfen nicht durch frei erfundene Werte ersetzt werden.

Teil 1 hat Tätigkeiten, Daten und Ausgangsrisiken geordnet. Entscheidend ist dabei, die erfassten Kanzleileistungen auf einer belastbaren Tatsachengrundlage und vor Berücksichtigung risikomindernder Kontrollen zu bewerten. Eine begründete Gewichtung soll verhindern, dass einzelne Risikofaktoren schematisch überbewertet werden oder im Gesamtbild untergehen. Die Datenfelder des RTS-Entwurfs unterstützen die Vollständigkeitskontrolle, ersetzen aber weder das eigene Risikourteil noch dessen nachvollziehbare Begründung. Für die M.-Gesellschaft liegt damit noch kein Urteil über die Wirksamkeit ihrer Kontrollen vor, sondern die Grundlage für deren gezielte Überprüfung. Teil 2 (erscheint in Heft 6/2026) untersucht, wie wirksam die M.-Gesellschaft diese Risiken begrenzt, welches Restrisiko verbleibt und welcher Handlungsbedarf daraus folgt.

[34] AMLA, Datenanhänge I/II zum Nichtfinanz-RTS-Entwurf v. 13.7.2026, Anhang I, S. 1–6, und Anhang II, S. 44 f.; AMLA, Nichtfinanz-RTS-Entwurf v. 13.7.2026, Folgenabschätzung S. 27. Abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/document/download/d5ef25b6-4265-41c7-bb54-618c43b4c74f_en?filename=Annex+I+and+II+-+Data+points+-+draft+RTS+under+Article+40 %282 %29+AMLD.pdf und https://www.amla.europa.eu/document/download/2ed125ad-9584-4db7-916f-2bb92cb8bce1_en?filename=Consultation+Paper+draft+RTS+under+Article+40 %282 %29+AMLD.pdf; zum vorgesehenen Zeitplan Art. 5 I und Art. 6 UAbs. 2 sowie ErwG 9 S. 2 des RTS-Entwurfs, S. 10 f., 15 f.

[35] Art. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Art. 2 III und Art. 3 II des Draft RTS under Article 40(2) AMLD, 13.7.2026, S. 11 und 13. Zur gesonderten Frage der Methodenvereinfachung AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 8 Buchst. a. Der dortige Verweis auf Größen- und Tätigkeitskriterien für eine geringere Aufsichtsfrequenz stimmt noch nicht mit Art. 5 II des späteren RTS-Entwurfs überein. Abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/policy/public-consultations/consultation-draft-guidelines-business-wide-risk-assessment_enund https://www.amla.europa.eu/document/download/2ed125ad-9584-4db7-916f-2bb92cb8bce1_en?filename=Consultation+Paper+draft+RTS+under+Article+40%282%29+AMLD.pdf.

[36] Art. 2 V-X, Art. 3 III-VII sowie Art. 4 II Buchst. b Ziff. ii des Draft RTS under Article 40(2) AMLD, S. 12–15. Abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/document/download/2ed125ad-9584-4db7-916f-2bb92cb8bce1_en?filename=Consultation+Paper+draft+RTS+under+Article+40%282%29+AMLD.pdf.

[37] Art. 40 I UAbs. 1 Buchst. c, II und IV AMLD, ErwG 88 S. 5 AMLD. Zur eigenen Bewertungs- und Billigungspflicht Art. 10 I und II UAbs. 2 AMLR.

[38] AMLA, Datenanhänge I/II zum Nichtfinanz-RTS-Entwurf v. 13.7.2026, Anhang I, S. 4–6, und Anhang II Nr. 15–17, S. 44. AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 23, 24 und 28. *John*, GWuR 2026, 52 (55 f.), bezieht den Verweis in Rn. 23 auf die Risikodatenpunkte und betont die Freiheit der Bewertungsmethode. Die Berücksichtigung relevanter Kontrollergebnisse nach Rn. 28 bleibt davon unberührt. Abrufbar unter https://www.amla.europa.eu/policy/public-consultations/consultation-draft-guidelines-business-wide-risk-assessment_enund https://www.amla.europa.eu/document/download/d5ef25b6-4265-41c7-bb54-618c43b4c74f_en?filename=Annex+I+and+II+-+Data+points+-+draft+RTS+under+Article+40%282%29+AMLD.pdf.

[39] Art. 10 I UAbs. 1 Buchst. a und f AMLR. Zur Zusammenführung gesonderter Tätigkeitsbewertungen AMLA, BWRA-Leitlinienentwurf v. 16.4.2026, Rn. 10.

ALTERSTEILZEIT IM BLOCKMODELL – KEIN WIDERRUF DER ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT IN DER FREISTELLUNGSPHASE

RECHTSANWALT (SYNDIKUSRECHTSANWALT) UND DIPL.-FINANZWIRT DR. VOLKER POSEGGA*

Der Anwaltssenat des BGH hat kürzlich entschieden, dass der Eintritt eines Syndikusrechtsanwalts in die Freistellungsphase eines für seine anwaltliche Tätigkeit vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses im sog. Blockmodell allein keinen Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b II 2 BRAO rechtfertigt. Die langerwartete höchstrichterliche Entscheidung ist in der Syndikusrechtsanwaltschaft mit großer Erleichterung aufgenommen worden, bleibt damit doch die Zulassung auch für die Passivphase der Altersteilzeit regelmäßig bestehen. Der nachfolgende Beitrag erläutert die Bedeutung des Urteils und ordnet es für die Praxis ein.

I. RAHMENBEDINGUNGEN UND ERSTINSTANZLICHES VERFAHREN

Altersteilzeit soll Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand ermöglichen.[1] In dem häufig genutzten Blockmodell wird die Altersteilzeit so aufgeteilt, dass in der ersten Hälfte (Arbeitsphase) voll und in der zweiten Hälfte (Freistellungsphase) gar nicht mehr gearbeitet wird, jeweils bei hälftigem Gehalt.[2] Der Anwaltssenat des BGH hatte sich im vorliegenden Fall in materiell-rechtlicher Hinsicht mit der Frage auseinander zu setzen, ob der von der Rechtsanwaltskammer Berlin ausgesprochene Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die Freistellungsphase rechtmäßig ist. Die Rechtsanwaltskammer hatte die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts mit der Begründung widerrufen, dass seit Beginn der Passivphase die rechtsanwaltliche Tätigkeit beendet sei, weil die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und das Arbeitsverhältnis nicht mehr den tätigkeitsbezogenen Anforderungen des § 46 II-V BRAO entsprächen.

Dem Verfahren lag folgender Fall zugrunde: Der Syndikusrechtsanwalt hatte mit seinem Arbeitgeber vereinbart, dass er im Rahmen einer Altersteilzeit in den Jahren 2019 und 2020 in vollem Umfang arbeitet und anschließend für die Jahre 2021 und 2022 von seiner Arbeitsverpflichtung freigestellt wird; mit dem Ende der Freistellungsphase sollte auch das Arbeitsverhältnis enden. Darüber informierte der Syndikusrechtsanwalt die zuständige Rechtsanwaltskammer Berlin.[3] Diese widerrief daraufhin die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt mit der vorgenannten Begründung. Dagegen klagte der Syndikusrechtsanwalt vor dem AGH Berlin. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens verzichtete er auf seine Zulassung mit Wirkung zum Ende des Anstellungsverhältnisses, worauf die Kammer (nochmals) die Zulassung widerrief, diesmal auf den 31.12.2022. Sie wies dabei darauf hin, dass der ursprüngliche Widerrufsbescheid unberührt bleibe. Gegen diesen Widerruf legte der Kläger kein Rechtsmittel ein. Wenige Tage vor Beendigung seines Anstellungsverhältnisses erklärte er den Rechtsstreit über den ersten Widerruf für erledigt. Am 13.3.2024 verkündete der 1. Senat des AGH Berlin sein Urteil. Prozessual folgte dann ein „Hin und Her" bei der Zustellung des Urteils.[4] Gemäß einem nicht verkündeten, aber erstmals am 14.3.2024 zugestellten „Scheinurteil"[5] war der Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt rechtswidrig. Mit dem am 13.3.2024 verkündeten und erst sehr viel später zugestelltem Urteil wurde die Erledigung des Verfahrens festgestellt. Der Anwaltssenat des BGH hat die Berufung der Rechtsanwaltskammer sowohl gegen das Scheinurteil als auch gegen das tatsächlich verkündete Urteil zugelassen.[6]

II. PROZESSUALE UND MATERIELL-RECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES BGH-ANWALTSSENATS

Der Anwaltssenat hat den ursprünglichen Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin aufgehoben, weil der Eintritt des als Syndikusrechtsanwalt zugelassenen Klägers in die Freistellungsphase seines Altersteilzeit-Blockmodells allein keinen Widerruf der Zulassung gem. § 46b II 2 BRAO rechtfertigt. Neben der für die Praxis bedeutsamen materiell-rechtlichen Frage der Rechtmäßigkeit des Widerrufs hatte sich der Anwaltssenat mit verfahrensrechtlichen Aspekten, resultierend aus dem Scheinurteil und dem die Erledigung des Rechtsstreits feststellenden Urteil des AGH Berlin, zu befassen. Auf diese Gesichtspunkte soll – in der gebotenen Kürze – vorab eingegangen werden.

* Der Autor ist Direktor und Leiter Unternehmensrecht der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main sowie selbstständiger Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Allein-Gesellschafter und Geschäftsführer der Veritax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bad Nauheim.

[1] Vgl. § 1 I Altersteilzeitgesetz v. 23.7.1996, BGBl. 1996 I 1078 (AltTZG).

[2] In der Regel stockt der Arbeitgeber das Gehalt auf ein individual-, betriebs- oder tarifvertraglich vereinbartes höheres Niveau auf.

[3] Die entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus § 46b IV 1 BRAO und § 56 III 1 BRAO.

[4] S. dazu *Posegga,* NJOZ 2025, 1216 Rn. 3 f.; *Huff,* BRAK-Mitt. 2026, 17.

[5] Dieses ist veröffentlicht als AGH Berlin, Urt. v. 13.3.2024 – I AGH 7/21, BRAK-Mitt. 2024, 168.

[6] BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls.

1. AUFHEBUNG DES SCHEINURTEILS DES AGH BERLIN

Der Anwaltssenat hat das nicht verkündete, den Parteien jedoch zugestellte, Scheinurteil aufgehoben. Es handelt sich lediglich um einen Urteilsentwurf, der als solcher trotz Ausfertigung und Zustellung an die Parteien keine Rechtswirkung entfaltet.[7] Ein entsprechendes Urteil ist folglich niemals entstanden. Dies stehe der Zulässigkeit der Berufung jedoch nicht entgegen, denn die erteilte Abschrift stellt dem äußeren Anschein nach ein Urteil dar und ist damit durch ihre bloße Existenz geeignet, schutzwürdige Interessen der nach dem Inhalt beschwerten Partei zu beeinträchtigen. Diese habe daher ein berechtigtes Interesse an einer Beseitigung dieser Scheinwirkung durch eine klarstellende förmliche Entscheidung.[8]

2. KEINE ERLEDIGUNG DURCH ERLÖSCHEN DER ZULASSUNG WÄHREND DES ERSTINSTANZLICHEN VERFAHRENS

Der AGH Berlin hatte in dem verkündeten Urteil festgestellt, dass der Rechtsstreit mit der Bestandskraft des (zweiten) Widerrufsbescheids und dem Erlöschen der Zulassung zum 31.12.2022 erledigt ist.[9] Dieser Betrachtung hat der Anwaltssenat eine klare Absage erteilt. Erledigung i.S.d. § 112c I 1 BRAO, § 113 I 4 VwGO tritt nur dann ein, wenn die mit der Anfechtungsklage bekämpfte beschwerende Regelung weggefallen ist, der strittige Verwaltungsakt also keine belastenden Wirkungen mehr entfaltet.[10] Da der streitgegenständliche erste Widerruf im Zeitpunkt des Erlasses des zweiten Widerrufsbescheids noch „in der Welt" war, bestand auch dessen beschwerende Rechtswirkung fort.[11] Bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft handelt es sich um einen statusbegründenden Verwaltungsakt.[12] „Erst", aber auch „bereits", die Bestandskraft des Widerrufsbescheids (§ 13 I BRAO) beendet diesen Status.[13] Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid (§ 112c I 1 BRAO, § 80 VwGO) hat auf diesen Zeitpunkt keinen Einfluss, weil sie nur verfahrensrechtlicher Natur ist, also lediglich die Vollziehbarkeit des Widerrufsbescheids hemmt, nicht aber nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Rechtsanwaltschaft hinausschiebt.[14]

3. RECHTSWIDRIGKEIT DES WIDERRUFS DER ZULASSUNG FÜR DIE FREISTELLUNGSPHASE

Im materiellen Kern ging es in dem Verfahren vor dem Anwaltssenat um die berufsrechtliche Frage, ob der Umstand, dass der als Syndikusrechtsanwalt seit dem Eintritt in die Freistellungsphase des Altersteilzeitverhältnisses tatsächlich keine rechtsanwaltliche Tätigkeit mehr ausgeübt hat, einen Widerruf der Zulassung gem. § 46b II 2 BRAO rechtfertigt oder nicht.

a) GRUNDSATZ: AUSSCHLAGGEBEND IST DIE TATSÄCHLICH AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT IM ZEITPUNKT DER WIDERRUFSENTSCHEIDUNG

Angestellte nicht-anwaltlicher Arbeitgeber können ihren Beruf als Syndikusrechtsanwalt ausüben, sofern sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind; zur Ausübung der Tätigkeit bedürfen sie der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 46 II BRAO). Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt tätigkeitsbezogen;[15] die Voraussetzungen sind in § 46 II-V BRAO normiert.

Die Zulassung ist durch die zuständige Rechtsanwaltskammer zu widerrufen, wenn die vertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht (§ 46b II 2 BRAO). Für die Beurteilung ist dabei im Grundsatz auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf abzustellen. Nicht relevant ist eine Tätigkeit, die vor diesem Zeitpunkt ausgeübt wurde oder die erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden soll.[16] Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass § 46b II 2 BRAO nach der Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH grundsätzlich nicht nur Änderungen einer weiterhin ausgeübten Tätigkeit erfasst, sondern auch den Fall, dass der Syndikusrechtsanwalt überhaupt nicht mehr für seinen Arbeitgeber tätig wird.[17] Denn die Vorschrift stellt bereits ihrem Wortlaut nach nicht auf einen Widerspruch der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu den Zulassungsanforderungen ab, sondern darauf, dass die Zulassungsanforderungen (positiv) nicht mehr erfüllt werden.[18]

[7] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 Rn. 15 (in diesem Heft); Beschl. v. 24.6.2019 – AnwZ (Brfg) 18/19, BeckRS 2019, 14980 Rn. 4; Urt. v. 4.2.1999 – IX ZR 7/98, NJW 1999, 1192, vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 17.1.1985 – 2 BvR 498/84, NJW 1985, 788.

[8] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 Rn. 16 (in diesem Heft).

[9] Die diesbezügliche Begründung des AGH Berlin ergibt sich aus dem Beschl. des BGH zur Zulassung der Berufung v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls.

[10] BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24 Rn. 24, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls.

[11] BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24 Rn. 25, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls.

[12] BT-Drs. 18/5201, 15 f.

[13] *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 46b BRAO Rn. 2.

[14] BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24 Rn. 27, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls.

[15] BT-Drs. 18/5201, 35; BGH, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, BRAK-Mitt. 2019, 148 Rn. 14; Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, BRAK-Mitt. 2018, 105 Rn. 14; *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 46a BRAO Rn. 1; *Offermann-Burckart,* in Kilger/Offermann-Burckart/Schafhausen/Schuster, 2016, Das neue Syndikusrecht, § 2 Rn. 132; *Kleine-Cosack,* AnwBl 2016, 101 (114).

[16] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 27; Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, BRAK-Mitt. 2019, 148 (Elternzeit) Rn. 15; Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, BRAK-Mitt. 2018, 105 (Betriebsratstätigkeit) Rn. 15 = m.Anm. *Rolfs,* NJW 2018, 794.

[17] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 28; Urt. v. 3.12.2024 – AnwZ (Brfg) 9/24, NJOZ 2025, 446 Rn. 17; Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, BRAK-Mitt. 2020, 236 Rn. 11 ff.

[18] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 28 unter Verweis auf den *Verf.*, NJOZ 2025, 1216 Rn. 7.

b) AUSNAHME 1: UNTERBRECHUNG DER SYNDIKUSANWALTLICHEN TÄTIGKEIT

Dass für die Beurteilung der Voraussetzungen für einen Widerruf auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung abzustellen ist, gilt allerdings nicht ausnahmslos. Beispiele, bei denen die Zulassung trotz nicht vorliegender syndikusanwaltlicher Tätigkeit nicht tangiert wird, sind die Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund bezahlten Erholungsurlaubs, Arbeitsunfähigkeit bei vorübergehender Erkrankung sowie die Unterbrechung durch Elternzeit nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.[19] Der Anwaltssenat des BGH hat die Unschädlichkeit einer Tätigkeitsunterbrechung bislang daran geknüpft, dass in dieser Zeit keine anderweitige Tätigkeit ausgeübt wird als diejenige, für welche die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt worden ist.[20] Zurückgehend auf diese Rechtsprechung und dem Bedürfnis der Praxis nach einer Rechtssicherheit vermittelnden Regelung für Fälle der Unterbrechung der Syndikustätigkeit[21] wurde § 46b II BRAO mit Wirkung zum 1.8. 2022 um einen Satz 4 ergänzt, nach dem die Zulassung nicht zu widerrufen ist, wenn die Unterbrechung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.[22] Die Regelung sieht die von der Rechtsprechung geforderte Einschränkung allerdings nicht vor. Die Ausübung einer berufsfremden Nebentätigkeit in der Unterbrechungszeit rechtfertigt also keinen Widerruf der Zulassung gem. § 46b II 2 BRAO mehr. Nicht abschließend geklärt ist bislang, ob der Fortbestand der Zulassung für die Unterbrechungszeit auch dann gilt, wenn in dieser Zeit eine mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. als Syndikusrechtsanwalt nach allgemeinen Regeln nicht zu vereinbarende weitere Tätigkeit aufgenommen wird.[23]

Bis hierhin hilft die Rechtsprechung des Anwaltssenats des BGH zur zeitlich begrenzten Unterbrechung der Syndikustätigkeit nicht weiter, weil mit Ende der Freistellungsphase im Blockmodell regelmäßig auch das Arbeitsverhältnis als solches endet, mithin durch die Nichtausübung der Tätigkeit in der Passivphase der Altersteilzeit keine „Unterbrechung" derselben erfolgt. Der Senat stellt in seiner Grundsatzentscheidung vom 29.6.2026 an dieser Stelle jedoch normative Überlegungen an, um die Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Zulassung für die Freistellungsphase zu begründen.

[19] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 32; Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, BRAK-Mitt. 2019, 148 Rn. 18 ff.

[20] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 32 f.; Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, BRAK-Mitt. 2019, 148 Rn. 21.

[21] S. dazu BT-Drs. 19/27670, 171.

[22] Art. 1 Nr. 17 Buchst. a) des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021 BGBl. I 2363.

[23] Vgl. *Wietoska,* FD-RVG 2026, 813853.

c) AUSNAHME 2: NORMATIVE BETRACHTUNG DER FREISTELLUNGSPHASE VOR DEM HINTERGRUND DER VORGELEISTETEN ANWALTLICHEN TÄTIGKEIT IN DER ARBEITSPHASE

Die bei der Altersteilzeit notwendige Verringerung der Arbeitszeit kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder durch eine reduzierte Arbeitszeit über die gesamte Dauer der Altersteilzeit (sog. Gleichverteilungsmodell, § 2 I Nr. 2 AltTZG) oder im sog. Blockmodell (§ 2 II 1 AltTZG).[24] Die Vereinbarung des Blockmodells bewirkt in der Sache allein eine Änderung der zeitlichen Verteilung der vom Arbeitnehmer im Rahmen der gesamten Altersteilzeit zu erbringenden Arbeitsleistung. Im Blockmodell tritt der Arbeitnehmer während der Arbeitsphase mit seiner vollen Arbeitsleistung im Hinblick auf die sich anschließende Freistellungsphase in Vorleistung.[25] Dieses, in der Rechtsprechung des BAG[26] und im arbeitsrechtlichen Schrifttum[27] anerkannte Verständnis, übernimmt der Anwaltssenat des BGH auch für die berufsrechtliche Beurteilung. Normativ betrachtet ändert die blockweise Verteilung der Arbeitsleistung nichts daran, dass es sich – ebenso wie bei der Altersteilzeit im Gleichverteilungsmodell – um eine sich über die gesamte Altersteilzeit erstreckende hälftige Teilzeitbeschäftigung handelt.

Damit stellt die tatsächliche Beendigung der syndikusanwaltlichen Tätigkeit mit dem Beginn der Freistellungsphase im Anschluss an die vom *Verf.* vertretene Auffassung[28] normativ betrachtet keine Aufgabe dieser Tätigkeit dar. Vielmehr wird die von dem Syndikusrechtsanwalt mit seiner Vorleistung in der Arbeitsphase bereits erbrachte Tätigkeit in der Freistellungsphase lediglich AltTZG-konform „verbraucht". Normativ liegt damit auch berufsrechtlich für die Passivphase der Altersteilzeit eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit i.S.d. §§ 46 ff. BRAO vor, die erst mit dem Ende der Freistellungsphase (endgültig) endet.[29] Der BGH kommt also aufgrund der normativen Betrachtungsweise zu dem Ergebnis, dass die anwaltliche Tätigkeit im Blockmodell unterbrechungsfrei in der Arbeitsphase, aber auch in der Freistellungsphase tatsächlich ausgeübt wird.[30]

[24] Im Bankensektor liegt der Anteil des Blockmodells nach Einschätzung der Gewerkschaft ver.di bei 99 %, Börsen-Zeitung v. 16.8.2026, https://www.boersen-zeitung.de/meinung-analyse/die-finanzwirtschaft-bangt-um-ihr-transformationsinstrument, branchenübergreifend im langjährigen Mittel bei ca. 82 %, Süddeutsche Zeitung v. 18.8.2026, https://www.sueddeutsche.de/panorama/rente-rentenreform-altersteilzeit-blockmodell-li.3533044, (beide zuletzt abgerufen am 22.8.2026).

[25] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 39.

[26] Z.B. BAG, Urt. v. 3.12.2019 – 9 AZR 33/19, NZA 2020, 789 Rn. 19; Urt. v. 19.1. 2016 – 9 AZR 564/14, NZA 2016, 776 Rn. 26; Urt. v. 22.5.2012 – 9 AZR 423/10, BeckRS 2012, 70998 Rn. 26; Urt. v. 11.4.2006 – 9 AZR 369/05, NZA 2006, 926 Rn. 50.

[27] *Koch,* in Schaub/Koch, Arbeitsrecht von A-Z, 30. Aufl. 2026, Altersteilzeitarbeit Rn. 2; *Vogelsang,* in Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 21. Aufl. 2025, § 83 Rn. 13.

[28] *Posegga,* NJOZ 2025, 1216 Rn. 12.

[29] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 37 ff.

[30] Die normative Betrachtung sollte konsequenterweise auch für die regelmäßige Arbeitsstätte des Syndikusrechtsanwalts i.S.d. § 46c IV 1 BRAO (die als Kanzlei „gilt", s. dazu *Posegga,* NZA 2026, 721 (723)) Anwendung finden, wenn der Syndikusrechtsanwalt in der Freistellungsphase tatsächlich über kein Büro bzw. keinen Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber mehr verfügt.

d) ÜBEROBLIGATORISCHE AUSFÜHRUNGEN DES ANWALTSSENATS DES BGH

Die Argumentation des Anwaltssenats des BGH überzeugt insoweit. Allein die zeitliche Aufteilung der während der Altersteilzeit insgesamt erbrachten Tätigkeit auf die Arbeits- und die Passivphase rechtfertigt keinen Widerruf der berufsrechtlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.[31] Hätte es das Gericht damit bewenden lassen, wäre das Urteil inhaltlich stringent und „das Bild rund" gewesen. Der Anwaltssenat setzt sich anschließend jedoch noch mit der Frage auseinander, ob durch die Freistellungsphase eine „Unterbrechung" der rechtsanwaltlichen Tätigkeit erfolgt ist.

Dass der Syndikusrechtsanwalt seine Tätigkeit nach dem Ende der Freistellungsphase – anders als im Fall einer zeitlich begrenzten Unterbrechung – nicht wieder aufnimmt, sondern endgültig beendet, soll nach dem Anwaltssenat nicht zu einer anderen Beurteilung der Frage der Rechtswidrigkeit des Widerrufs führen. Er begründet dies damit, dass der für die Rentenversicherung bindende Widerruf der Zulassung ipso jure den Wegfall der Befreiung des Syndikusrechtsanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zur Folge hätte, wobei hinsichtlich der damit verbundenen finanziellen Folgen auch zu berücksichtigen sei, dass der Syndikusrechtsanwalt in diesem Fall i.d.R. in der gesetzlichen Rentenversicherung keine hinreichende Versicherungsdauer ansammeln und damit keine Rentenanwartschaften mehr erwerben können. Außerdem stünde ein Widerruf der Zulassung wegen Eintritts in die Freistellungsphase nicht mit dem grundsätzlichen Bestreben des Gesetzgebers in Einklang, im Verhältnis von Berufsrecht und Versorgung der Syndikusrechtsanwälte Konsistenz und Widerspruchsfreiheit herzustellen und einen Bruch in der Versorgungsbiographie zu vermeiden.[32]

Beide Aspekte überzeugen auf berufsrechtlicher Ebene nicht. Fragen hinterlässt zunächst die Aussage des BGH, dass bei dem mit dem Zulassungswiderruf verbunden Wegfall der rentenversicherungsrechtlichen Befreiung die finanziellen Folgen zu berücksichtigen seien, weil der Syndikusrechtsanwalt bei einem Widerruf der Zulassung wegen des Eintritts in die Freistellungphase der Alterszeitzeit „in der Regel" in der gesetzlichen Rentenversicherung keine hinreichende Versicherungsdauer ansammeln und damit keine Rentenanwartschaften mehr erwerben könne. Der Anwaltssenat führt den Wegfall der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und den damit verbundenen möglichen Wechsel des Versorgungssystems im Sinne eines obiter dictums an, ohne auf die konkrete Situation des verfahrensbeteiligten Syndikusrechtsanwalts einzugehen. Ob dieses Argument auch relevant ist, wenn im Einzelfall noch ausreichend Versicherungszeit zum Erreichen entsprechender Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung stände oder sogar ausreichende Anwartschaften bereits bestehen?

Vor allem aber kann aus der berufsrechtlichen Fortgeltung der Zulassung nicht zwingend auf die sozialversicherungsrechtliche Fortgeltung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 6 I 1 Nr. 1 SGB VI) geschlossen werden.[33] Die sog. Tatbestandswirkung gilt nur so lange, wie sich der zugrundliegende Sachverhalt nicht ändert.[34] Ändert sich die der Zulassung zugrunde liegende Tätigkeit, erlischt die Befreiung, auch wenn die Zulassung rechtswirksam fortbesteht.[35] Die Bindungswirkung der berufsrechtlichen Zulassung gilt nach § 46a II 4 BRAO ausdrücklich nur für die „Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung", nicht aber für deren Fortbestand; dieser richtet sich allein nach § 6 V 1 SGB VI. Folglich endet die Befreiung des Syndikusrechtsanwalts von der gesetzlichen Versicherungspflicht – unabhängig vom Schicksal der Zulassung – mit dem Ende der von der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers erfassten Tätigkeit; der Befreiungsbescheid erledigt sich in diesem Fall „auf andere Weise" i.S.d § 39 II SGB X.[36] Diese für Syndikusrechtsanwälte negative Folge tritt insb. ein, wenn sich die der Befreiung zugrunde liegende Tätigkeit geändert hat.[37]

Die Tätigkeit des klagenden Syndikusrechtsanwalts hat sich in der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit in tatsächlicher Hinsicht unzweifelhaft geändert, andernfalls hätte es keiner „normativen Betrachtung" auf berufsrechtlicher Ebene für diesen Zeitraum bedurft. Der Anwaltssenat des BGH selbst stellt dazu ausdrücklich fest: „Der Kläger [hat] seit seinem Eintritt in die Freistellungsphase seines Altersteilzeitverhältnisses tatsächlich keine syndikusanwaltliche Tätigkeit mehr ausgeübt".[38]

[31] Mit dem Argument der vorgeleisteten Tätigkeit wird zugleich auch der Anwendungsbereich begrenzt. Die Aufrechterhaltung der Zulassung in anderen Freistellungskonstellationen (z.B. bei einer – streitbehafteten -Freistellung unmittelbar vor der endgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) wird damit nicht zu begründen sein, s. dazu *Posegga,* DStR 2025, 2375.

[32] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 45 ff.

[33] Deshalb hat die Entscheidung des Anwaltssenats auch keine unmittelbaren Auswirkungen für sog. „Alt-Syndizi", die nach überwiegender Auffassung aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssen, ohne jedoch als Syndikusrechtsanwalt i.S.d. § 46 II 1 BRAO zugelassen zu sein.

[34] S. zur Tatbestandswirkung des Zulassungsbescheides für die Entscheidung über die rentenversicherungsrechtliche Befreiung LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.10.2025 – L 5 R 354/25, BeckRS 2025, 45641 Rn. 26 m. Anm. *Wietoska,* FD-RVG 2026, 808809; kritisch zur Bindungswirkung der Zulassungsentscheidung *Schafhausen,* AnwBl 2016, 116 (117).

[35] BT-Drs. 18/5201, 33; BGH, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19, BRAK-Mitt. 2020, 236 Rn. 17; *Dietzel*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl. 2022, § 46a BRAO Rn. 30; *Kleine-Cosack*, BRAO, 9. Aufl. 2022, § 46a Rn. 61; *Wolf*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 46a BRAO Rn. 39, 56; *Schafhausen*, in Kilger/Offermann-Burckart/Schafhausen/Schuster, 2016, Das neue Syndikusrecht, § 3 Rn. 24.

[36] S. dazu BSG, Urt. v. 16.6.2021 – B 5 RE 4/20 R, NJW 2022, 267 Rn. 25; Urt. v. 22.3.2018 – B 5 RE 5/16 R, NJW 2018, 2434 Rn. 42.

[37] BT-Drs. 18/5201, 20; *Geckeler,* in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Stand: 1.6.2026, § 6 SGB VI Rn. 32; *Nusser*, in beck-online.Großkommentar (Kasseler Kommentar), Hrsg: Rolfs/Fuchsloch (geschf.)/Körner/Krasney/Mutschler, Stand: 15.2.2026, § 6 SGB VI Rn. 59; *Segebrecht*, in Kreikebohm/Roßbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, § 6 Rn. 44.

[38] Wörtlich BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2026, 387 (in diesem Heft) Rn. 24.

e) FORTBESTAND DER BERUFSRECHTLICHEN ZULASSUNG NUR EIN „ETAPPENSIEG" AUF DEM WEG ZUR FORTGELTUNG DER RENTENVERSICHERUNGSRECHTLICHEN BEFREIUNG

Auch wenn die Entscheidung des BGH innerhalb der Syndikusrechtsanwaltschaft überaus positiv aufgenommen wurde,[39] stellt sie lediglich einen „Etappensieg" auf dem Weg zum Ziel der rentenversicherungsrechtlichen Befreiung auch für die Freistellungsphase dar. Denn der Fortbestand der Zulassung stellt bei einer Änderung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit keine hinreichende Bedingung für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht dar,[40] die der Syndikusrechtsanwalt für die Freistellungsphase sicherlich auch behalten wollte. Die berufsrechtliche Einwertung der (tatsächlich geänderten) Tätigkeit in der Passivphase determiniert die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht.[41] Ungeachtet der fortbestehenden berufsrechtlichen Zulassung stellt sich deshalb die Frage, ob die rentenversicherungsrechtliche Befreiung ebenfalls die Freistellungsphase umfasst bzw. umfassen kann. Vorstellbar wäre zunächst, dass die von der DRV Bund ausgesprochene Befreiung ohne Weiteres – oder auch insoweit „normativ" – auch die Zeit der Nichtausübung der Tätigkeit in der Freistellungsphase umfasst. Alternativ wäre etwa an eine Erstreckung der Befreiung gem. § 6 V 2 SGB VI zu denken, die jedoch tatbestandlich eine zeitlich begrenzte „andere" Tätigkeit voraussetzt. Sinn und Zweck der Vorschrift ist zwar, sicherzustellen, dass eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel der Alterssicherungssysteme führt.[42] Angesichts des eindeutigen Wortlautes erscheint es indes nicht zweifelsfrei, ob eine Erstreckung der Befreiung auf die Freistellungsphase in Betracht kommt.[43] Allgemeiner ausgedrückt lautet die Frage, ob für diese Fälle auch auf sozialversicherungsrechtlicher Ebene die Möglichkeit der Fortgeltung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht besteht, um eine im Ergebnis doppelte Beitragspflicht des Syndikusrechtsanwalts in verschiedenen Versorgungssystemen zu vermeiden.[44]

Diese Frage wird die Rentenversicherung positiv beantworten müssen, bevor vollständig „grünes Licht" für den berufsrechtlich obsiegenden Syndikusrechtsanwalt gegeben werden kann.

f) WIDERRUF DER ZULASSUNG WAR NICHT MIT GESCHÄFTSFÜHRERTÄTIGKEIT DES SYNDIKUSRECHTSANWALTS BEGRÜNDET

Zu guter Letzt geht der Anwaltssenat des BGH in seiner Entscheidung auf den Aspekt ein, dass der Syndikusrechtsanwalt seit dem Jahr 2016 bis zum Beginn der Freistellungsphase bei dem Unternehmen als Geschäftsführer beschäftigt war. Die beigeladene DRV Bund argumentierte deshalb, dass er nach der jüngsten Rechtsprechung des Gerichts zur (Un)Zulassungsfähigkeit von Geschäftsführern[45] von Beginn an überhaupt nicht als Syndikusrechtsanwalt hätte zugelassen werden dürfen. Der Widerrufsbescheid müsse deshalb Bestand haben. Der BGH ließ dies jedoch nicht gelten. Zwar müssen bei der gerichtlichen Prüfung eines Verwaltungsakts alle einschlägigen Rechtsvorschriften und nach Maßgabe der Sachaufklärungspflicht (§ 86 I VwGO) grundsätzlich auch sämtliche rechtserheblichen Tatsachen berücksichtigt werden, gleichgültig, ob die Normen und Tatsachen von der erlassenden Behörde zur Begründung des Verwaltungsaktes angeführt worden sind oder nicht. Das gelte aber nicht, wenn die anderweitige rechtliche Begründung oder die Zugrundelegung anderer Tatsachen zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Bescheides führt und der Betroffene in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt wird.[46] Genau dies wäre hier aber nach Ansicht des Senats der Fall gewesen, weil die Rechtsanwaltskammer den Widerruf im August 2021 ausschließlich mit dem Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit und mit keinem Wort mit der Geschäftsführerstellung begründet hatte.

III. FAZIT

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gem. § 46b II 2 BRAO zu widerrufen, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Zulassungsanforderungen nach § 46 II-V BRAO entspricht. Dabei ist insb. für die Beurteilung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf abzustellen.

Ein Syndikusrechtsanwalt ist in der Freistellungsphase der Altersteilzeit in tatsächlicher Hinsicht nicht

[39] S. nur *Shahnazarian* v. 13.8.2026, https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/suendikus-oder-kammerversehen(zuletzt abgerufen am 22.8.2026).

[40] Dieser Aspekt wird häufig übersehen, wenn von dem Fortbestand der berufsrechtlichen Zulassung unmittelbar auf die Fortgeltung der rentenversicherungsrechtlichen Befreiung geschlossen wird, s. z.B. Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande NRW v. 7.7.2026, https://www.vsw-ra-nw.de/syndikuszulassung-bei-altersteilzeit-2/ (zuletzt abgerufen am 22.8.2026).

[41] Dies gilt jedenfalls für den Fall des Fortbestands der Zulassung. Bei widerrufener Zulassung hingegen fehlt es an der für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingenden Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, sodass die Befreiung automatisch entfällt, vgl. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.10.2025 – L 5 R 354/25, BeckRS 2025, 45641 Rn. 27.

[42] BT-Drs. 11/4124, 152; *Geckeler*, in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Stand: 1.6.2026, § 6 SGB VI Rn. 34a; *Nusser*, in beck-online.Großkommentar (Kasseler Kommentar), Hrsg: Rolfs/Fuchsloch (geschf.)/Körner/Krasney/Mutschler, Stand: 15.2.2026, § 6 SGB VI Rn. 60; *Segebrecht,* in Kreikebohm/Roßbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, § 6 Rn. 113.

[43] Vgl. aber BSG, Urt. v. 14.5.2025 – B 10/12 R 1/24 R, BRAK-Mitt. 2025, 464 Ls. m. Anm *Kellner,* NJW 2025, 3453.

[44] Die Erstreckung der Befreiung erfolgt nicht kraft Gesetzes, sondern bedarf eines Antrags und einer Entscheidung der gesetzlichen Rentenversicherung, BSG, Urt. v. 11.3.2021 – B 5 RE 2/20 R, NJW 2021, 1899 Rn. 14 m. Anm *Kellner*; Urt. v. 31.10. 2012 – B 12 R 8/10 R, NJW 2013, 1901 Rn. 12; *Geckeler,* in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, Stand: 1.6.2026, § 6 SGB VI Rn. 34; *Segebrecht*, in Kreikebohm/Roßbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, § 6 Rn. 120; *Hedermann*, NZS 2014, 321 (325).

[45] BGH, Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, BRAK-Mitt. 2025, 72 Rn. 15 ff. m. Anm *Huff,* NZG 2024, 1732; Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 36/23, NZA 2025, 190 Rn. 13 ff.

[46] BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 387 (in diesem Heft) Rn. 51; BVerwG, Beschl. v. 29.7.2019 – 2 B 19/18, NVwZ-RR 2020, 113 Rn. 24.

mehr syndikusanwaltlich tätig. Gleichwohl kommt aufgrund der normativen Betrachtung der in der Arbeitsphase als Vorleistung für die Freistellungsphase erbrachten Tätigkeit ein Widerruf der Zulassung nicht in Betracht. Das Urteil des Anwaltssenats des BGH schafft damit auf berufsrechtlicher Ebene die erhoffte Rechtssicherheit für alle Syndikusrechtsanwälte, die sich mit dem Gedanken beschäftigen, in absehbarer Zeit in Altersteilzeit zu gehen oder sich bereits in dieser befinden.

Mit der vorliegenden Entscheidung des BGH ist die sozialversicherungsrechtliche Situation für die betreffenden Syndikusrechtsanwälte aber noch nicht final geklärt. Denn der Fortbestand der berufsrechtlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in der Freistellungsphase führt nicht zwingend auch zur Fortgeltung der Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Rentenversicherungsträger nach Maßgabe der einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Normen.

DIE ENTWICKLUNG DES FACHANWALTSRECHTS IM JAHR 2026

RECHTSANWALT DR. DIRK ENGEL*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Anschluss an die vorherige Berichterstattung[1] mit der Entwicklung des Fachanwaltsrechts seit November 2025. Er behandelt dabei sowohl die Normsetzung unter besonderer Beachtung der Tätigkeit der Satzungsversammlung als auch die Rechtsprechung in Fachanwaltssachen.

I. GESETZ- UND SATZUNGSGEBUNG

1. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung trat im Berichtszeitraum nur am 1.6.2026 zusammen, nachdem die für den 1.12. 2025 geplante Sitzung abgesagt worden war. Auf der 5. Sitzung der achten Satzungsversammlung erfuhr die FAO-Änderungen betreffend die Fachanwaltschaften für Strafrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Sportrecht.

a) FACHANWALTSCHAFT FÜR STRAFRECHT

§ 13 Nr. 3 FAO wurde geändert und im Hinblick auf die Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erweitert. So verlangte § 13 FAO in der bisherigen Fassung bislang jedenfalls nicht ausdrücklich nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Es erschien daher eine klarstellende Ergänzung des Normtextes sinnvoll, die zugleich den Anbietern der Fachanwaltskurse verdeutlichen soll, dass das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) jedenfalls in seinen Grundzügen vom Lehrgangsinhalt umfasst sein muss.

b) FACHANWALTSCHAFT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

§ 14i Nr. 2 c) FAO ist insofern neu gefasst worden, als die Norm im Hinblick auf das internationale Gesellschaftsrecht nunmehr nur noch auf die Grundzüge des internationalen Gesellschaftsrechts verweist und insofern eine Angleichung im Hinblick auf die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Gesellschaftsrecht sowie der Europäischen Aktiengesellschaft erfolgt.

Des Weiteren wurde § 14i Nr. 2 f) FAO dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch die Kenntnis der Grundzüge des Vereins- und Stiftungsrechts nachzuweisen ist. Diese sind als Teil des Gesellschaftsrechts anzusehen, was bereits systematisch begründbar ist, denn das Gesellschaftsrecht regelt privatrechtliche Zusammenschlüsse zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Ferner ist die freie Gestaltung der inneren Ordnung durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung zentrales Wesenselement des Gesellschaftsrechts. Der Satzungsgeber hatte auch zu berücksichtigen, dass das Vereinsrecht und insb. das Stiftungsrecht regelmäßig bei den Fachanwältinnen und Fachanwälten für Gesellschaftsrecht nachgefragt wird.

c) FACHANWALTSCHAFT FÜR SPORTRECHT

Zunächst hat die Satzungsversammlung § 5 I lit. x FAO ergänzt, in dem nunmehr klargestellt ist, dass von den 80 nachzuweisenden Fällen höchstens 20 Fälle als Richterin oder Richter in der Sportgerichtsbarkeit oder Sportschiedsgerichtsbarkeit oder als Schlichterin oder Schlichter in den sonstigen rechtsförmlichen Verfahren bearbeitet worden sein dürfen; hiervon können maximal fünf Fälle als rechtsförmliche Verfahren gezählt werden. Damit wird eine Ersetzungsmöglichkeit geschaffen, die geeignet ist, die bisher hohe Markteintrittshürde für

* Der Autor ist Fachanwalt für Erbrecht in Potsdam und Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Er gehört dem Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – an.

[1] S. *Engel*, BRAK-Mitt. 2025, 425 ff.

neue Fachanwältinnen und Fachanwälte für Sportrecht zu reduzieren.

Überdies hat die Satzungsversammlung § 14q Nr. 7 FAO geändert. Dieser stellt nunmehr nur noch auf die sportrechtlichen Bezüge des Rechts des geistigen Eigentums, insb. Persönlichkeitsrechte sowie Urheber- und Markenrecht ab. Es handelte sich dabei lediglich um eine Klarstellung, da sich der sportrechtliche Bezug bereits in der bisherigen Fassung aus dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift ergab.

d) INKRAFTTRETEN

Die vorgenannten Beschlüsse der Satzungsversammlung sind vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nicht beanstandet worden. Sie wurden am 14.7.2026 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht[2] und traten am 1.10.2026 in Kraft.[3]

II. TÄTIGKEIT DES AUSSCHUSSES 1 – FACHANWALTSCHAFTEN

Der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung hat im Berichtszeitraum seine intensive Tätigkeit fortgesetzt, was sich erneut in den vorstehend dargestellten Beschlüssen der Satzungsversammlung zur Änderung der FAO zeigte. Dazu trat der Ausschuss im Berichtszeitraum zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen, bei denen sowohl die Berichte der Themenunterausschüsse, der Fachanwaltsunterausschüsse als auch grundlegende Fragen der Reform und Perspektiven der Fortentwicklung der FAO behandelt wurden.

1. THEMENUNTERAUSSCHÜSSE

Die Themenunterausschüsse, Kriterienkatalog, Fortbildung, Fachgespräch und Gewichtung haben ihre Arbeit jeweils fortgeführt und auf den Ausschusssitzungen regelmäßig zum Stand ihrer Beratungen berichtet.

So konnte ein neuer Kriterienkatalog als Grundlage für künftige Entscheidungen über die Einführung neuer Fachanwaltschaften geschaffen werden. Dieser sieht in Anlehnung an die frühere Struktur des Kataloges eine Neugewichtung vor. Innerhalb einer neugeschaffenen Gruppe 1 müssen die Kriterienabbildung der Rechtsfragen bestimmter Lebenssachverhalte sowie Erfordernisse besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen für das Fachgebiet zwingend erfüllt sein. Innerhalb einer neugebildeten Gruppe 2 müssen demgegenüber nur zwei von drei Kriterien erfüllt sein: Breite und/langfristige Mandantennachfrage, Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten und Ausschluss einer Überschneidung mit bereits bestehenden Fachanwaltschaften. Letztlich dient der Kriterienkatalog jedoch lediglich als Hilfsmittel des Ausschusses. Diesem obliegt auch künftig in jedem Einzelfall die Beschlussfassung über die Anbringung eines Antrages auf Einführung einer neuen Fachanwaltschaft.

Im Bereich der Fortbildung beriet der Ausschuss über eine etwaige Ergänzung von § 4a FAO im Hinblick auf eine mögliche elektronische Durchführung der Leistungskontrollen. Die Beratungen des Unterausschusses dauern insoweit an. Im Hinblick auf die Frage eines Gleichlauts der Bestimmungen der §§ 4 und 15 FAO im Hinblick auf die mangelnde normative Anordnung der Anwendung der Regelung in § 15 II FAO auf Lehrgänge gem. § 4 FAO gelangte der Unterausschuss zu dem Ergebnis, dass in Ansehung der mangelnden Vergleichbarkeit des Lehrgangs zum Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung und der fortlaufenden Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO kein Handlungsbedarf zur Anpassung der FAO bestehe.

Erörtert wurden auch die mögliche Form der Bestimmung zum Fachgespräch sowie die Einführung detaillierterer Vorgaben der FAO zur Gewichtung insbesondere vor dem Hintergrund der stark differierenden Handhabung der Bestimmungen des § 5 IV FAO in den unterschiedlichen Kammerbezirken.

2. ÜBERARBEITUNG DER ANFORDERUNGSKATALOGE

Die vom Fachanwaltsausschuss berufenen Unterausschüsse für die einzelnen Fachanwaltschaften haben im Berichtszeitraum ihre Arbeit fortgeführt, soweit diese nicht bereits geschlossen werden konnte. So haben im Berichtszeitraum ausweislich der vorstehend bereits dargestellten Beschlüsse der Satzungsversammlung Änderungsanträge des Fachanwaltsausschusses zu den Fachanwaltschaften für Strafrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Sportrecht bereits eine satzungsändernde Mehrheit in der Satzungsversammlung gefunden.

In einigen Fachbereichen (z.B. im Agrarrecht, im Verwaltungsrecht und im Bau- und Architektenrecht) gelangte der Ausschuss zu dem Schluss, dass derzeit kein Änderungsbedarf besteht. In weiteren Unterausschüssen dauern die Beratungen an.

3. NEUE FACHANWALTSCHAFTEN

Der Fachanwaltsausschuss hat sich im Berichtszeitraum erneut mit der Frage einer möglichen Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte befasst. Er hat dazu bereits einen Sachverständigen angehört und wird nach der Anhörung eines weiteren Sachverständigen auf einer Folgesitzung seine Beratung in dieser Frage fortsetzen. Sodann soll entschieden werden, ob der Satzungsversammlung nochmals ein Antrag auf Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte vorgelegt werden soll, der in der Vergangenheit bereits in zwei Fällen gescheitert war.

[2] News v. 14.7.2026.
[3] BRAK-Mitt. 2026, 277.

III. FACHANWALTSSTATISTIK

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist im Kalenderjahr 2025 nach einem leichten Rückgang im Vorjahr um immerhin 0,83 % von 172.084 auf 173.504 Mitglieder angestiegen.[4] Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist ebenfalls, jedoch deutlicher, um 2,79 % von 46.148 auf 47.436 angestiegen.[5] Die Zahl der insgesamt erworbenen Fachanwaltstitel beträgt nunmehr 58.177, wobei 35.167 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel, 10.714 zwei Fachanwaltstitel und 1.555 die drei Fachanwaltstitel erwarben.[6]

Noch immer ist die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht mit 11.253 Titelträgern die mit deutlichem Abstand größte Fachanwaltschaft, gefolgt von den Fachanwaltschaften für Familienrecht (8.314) und Steuerrecht (4.584), die erneut leichte Rückgänge erfahren mussten. Es folgen die Fachanwaltschaften für Verkehrsrecht (4.359) und für Strafrecht (4.102) mit geringen Veränderungen.

Den relativ stärksten Zugang im Berichtszeitraum verbuchten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+9,11 %), Migrationsrecht (+5,97 %) und Informationstechnologierecht (+ 4,68 %). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die diese Fachanwaltsbezeichnungen führen dürfen, mit 527 im Vergaberecht, 284 im Migrationsrecht und 828 im Informationstechnologierecht noch immer überschaubar erscheint. Mit Abstand die kleinste Fachanwaltschaft bleibt auch weiterhin die Fachanwaltschaft für Sportrecht mit nunmehr 54 Titelträgern, gefolgt von den Fachanwaltschaften für Agrarrecht (199) und Transport- und Speditionsrecht (212).

Das Konzept der Fachanwaltschaft wird folglich sowohl von den Berufsträgerinnen und Berufsträgern, als auch vom rechtssuchenden Publikum weiterhin sehr gut und mit steigender Tendenz angenommen, wie sowohl die Fachanwaltsstatistik, als auch die Untersuchungen zur Relevanz des Fachanwaltstitels aufzeigen.

IV. RECHTSPRECHUNG IN FACHANWALTSSACHEN

Die Rechtsprechung des Anwaltssenats beim BGH war, wie in bislang jedem Berichtsjahr, von Entscheidungen geprägt, die den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft betrafen. In diesem Berichtszeitraum findet sich nur ein einziger Beschluss des Anwaltssenats in Fachanwaltssachen. Darin befasste sich der BGH in einer Entscheidungen vom 24.10.2025[7] mit der Frage der Erfüllung der Fortbildungspflicht. Von Bedeutung für die Frage der Fachanwaltsfortbildung war allerdings auch die Entscheidung des dritten Zivilsenats des BGH v. 5.2.2026,[8] die sich mit der Frage der Auslegung von § 1 I Nr. 1 FernUSG beschäftigt.

Immerhin haben die Anwaltsgerichtshöfe Nordrhein-Westfalen[9] und Hessen[10] im Berichtszeitraum zwei Entscheidungen veröffentlicht, die sich mit der Frage der Gewichtung gem. § 5 IV FAO und den Voraussetzungen für die Erlangung des Fachanwaltstitels für Erbrecht im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit im Nachlasspflegschaftsverfahren beschäftigen.

1. FACHANWALTSCHAFT FÜR ERBRECHT

Gemäß § 5 I lit. m FAO ist zur Erlangung der Fachanwaltschaft für Erbrecht der der Nachweis von 20 rechtsförmlichen Verfahren erforderlich, wovon sich höchstens 15 Fälle auf Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen dürfen. Der Entscheidung des hessischen AGH v. 14.1.2026 lag der Fall einer Antragstellerin zugrunde, die aus Sicht der erkennenden Rechtsanwaltskammer die Anforderungen nicht erfüllte. Sie verwies in 28 Fällen auf von ihr als Nachlasspflegerin durchgeführte Nachlasspflegschaften sowie in fünf weiteren Fällen auf Tätigkeiten als Verfahrenspflegerin in Vergütungsfestsetzungsverfahren. Auch diese Tätigkeiten sah sie als ausreichend für die Annahme einer Tätigkeit in rechtsförmlichen Verfahren an.

Der AGH definiert zunächst den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens als ein solches, das durch eine Verfahrensordnung, insb. durch Form- und Fristvorschriften geregelt sei.[11] Dabei müsse es sich nicht um streitige Verfahren handeln.[12] Es bedürfe daher zumindest eines ordnenden Verfahrens, das durch Form- und Fristvorschriften sowie weitere Elemente strukturiert sei. Für die Ankerkennung der Tätigkeit in einem entsprechenden Verfahren sei es ferner erforderlich, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Fachgebiet des Erbrechts läge. Dies sei weder bei der Führung einer Nachlasspflegschaft, noch bei der Führung einer Verfahrenspflegschaft der Fall. So gebe es keine eigenständige Verfahrensordnung zur Nachlasspflegschaft, zu den bestimmten Amtspflichten des Nachlasspflegers gegenüber dem Nachlassgericht, außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens. Von der Tätigkeit des Nachlasspflegers im Nachlasspflegschaftsverfahren selbst abzugrenzen seien hingegen Verfahren auf Einrichtung der Nachlasspflegschaft und auf Auswahl eines Nachlasspflegers, wie auch etwaige Genehmigungsverfahren (vgl. §§ 1848 ff. BGB), die ebenfalls als rechtsförmliche Verfahren anzuerkennen seien. Gleiches gelte für Verfahren zum Wechsel des Nachlasspflegers bzw. zur Auf-

[4] S. BRAK-Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2026, s. dazu auch *Wohlfeld*, BRAK-Mitt. 2026, 168 ff.
[5] S. BRAK-Fachanwaltsstatistik zum 1.1.2026, s. dazu auch *Wohlfeld*, BRAK-Mitt. 2026, 168, 170 f.
[6] S. ebenda.
[7] BGH, Beschl. v. 24.10.2025 – AnwZ (Brfg) 32/25.
[8] BGH, Urt. v. 5.2.2006 – III ZR 137/25, BRAK-Mitt. 2026, 157.
[9] AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.7.2026 – 1 AGH 3/26, BRAK-Mitt. 2026, 376 Ls. (in diesem Heft).
[10] Hessischer AGH, Urt. v. 14.1.2026 – 1 AGH 5/25, BRAK-Mitt. 2026, 133.
[11] BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ (Brfg) 58/12, BRAK-Mitt. 2014, 158 Ls.
[12] BGH, Beschl. v. 20.4.2009 – AnwZ (B) 48/08, BRAK-Mitt. 2009, 177 mit Anm. *Siegmund*.

hebung der Nachlasspflegschaft als solcher. Die Klägerin sei jedoch in derartigen Verfahren nicht tätig geworden. Die Nachlasspflegschaft selbst sei ein Unterfall der Pflegschaft und damit eine Maßnahme der gerichtlichen Nachlassfürsorge.

Schließlich habe die Antragstellerin in ihrer Fallliste nicht dargetan, dass sie über ihre Tätigkeit als Nachlasspflegerin hinaus, in Verfahren tätig gewesen sei, die im Zusammenhang mit der Nachlasspflegschaft stünden und ihrerseits als rechtsförmliche Verfahren anzuerkennen gewesen wären. Eine Berufung gegen seine Entscheidung hat der AGH nicht zugelassen, zumal er auch keine Divergenz zu früheren Entscheidungen anderer Anwaltsgerichtshöfe erkennen konnte.

Die Entscheidung des AGH nimmt eine trennscharfe Abgrenzung zwischen der Berücksichtigungsfähigkeit eines Falles als erbrechtlicher Fall und der besonderen Qualifikation dieses Falles als rechtsförmliches Verfahren vor. Sie zeigt überdies zahlreiche Möglichkeiten für die Berücksichtigungsfähigkeit rechtsförmlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Nachlasspflegschaft auf. Sie ist daher in der Begründung, wie auch in ihrem Ergebnis beachtlich und nicht kritikwürdig.

2. GEWICHTUNG

Gemäß § 5 IV FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen. Diese Norm war Gegenstand der Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen v. 15.7.2026.[13] Der dortige Kläger beantragte bei der Beklagten, ihm die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ zu verleihen. Zum Nachweis seiner besonderen praktischen Erfahrungen reichte er eine Liste mit 210 Fällen ein und versicherte anwaltlich, die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab und führte zur Begründung aus, dass der Kläger nicht die erforderliche Anzahl von 60 gerichtlichen Verfahren nachgewiesen habe, denn einzelne der vom Kläger nachgewiesenen Fälle seien nur mit jeweils einem Faktor von 0,5 zu bewerten. Im Ergebnis dieser Gewichtung seien beim Kläger nur 43 gerichtliche Fälle anerkennungsfähig.

Die dagegen gerichtete Klage des Klägers blieb ohne Erfolg. Gemäß § 5 IV FAO sei ein durchschnittlicher Fall mit dem Faktor 1 zu bewerten. Die Führung eines Verfahrens über zwei Instanzen rechtfertige nicht ohne Weiteres eine höhere Gewichtung des Falles.[14] Der AGH akzeptierte überwiegend die von der Rechtsanwaltskammer auf dem Faktor 0,5 vorgenommene Mindergewichtung einzelner Fälle, insbesondere im Zusammenhang mit vom Kläger geführten Mahnverfahren, für die der Ansatz eines Faktors von 0,5 regelmäßig gerechtfertigt sei, da gegenüber anderen Fällen der gerichtlichen Bearbeitung die Anfertigung von Schriftsätzen für das Gericht und die Vertretung der Interessen des Mandanten in einer mündlichen Verhandlung entfielen. Der AGH verweist in diesem Zusammenhang auf eine eigene frühere Entscheidung.[15]

Des Weiteren stütze der AGH auch insoweit die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer, als dass gleichgelagerte Fälle ebenfalls nur mit einem Faktor von 0,5 zu gewichten seien.

Die übrigen sehr detaillierten Ausführungen der Entscheidung des AGH betreffen weitere gänzlich nicht anerkennungsfähige Fälle der Fallliste des Klägers.

Der AGH Nordrhein-Westfalen stellt mit seiner Entscheidung beachtliche Eckpunkte zur Anwendung der Bestimmungen des § 5 IV FAO auf. Dies geschieht allerdings letztlich nur beispielhaft im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Mahnverfahren und Tätigkeiten bei gleichgelagerten Fällen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zur Gewichtung, die bereits in früheren Beiträgen behandelt werden konnte, wird sich der Satzungsversammlung unter Umständen die Frage stellen, ob es im Interesse der Rechtssicherheit geboten sein könnte, die Vorschrift des § 5 IV FAO zu präzisieren. Der Fachanwaltsausschuss wird sich dieser Frage widmen.

3. FORTBILDUNG – § 15 FAO

Der BGH hat sich in seiner Entscheidung v. 24.10.2025[16] mit einer Widerrufsentscheidung im Ergebnis der Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung aus § 15 FAO bei einem Fachanwalt für Steuerrecht beschäftigt. Bereits der AGH hatte die Widerrufsentscheidung der Rechtsanwaltskammer bestätigt, die vom Kläger als Fortbildungsmaßnahmen angegebenen externen Beratungsgespräche nicht als Fortbildungsveranstaltungen i.S.v. § 15 I FAO zu berücksichtigen, da eine Fortbildungsveranstaltung voraussetze, dass ein Referent einer gewissen Anzahl an hörenden Teilnehmenden ein fachbezogenes Thema strukturiert im Sinne eines Vortrages vermittle. Ferner sei die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander zu ermöglichen. Diese Interaktion setze wiederum eine gemeinschaftliche Teilnahme einer Mehrzahl von Teilnehmenden voraus.

Der Kläger hatte als General Counsel seiner Arbeitgeberin individuelle Beratungen zu steuerrechtlichen Fragestellungen durchgeführt. Der Anwaltssenat stellte fest, dass bei diesen Gesprächen weder ein Referent einer Mehrzahl von hörenden Teilnehmenden ein Thema im Sinne eines Vortrages vermittelt habe noch eine Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich gewesen sei. Letztlich verweist der AGH darauf, dass die Rechtsanwaltskammer eine Ermessensentscheidung zu treffen habe, die hier im Ergebnis jedenfalls nicht zu beanstanden sei.

[13] AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.7.2026 – 1 AGH 3/26, BRAK-Mitt. 2026, 376 Ls. (in diesem Heft).
[14] Vgl. dazu BGH, Beschl. v. 25.2.2019 – AnwZ (Brfg) 80/18, BRAK-Mitt. 2019, 145 Ls.
[15] AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.8.2008 – 1 AGH 39/08, BRAK-Mitt. 2009, 86.
[16] BGH, Beschl. v. 24.10.2025 – AnwZ (Brfg) 32/25.

Die Erwägungen des BGH in dieser Entscheidung im Zusammenhang mit der Notwendigkeit eines Referats vor einer gewissen Anzahl von hörenden Teilnehmenden über ein fachbezogenes Thema sind durchaus beachtlich für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bei der Durchführung von Arbeitskreisen von Fachanwältinnen und Fachanwälten, die sich der Logik des Anwaltssenats folgend nicht auf die Erörterung von Rechtsfragen ihres jeweiligen Fachgebiets beschränken dürfen. Der fachlichen Diskussion sollte vielmehr ein fachlich nicht näher definiertes Referat eines Arbeitskreisteilnehmers vorgeschaltet sein.

Beachtlich für die Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO war allerdings auch die Entscheidung des III. Senats des BGH v. 5.2.2026.[17] Nach dem Leitsatz der Entscheidung ist § 1 I Nr. 1 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen – synchronen – Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden – wie bei Präsensveranstaltungen – die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen.

Nach einer früheren Entscheidung des gleichen Senats v. 12.6.2025[18] war eine Diskussion entbrannt, welche Auswirkungen die frühere Entscheidung auf die Fachanwaltsfortbildung hatte. So war befürchtet worden, dass es im Lichte dieser Entscheidung keine Online-Veranstaltungen der Fachanwaltsfortbildung mehr ohne Zulassung nach dem FernUSG durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) geben könnte. Gegenstand der nunmehrigen Entscheidung war das Angebot einer Internetplattform auf der Coachings zu verschiedenen Themen angeboten worden waren, ohne dass eine Zulassung nach dem FernUSG vorlag. Die Klägerin des Verfahrens wollte die Feststellung der Sittenwidrigkeit des von ihr abgeschlossenen Vertrages erreichen. Dem war bereits das Berufungsgerichts nicht gefolgt.

Ferner erstrebte die Klägerin jedoch eine Nichtigkeitsfeststellung gem. § 7 I FernUSG, dass es sich um Fernunterricht gehandelt habe und der Anbieter nicht über eine Zulassung nach § 12 I FernUSG verfügt hätte. Der BGH sah sich zu einer teleologischen Reduktion von § 1 I Nr. 1 FernUSG veranlasst, wonach von einer räumlichen Trennung nur auszugehen sei, wenn die Kommunikation nicht synchron erfolge. Wegen fehlender tragfähiger Tatsachengrundlage hat der BGH in der Sache nicht selbst entschieden, sondern das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Für die Anwaltsfortbildung gem. § 15 FAO im Rahmen der immer stärker vordringenden Live-Online-Formate bedeutet dies, dass sie nicht in den Anwendungsbereich des FernUSG fallen, da es sich um synchrone, bidirektionale Angebote handelt. Folglich drohen dieser Fortbildungsform keine ernsthaften Gefahren durch das FernUSG.[19]

[17] BGH, Urt. v. 5.2.2026 – III ZR 137/25, BRAK-Mitt. 2026, 157.
[18] BGH, Urt. v. 12.6.2025 – III ZR 109/24, BRAK-Mitt. 2025, 477.
[19] Vgl. dazu auch *Brede*, Der BGH, das Fernunterrichtsschutzgesetz und die FAO-Fortbildung, BRAK-Mitt. 2026, 101 ff.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN KARIN GERAUER UND RECHTSANWALT HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autorinnen und der Autor an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

RECHTSSCHUTZVERSICHERER-REGRESS BEI KLAGE GEGEN DEN FALSCHEN BEKLAGTEN

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Anspruchsübergang findet auch statt, wenn der Versicherer trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung, in der irrtümlichen Annahme einer solchen Verpflichtung oder aber in Kenntnis einer fehlenden Verpflichtung („bewusste Liberalität") die Leistung an den Versicherungsnehmer erbringt.

2. Die Ersatzfähigkeit eines auf der Auswahl des falschen Beklagten beruhenden Kostenschadens wird nicht dadurch infrage gestellt, dass ein Rechtsstreit gegen den richtigen Beklagten ebenfalls verloren gegangen wäre.

BGH, Urt. v. 9.7.2026 – IX ZR 79/25, NJW 2026, 2881

Es handelt sich wieder einmal um einen Fall des Rechtsschutzversicherer-Regresses. Die beklagte Rechtsan-

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, die Autorin Gerauer Referentin bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

waltsgesellschaft vertrat einen Versicherungsnehmer der klagenden Rechtsschutzversicherung wegen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Dieselskandal. Sie erhob im Namen des Versicherungsnehmers Klage gegen die Volkswagen AG, die als Herstellerin des Motors und Fahrzeugs – eines Audi – bezeichnet wurde. In das Fahrzeug sei mit Wissen und Wollen der Volkswagen AG (als Konzernmutter von Audi) eine unzulässige Abschalteinrichtung eingebaut worden, sodass ein deliktischer Anspruch auch gegen die Volkswagen AG bestehe. Das LG wies die Klage wegen fehlender Passivlegitimation der Volkswagen AG ab.

Auf die Deckungsanfrage für das Berufungsverfahren hin lehnte der Rechtsschutzversicherer zunächst die Kostenübernahme ab, weil die Klage wegen fehlender Passivlegitimation abgewiesen worden sei. Die Rechtsanwälte teilten sodann mit, dass sie beabsichtigten, die Klage auf die Audi AG zu erweitern. Der Rechtsschutzversicherer gewährte daraufhin eine Deckungszusage für das Berufungsverfahren unter dem Hinweis, dass die Kosten nur dann übernommen werden könnten, wenn der Anspruchsgegner hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche passivlegitimiert sei. Mehrkosten für das Verfahren gegen den richtigen Beklagten würden nicht übernommen. Die Berufung wurde letztlich zurückgenommen.

Das Urteil behandelt zwei interessante Rechtsfragen. Zum einen geht es um den gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 86 I VVG, der in dem Dreiecksverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer, Mandant und Rechtsanwalt sicherstellen soll, dass der durch die bezahlten Kosten entstandene Schaden dem insoweit belasteten Rechtsschutzversicherer ersetzt wird. Dass § 86 VVG auch in Rechtsschutzversicherer-Regressen Anwendung findet, hat der BGH schon mehrfach bestätigt.[1]

Die Besonderheit lag hier darin, dass der Rechtsschutzversicherer „sehenden Auges", also wissend, dass die erste Instanz die Passivlegitimation verneint hatte, die Kosten zugesagt hatte. Ob hinsichtlich des Anspruchsübergangs eine Ausnahme bei dieser sog. bewussten Liberalität gelten soll, hatte die Rechtsprechung bislang offen gelassen. Der BGH bejaht sie unter Hinweis auf den Zweck der Norm, die eine Bereicherung des Versicherungsnehmers verhindern solle. Der Versicherungsnehmer behielte bei einer überobligationsmäßigen Zahlung den Anspruch gegen den Dritten, obwohl der Versicherer den Schaden bereits voll gedeckt hat. Die Regelung des § 86 I 1 VVG sei als ein Mittel der Schadensdistribution anzusehen.

Weniger überzeugend erscheint hingegen die – überaus kurze – Begründung des zweiten Leitsatzes: Die beklagten Rechtsanwälte hielten den Schadensersatzanspruch für unbegründet, da die Klageerhebung bzw. Berufung gegen die nicht passiv legitimierte Partei nicht kausal für den geltend gemachten Kostenschaden gewesen sei. Die Kosten für das Berufungsverfahren wären auch entstanden, wenn von vornherein die Audi AG verklagt worden wäre. Das sieht der IX. Zivilsenat anders: Die Beklagte habe durch die pflichtwidrig falsche Auswahl der Passivlegitimierten die Ursache für den nachfolgend eingetretenen Schaden gesetzt. Dass für einen anderen Prozess gegen die Audi AG als richtiger Beklagter ebenfalls Kosten entstanden wären, stehe der Ersatzfähigkeit des wegen einer pflichtwidrig falschen Auswahl der Beklagten entstandenen Kostenschadens im Hinblick auf den Schutzzweck der verletzten Beratungspflicht nicht entgegen. Diese diene gerade dazu, dass der Mandant nur Kosten für einen Prozess gegen den richtigen Beklagten, nicht für irgendeinen Prozess aufwendet. Insoweit sei irrelevant, ob entsprechende Kosten auch angefallen wären, wenn die Beklagte das Berufungsverfahren nur gegen die Audi AG geführt hätte.

Das hätte man auch anders sehen können. Der Mandant wollte von „dem Verantwortlichen" den durch die manipulierte Abschalteinrichtung verursachten Schaden ersetzt bekommen. Er hätte also bei richtiger Beratung stattdessen den Prozess gegen Audi geführt, wenngleich mit etwas anderer Begründung. Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob er diesen Prozess gewonnen hätte, wodurch die Kosten vom Prozessgegner zu tragen gewesen wären. Das ist die typische Kausalitätsfrage in Fällen fehlerhafter Prozessführung. Der hypothetische Ausgang des Prozesses bei fehlerfreier Prozessführung bzw. ohne die Verletzung der anwaltlichen Pflichten ist relevant. Bei zutreffender Beratung wäre der Prozess – zumindest unter dem Aspekt des sichersten Weges auch – gegen Audi geführt worden. Ob er gewonnen worden wäre, wäre entscheidungsrelevant gewesen. (ju)

ZEITGEWINN IST KEIN SCHADEN IM RECHTSSINN

1. Ein Rechtsanwalt darf eine im Auftrag des Mandanten eingelegte Berufung nicht eigenmächtig zurücknehmen, auch wenn diese unzulässig ist. Er trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine berechtigte Abweichung i.S.d. § 665 BGB, d.h. für die Erteilung der Zustimmung des Mandanten.

2. Die beim Anwaltsregress geltenden Grundsätze der wertenden Schadensbeurteilung gelten auch für den hypothetischen Ausgang von beamtenrechtlichen Disziplinarklagen. Im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität ist es daher jedenfalls einer Überprüfung durch das Regressgericht zugänglich, ob das zuständige Disziplinargericht im Rahmen seiner Entscheidungsgewalt die Entfernung des Beamten aus dem Dienst angeordnet hätte, weil es die Voraussetzungen des § 13 III 1 LDG NRW als erfüllt angesehen hätte.

3. Für den beschleunigten Misserfolg einer unbegründeten Berufung in einem Disziplinarklageverfahren haftet der Rechtsanwalt mangels Schadens im Rechtssinne nicht, auch wenn der Mandant we-

[1] Z.B. in der Grundsatzentscheidung v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 17 ff.

gen der Rechtsfolgenwirkung ex nunc (§ 10 I LDG NRW) während des laufenden Disziplinarklageverfahrens seine vollständigen beamtenrechtlichen Rechte, insbesondere (die ggf. gekürzten) Besoldungsansprüche aus § 3 I, II LBesG NRW, behalten hätte.

OLG Hamm, Urt. v. 12.2.2026 – I-28 U 7/25

Der Vorgang war für den klagenden Mandanten von existenzieller Bedeutung. Nach einem Strafverfahren wegen des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs einer minderjährigen Schülerin als Lehrer an einem Gymnasium wurde er zunächst unter Einbehalt von 50 % seiner Bezüge vorläufig des Dienstes enthoben. Nach einem teilweisen Freispruch im Strafverfahren wurden rückwirkend nur noch 10 % der Bezüge einbehalten. Das Land Nordrhein-Westfalen erhob jedoch sodann Disziplinarklage vor dem VG Münster. Mit Urteil vom 19.1.2023 wurde der Kläger wegen Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis entfernt.

Der Kläger beauftragte sodann die beklagte Rechtsanwaltskanzlei nach einer Beratung über die Erfolgsaussichten mit der Durchführung des Berufungsverfahrens. Sie legte mit Schriftsatz vom 7.2.2023 Berufung ein, versäumte jedoch dann die Berufungsbegründungsfrist. Sie teilte dies dem Mandanten mit und nahm ohne weitere Rücksprache mit ihm die Berufung zurück. Das Urteil wurde damit rechtskräftig und der Mandant erhielt ab April 2023 keine Besoldung mehr.

Die Schadensersatzklage begründete der Kläger im Wesentlichen damit, dass er ohne die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist jedenfalls für die hypothetische Dauer des Berufungsverfahrens sowie eines darauffolgenden Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens von insgesamt dreieinhalb Jahren weiter Besoldungsbezüge und Beihilfe erhalten hätte.

Die Beklagte hielt den Anspruch für unbegründet, da nicht nur die Dauer der Rechtsmittelverfahren bestritten wurde, sondern weil das Urteil des VG Münster formell und materiell-rechtlich korrekt gewesen sei. Der Verlust einer Position, deren Erhalt man nach der Rechtsordnung nicht beanspruchen könne, stelle keinen ersatzfähigen Schaden dar.

Das OLG Hamm prüft den Fall schulmäßig. In Bezug auf die Pflichtverletzung betont es – richtigerweise –, dass neben der Fristversäumung auch die Berufungsrücknahme ohne die – vom Anwalt zu beweisende – Zustimmung des Mandanten jedenfalls eine Pflichtverletzung darstellt. Ob die Berufungsrücknahme sinnvoll war, spielt an dieser Stelle keine Rolle. Der Anwalt ist grundsätzlich an die Weisungen des Mandanten gebunden.[2]

Das OLG beschäftigt sich dann mit der haftungsausfüllenden Kausalität. Es sei zu prüfen, wie sich die Dinge entwickelt hätten und wie sich die Vermögenslage des Klägers dargestellt hätte, wenn die Beklagte die Frist des § 64 I 2 LDG NRW nicht versäumt und die (unzulässige) Berufung nicht zurückgenommen hätte. Auch wenn die Disziplinargewalt insofern vollständig bei den Gerichten liegt, sei im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität zu prüfen, welche Entscheidung der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts im Fall der Durchführung des Berufungsverfahrens getroffen hätte. Im Ergebnis sind sowohl das erstinstanzliche LG als auch das OLG aufgrund eigener Überzeugungsbildung zu der Auffassung gelangt, dass das Urteil des VG Münster in gesetzlicher Weise ergangen sei und auch bei einer vollständigen Überprüfung des Urteils durch das OVG der Kläger aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden wäre.

Die streitgegenständliche Fortzahlung der Dienstbezüge wäre zwar gem. § 21 Nr. 3 BeamtStG, § 10 I, II LDG NRW trotzdem erst später eingestellt worden, da ohne die Pflichtverletzungen der Beklagten die Entscheidung über die Entfernung des Klägers aus dem Beamtenverhältnis erst später unanfechtbar geworden wäre und das Dienstverhältnis länger fortbestanden hätte. Die Nachteile in Gestalt des sog. „Beschleunigungsschadens", die der Kläger durch die frühere Beendigung des Berufungsverfahrens erlitten hat, seien vom Schutzzweck der verletzten Normen aber nicht erfasst. Der Zeitgewinn, den ein unbegründetes Rechtsmittel gebracht hätte, ist kein Schaden im Rechtssinn. Das hat der BGH auch schon zu verschiedenen Konstellationen, z.B. bei verfristeter Anfechtung des Verlusts einer Kassenarztzulassung mit der Folge, dass die gewinnbringende Berufsausübung nicht fortgesetzt werden konnte, entschieden.[3] Ähnlich stellt sich die Situation auch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines durch den Anwalt verschuldeten Versäumnisurteils dar. (ju)

KORRESPONDENZ MIT MANDANT ÜBER DESSEN EHEFRAU

1. Zu den Pflichten des Rechtsanwalts aus § 675 I i.V.m. § 666 BGB zählt die Weiterleitung sämtlicher wesentlicher Korrespondenz an den Mandanten, vor allem der in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist danach die einmalige Übersendung eines für den Mandanten nachteiligen Urteils einschließlich Rechtsmittelbelehrung unter Angebot einer Beratung über eine mögliche Rechtsmitteleinlegung. Eine wiederholte Nachfrage oder eine mit der Übersendung verbundene Würdigung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels sind nicht geboten.

2. Die Übersendung des Urteils per E-Mail an die Ehefrau des Mandanten genügt diesen Anforderungen, wenn diese Handhabung jahrelanger beanstandungsfreier Übung im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant entspricht.

[2] BGH, Urt. v. 25.9.2014 – IX ZR 199/13 Rn. 19 (Steuerberater).

[3] BGH, VU v. 16.12.2004 – IX ZR 295/00 und BGH, Urt. v. 23.11.2006 – IX ZR 21/03.

3. Wird die Versendung der E-Mail nicht bestritten, sondern lediglich vorgetragen, die E-Mail könne möglicherweise im Spam-Filter des Empfängers hängengeblieben und dort vernichtet worden sein, wird damit der Zugang der Nachricht beim Empfänger zugestanden, § 138 III ZPO. Ein Bestreiten mit Nichtwissen kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 16.6.2026 – 28 U 9/25, DStR 2026, 2116

Der Kläger nimmt seinen früheren Anwalt auf Schadensersatz in Anspruch und wirft ihm vor, dieser habe ihm eine Entscheidung des Familiengerichts, mit der er zur Zahlung an seine Ex-Frau von Zugewinn i.H.v. 440.000 Euro verurteilt wurde, nicht zugeleitet, ihn nicht über mögliche Rechtsmittel und die laufende Rechtsmittelfrist informiert, so dass die Entscheidung bestandskräftig wurde. Der Anwalt macht geltend, er habe die Entscheidung, wie alle Korrespondenz in den Monaten davor, per E-Mail an die neue Ehefrau des Mandanten gesandt und darin ausdrücklich auf die laufende Beschwerdefrist hingewiesen. Der Kläger macht geltend, die Mail nicht erhalten zu haben, der Anwalt habe die Entscheidung nicht an seine neue Ehefrau senden dürfen und sei mangels Rückmeldung des Klägers zur Nachfrage verpflichtet gewesen. Die Klage wurde in I. Instanz abgewiesen; das OLG wies die Berufung nach § 522 II ZPO durch Beschluss zurück.

Der Vorwurf, der Anwalt habe die Mail nicht an die neue Ehefrau senden dürfen, sei angesichts der über Monate einvernehmlich praktizierten Handhabung treuwidrig. Der Vortrag, die Mail sei möglicherweise im Spam-Filter hängengeblieben oder sogar gelöscht worden, stelle schon kein wirksames Bestreiten des Zugangs der Mail auf dem Mail-Server der Ehefrau dar. Der Provider sei Empfangsbote des Adressaten. Der Spam-Ordner sei zudem vom Empfänger zu kontrollieren. Etwaige Versäumnisse seiner Ehefrau müsse sich der Kläger zurechnen lassen.

Zu einer Nachfrage beim Mandanten, ob dieser Rechtsmittel einlegen wolle, sei der Anwalt nicht verpflichtet. Der Anwalt sei auch ohne gesonderten Auftrag im Regelfall nicht zu einer Belehrung über materielle Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels verpflichtet (mögliche Ausnahmen: offensichtliche Divergenz zu höchstrichterlicher Rspr. oder wenn die erstinstanzliche Entscheidung auf fehlerhafter Prozessvertretung des Anwalts selbst beruhe).

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Anmerkung: Die materielle Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels ist im Regelfall ein eigenständiges Mandat, vgl. Nr. 2100 ff. VV RVG. (hg)

ANWALTLICHE HINWEISPFLICHTEN ZU GEBÜHREN UND RECHTSSCHUTZ

1. Es besteht für den Rechtsanwalt keine Pflicht, den Mandanten auf die Entstehung und die Höhe der gesetzlichen Gebühren hinzuweisen.

2. Es besteht für den Rechtsanwalt darüber hinaus auch keine Pflicht, den Mandanten vor dem Risiko zu warnen, dass eine Rechtsschutzversicherung die Übernahme der gesetzlichen Gebühren ablehnen könnte.

LG Köln, Beschl. v. 21.5.2026 – 13 S 20/26

Das LG Köln stellt mit seinem Beschluss klar, dass ein Rechtsanwalt mit Abschluss des Mandats gem. § 49b V BRAO nur verpflichtet ist, darauf hinzuweisen, dass sich seine Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert bemessen. Eine darüberhinausgehende Pflicht, dem Mandanten mitzuteilen, wann welche konkreten Gebühren in welcher Höhe entstehen, besteht nach Auffassung des LG Köln grundsätzlich nicht. Damit steht es im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BGH, wonach der Rechtsanwalt nur auf Verlangen des Mandanten oder bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall nach Treue und Glaube das Entstehen der gesetzlichen Gebühren und deren Höhe mitteilen muss.[4]

Darüber hinaus erkennt das LG Köln auch keine Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten davor zu warnen, eine Rechtsschutzversicherung könnte die Übernahme gesetzlicher Gebühren unberechtigterweise ablehnen und der Mandant müsste dann seinen Erstattungsanspruch im Innenverhältnis gegen die Rechtsschutzversicherung gesondert durchsetzen. Ein solches Risiko bestünde theoretisch immer, so das LG Köln. Die Annahme einer Warnpflicht insofern würde daher die Anforderungen an die Aufklärungspflichten des Rechtsanwalts überspannen. (kg)

FRISTEN

beA – NUTZUNGSPFLICHT AUCH BEIM BVerfG

1. Eine durch einen Rechtsanwalt eingereichte Verfassungsbeschwerde ist nicht fristgerecht erhoben, wenn sie – wie hier – innerhalb der Monatsfrist des § 93 I 1 BVerfGG lediglich in Papierform, nicht aber in elektronischer Form gem. § 23c I 1 BVerfGG eingereicht wurde.

2. Der Verweis auf die Unkenntnis des Bevollmächtigten von der Vorschrift des § 23c I BVerfGG ist nicht geeignet, eine Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums aufzuzeigen.

BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 10.6.2026 – 1 BvR 460/26

Den Leitsätzen ist nichts hinzuzufügen. Die Möglichkeit und gleichzeitig Verpflichtung, bestimmende Schriftsätze per beA einzureichen, wurde in den verschiedenen Gerichtszweigen nicht gleichzeitig eingeführt, was den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Sache nicht erleichterte. § 23c BVerfGG gilt jetzt aber schon seit zwei Jahren. Schon wenige Tage nach Inkrafttreten am 1.8.2024 war eine Verfassungsbeschwerde per Telefax als unzulässig nicht angenommen worden.[5] (ju)

[4] BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06.
[5] BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 28.10.2024 – 1 BvR 1996/24.

WIEDEREINSETZUNG BEI WEITERLEITUNG EINES RECHTSMITTELS AN DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT

1. Wird in einer Familienstreitsache die Beschwerde anstatt bei dem für ihre Entgegennahme zuständigen Amtsgericht beim Beschwerdegericht eingelegt, hat das angerufene Gericht die Beschwerdeschrift im ordentlichen Geschäftsgang an das Amtsgericht weiterzuleiten, wenn die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ohne Weiteres erkennbar und die Bestimmung des zuständigen Gerichts möglich ist (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 23.10.2024 – XII ZB 576/23, FamRZ 2025, 194).

2. Im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs ist üblicherweise damit zu rechnen, dass ein an eine zentrale gerichtliche Annahmestelle gesandter Schriftsatz am nächsten Werktag auf der zuständigen Geschäftsstelle eingeht, dem zuständigen Richter an dem darauffolgenden Werktag vorgelegt wird und die Geschäftsstelle die richterliche Verfügung der Weiterleitung des Schriftsatzes an das zuständige Gericht an dem darauffolgenden Werktag umsetzt (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 9.4.2025 – XII ZB 163/24, NJWRR 2025, 884 und v. 23.10. 2024 – XII ZB 576/23, FamRZ 2025, 194).

BGH, Beschl. v. 1.7.2026 – XII ZB 160/26

Gegen einen Beschluss des AG Sömmerda v. 8.4.2025, mit dem der Antrag auf Kindesunterhalt teilweise zurückgewiesen worden war, erhob die Verfahrensbevollmächtigte der Anspruchstellerin am 6.5.2025 Beschwerde. Allerdings reichte sie die Beschwerde nicht gem. § 64 I 1 FamFG beim zuständigen AG, sondern beim Beschwerdegericht, dem OLG Jena, ein, weshalb das OLG die Beschwerde als unzulässig zurückwies.

Den Antrag auf Wiedereinsetzung begründete die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin damit, dass zu erwarten gewesen sei, dass die Beschwerde bereits am 7.5.2025 dem zuständigen Richter vorgelegt werden, er noch am selben Tag die Weiterleitung an das zuständige AG verfügen und die Geschäftsstelle am Tag darauf, dem 8.5.2026, die Verfügung umsetzen würde. Da das OLG Jena schon einige Zeit Post elektronisch versende, habe die Antragstellerin zudem darauf vertrauen dürfen, dass die Weiterleitung der Beschwerde am 8.5.2025 an das AG elektronisch erfolge. Danach wäre die Beschwerde noch innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist aus § 63 I FamFG am 8.5.2025 beim AG Sömmerda eingegangen.

Dem hat das OLG eine Absage erteilt und den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Der mit der Rechtsbeschwerde angerufene BGH hat das OLG bestätigt.

Nach dem BGH habe das angerufene unzuständige Gericht in der Tat die Rechtsmittelschrift im ordentlichen Geschäftsgang an das zuständige Gericht weiterzuleiten, wenn seine Unzuständigkeit ohne weiteres erkennbar und das zuständige Gericht bestimmbar sei. Das sei Ausfluss des Anspruchs eines Rechtsuchenden aus Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip auf ein faires Verfahren. Geht die Rechtsmittelschrift rechtzeitig beim angerufenen Gericht ein, dürfe der Rechtsmittelführer darauf vertrauen, dass der Schriftsatz noch innerhalb der laufenden Frist an das zuständige Gericht weitergeleitet wird. Erfolgt das nicht, wirke sich das Verschulden des Rechtsmittelführers bzw. das ihm nach § 85 II ZPO zurechenbare Verschulden seines Prozessbevollmächtigten im Hinblick auf die Einlegung des Rechtsmittels beim unzuständigen Gericht bei der Versäumung der Rechtsmittelfrist nicht mehr aus. Das Verschulden sei nicht mehr ursächlich für die Fristversäumnis. Einem Wiedereinsetzungsantrag wäre dann stattzugeben.

Im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags müsse danach aber dargelegt und glaubhaft gemacht werden, dass die Rechtsmittelschrift im ordentlichen Geschäftsgang fristgerecht an das zuständige Gericht weitergeleitet hätte werden können.[6] Nach dem BGH ist im ordentlichen Geschäftsgang üblicherweise damit zu rechnen, dass ein bei der zentralen gerichtlichen Annahmestelle eingereichter Schriftsatz am nächsten Werktag auf der zuständigen Geschäftsstelle eingeht und dem zuständigen Richter an dem darauffolgenden Werktag vorgelegt wird.[7] Unterstellt, das OLG Jena hätte am 8.5.2025, als ihm die Beschwerde von der Geschäftsstelle vorgelegt worden ist, die Weiterleitung an das zuständige AG verfügt, wäre danach die ggf. auch elektronische Weiterleitung erst am 9.5.2025 und damit jedenfalls nicht mehr fristwahrend erfolgt.

Einen abweichenden ordentlichen Geschäftsgang des OLG Jena habe die Anspruchstellerin bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigte nicht hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht.

Es sei nach dem BGH nicht zu ersehen, dass das OLG Jena üblicherweise eine richterliche Verfügung zu einem Rechtsmittel bereits einen Werktag nach dessen Einlegung erlässt. Das könne bei einem Schriftsatz zu einem bereits laufenden Verfahren anders sein, bei dem die Akte unter einem Aktenzeichen bereits angelegt ist, weil in dem Fall eine zügige Zuordnung zu dem laufenden Verfahren möglich sei. Soweit beim Eingang einer Rechtsmittelschrift bei der zentralen Annahmestelle nach der internen Geschäftsordnung der zuständige Spruchkörper erst ermittelt werden, die Akte angelegt und ein Aktenzeichen vergeben werden müsse, könne das schlicht nicht erwartet werden.

Unerheblich sei auch, dass das OLG Jena Post üblicherweise elektronisch versendet. Denn jedenfalls konnte die Anspruchstellerin nicht erwarten, dass eine richterliche Verfügung des OLG Jena noch am selben Tag zur Geschäftsstelle gelangt und dort ausgeführt wird. Die taggleiche Umsetzung von Verfügungen sei nicht üblich. Das könne im Einzelfall zwar möglich sein. Es könne aber nicht erwartet werden, dass richterliche Verfügungen stets innerhalb der üblichen täglichen Arbeitszeit der Geschäftsstelle ergehen und somit noch am sel-

[6] Senatsbeschl. v. 23.10.2024 – XII ZB 576/23.
[7] Senatsbeschl. v. 9.4.2025 – XII ZB 163/24 und v. 20.4.2023 – I ZB 83/22.

ben Tag umgesetzt würden. Dem ordentlichen Geschäftsgang entspreche es vielmehr, dass das erst am darauffolgenden Werktag erfolgt.[8]

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben grundsätzlich organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz wie ein Rechtsmittelschriftsatz rechtzeitig gefertigt und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingereicht wird.[9] Nach dem Beschluss des BGH hat er aber zumindest den Schriftsatz so rechtzeitig einzureichen, dass nach den vom BGH aufgestellten Grundsätzen eines ordentlichen gerichtlichen Geschäftsgangs eine Weiterleitung des Schriftsatzes an das zuständige Gericht noch fristwahrend möglich ist, sollte irrtümlicherweise ein unzuständiges Gericht angerufen werden. (kg)

PFLICHT ZUR PRÜFUNG DES ZUSTELLDATUMS

Es gehört zu den grundlegenden Verantwortlichkeiten eines Rechtsanwalts, die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels zu berechnen. Dazu hat er sich über den Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung Klarheit zu verschaffen, entweder durch Erfragen bei seinem Mandanten oder bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll. (eigener Ls.)

BSG, Beschl. v. 26.5.2026 – B 2 U 32/26 B

Eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG wurde vom Anwalt sechs Tage zu spät eingereicht. Ein Wiedereinsetzungsantrag wurde darauf gestützt, dass der Mandant unter Gedächtnisverlust und krankhafter Vergesslichkeit leide, weswegen dieser nicht in der Lage gewesen sei, das Zustelldatum der angefochtenen Entscheidung zu verifizieren.

Das BSG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Beschwerde als unzulässig. Die Berechnung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gehöre zu den grundlegenden Verantwortlichkeiten eines Rechtsanwalts. Dazu habe er sich über den Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung Klarheit zu verschaffen, entweder durch Erfragen bei seinem Mandanten oder bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Auf krankheitsbedingtes fehlendes Verschulden des Mandanten komme es hier nicht an, nachdem nichts dazu vorgetragen sei, aus welchen Gründen der Anwalt an der Ermittlung des Zustelldatums gehindert gewesen sein soll. Das Verschulden des Bevollmächtigten sei der Partei gem. § 73 VI 7 SGG i.V.m. § 85 II ZPO wie eigenes zuzurechnen. Dem kann man leider nichts entgegenhalten. (hg)

BLOSSE BEZUGNAHME AUF MANDANTEN-SCHRIFTSATZ REICHT NICHT!

1. Die bloße Bezugnahme eines Anwalts auf eine vom Mandanten selbst eingereichte Beschwerdebegründung stellt in Verfahren mit Anwaltszwang keine wirksame Prozesshandlung dar, sofern der Anwalt den Streitstoff nicht erkennbar selbst gesichtet, geprüft und rechtlich durchdrungen hat.

2. Die Frist zur Begründung einer Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 146 IV 1 VwGO ist nicht verlängerbar.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.7.2026 – 9 B 630/26

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes reichte der Mandant selbst beim OVG eine Beschwerdebegründung ein. Anschließend nahm sein Anwalt hierauf „vollumfänglich Bezug" und beantragte zudem Fristverlängerung für eine eigene Beschwerdebegründung.

Das OVG verwarf die Beschwerde nach § 146 IV 4 VwGO als unzulässig. Es bestehe Anwaltszwang gem. § 67 IV VwGO. Die Beschwerdebegründung des Mandanten sei prozessual unbeachtlich. Dem Vertretungszwang werde nur dann genügt, wenn aus dem Anwaltsschriftsatz hervorgehe, dass dieser den Streitstoff gesichtet, geprüft und rechtlich durchdrungen habe; vom Anwalt müssten die Gründe dargelegt werden, aus denen die angefochtene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben sei.

Der vom Anwalt gestellte Fristverlängerungsantrag sei unbeachtlich, da das Gesetz hier keine Verlängerungsmöglichkeit einräume (§ 57 II VwGO i.V.m. § 224 II ZPO, § 146 IV 1 VwGO). Da der Senat den Anwalt bereits unmittelbar nach dessen Verlängerungsantrag auf die fehlende Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen habe, sei ihm auch keine gesonderte Gelegenheit zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags zu geben.

Die bloße Bezugnahme durch Anwälte auf von Mandanten verfasste Schriftsätze oder die erkennbare bloße Übernahme in vordergründig vom Anwalt stammende Schriftsätze ist ein erstaunlich häufiges Phänomen. (hg)

[8] Senatsbeschl. v. 9.4.2025 – XII ZB 163/24, v. 23.10.2024 – XII ZB 576/23 und v. 20.4.2023 – I ZB 83/22.
[9] LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 16.6.2026 – 1 Sa 28/26.

STICHWORT BERUFSRECHT

BERUFSORDNUNG FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE (BORA)

Überblick

Das Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist nicht nur in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt, sondern wird in der Berufsordnung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (BORA) konkretisiert. Die Grundlage hierfür bildet § 59a BRAO. Das anwaltliche Berufsrecht verpflichtet die Berufsträger zu einem bestimmten Verhalten und greift so in Art. 12 GG ein. Der Gesetzgeber kann in einem bestimmten Umfang Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts eine Satzungskompetenz einräumen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Gesetzgeber die statusbildenden und wesentlichen Regelungen selbst trifft.[1] Nur im Rahmen der Satzungsermächtigung können die Selbstverwaltungskörperschaften Satzungen erlassen. Erlassen wird die BORA durch das hierfür demokratisch legitimierte Gremium, die Satzungsversammlung.[2]

Der Gesetzgeber hat der Satzungsversammlung in § 59a BRAO ermöglicht, aufgrund der besonderen Sachkunde der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ergänzende Regelungen hinsichtlich der praktischen Berufsausübung in der BORA zu schaffen. Aus der Sicht des Gesetzgebers soll die BORA dem einzelnen Berufsträger einen Leitfaden an die Hand geben, wie er sich in Zweifelsfällen zu verhalten hat.[3] Die Satzungsversammlung entscheidet eigenständig, in welchem Umfang sie von der Satzungsermächtigung Gebrauch machen will. Sie darf aber nur den gesetzlichen Regelungsspielraum ausfüllen, nicht jedoch erweitern oder einschränken.[4]

Die BORA regelt vor allem die Pflichten bei der Berufsausübung (Teil 2). Dem ist ein Teil 1 „Freiheit der Berufsausübung" vorangestellt. § 1 BORA fasst in anderen Worten als die BRAO und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Funktion und Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammen. Insbesondere § 1 II BORA fasst die Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für den Zugang zum Recht aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger glücklicher zusammen, als dieser Gedanke in § 3 BRAO formuliert ist.[5] Allerdings handelt es sich bei § 1 BORA, wie auch bei § 1 bis § 3 BRAO, um einen allgemeinen Programmsatz, aus dem keine konkreten Verpflichtungen und Rechte abzuleiten sind.

Kernstück der BORA ist der zweite Teil (Pflichten bei der Berufsausübung). Dieser Abschnitt umfasst die § 2 bis § 34 BORA. Die Satzungsversammlung hat den zweiten Teil in neun Abschnitte gegliedert. Inhaltlich lassen sich die Regelungen wie folgt gliedern:

a) Kernpflichten zur Sicherung der anwaltlichen Tätigkeit, § 2 und § 3 BORA

Die BORA präzisiert hier die Regelungen in § 43a II und IV BRAO. Nach § 2 II BORA müssen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind, um die Verschwiegenheitspflicht sicher zu stellen. Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei durch die IT-Systeme und mobile bzw. Homeoffice-Arbeitsplätze.[6] Allerdings lässt die BORA es zu, Kommunikationswege mit einem Risiko für die Vertraulichkeit zu benutzen, wenn der Mandant dem zustimmt, § 2 II 5 BORA. Von einer Zustimmung kann ausgegangen werden, wenn der Mandant den Kommunikationsweg selbst benutzt.

Präzisiert wird in § 3 BORA die Regelungen zur Vertretung widerstreitender Interessen. Dabei stellt § 3 I BORA klar, dass die treuhänderische Verwaltung von Vermögenswerten für den eigenen Mandanten und der Anspruchsgegnerin ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen darstellt (**Doppeltreuhand**). Um eine Sozietätserstreckung des Verbots der widerstreitenden Interessen zu vermeiden, definiert § 3 IV BORA detaillierte Anforderungen: Die widerstreitenden Interessen müssen ausschließlich durch verschiedene Personen vertreten werden. Der Zugriff auf Papierakten und elektronische Dateien muss für diejenigen, die die widerstreitenden Mandate bearbeiten, ausgeschlossen sein, genauso wie die mitarbeitenden Personen nicht über die Mandate mit widerstreitenden Interessen kommunizieren dürfen.

Hierzu ist auch die Kenntnis im **anwaltlichen Berufsrecht** nach § 5a BORA zu zählen. Nach § 43f BRAO müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte innerhalb eines Jahres Kenntnisse im Anwaltsrecht nachweisen. Die Anforderungen definiert § 5a BORA näher.

b) Schutz des Vermögens des Mandanten

§ 4 BORA enthält detaillierte Regelungen bezüglich **des Fremdgeldes**. § 4 BORA baut dabei auf § 43a VII BRAO auf. Die Regelung ist insb. vor dem Hintergrund

[1] BVerfGE 33, 125, 161 ff. (Fachärzte-Entscheidung), BVerfGE 76, 171, 185 (Bastille-Entscheidung).
[2] Hierzu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2024, 93.
[3] BT-Drs. 12/4993, 34.
[4] *Weyland/Bauckmann*, 11. Aufl. 2024, BRAO § 59a Rn. 2a.
[5] Vgl. zur Funktion anwaltlicher Beratung und dem Zugang zum Recht BVerfGE 110, 226, 251 f.
[6] Hierzu instruktiv Hartung/Scharmer/*Gasteyer,* BORA, 8. Aufl. 2022, § 2 Anhang und § 2 Rn. 88.

des GWG und der europäischen Regelungen zur Geld wäsche und Terrorismusfinanzierung formuliert worden, um die Sammelanderkonten erhalten zu können. Dabei wurde die Regelung in § 4 BORA mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen synchronisiert.

Um den Schutz der **finanziellen Interessen des Mandanten** geht es auch in § 21 bis § 23 BORA. Hier werden ergänzende Regelungen zur Vergütungsvereinbarung, Gebühren und Honorarteilung und dem Abrechnungsverhalten getroffen. Der Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und dem Zugang zum Recht trägt auch § 16 und § 16a BORA Rechnung. So verpflichtet z.B. § 16 I BORA die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt, auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, der Verfahrenskostenhilfe und der Beratungshilfe hinzuweisen. § 16a II BORA betont einerseits, dass Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nicht verpflichtet sind, einen Beratungshilfeantrag zu stellen. Gleichzeitig verdeutlicht § 16a III BORA, unter welchen Voraussetzungen eine Beratungshilfe abgelehnt werden kann.

c) Außenauftritt und Werbung

Ergänzende Regelungen werden auch bezüglich der Werbung, § 6 BORA, der Führung einer Kurzbezeichnung, die einheitlich geführt werden muss, § 9 BORA, dem Hinweis auf Teilbereiche der Berufstätigkeit, welche nicht zur Verwechslung mit einer Fachanwaltschaft führen darf, § 7 BORA, getroffen. Die BORA sattelt hier auf § 43b BRAO auf. § 8 BORA regelt die Bekanntgabe der beruflichen Zusammenarbeit. Auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen einer Berufsausübungsgesellschaft i.S.v. § 59b BRAO oder § 59c BRAO vorliegen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich als **Mediatoren** bezeichnen, haben nach § 7a BORA die Voraussetzungen nach § 5 I Mediationsgesetz zu erfüllen.

d) Mandatsannahme, -wahrnehmung und -beendigung

In § 10 I BORA werden zunächst die **vorvertraglichen Informationspflichten** nach der Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung näher beschrieben. In § 10 II BORA werden Auskunftsansprüche in zwei Richtungen hin nominiert. § 10 II 1 bis 3 BORA legt Auskunftsansprüche bezüglich der mandatsbearbeitenden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Berufsausübungsgesellschaften und § 10 II 3 BORA bezüglich Mitarbeitenden bei Einzelanwälten und Einzelanwältinnen fest, um insb. mögliche Interessenskollisionen überprüfen zu können. § 10 II 4 BORA dient der Prüfung von Haftungsansprüchen. Die Informationen nach § 10 II 2 und 3 BORA müssen auf Verlangen aktualisiert werden, soweit dies Haftungsrelevant wird.

Die Mandanten und Mandantinnen sind in angemessener Zeit **über den Fortgang der Sache zu unterrichten**, Anfragen der Mandantin bzw. des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten, § 11 BORA.

Der **Gegenanwalt bzw. die Gegenanwältin** darf nach § 12 BORA nicht **umgangen** werden. § 12 BORA hat keine direkte Entsprechung in der BRAO, die Satzungsversammlung konnte sich aber auf § 59a II Nr. 8 BRAO und § 43 BRAO stützen.

Ein **Wechsel** des Mandats kann sich in zwei unterschiedlichen Konstellationen ereignen. Der erste Fall betrifft die Übertragung des Mandats von einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin auf einen anderen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin (**Mandatswechsel**). In diesem Fall geht mit dem Wechsel des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin auch der Wechsel des Vertragspartners des Anwaltsvertrags einher. Der zweite Fall betrifft das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Berufsausübungsgesellschaft (**Sozietätswechsel**). Damit verbunden ist nicht ein automatischer Wechsel des Vertragspartners des Anwaltsvertrags. Die Bearbeitung des Mandats kann mit der ursprünglichen Berufsausübungsgesellschaft und einem anderen Anwalt/einer anderen Anwältin fortgesetzt werden, oder das Mandat wird von dem ausscheidenden Rechtsanwalt bzw. der ausscheidenden Rechtsanwältin in deren neuer Kanzlei bearbeitet. Für beide Konstellationen trifft die BORA Regelungen. Beim Mandatswechsel sieht § 15 BORA vor, dass die bisher das Mandat bearbeitenden Rechtsanwälte unverzüglich vom Mandatswechsel benachrichtigt werden, § 15 I BORA. Dies gilt auch, wenn die neubeauftragten Rechtsanwälte die ursprünglich mandatierten Rechtsanwälte nicht ersetzen, sondern neben diese treten, § 15 II BORA.

Für den Fall des Sozietätswechsels enthält § 32 I BORA zunächst den Hinweis, der ausscheidende Rechtsanwalt bzw. die ausscheidende Rechtsanwältin soll sich mit der Berufsausübungsgesellschaft aus der er oder sie ausscheidet, über die Abrechnung der laufenden Mandate, der Mandatsakte, die Information der Mandate und die Informationsweitergabe der eingehenden Nachrichten an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt bzw. die ausgeschiedene Rechtsanwältin verständigen. Soweit eine solche Verständigung nicht gelingt, enthält § 32 II bis VII BORA ein entsprechendes Regelungsmodell. § 32 VIII BORA erklärt die Regelungen für das Ausscheiden von Scheingesellschaftern und die Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft für entsprechend anwendbar.

Nach § 50 BRAO müssen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen **Handakten** führen.[7] Grundsätzlich haben die Mandanten einen Anspruch auf Herausgabe der Handakten. § 50 III BRAO lässt es aber zu, die Handakten so lange zurückzuhalten, wie geschuldete Gebühren und Auslagen noch nicht beglichen sind. Das gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung unangemessen ist. § 17 BORA versucht nun, eine Lösung in

[7] S. ausführl. dazu *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 200.

den Fällen anzubieten, in denen die Zurückbehaltung eigentlich unangemessen wäre. Nach § 17 BORA lässt sich die Unangemessenheit abwenden, indem Mandanten eine Kopie der Handakte übergeben wird. Soweit der Mandant jedoch die Originale benötigt, soll die Herausgabe an einen von der Mandantschaft beauftragten Rechtsanwalt bzw. beauftragte Rechtsanwältin erfolgen.

e) Verpflichtungen als Organ der Rechtspflege

Die BORA knüpft mit einer Reihe von Vorschriften an die besondere Funktion an, die der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin für die Rechtspflege hat.[8]

Hierzu zählt die Verpflichtung, soweit dies üblich ist, die **Berufstracht** (Robe) vor Gericht zu tragen, § 20 BORA. § 19 BORA regelt den **Umgang mit Originalakten** von Gerichten und Behörden, die den Rechtsanwälten im Rahmen der Akteneinsicht überlassen wurden. § 14 BORA regelt die **Zustellung** von Gerichten, Behörden und Kollegen an Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. **Berufsrechtliche Beanstandungen**, die die Interessen des Mandanten oder des die Beanstandung formulierenden Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin betreffen, erfordern eine andere Reaktion. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen dürfen nur zu **angemessen Bedingungen angestellt** werden, § 26 BORA. Dies gilt auch für die nicht-anwaltlichen Mitarbeitenden. **Auszubildende** sind so zu beschäftigen, dass diese das Ausbildungsziel erreichen können, § 28 BORA.

Die **Unabhängigkeit** des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin wird auch durch § 27 BORA abgesichert. Die Vorschrift sattelt auf § 49b III BRAO auf und schließt eine **Gewinnbeteiligung außenstehender Dritter** aus.

Eine **Rücksichtnahmepflicht gegenüber ausländischen Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen** begründet § 29b BORA. Schaltet ein Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin einen ausländischen Kollegen oder eine ausländische Kollegin ein, muss diesem oder dieser gegenüber klargestellt werden, ob für die durch die Einschaltung entstanden Honoraransprüche nur der Mandant oder auch der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet, welche den ausländischen Kollegen einschaltet.

Nach deutschem Berufsrechtsverständnis ist der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin gegenüber den eigenen Mandanten und Mandantinnen vollständig auskunftspflichtig. Ausländische Rechtsordnungen kennen hingegen zum Teil die **Vertraulichkeit der Anwaltskorrespondenz** auch gegenüber dem eigenen Mandanten bzw. der eigenen Mandantin (z.B. confidentialité des correspondances entre avocats in Frankreich). § 29a BORA verpflichtet nun deutsche Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auf Anfrage von ausländischen Kollegen und Kolleginnen und nach Rücksprache mit dem Mandanten, anwaltsvertraulich korrespondieren zu können und ohne Präjudiz Unterlagen entgegennehmen zu dürfen. Mit ohne Präjudiz ist gemeint, ohne die entgegengenommenen Unterlagen später gerichtlich zu verwenden.

Mit der großen BRAO-Reform[9] sind erhebliche Gefahren für die Einhaltung der Berufspflichten verbunden. Diese Gefahren ergeben sich aus der Aufhebung des eingeschränkten Kanons der Gesellschaftsformen für Berufsausübungsgesellschaften. Nach der großen BRAO-Reform können Berufsausübungsgesellschaften selbst als GmbH & Co. KG betrieben werden.[10] Darüber hinaus gehen erhebliche Gefahren durch die Erweiterungen des Gesellschafterkreises auf alle freien Berufe, einschließlich aller nicht-verkammerten Berufe aus. Der Gesetzgeber hat die von ihm selbst geschaffene Gefahr für das anwaltliche Berufsrecht versucht einzuhegen, indem er in § 59e II BRAO ein **Compliance-Management-System** für Berufsausübungsgesellschaften forderte. § 31 BORA konkretisiert diese Anforderungen und differenziert zwischen Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen der in § 59c I 1 BRAO genannten Berufe und Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen der übrigen freien Berufe und Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als zehn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Die beiden letzten Fallgruppen müssen die Compliance-Maßnahmen dokumentieren und alle zwei Jahre aktualisieren. (CW)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht" werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

[8] Vgl. nur EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – Rs. C-295/23, Rz. 66 „Den Rechtsanwälten wird in einer demokratischen Gesellschaft eine grundlegende Aufgabe übertragen für die Rechtssuchenden einzutreten."

[9] Näheres zur großen BRAO-Reform zum 1.8.2022 vgl. *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218 ff.

[10] Hierzu nur *Hoffmann-Becking*, NZG 2019, 1321 ff.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Juli und August 2026. Weiterhin standen primär der Themenkomplex Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Anwaltschaft sowie die überbordende Regulierungstätigkeit der europäischen Anti Money Laundering Authority (AMLA) im Fokus.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System

Am 2.7.2026 stellte die BRAK mit „Akte kompakt" im beA-Portal ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem Anwältinnen und Anwälte elektronische Gerichts- und Behördenakten komfortabel darstellen und weiterverarbeiten können. Damit liefert sie eine kostenfrei für die Anwaltschaft zugängliche Lösung für das Problem, dass diese Akten im Standard XJustiz codiert sind und daher nicht ohne Weiteres dargestellt werden können. „Akte kompakt" dient zum Anzeigen, Filtern und Durchsuchen von Akten. Zudem können ausgewählte Akteninhalte nebst Aktenstruktur exportiert und in bestehende anwaltliche Aktenverarbeitungsprogramme zur weiteren Verarbeitung importiert werden.

Informationen zur Nutzung von „Akte kompakt" hat die BRAK auf verschiedenen Kanälen veröffentlicht.[1]

Mit dem Update (Version 4.5 von beA-Webanwendung und beA-App) erfolgten außerdem im Rahmen der Systempflege kleinere Fehlerbehebungen, die im Einzelnen in den Release-Informationen dokumentiert sind.[2]

Rechtlicher Rahmen des ERV

Im Zusammenhang mit der Neuregelung von Schriftformerfordernissen im Verwaltungsverfahren (§§ 3a ff. VwVfG) äußerte die BRAK sich mit gleichlautenden Schreiben an das federführende Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 3c VwVfG-neu. Diese soll zulässige elektronische Übermittlungswege in Verwaltungsverfahren bestimmen.

Die BRAK unterstreicht, wie wichtig es aus Sicht der Anwaltschaft ist, alle in § 130a ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen genannten sicheren Übermittlungswege – und damit auch das beA – explizit in Verwaltungsverfahren zuzulassen. Diese sind anerkannt, beruhen auf sicheren Identifizierungsverfahren und sind in die Arbeitsabläufe von Kanzleien integriert. Damit würde das beA künftig auch im Verwaltungsverfahren als sicherer Übermittlungsweg die Schriftform ersetzen. Dies ist auch vor dem Hintergrund konsequent, dass Postfachlösungen im Rahmen der ZPO-Reform auch für die vorgerichtliche elektronische Kommunikation ausgebaut werden sollen.

RECHTSSTAATLICHKEIT UND SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT

Im Fokus der berufspolitischen Arbeit der BRAK stand auch weiterhin der Themenkomplex Rechtsstaatlichkeit sowie Schutz der anwaltlichen Berufsausübung.

Verfassungsrechtlicher Schutz

Die BRAK setzt sich auch weiterhin politisch dafür ein, ein Recht auf unabhängige anwaltliche Beratung – und damit mittelbar auch einen Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit – im Grundgesetz zu verankern. Dazu hatte sie im Herbst 2025 den Vorschlag eines neuen Art. 19 V GG lanciert,[3] der inzwischen breiter diskutiert wird und u.a. die 97. Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder am 11./12.6. 2026 beschäftigte.[4] BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Kassel, Marcus Baum, griffen das Thema in einem ausführlichen Interview in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung auf.[5]

In einer Initiativstellungnahme[6] untermauerte die BRAK ihre Forderung nach verfassungsrechtlichem Schutz der Anwaltschaft zudem mit aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Beide betonen die hohe Bedeutung anwaltlicher Kernwerte und insb. den herausragenden Stellenwert der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Freiheit von Interessenkollisionen. Daraus folgert die BRAK, es liege auch in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, den unveräußerlichen Kanon anwaltlicher Kernwerte nicht nur einfachgesetzlich zu

[1] BRAK-Magazin 4/2026, 10; Info-Flyer; beA-Newsletter 5/2026 v. 29.6.2026.
[2] https://portal.beasupport.de/release-information.

[3] S. dazu Positionspapier zu Art. 19 V GG und zu den Hintergründen *Buchmann/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 414; zum zugrunde liegenden Beschluss der BRAK-Hauptversammlung s. Presseerkl. Nr. 9/2025 v. 19.9.2025.
[4] Nachr. aus Berlin 13/2026 v. 25.6.2026.
[5] S. dazu Nachr. aus Berlin 16/2026 v. 22.7.2026.
[6] BRAK-Stn.-Nr. 52/2026; dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026; s. außerdem zur aktuellen anwaltsbezogenen Rspr. von EuGH und EGMR *Wietoska*, BRAK-Mitt. 2025, 337.

gewährleisten, sondern durch einen allgemeingültigen, höherrangigen Grundsatz.

Repressionen gegen Anwält:innen
Im Berichtszeitraum gaben staatliche Repressionen gegen Anwält:innen in der Türkei und in Bangladesch der BRAK Anlass, sich zu Wort zu melden.

Gemeinsam mit Anwaltsorganisationen weltweit stellte die BRAK sich gegen umfangreiche politisch motivierte Eingriffe in Wahlen von Anwaltskammern und -verbänden in Bangladesch. Sie fordern ein Ende der Repressionen gegen Anwält:innen und den Schutz der Unabhängigkeit der Anwaltschaft.[7]

Die BRAK setzte sich außerdem weiterhin für die Anwältinnen und Anwälte ein, die in der Türkei im Vorfeld des Nato-Gipfels am 5./6.7.2026 in Ankara verhaftet wurden. Gemeinsam mit anderen Anwaltsorganisationen forderte sie deren Freilassung[8] und beobachtete auch im Nachgang, inwieweit die Betroffenen weiterhin in Haft gehalten wurden.[9]

Repressionen gegen den Internationalen Strafgerichtshof
Angesichts einer neuen Welle von Feindseligkeiten und politischen Angriffen der US-Regierung gegen den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und die ihn tragenden Personen wandte sich die International Bar Association (IBA) – der auch die BRAK angehört – mit einem dringenden Appell an die 125 Vertragsstaaten des Römischen Statuts, mit dem der IStGH etabliert wurde: Sie sollen den Gerichtshof uneingeschränkt unterstützen.

Bereits im Frühjahr hatte sich die BRAK gemeinsam mit einer Reihe internationaler Anwaltsorganisationen gegen die Maßnahmen der US-Regierung gegen Jurist:innen sowie gegen den IStGH gewandt.[10] Auch der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) betonte den Schutz des internationalen Rechts und des IStGH.[11]

Rechtsstaatlichkeit
Der Rechtsstaat und struktureller Rassismus im Justizsystem sind Kernthemen des Justizthrillers „Staatsschutz" von Regisseur Faraz Shariat. Im Zentrum stehen eine mutige junge Staatsanwältin, die Opfer eines rassistischen Anschlags wird, sowie eine Rechtsanwältin, die couragiert als ihre Nebenklagvertreterin auftritt. Zum Kinostart des Films am 27.8.2026 unterstützte die BRAK drei Sonderveranstaltungen in Berlin, Hamburg und Leipzig, mit denen ein Zeichen für Rechtsstaatlichkeit, anwaltliche Unabhängigkeit und gegen institutionellen Rassismus gesetzt wurde.[12]

BERUFSRECHT

Das BMJV hat Ende Juli einen Referentenentwurf vorgelegt, der einen rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger schaffen soll. Damit reagiert das Ministerium auf eine unzureichende und seit Langem aus der insolvenzrechtlichen Praxis kritisierte Situation: Insolvenzverwalter werden derzeit anhand von Vorauswahllisten bestellt, die die rund 100 Insolvenzgerichte dezentral führen. Einheitliche Kriterien, welche Berufsträger als Insolvenzverwalter geeignet und hinreichend qualifiziert sind, gibt es nicht; die Vorauswahl gestaltet sich uneinheitlich und ist für Gerichte wie auch Insolvenzverwalter unnötig aufwändig.

Wie das Berufsrecht für Insolvenzverwalter gestaltet werden sollte, ist seit vielen Jahren umstritten. Im Jahr 2022 hatten die BRAK und verschiedene Insolvenzverwalter-Verbände einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der im Kern eine Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern vorschlägt. Denn 95 % der insolvenzrechtlichen Amtsträger:innen sind ohnehin zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

Der Referentenentwurf sieht stattdessen eine bundeseinheitliche Berufszulassung sowie die Schaffung einer neuen „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger" vor, die als Zulassungsstelle und Berufsaufsicht fungieren soll; daneben soll eine neue Berufsgerichtsbarkeit geschaffen werden.

Die BRAK kritisierte den Referentenentwurf scharf,[13] insb. weil er eine unnötige – und zusätzliche Kosten verursachende – Doppelstruktur aufbaut; zudem schaffe er Konflikte zwischen den anzuwendenden Berufsrechten. Sie wird noch im Detail zu dem Entwurf Stellung nehmen.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Auch im aktuellen Berichtszeitraum bildete das Thema Geldwäscheprävention einen der Tätigkeitsschwerpunkte der BRAK. Im Zentrum stehen dabei weiterhin die zahlreichen delegierten Rechtsakte – sog. Regulatory Technical Standards (RTS) –, welche die europäische Anti Money Laundering Authority (AMLA) derzeit zur Umsetzung des ab 10.7.2027 geltenden EU-Geldwäschepakets erarbeitet.

Die BRAK beteiligte sich bereits in den vorherigen Monaten an den Konsultationen zu mehreren RTS-Entwürfen.[14] Problematisch ist hier insb. die drohende Gefährdung anwaltlicher Sammelanderkonten durch die verschärften Kundensorgfaltspflichten, die einer der RTS-Entwürfe vorsieht.[15]

Zuletzt nahm die BRAK Stellung zu einem RTS-Entwurf über konzernweite Mindestanforderungen,[16] der aus ih-

[7] Presseerkl. Nr. 14/2026 v. 7.7.2026; dazu Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.
[8] Gemeinsame Erklärung der Anwaltsorganisationen v. 7.7.2026; Presseerkl. Nr. 13/2026 v. 7.7.2026; Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 18.7.2026.
[9] S. im Detail Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.
[10] Presseerkl. Nr. 3/2025 v. 18.3.2025; dazu Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 18.3.2025.
[11] Statement des CCBE v. 27.3.2026.
[12] S. dazu Nachr. aus Berlin 16/2026 v. 5.8.2026.
[13] Presseerkl. 15/2026 v. 24.7.2026; dazu Nachr. aus Berlin 16/2026 v. 5.8.2026 sowie Podcast-Folge „Insolvenzverwaltung 2.0: Neues Berufsrecht für Krisenmanager"; s. ferner *Wessels* in den „Akzenten" dieses Hefts.
[14] S. dazu im Detail *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2026, 268 (271) m.w.N.
[15] Dazu BRAK-Stn.-Nr. 28/2026 sowie Nachr. aus Berlin 10/2026 v. 13.5.2026; s. zum Ganzen außerdem *Bauckmann*, BRAK-Mitt. 2026, 236.
[16] BRAK-Stn.-Nr. 38/2026; dazu Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.

rer Sicht internationale Kanzleien sowie grenzüberschreitende Kanzleinetzwerke vor Probleme stellt. Erneut kritisiert sie, dass die geplanten Regelungen überbordend und unverhältnismäßig seien und das Anwaltsgeheimnis und andere berufsrechtliche Pflichten verletzen.

Ebenso scharf kritisierte die BRAK den Entwurf für AMLA-Leitlinien zur unternehmensweiten Bewertung von Geldwäscherisiken.[17] Diese schießen nach Ansicht der BRAK übers Ziel hinaus, überschreiten den von der Geldwäscheverordnung vorgegebenen Rahmen und sind für kleinere Anwaltskanzleien nicht umsetzbar.

Die BRAK wird sich auch mit den weiteren noch anstehenden Entwürfen der AMLA für RTS und Leitlinien kritisch auseinandersetzen.

Auch der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) setzt sich für eine Anpassung des RTS-Entwurfs und den Erhalt anwaltlicher Sammelkonten ein. In einem Schreiben an die AMLA forderte CCBE-Präsident Roman Završek von der AMLA eine Formulierung von Art. 22 des betreffenden RTS, die das anwaltliche Berufsgeheimnis respektiert und die eine Prüfung von Sammelkonten durch die anwaltliche Berufsaufsicht genügen lässt.[18] Dieses Schreiben ließ BRAK-Vizepräsidentin Leonora Holling parallel auch der Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen, zukommen.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Daneben äußerte die BRAK sich zu einer Reihe weiterer Gesetzgebungsverfahren. Mehrere von ihnen betrafen straf- und strafprozessuale Themen, insb. den Regierungsentwurf zur Reform der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen,[19] den Regierungsentwurf zur Stärkung der Rechte von Verletzten schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten[20] sowie die geplante Neuregelung der Haftentschädigung bei unrechtmäßig erlittener Straf- oder Untersuchungshaft.[21] Mit zwei Stellungnahmen[22] äußerte sie sich außerdem zur geplanten Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie, mit der die Unternehmenssanktionen bei Umweltdelikten deutlich ausgeweitet werden sollen.

Weitere Stellungnahmen betrafen das Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz,[23] die 12. GWB-Novelle,[24] die Reform des familiengerichtlichen Verfahrens,[25] die Reform des Nachrichtendienstrechts[26] sowie die mit dem sog. 28. Regime von Europäischem Parlament und EU-Kommission, mit dem die EU Inc. als neue Gesellschaftsform etabliert werden soll.[27]

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Ehrung der besten Azubis

Gemeinsam mit dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte, dem RENO Bundesverband und dem Deutschen Anwaltverein initiierte die BRAK erstmals eine bundesweite Ehrung der besten Auszubildenden zur/zum Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.[28] Die Ehrung fand am 7.8.2026 in Berlin mit Unterstützung der RA Micro GmbH statt, die ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellte. 23 junge Fachkräfte aus 21 Kammerbezirken hatten ihre Ausbildung mit Bestnoten abgeschlossen und wurden dafür ausgezeichnet. BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann fand in ihrer Ansprache wertschätzende Worte für den Beruf ReFA bzw. ReNo.

Tag der Kanzleiheld:innen

Ebenfalls gemeinsam mit dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte, dem RENO Bundesverband und dem Deutschen Anwaltverein ruft die BRAK am 11.11. 2026 zum zweiten „Tag der Kanzleiheld:innen – Recht. Schlau. Genau." auf. Der Aktionstag, mit dem die Arbeit von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten gewürdigt werden soll, wurde im vergangenen Jahr ins Leben gerufen[29] und findet jährlich am zweiten Mittwoch im November statt. Kanzleien sind aufgerufen, an diesem Tag mit kreativen Aktionen Wertschätzung gegenüber ihren Fachkräften auszudrücken.

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHTE

Entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabe aus § 177 II Nr. 5 BRAO nahm die BRAK auch im Berichtszeitraum auf Anfrage des BVerfG zu einem dort anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren Stellung.[30] Es dreht sich um die Frage, ob die Polizei gegen eine Protestaktion – konkret ging es um Proteste gegen einen AfD-Parteitag – unmittelbar nach allgemeinem Polizeirecht vorgehen darf, wenn sie die Versammlung als von Beginn an unfriedlich einstuft, ohne sie zuvor nach dem Versammlungsgesetz aufzulösen. Nach Ansicht der BRAK verkennt der unmittelbare Übergang zu polizeirechtlichen Maßnahmen ohne vorherige Auflösung die Bedeutung der Versammlungsfreiheit und die grundrechtssichernde Funktion des Versammlungsgesetzes; sie hält die Verfassungsbeschwerde daher für begründet.

KONFERENZ „ANWALTSCHAFT IM BLICK DER WISSENSCHAFT"

Tagungsband „Wie resilient ist die Anwaltschaft?"

Unter dem Titel „Wie resilient ist die Anwaltschaft? – Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbst-

[17] BRAK-Stn.-Nr. 50/2026; dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.
[18] Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.
[19] BRAK-Stn.-Nr. 39/2026; dazu Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.
[20] BRAK-Stn.-Nr. 44/2026; dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.
[21] BRAK-Stn.-Nr. 54/2026; dazu Nachr. aus Berlin 17/2026 v. 19.8.2026.
[22] BRAK-Stn.-Nr. 41/2026 (Strauda) sowie BRAK-Stn.-Nr. 45/2026 (BRAK-Ausschuss Strafprozessrecht); zu beiden Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026.
[23] BRAK-Stn.-Nr. 40/2026; dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.
[24] BRAK-Stn.-Nr. 42/2026; dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.
[25] BRAK-Stn.-Nr. 48/2026; dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.
[26] BRAK-Stn.-Nr. 49/2026; dazu Nachr. aus Berlin 15/2026 v. 22.7.2026.
[27] BRAK-Stn.-Nr. 51/2026; dazu Nachr. aus Berlin 16/2026 v. 5.8.2026.
[28] S. Nachr. aus Berlin 17/2026 v. 19.8.2026.
[29] Dazu Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025 sowie https://kanzleiheldinnen.de/.
[30] BRAK-Stn.-Nr. 55/2026; dazu Nachr. aus Berlin 18/2026 v. 2.9.2026.

verwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte“ ging die die 7. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 8.11. 2024 verschiedenen berufsrechtlichen und rechtsstaatlichen Fragen nach, die durch jüngere politische Entwicklungen noch an Brisanz gewonnen haben und aktuell im politischen Berlin diskutiert werden. Erörtert wurden u.a. die Bedrohung von Anwält:innen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit, rechtlicher und tatsächlicher Schutz hiergegen, rechtsextreme Netzwerke in der Anwaltschaft, der Umgang des Berufsrechts mit verfassungsfeindlichen Berufsträgern sowie die Resilienz von Verfassungs- und Zivilgerichtsbarkeit. Die Vorträge der Konferenz wurden erstmals in einem Tagungsband dokumentiert. Er ist Ende August im Nomos Verlag erschienen und im Buchhandel erhältlich.[31]

Konferenz 2026

Die 9. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ findet am 20.11.2026 in Hannover statt. Unter der Leitfrage „Wie sieht die Anwaltschaft der Zukunft aus?“ widmet sich die Veranstaltung aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen des anwaltlichen Berufs. Im Mittelpunkt stehen der Einfluss juristischer KI-Tools auf anwaltliche Praxis, Wissenschaft und Rechtsentwicklung, strukturelle und demographische Entwicklungen in der Anwaltschaft sowie neue Anforderungen an die juristische Ausbildung.[32]

[31] Vgl. Nachr. aus Berlin 18/2026 v. 2.9.2026; Bestellmöglichkeit: https://www.nomos-shop.de/de/p/wie-resilient-ist-die-anwaltschaft-gr-978-3-7560-2100-0.

[32] Details unter www.anwaltskonferenz.de sowie Nachr. aus Berlin 12/2026 v. 10.6. 2026.

SOLDAN MOOT

Als Mitinitiatorin unterstützt die BRAK den Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis, der in diesem Jahr zum 14. Mal stattfand. Bei dem Wettbewerb verhandeln Studierende aus ganz Deutschland in Hannover einen fiktiven Zivilprozess mit anwaltlichem Berufsrechtsbezug. In diesem Jahr nahmen 35 Teams von 21 Universitäten an dem Wettbewerb teil – eine neue Rekordzahl. Die BRAK rief Anwältinnen und Anwälte auf, den Wettbewerb ehrenamtlich zu unterstützen, in der Funktion als Richter/in, Juror/in oder durch die Bewertung der Klage- und Klageerwiderungsschriftsätze der Studierenden.[33]

Die mündlichen Verhandlungen fanden vom 8. bis 10.10.2026 in Hannover statt. Über die Ergebnisse[34] wird noch ausführlich berichtet werden.

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.[35] Themen waren u.a. die Fehlerkultur im Strafprozess, Rechtsstreitigkeiten rund um Tätowierungen sowie die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten wegen ihrer beruflichen Tätigkeit und der neue Podcast „AfD vor Gericht“; zudem war der Politiker, Rechtsanwalt und Publizist Dr. Gregor Gysi zu Gast im Podcast.

[33] S. Nachr. aus Berlin 14/2026 v. 8.7.2026 sowie 18/2026 v. 2.9.2026; ausführl. zum Wettbewerb *Jönsson*, BRAK-Magazin 1/2026, 16.

[34] News v. 12.10.2026.

[35] https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/; s. dazu die Übersicht auf S. XVII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., DR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Juli und August 2026.

UMSETZUNG DER EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE

Die BRAK hat sich im Juli 2026 mit einer Stellungnahme an einer öffentlichen Konsultation der Kommission zu künftigen Leitlinien zur Umsetzung der sog. EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz CSDDD) beteiligt.[1] Auch in Deutschland gerät die Umsetzung der CSDDD zunehmend in den Fokus.

Die CSDDD soll Unternehmen ab einer gewissen Größe verpflichten, bestimmte Sorgfaltspflichten zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in ihrer sog. Aktivitätskette zu erfüllen. Damit ähnelt sie konzeptuell dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), geht aber teils deutlich über dieses hinaus. Es ist zu erwarten, dass Deutschland die CSDDD insb. durch Anpassung des LkSG umsetzen wird. Die ersten nationalen Umsetzungsfristen für die CSDDD enden aufgrund von Verlängerungen durch das sog. Omnibus-I-Paket am 26.7.2028.

Die BRAK positionierte sich in ihrer Stellungnahme zu einem aus anwaltlicher Sicht besonders wichtigen Punkt, wie in ähnlicher Form bereits im Gesetzgebungsverfahren zur CSDDD im Jahr 2023 erfolgt. Sie unterstreicht, dass die CSDDD nicht auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen anwendbar sein dürfe. Insbesondere mit Blick auf die Rechtsanwaltschaft entstünden ansonsten erhebliche grundsätzliche und praktische Probleme. Es sei wegen der in der Praxis bestehen-

[1] BRAK-Stn.-Nr. 53/2026.

den Ungewissheit erforderlich, die Nichtanwendbarkeit explizit klarzustellen. Die BRAK fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine entsprechende Klarstellung im Rahmen der Umsetzungsleitlinien bzw. der nationalen Umsetzungsgesetze vorzusehen.

BRAK-STELLUNGNAHME ZUM 28. REGIME (EU INC.)

Die BRAK hat sich im Juni 2026 mit einer Stellungnahme[2] zum Berichtsentwurf des Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum 28. Regime – Gesellschaftsrechtlicher Rahmen – „EU Inc." erneut positioniert.

Der Rechtsausschuss hatte im Gegensatz zur Kommission vorgeschlagen, ein verwalterloses Insolvenzverfahren nicht im Regelfall, sondern nur ausnahmsweise zu ermöglichen, wenn bestimmte Anforderungen wie das Bereitstellten ausreichender Informationen vom Schuldner erfüllt worden sind. Aus Sicht der BRAK werde das Problem dadurch jedoch nicht gelöst. Ein Richter habe nicht dieselben Kompetenzen wie ein bestellter Insolvenzverwalter, weshalb sich die Überprüfung durch den Richter auf die Schlüssigkeit beschränken müsse. Zudem wären Insolvenzanfechtungen nicht durchsetzbar und würden zu gläubigerbenachteiligenden Vermögensverschiebungen einladen.

Risikobewusste Geschäftspartner könnten sich aufgrund der insolvenzrechtlichen Regelungen davon abhalten lassen, mit Gesellschaften in der Rechtsform der „EU Inc." zu kontrahieren oder diese zu finanzieren.

Die BRAK sprach sich daher dafür aus, das 10. Kapitel des Verordnungsentwurfs entweder vollständig zu streichen oder aber grundlegend neu zu gestalten.

SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT IM LICHTE EUROPÄISCHER RECHTSPRECHUNG

Auf Initiative des BRAK-Ausschusses Europa hat die BRAK eine Stellungnahme zum „Schutz der Anwaltschaft – Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung Europäischer Gerichte"[3] erarbeitet und veröffentlicht, welche die unionsrechtliche Stellung der Anwaltschaft in der Rechtsprechung europäischer Gerichte ins Licht rückt. Anlass und Fokus der Stellungnahme liegt insb. auf der jüngeren Rechtsprechung, welche die Bedeutung der Anwaltschaft und ihrer berufsrechtlichen Kernwerte in besonderer Deutlichkeit hervorhebt und diese sowie ihre Core Values, wie die Unabhängigkeit, als prägende Merkmale des anwaltlichen Berufsstandes formuliert. Zwecks Überblicks und Einordnung werden zugleich auch die Leitentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dargelegt, um die Kontinuität und Fortentwicklung der Rechtsprechung nachzuzeichnen. Diese verdeutlichen, dass beide Gerichte die anwaltliche Unabhängigkeit und die grundlegenden Prinzipien anwaltlicher Berufsausübung als wesentliche Elemente einer geordneten Rechtspflege sowie als Bestandteile rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen anerkennen und ihnen unions- bzw. menschenrechtlichen Schutz beimessen. Vor diesem Hintergrund bedürfen Eingriffe in anwaltliche Kernwerte aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege einer besonderen Rechtfertigung.

Gerade angesichts der gegenwärtig vielfach zu beobachtenden Angriffe und Eingriffe in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und auf ihre Selbstverwaltung ist diese Rechtsprechung von besonderer Bedeutung: Sie weist der Anwaltschaft nicht nur eine zentrale Funktion innerhalb der Rechtspflege zu, sondern begründet daraus ihre besondere Schutzbedürftigkeit – zu der sich auch die Mitgliedstaaten verpflichtet fühlen sollen.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUR KONSULTATION ÜBER DIE LEITLINIEN ZU HOCHRISIKO-KI

Die BRAK hat sich an der Konsultation der Europäischen Kommission über ihre Guidelines zu Hochrisiko-KI i.S.d. EU-AI Acts geäußert.[4] Unter diese fallen auch Anwendungen in den Bereichen Strafverfolgung und Justiz. Die BRAK hat sich darin u.a. zur Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern im Rahmen der Schlichtung und der Berufsaufsicht geäußert. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese als „Gerichte oder Tribunale" i.S.d. EU-Rechts gelten, nämlich wenn eine solche Stelle verbindliche Entscheidungen über berufliches Fehlverhalten von Anwältinnen und Anwälten trifft.

Formelle Mediationsverfahren, wie die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, sind hingegen als alternative Streitbeilegung (ADR) einzustufen. Die BRAK fordert, dass der Begriff zudem, „preparatory tasks" (vorbereitende Aufgaben) eng ausgelegt wird. Hintergrund ist das Risiko, dass KI bereits in einer scheinbar nebensächlichen Vorbereitungsphase die spätere gerichtliche Entscheidung beeinflussen könnte. KI-Systeme, die die Zuverlässigkeit oder Glaubwürdigkeit von Beweisen bewerten, müssen ferner strengen Schutzvorkehrungen unterliegen. Besonders wichtig ist eine wirksame menschliche Kontrolle, da solche Systeme erheblichen Einfluss auf Gerichtsverfahren haben können. Wenn KI zudem beurteilt, ob eine konkrete Person eine Straftat begangen hat oder erneut straffällig werden könnte, fordert die BRAK ebenfalls strenge Schutzmaßnahmen und effektive menschliche Aufsicht.

Das gilt nach auch für Deepfakes und Polygraphen (Lügendetektoren). Beim Einsatz von Deepfakes sieht die BRAK eine besondere Gefahr, weil der AI Act derzeit hauptsächlich Transparenzpflichten vorsieht. Dadurch könnten u.a. das Recht auf ein faires Verfahren, die Waffengleichheit, Verteidigungsrechte und die Unschuldsvermutung beeinträchtigt werden. Die BRAK be-

[2] BRAK-Stn.-Nr. 51/2026.
[3] BRAK-Stn.-Nr. 52/2026.
[4] BRAK-Stn.-Nr. 57/2026.

grüßt schließlich ausdrücklich die Klarstellung, dass KI-Systeme, die von Prozessparteien oder deren Rechtsvertretern eingesetzt werden, nicht unter die entsprechende Kategorie des Anhang III Nr. 8(a) fallen.

CCBE-STATEMENT ZUR SANKTIONIERUNG VON RICHTER:INNEN AM ICC

Der CCBE hat sich in einem Statement[5] zur Sanktionierung insb. einiger ICC-Richter geäußert und darin zum Ausdruck gebracht, dass US-Sanktionen gegen den ICC nicht nur als Angriff auf die Unabhängigkeit internationaler Justiz, sondern auch als Warnsignal für die strategische Abhängigkeit Europas von US-amerikanischer digitaler und finanzieller Infrastruktur aufgefasst werden sollen, er fordert deshalb eine aktive europäische Schutz- und Gegenstrategie. Sanktionen gegen Richter und Mitarbeiter können die Unabhängigkeit internationaler Gerichte beeinträchtigen, diese ist jedoch essentiell im Rechtsstaat.

Der ICC muss seine richterlichen Aufgaben frei von politischem Druck, Einflussnahme oder Zwang wahrnehmen können. Die Unabhängigkeit des Gerichts ist daher nicht nur für den ICC selbst wichtig, sondern für das gesamte System internationaler Strafjustiz und die Durchsetzung des Völkerrechts. Der CCBE benennt zudem als schwerwiegendes Problem die sog. Overcompliance europäischer Unternehmen, diese dürfen nicht automatisch US-Sanktionsrecht „vorauseilend" anwenden; maßgeblich sind ihre Verpflichtungen nach EU-Recht. Der CCBE verweist hierzu ausdrücklich auf das Urteil des EuGH vom Juni 2026 in der Rechtssache C-81/24 – Jenec. Danach reicht die Aufnahme einer Person auf eine Sanktionsliste eines Drittstaates für sich genommen nicht automatisch aus, damit eine EU-Bank bspw. die Eröffnung eines Basiskontos verweigern darf, wenn eine solche Verweigerung gegen EU-Recht verstößt.

Die EU wird daher dazu aufgerufen, den ICC aktiv zu unterstützen, dazu ist sie auch aus einem Kooperations- und Unterstützungsabkommen mit dem Gerichtshof aus dem Jahr 2006 verpflichtet. Konkret fordert der CCBE Maßnahmen auf mehreren Ebenen, so soll es u.a. Schutzmaßnahmen für ICC-Richter und Mitarbeiter geben, auch präventiv, bevor Sanktionen tatsächlich verhängt werden. Die EU soll zudem prüfen, ob die extraterritoriale Anwendung ausländischer Sanktionen eine Form wirtschaftlichen Zwangs darstellt, gegen die die EU-Gegenmaßnahmen ergreifen sollte. Außerdem soll die Kommission europäischen Unternehmen Orientierung geben, wie sie mit ausländischen Gesetzen und Sanktionen umgehen sollen. Auf mittlere und lange Sicht soll die europäische Abhängigkeit von US-amerikanischen Technologieunternehmen drastisch reduziert werden, u.a. durch mehr EU-Finanzierung für europäische digitale Lösungen und eine souveräne und zuverlässige europäische digitale Infrastruktur.

[5] https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/Statements/2026/EN_NA_20260722_CCBE-Statement-in-support-of-the-International-Criminal-Court-in-response-to-sanctions-imposed-by-the-US-administration.pdf

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M. UND
RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Juli und August 2026.

WORKSHOPREIHE ZU ANWALTLICHEM BERUFSRECHT UND BERUFSETHIK IN NEPAL

Vom 5. bis 10.7.2026 beteiligte sich die BRAK an einer von der Konrad-Adenauer-Stiftung Singapur und der Kathmandu University organisierten Veranstaltungsreihe zu rechtlichen und ethischen Standards der Anwaltschaft in Nepal. Für die BRAK nahmen Präsident Dr. Ulrich Wessels und Swetlana Schaworonkowa teil. Ausgangspunkt war eine Studie zur Professionalisierung der nepalesischen Anwaltschaft. Im Mittelpunkt standen insb. anwaltliche Unabhängigkeit und Integrität, Interessenkonflikte, Verschwiegenheit, Berufsaufsicht und Disziplinarverfahren sowie der Zugang zum Recht. Ziel war es, die Situation in Nepal mit Erfahrungen aus anderen asiatischen und europäischen Rechtsordnungen zu vergleichen und Reformansätze zu diskutieren.

FACHWORKSHOP MIT ANWALTSCHAFT UND JUSTIZ IN POKHARA

Am 6.7.2026 fand in Pokhara, Nepal, ein Fachworkshop mit Vertreterinnen und Vertretern aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft statt. Dr. Ratna Bahadur Bagchand, Chief Judge des High Court Pokhara, stellte die Situation der regionalen Anwaltschaft vor; Advocate Shaligram Bhattarai, Präsident der High Court Bar Association Pokhara, erläuterte die rechtlichen und ethischen Standards in der Provinz Gandaki. Justice Hyungdu Kim aus Südkorea und Karen Cheah Yee Lynn, ehemalige Präsidentin des Malaysian Bar Council, stellten die Systeme der Berufsaufsicht ihrer jeweiligen Rechtsordnungen vor. Die internationale Ex-

pertengruppe diskutierte diese Erfahrungen vergleichend mit den Herausforderungen in Nepal.

WORKSHOP MIT JUNGEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN IN POKHARA

Am 6. und 7.7.2026 fand in Pokhara zudem ein zweitägiger Workshop mit jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt. Thematisiert wurden u.a. anwaltliche Berufspflichten, Berufsaufsicht und ethische Standards sowie Möglichkeiten zur Stärkung des Vertrauens in die Anwaltschaft. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels stellte das deutsche System der anwaltlichen Selbstverwaltung und Berufsaufsicht vor. Swetlana Schaworonkowa erläuterte die „Luxembourg Convention" als erstes völkerrechtlich verbindliches Abkommen zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung und ging auf deren Bedeutung für die anwaltliche Unabhängigkeit und rechtsstaatliche Reformprozesse ein.

FACHBESUCH BEI DER JUSTIZAKADEMIE IN KATHMANDU

Am 8.7.2026 besuchte die internationale Expertengruppe die Justizakademie in Kathmandu, die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung für Justiz und Anwaltschaft in Nepal. Im Mittelpunkt standen die Aus- und Fortbildung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und die internationale Zusammenarbeit im Justizbereich. Justice Hyungdu Kim stellte die internationalen Aktivitäten der koreanischen Justiz vor; BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels und Swetlana Schaworonkowa berichteten über die internationale Arbeit der BRAK und die gemeinsamen Rechtsstaatsprojekte mit der Konrad-Adenauer-Stiftung.

BESUCH EINER DELEGATION AUS DER MENA-REGION IN BERLIN

Am 8.7.2026 wurde eine Delegation der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) aus etwa 20 Verfassungsrichterinnen und -richtern der Middle East and North Africa-Region (MENA) in den Räumlichkeiten des Berliner Kammergerichts empfangen. Auf Seiten der KAS nahmen der neue Leiter des Rechtsstaatsprogramms der MENA-Region, Hans-Jörg Dietsche, sowie der Projektkoordinator Wead Mahmoud und der Referent für Inlandsprogramme Johannes Lutz teil. Die BRAK war durch Riad Khalil Hassanain und Ass. jur. Lissa Gerking vertreten, die zur Arbeit der BRAK, der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie dem Berufsrecht vortrugen.

VORSTELLUNG DER LUXEMBOURG CONVENTION BEI DER NEPAL BAR ASSOCIATION

Am 9.7.2026 fand bei der Nepal Bar Association in Kathmandu eine Fachveranstaltung zur „Luxembourg Convention" mit rund 100 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten statt. BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels erläuterte die wesentlichen Schutzmechanismen der Konvention und deren Bedeutung für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und den Rechtsstaat. Karen Cheah Yee Lynn, ehemalige Präsidentin des Malaysian Bar Council, berichtete ergänzend über die Bemühungen der malaysischen Anwaltschaft, die Grundprinzipien der Konvention gegenüber der Regierung zu vermitteln. Dabei wurde insb. die Bedeutung der Konvention als internationaler Orientierungsrahmen auch über Europa hinaus diskutiert.

VERANSTALTUNG ZU KI, DIGITALISIERUNG UND ZUR ROLLE DER ANWALTSCHAFT IN MAROKKO

Am 15.7.2026 fand im Haus des Anwalts der Anwaltskammer Rabat eine gemeinsame Veranstaltung zur Digitalisierung und Künstlichen Intelligenz statt, organisiert von der Konrad-Adenauer-Stiftung (Rechtsstaatsprogramm MENA), der BRAK und der Anwaltskammer Rabat. Eröffnet wurde die Tagung durch den Vorstandsvorsitzenden der Kammer Cheikh den Leiter des Rechtsstaatsprogramms MENA der KAS, Hans-Jörg Dietsche, sowie Riad Khalil Hassanain (BRAK). Ziel war der Austausch zwischen der deutschen und der marokkanischen Anwaltschaft zu Fragen der digitalen Transformation, insb. zu KI, Berufsrecht und Zugang zum Recht; die Finanzierung erfolgte aus Mitteln der KAS.

Im Rahmen der ganztägigen Konferenz stellte Julia von Seltmann (BRAK) den rechtlichen Rahmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland sowie den europäischen AI-Act vor und ging dabei auf datenschutzrechtliche und berufsrechtliche Anforderungen wie Verschwiegenheit, Sorgfalt und Unabhängigkeit ein. Riad Khalil Hassanain erläuterte die Rolle von KI bei der Unterstützung des Anwaltsberufs, insb. bei der Strukturierung von Ermittlungsakten sowie der Recherche und der Kommunikation, und beleuchtete Chancen und Risiken für Verschwiegenheit und fachliche Verantwortung. Zudem wurde der praktische Einfluss von KI auf den Kanzleialltag in Deutschland anhand von KI-gestützten Workflows, Dokumentenauswertung und organisatorischen Tools aufgezeigt.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Herausforderungen von KI sowie der Rolle der Anwaltskammern als Partner des Gesetzgebers in Deutschland und Marokko. Die Veranstaltung, die von rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht wurde, schloss mit einer offenen Diskussionsrunde.

BESUCH EINER INDISCHEN DELEGATION BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Am 26.8.2026 besuchte eine indische Delegation unter Beteiligung des Chief Justice of India und von Vertretern der Bar Association of India (BAI) den Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Begleitet wurde die Delegation von André Haug, Vizepräsident der BRAK. Im Rahmen eines Fachgesprächs stellte der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Ulrich Herrmann, die Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise des Bundesge-

richtshofs vor. Der Besuch bot Gelegenheit zum Austausch über die Rolle oberster Gerichte sowie die Strukturen von Justiz und Anwaltschaft in Deutschland und Indien.

INDO-GERMAN ARBITRATION CONCLAVE BEI DER BRAK

Am 27.8.2026 fand bei der BRAK in Berlin der „Indo-German Arbitration Conclave" zum Thema „Exploring Bilateral Avenues for Efficient Commercial Disputes Resolution" statt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von BRAK, DIHK, Bar Association of India und der Deutsch-Indischen Juristenvereinigung durchgeführt. Nach der Begrüßung durch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels sprachen u.a. der indische Botschafter H.E. Ajit Gupte, DIHK-Chefjustiziar Prof. Dr. Stephan Wernicke und BAI-Präsident Prashant Kumar. Den Hauptbeitrag hielt Chief Justice of India Surya Kant.

Weitere Fachbeiträge befassten sich mit praktischen Fragen deutsch-indischer Schiedsverfahren, dem DIHK-Schiedsgericht, Commercial Mediation sowie der Rolle der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS). An der abschließenden, von Dr. Wessels moderierten Diskussion über die weitere Stärkung der deutsch-indischen Streitbeilegung beteiligten sich u.a. Dr. Daniel H. Sharma, Nitin Thakker und Rachana Srivastava.

FACHGESPRÄCH EINER INDISCHEN DELEGATION IM BUNDESJUSTIZMINISTERIUM

Am 27.8.2026 besuchte die indische Delegation in Begleitung von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Berlin. Dort fand ein Fachgespräch mit Alexandra Albrecht, Leiterin des Bereichs Internationale Zusammenarbeit, statt. Im Mittelpunkt standen die Resilienz rechtsstaatlicher Institutionen sowie die Unabhängigkeit und der Schutz von Justiz und Anwaltschaft. Dr. Wessels sprach in diesem Zusammenhang über die Initiative der BRAK zur verfassungsrechtlichen Absicherung der unabhängigen Anwaltschaft in Art. 19 GG.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER BRAK

Die 171. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Sitzung am 25.9.2026 in Rust folgenden Beschluss gefasst:

§ 38 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) [1]Ergibt sich keine Mehrheit nach Abs. 3, findet ein zweiter Wahlgang statt. [2]Gewählt ist, wer die meisten Zählwerte auf sich vereint; Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. [3]Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Zählwertgleichheit, findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Zählwertgleichheit eine Stichwahl statt. [4]Ergibt sich auch in der Stichwahl eine Zählwertgleichheit, entscheidet das Los."

Die Änderung der Satzung wurde am 7.10.2026 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und tritt am 1.11.2026 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 6. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 7.12.2026 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

WIRKSAMKEIT DER FORDERUNGSABTRETUNG IM INSOLVENZPLAN TROTZ VERSTOSSES GEGEN TÄTIGKEITSVERBOT

BRAO §§ 45 I Nr. 1, 2 Nr. 1; InsO §§ 228, 270 ff.

Die in einem Insolvenzplan vorgesehene (treuhänderische) Abtretung von Forderungen der Masse an einen Sachwalter oder dessen Berufsausübungsgesellschaft zum Zwecke der Beitreibung ist auch dann wirksam, wenn die entgeltliche Beauftragung des Sachwalters oder seiner Berufsausübungsgesellschaft mit der Beitreibung der Forderungen gegen ein berufsrechtliches Tätigkeitsverbot verstößt oder deshalb unwirksam ist, weil sie dem Insolvenzzweck zuwiderläuft.

BGH, Beschl. v. 16.7.2026 – IX ZR 71/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot nach § 45 BRAO bzw. eine mögliche Insolvenzzweckwidrigkeit der entgeltlichen Beauftragung berührt die Wirksamkeit der Abtretung nicht. § 45 BRAO führt lediglich zur Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags, nicht aber der Abtretung selbst. Die Abtretung ist ein neutrales Geschäft und grundsätzlich wirksam, solange sie nicht von vornherein auf eine unerlaubte Tätigkeit abzielt.

KEINE DOPPELTE MITGLIEDSCHAFT FÜR DOPPELBÄNDER

BRAO § 60 II Nr. 3 lit. b

* **Der Wegfall einer Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer gilt nicht nur für Mitglieder von Geschäftsführungsorganen einer Berufsausübungsgesellschaft, die bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer oder der Patentanwaltskammer sind, sondern hat auch Auswirkungen auf Steuerberater, die zugleich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sind.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.7.2026 – 1 AGH 21/26n.rkr.

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. wenden sich dagegen, gem. § 60 II Nr. 3 BRAO Pflichtmitglieder der beklagten Rechtsanwaltskammer (RAK) zu sein.

Die Kl. sind jeweils Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Kläger zu 1), 3) und 4)) bzw. vereidigter Buchprüfer (Kläger zu 2)) und Mitglieder der Steuerberaterkammer (StBK) Düsseldorf (Kläger zu 2) bis 4)) bzw. der StBK Westfalen-Lippe (Klägerin zu 1)) sowie der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

Sie sind – neben Dr. G. K. (Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Mitglied der RAK Düsseldorf) – Geschäftsführer der T. M. A. GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft in B. (T. GmbH). Die T. GmbH ist Komplementärin der C., D. und Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwälte in B., die seit dem 27.2.2026 als Berufsausübungsgesellschaft (BAG) gem. §§ 59b I, 59f BRAO zugelassen ist. Die Kl. zeigten ihre Mitgliedschaft als Steuerberater in einem Geschäftsführungsorgan einer BAG nach der BRAO den jeweiligen StBKn gem. § 76e III StBerG an (vgl. Bl. 35, 37 d.A.).

Daraufhin teilte die Bekl. den Kl. unter dem 12.3.2026 jeweils schriftlich mit, dass sie als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer BAG, die nicht bereits originär Mitglieder einer RAK seien, gem. § 60 II Nr. 3 BRAO Pflichtmitglieder der Bekl. als zuständiger RAK seien (Bl. 189, 191, 193, 195 BA), und erließ jeweils am 30.3.2026 Beitragsbescheide i.H.v. 287,50 Euro für den anteiligen Kammerbeitrag für das Jahr 2026 gegen die Kl. (Bl. 18, 20, 22, 24 d.A.).

Dagegen wenden sich die Kl. mit der vorliegenden Klage, mit der sie sowohl die Feststellung begehren, nicht Pflichtmitglieder der Bekl. zu sein, als auch die Aufhebung der jeweiligen Beitragsbescheide. Sie halten die Ausnahmevorschrift des § 60 II Nr. 3 lit. b) Var. 2 BRAO für einschlägig. Nachdem sämtliche Kl. bereits Mitglieder von StBKn seien, sei eine Pflichtmitgliedschaft bei einer RAK nicht erforderlich. Es sei auch weder nach dem Wortlaut der Vorschrift noch nach deren Sinn und Zweck erforderlich, dass die betreffende Person ausschließlich Mitglied einer StBK sei. Insofern sei es unschädlich, dass die Kl. zusätzlich auch Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer seien.

Entsprechendes ergebe sich durch die systematische Gegenüberstellung mit § 74 II StBerG, dem Pendant zu § 60 II Nr. 3 BRAO auf Seiten des Steuerberaterrechts. Danach könne eine Person – wie etwa ein „Nur-Wirt-

schaftsprüfer“ – nicht aufgrund ihres Berufsstandes, sondern ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Geschäftsführungsorgan einer BAG Pflichtmitglied einer StBK sein und wäre damit nach dem Gesetzeswortlaut gem. § 60 II Nr. 3 lit. b) Var. 2 BRAO von einer Pflichtmitgliedschaft bei der RAK befreit. Es komme daher nicht auf den Beruf der betreffenden Person an, sondern allein auf die bestehende Kammermitgliedschaft.

Ein anderes Verständnis der Ausnahmevorschrift stünde der gesetzgeberischen Intention – Beschränkung von doppelten Kammermitgliedschaften, Bürokratieabbau – entgegen. Hintergrund der Regelung zur Pflichtmitgliedschaft sei insb., den nichtanwaltlichen Geschäftsführer auch in seiner Funktion als Mitglied eines Geschäftsführungsorgans einer BAG der Aufsicht einer qualifizierten berufsständischen Kammer zu unterwerfen. Dies werde aber durch die Erweiterung der Aufsichtspflicht der StBK erreicht, die nunmehr in § 76 II 2 StBerG ausdrücklich festgeschrieben sei. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass die Berufspflichten nach den Berufsordnungen für Rechtsanwälte und Steuerberater (ebenso wie für Patentanwälte) weitestgehend übereinstimmten und die StBKn daher geeignet und qualifiziert seien, diese Aufsicht auszuüben. Abgesehen davon ergäbe sich ein nicht zu erklärender und nicht beabsichtigter Widerspruch, wenn es bei einem „isolierten“ Steuerberater bei einer einzigen Kammermitgliedschaft (StBK) verbliebe, demgegenüber bei einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer aber eine Pflichtmitgliedschaft in gleich drei Kammern bestünde (RAK, StBK, WPK).

Dem stehe nicht entgegen, dass sich die erweiterte Aufsicht der StBK nach § 76 II 2 StBerG nicht auf die wirtschaftsprüferrechtlichen Pflichten des Geschäftsführers erstrecke. Dadurch entstehe keine Aufsichtslücke, die durch eine Pflichtmitgliedschaft bei der Bekl. geschlossen werden könne. Denn die erweiterte Aufsicht der StBK decke gerade diejenigen Berufspflichten ab, die sich aus der Geschäftsführungstätigkeit in der anwaltlichen BAG ergäben. Für die Aufsicht über wirtschaftsprüferrechtliche Pflichten sei und bleibe die WPK zuständig. Diese sei nicht Gegenstand der Pflichtmitgliedschaft nach § 60 II Nr. 3 BRAO und würde von der Bekl. ohnehin nicht übernommen.

Für die Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsführung sei die Aufsicht einer qualifizierten Kammer ausreichend – hier der jeweiligen StBK. Ob die Kl. darüber hinaus weiteren Berufsständen angehörten, sei unerheblich.

Schließlich ergebe sich aus der Mitgliederstatistik der Bekl., dass bei dieser – im Vergleich zu anderen Kammern – eine auffällig hohe Anzahl an Pflichtmitgliedschaften nach § 60 II Nr. 3 BRAO bestehe (vgl. Bl. 12 d.A.). Das spreche dafür, dass die Rechtsauffassung der Bekl. von den übrigen RAKn im Bundesgebiet nicht mitgetragen werde.

Die Kl. beantragen,
1. festzustellen, dass eine Pflichtmitgliedschaft der Kl. gem. § 60 II Nr. 3 BRAO in der Bekl. nicht besteht;
2. den jeweiligen Beitragsbescheid v. 30.3.2025 aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, die von den Kl. angeführte Ausnahme greife nur dann, wenn die betreffende Person ausschließlich Steuerberater sei. Als Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer blieben die Kl. Pflichtmitglieder der RAK, weil ausschließlich (Nur-)Steuerberater und (Nur-)Patentanwälte von dieser Pflichtmitgliedschaft ausgenommen seien.

Mit der Gesetzesänderung sollten zwar doppelte Mitgliedschaften in Berufskammern beschränkt, nicht jedoch absolut vermieden werden. Denn es fänden sich lediglich in § 74 II StBerG und § 53 II PAO entsprechende Parallelnormen, nicht jedoch in der Wirtschaftsprüferordnung. Dementsprechend würden Mitglieder der WPK in den betreffenden Normen auch nicht aufgeführt und ergäben sich insoweit nach wie vor Konstellationen, in denen Berufsträger in mehr als einer Berufskammer Mitglied blieben bzw. würden.

Nach der Gesetzesbegründung sollten auch lediglich doppelte Kammermitgliedschaften beschränkt werden und die betreffenden Personen anschließend nur noch Mitglied einer Kammer sein. Damit seien aber Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von BAGen, die sowohl Steuerberater als auch Wirtschaftsprüfer seien, nicht gemeint, denn sie seien vor der Reform bereits Mitglieder bei drei Berufskammern gewesen und blieben nach Auffassung der Kl. nach der Reform jedenfalls Mitglieder von zwei Kammern (StBK und WPK).

Würde man der Rechtsauffassung der Kl. folgen, hätte dies zur Konsequenz, dass ein Doppelbänder (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer) kein Pflichtmitglied der RAK wäre, ein nur als Wirtschaftsprüfer qualifizierter Berufsträger aber schon. Dies wiederum würde nur dann einen Sinn ergeben, wenn sich die (Aufsichts-)Tätigkeit der StBK bei einem Doppelbänder auch auf dessen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer in einer anwaltlichen Berufsausübungsgemeinschaft nach der BRAO erstrecken würde. Dies sei aber nicht der Fall, so dass es – anders als die Kl. meinten – eine Überwachungslücke im Hinblick auf die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gäbe, die gerade nicht von den § 73 II 2 BRAO, § 76 II 2 StBerG, § 69 II 2 PAO umfasst sei. Umgekehrt umfasse die allgemeine Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer auch nicht die nach der BRAO folgenden Pflichten, insb. nach § 59d I bis III und § 59j IV und V 1 BRAO. Die allgemeine Berufsaufsicht nach der WPO möge ein Verhalten im Einzelfall mittelbar miterfassen, ersetze jedoch keine ausdrückliche Zuständigkeits-, Mitteilungs- und Ahndungsregelung für gerade diese BRAO-bezogenen Organpflichten.

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Klageantrag zu Ziff. 1.

1. Soweit die Kl. die Feststellung begehren, dass sie nicht Pflichtmitglieder der Bekl. nach § 60 II Nr. 3 BRAO

sind, ist die Klage als Feststellungsklage statthaft (§ 112c I 1 BRAO i.V.m. § 43 I VwGO) und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere haben die Kl. ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung, weil die Frage ihrer Mitgliedschaft bei der Bekl. Grundlage für mögliche weitere Beitragsbescheide der Bekl. betreffend die Kl. oder für Rechte und Pflichten der Beteiligten ist (BGH, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23 Rn. 29).

2. Die Klage ist auch begründet, denn die Kl. sind gem. § 60 II Nr. 3b) BRAO nicht Pflichtmitglieder der Bekl.

Gemäß § 60 II Nr. 3 b) BRAO sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon

a) nach Nummer 1 Mitglied einer RAK sind oder

b) Mitglied der Patentanwaltskammer (PAK) oder einer StBK sind.

Entgegen der Auffassung der Bekl. ist diese Vorschrift nicht dahingehend auszulegen, dass eine (Pflicht)Mitgliedschaft der Kl. in der Bekl. nicht durch deren Mitgliedschaft in einer StBK ausgeschlossen ist, weil sie nicht nur Mitglied der StBK, sondern darüber hinaus auch der WPK sind. § 60 II Nr. 3b) BRAO betrifft nicht allein Nur-Steuerberater und Nur-Patentanwälte.

klarer Wortlaut

a) Aus dem Wortlaut der genannten Vorschrift ergibt sich für das anderslautende Verständnis der Bekl. nichts. Nach diesem genügt allein die Mitgliedschaft in einer StBK (oder der PAK), um nicht Mitglied der RAK sein zu müssen.

b) Auch der Sinn und Zweck der Regelung spricht nicht dafür, diese nur auf Nur-Steuerberater anzuwenden.

Nach der Gesetzesbegründung sollte durch die Gesetzesänderung zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau unnötiger Bürokratie künftig für die genannten Berufsgruppen auf eine Doppelmitgliedschaft verzichtet werden (BT-Drs. 20/12144, 39). Dem widerspräche es, auf diese Doppelmitgliedschaft nur in Bezug auf Nur-Steuerberater zu verzichten, bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern aber dennoch eine Dreifachmitgliedschaft vorzusehen.

Die Argumentation der Bekl., nach der Gesetzesbegründung sollten allein Doppelmitgliedschaften verhindert werden, jedoch keine Dreifachmitgliedschaften, sodass Berufsträger wie die Kl. nach dem Willen des Gesetzgebers von der Reform und der Gesetzesregelung gar nicht betroffen seien, erscheint allein formalistisch nachvollziehbar, überzeugt im Ergebnis jedoch nicht.

Bürokratieabbau intendiert

Es ist kein sinnvoller Grund dafür ersichtlich, im Interesse des offensichtlich intendierten Bürokratieabbaus und der Vermeidung von unnötigen Mehrfachmitgliedschaften, die dazu führten, dass die gleiche Berufsaufsicht mehrfach (= doppelt) durchgeführt würde, die gesetzlichen Regelungen allein auf Personen anzuwenden, die tatsächlich (nur) Mitglieder von zwei Berufskammern sind, nicht aber solche, die darüber hinaus noch Mitglied einer dritten Berufskammer sind.

Denn im Gegenzug zu der vorgenannten Einschränkung in § 60 II Nr. 3 BRAO ist die Aufsicht der für die Berufsträger zuständigen StBK/PAK auf die Berufspflicht der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans nach der BRAO bzw. PAO erweitert worden, damit keine Lücken in der Berufsaufsicht entstehen (s. § 76 II 2 StBerG, § 69 II 2 PAO; BT-Drs. 20/12144, 39). Die StBK/PAK überwacht damit auch die sich aus der BRAO ergebenden Berufspflichten, für die es daher nicht (mehr) der Mitgliedschaft des Nichtanwalts in der RAK bedarf.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der betreffende Steuerberater ggf. auch noch Wirtschaftsprüfer und/oder vereidigter Buchprüfer ist. Denn zum einen sind diese ohnehin auch (weiterhin) Mitglied der WPK (§§ 58 I, 128 III WPO). Zum anderen würde die RAK auch bei einer Pflichtmitgliedschaft dieser in der RAK nicht die berufsständischen Pflichten prüfen, die sich aus ihrer Stellung als Wirtschaftsprüfer und/oder vereidigter Buchprüfer ergeben (vgl. §§ 73 II 2, 113 I 2 BRAO, die allein auf die Berufspflichten nach der PAO und dem StBerG verweisen).

c) Schließlich ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung im Übrigen sowie den entsprechenden Vorschriften in der StBerG sowie PAO nichts, was dafür sprechen könnte, dass allein Nur-Steuerberater und Nur-Patentanwälte nicht gleichzeitig (Pflicht)Mitglieder einer RAK sein sollten.

In den jeweiligen Parallelvorschriften für Steuerberater und Patentanwälte (§ 74 II StBG, § 53 II Nr. 3 PAO) ist auch jeweils nur die Rede davon, dass Mitglieder der StBK/PAK nur Steuerberater oder Patentanwälte sind, die nicht schon Mitglied einer RAK oder PAK/RAK oder StBK sind. Insofern ist der Gesetzgeber erkennbar davon ausgegangen, dass die Erweiterung der Berufsaufsicht – nur – für die Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sinnvoll und möglich ist, weil sich die Pflichten nach diesen Berufsordnungen kaum unterscheiden und alle drei Berufe die rechtliche Beratung zum Gegenstand haben, sodass die jeweiligen Kammern über die notwendige Sachkunde verfügen, um die erweiterte Aufsicht auszuüben (BT-Drs. 20/12144, 40).

Pflichten nach der WPO

Mitglieder und Aufgaben der WPK sind also insgesamt aus den Regelungen ausgenommen. Dass dies aber das vorgenannte, quasi in sich geschlossene System zwischen RAKn, StBKn und der PAK „durchbrechen" sollte, ergibt sich daraus nicht. Vielmehr zeigt das allein, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer weiterhin zumindest von einer Doppelmitgliedschaft betroffen sein können/sollen, weil und soweit die Prüfung der Pflichten nach der WPO offensichtlich nicht von anderen Kammern hinreichend qualifiziert übernommen werden kann oder soll.

Insofern besteht auch die von der Bekl. angeführte Lücke in der Berufsaufsicht nicht, jedenfalls nicht erst aufgrund der Anwendung des § 60 II Nr. 3b) BRAO auch auf Steuerberater, die gleichzeitig Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer und damit Mitglied der WPK sind. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die RAKn, StBKn und PAK jeweils die Berufsaufsicht in Bezug auf die sich ähnelnden Berufspflichten ihrer jeweiligen Mitglieder übernehmen können und es insoweit keiner Doppelüberwachung/Doppelmitgliedschaft innerhalb dieser drei Berufskammern bedarf. Der Gesetzgeber ist aber augenscheinlich ebenfalls davon ausgegangen, dass die betreffenden Kammern die Berufspflichten nach der WPO gerade *nicht* mitübernehmen können – und umgekehrt auch die WPK nicht die Berufspflichten nach der BRAO, dem StBerG und PAO überwachen kann. Insofern steht die WPK „außen vor".

keine Überwachungslücke

Das heißt, ein StB und Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer muss immer (auch) Mitglied der WPK sein, von der seine Berufspflichten nach der WPO überwacht werden. Das kann und braucht die Bekl. daher nicht zu tun, sodass eine Überwachungslücke insoweit auch nicht besteht. Soweit die Bekl. darauf verweist, dass keine Mitteilungspflichten der WPK bzgl. etwaiger Aufsichtsvorgänge gegenüber den RAKn bestünden, mag dies zutreffen. Das ist aber auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen zurückzuführen, die bereits und unabhängig von der Änderung des § 60 II Nr. 3 BRAO gelten. Und daran ändert sich auch nichts dadurch, dass/ob Steuerberater, die gleichzeitig Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sind, nur Pflichtmitglieder in einer StBK und der WPK sind oder darüber hinaus auch noch Pflichtmitglieder einer RAK.

Es ist und bleibt eine Mitgliedschaft in und Überwachung durch die WPK für einen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer weiterhin erforderlich, unabhängig davon, inwiefern er gleichzeitig Mitglied einer StBK (oder RAK oder der PAK) ist. Weshalb er deshalb aber – anders als ein Nur-Steuerberater oder Nur-Patentanwalt – darüber hinaus der doppelten Mitgliedschaft in einer RAK/PAK und StBK und damit *insoweit* einer doppelten Überwachung durch RAK/PAK und StBK bedürfte, ist nicht ersichtlich.

Die Kl. sind daher nicht Pflichtmitglieder der Bekl., weil sie bereits Mitglieder von StBKn sind, die insoweit auch die sich nach der BRAO ergebenden Berufspflichten mit überwachen.

B. Klageantrag zu Ziff. 2.

1.a) Soweit sich die Kl. mit ihrer Klage gegen die Beitragsbescheide der Bekl. wenden, handelt es sich um eine Anfechtungsklage gem. § 112c I 1 BRAO i.V.m. § 42 I VwGO, mit der sie Aufhebung von Verwaltungsakten, hier der Bescheide der Bekl. v. 30.3.2026, begehren (BGH, Beschl. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 35/23 Rn. 14; Bayerischer AGH, Urt. v. 25.7.2023 – BayAGH III-4-5/23 Rn. 21). Zahlungsaufforderungen von RAKn stellen Verwaltungsakte dar, die vor dem AGH gem. § 112a BRAO angefochten werden können (AGH NRW, Urt. v. 9.5.2014 – 1 AGH 1/14 Rn. 18; *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 84 Rn. 7).

b) Die Anfechtungsklage ist auch zulässig.

Zwar hätte nach § 112c BRAO i.V.m. § 74 I VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Bescheide erhoben werden müssen. Nach den auf den jeweiligen Bescheiden aufgebrachten Eingangsstempeln sind diese jeweils am 1.4.2026 bei den Kl. eingegangen.

Jedoch enthalten die Bescheide keine Rechtsbehelfsbelehrung, sodass die Klage innerhalb einer Jahresfrist zulässig erhoben werden konnte (§ 112c I 1 BRAO i.V.m. § 58 VwGO).

2. Da die Kl. nach den obigen Ausführungen nicht Pflichtmitglieder der Bekl. sind, haben sie auch keine Mitgliederbeiträge an die Bekl. zu zahlen, sodass die betreffenden Beitragsbescheide aufzuheben sind.

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 60 II Nr. 3 lit. b BRAO erwähnt die Wirtschaftsprüferkammer nicht. Daher sind Nur-Wirtschaftsprüfer, die Mitglied eines Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft sind de lege lata Pflichtmitglieder einer Rechtsanwaltskammer, sofern sie nicht über ihre Mitgliedschaft in einer Steuerberaterkammer befreit sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich seinerzeit ohne Erfolg dafür ausgesprochen, auch die Wirtschaftsprüferkammer in § 60 II Nr. 3 lit. b BRAO aufzunehmen.

GEMEINSAME BERATUNG MEHRERER PARTEIEN

BRAO § 43a IV; BGB §§ 134, 812, 817 S. 2, 818 II

*** 1. Die gemeinsame anwaltliche Beratung mehrerer Parteien im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Spaltung einer Unternehmensgruppe ist im Grundsatz ohne Verstoß gegen § 43a IV BRAO möglich.**

*** 2. Es ist anerkannt, dass ein Rechtsanwalt für mehrere Parteien in derselben Rechtssache tätig werden darf, deren rechtliche Interessen gleichgerichtet sind. Selbst wenn sich deren Interessen teilweise widersprechen, kann ein Rechtsanwalt sie gemeinsam vertreten, soweit und solange das Mandat auf die Wahrnehmung solcher Interessen begrenzt ist, die sie gemeinsam verfolgen.**

*** 3. Ein lediglich latenter oder potentieller Interessenwiderstreit steht dem nicht entgegen, da das Anknüpfen an einen nur möglichen, im konkreten Verfahren tatsächlich aber nicht bestehenden, Interes-**

senkonflikt gegen das Übermaßverbot verstoßen würde und deshalb verfassungsrechtlich unzulässig wäre.
*** 4. Ob widerstreitende Interessen bestehen und vertreten werden, kann nicht ohne Blick auf die konkreten Umstände des Falls beurteilt werden. Maßgeblich ist, ob der in den anzuwendenden Rechtsvorschriften typisierte Interessenkonflikt im konkreten Fall tatsächlich auftritt.**
*** 5. Jedenfalls aber ist ein Interessenwiderstreit von einigem Gewicht zu fordern, an welchem es insbesondere dann fehlt, wenn der Interessenwiderstreit lediglich nach den Parteivorstellungen unwesentliche Bestandteile der angestrebten Vereinbarung betrifft oder mit nur unerheblichem inhaltlichen und zeitlichen Aufwand beigelegt werden kann.**

OLG Stuttgart, Urt. v. 21.7.2026 – 12 U 6/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Daniel Beisel, Karlsruhe

HINWEISE DER REDAKTION:
Ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zieht über § 134 BGB die Nichtigkeit des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses nach sich. Da der Mandant dann ohne rechtlichen Grund eine Dienstleistung des Rechtsanwalts erlangt hat, steht dem Rechtsanwalt im Grundsatz über die §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB ein Wertersatzanspruch zu. Eine Versagung des Bereicherungsanspruchs kommt nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB vorliegen. In subjektiver Hinsicht erfordert diese Norm, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat. Die Vorschrift wird daher regelmäßig nur bei klaren und eindeutigen Verstößen greifen. Bei nur fahrlässigen Verstößen gegen das Verbot kommt hingegen ein bereicherungsrechtlicher Wertersatzanspruch in Betracht.

FACHANWALTSCHAFTEN

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM VERGABERECHT

FAO §§ 5 I 1 lit. v, 5 IV, 14o

*** 1. Unter einem „Fall" i.S.d. § 5 I 1 FAO ist jede juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts zu verstehen, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch entscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.**
*** 2. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zählt ein Fall grundsätzlich nur einfach, selbst wenn sich ein Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstreckt.**
*** 3. Gegebenenfalls kann ein solches Verfahren im Rahmen des § 5 IV FAO jedoch höher als mit 1 gewichtet werden.**
*** 4. Ein Fall im Bereich des jeweiligen Fachgebiets liegt vor, wenn ein Schwerpunkt der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liegt. Insofern genügt es, dass eine Frage aus dem Fachgebiet erheblich ist oder wenigstens erheblich werden kann bzw. Fragen aus dem jeweiligen Fachgebiet für die argumentative Auseinandersetzung eine Rolle spielen.**
*** 5. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergaberechts vermittelt nur eine Tätigkeit, die das in § 14o FAO näher umschriebene Fachgebiet des Vergaberechts betrifft.**
*** 6. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um ein Verfahren vor der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit handelt, sondern welche Rechtsprobleme zu behandeln waren.**

Bayerischer AGH, Urt. v. 23.7.2026 – BayAGH III-4-1/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Der Nachweiszeitraum für praktische Fälle nach § 5 I 1 FAO ist mit Geltung zum 1.12.2025 von drei auf fünf Jahre verlängert worden. Mit dieser Reform wollte die Satzungsversammlung nicht allein eine Fristverlängerung erreichen, sondern eine strukturelle Anpassung an die Realität des Anwaltsmarktes und an die moderne Lebens- und Arbeitswelt von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermöglichen.

PFLICHT ZUR EINRÄUMUNG EINER ANGEMESSENEN FRIST ZUR NACHHOLUNG FEHLENDER FORTBILDUNGSSTUNDEN

BRAO § 43c IV 2; FAO § 15 V 3

*** 1. Für den Fall eines fehlenden oder unvollständigen Nachweises der besonderen Fachanwaltsfortbildung muss die Rechtsanwaltskammer einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt Gelegenheit zur Nachholung von Fortbildungsstunden innerhalb einer angemessenen Frist geben.**

*** 2. § 15 V 3 FAO sieht dies nunmehr ausdrücklich vor.**
*** 3. Allein eine Erinnerung und anschließende Mahnungen in Bezug auf eine noch ausstehende Vorlage des Fortbildungsnachweises vermögen die Gelegenheit zur Nachholung von Fortbildungsstunden innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu ersetzen.**

Bayerischer AGH, Urt. v. 23.7.2026 – BayAGH III-4-5/25 n.rkr. (Berufung beim BGH anhängig unter Az. AnwZ (Brfg) 27/26)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Eine Rechtsanwaltskammer würde ermessensfehlerhaft handeln, wenn sie eine Fachanwaltserlaubnis widerruft obwohl die Fachanwältin oder der Fachanwalt ohne Schuld seine Fortbildungspflicht nicht erfüllen konnte. Gründe für ein schuldloses Unterbleiben der Fortbildung sind beispielsweise eine lange bzw. auch eine plötzlich am Tag der gebuchten Fortbildungsveranstaltung auftretende Krankheit, gravierende Störungen in der Organisation der Kanzlei, die selbst eine nur vorübergehende Abwesenheit unmöglich machen, sowie das Nichtzustandekommen einer bereits gebuchten Veranstaltung (vgl. insofern Henssler/Prütting/*Offermann-Burckart*, 6. Aufl. 2024, FAO § 15 Rn. 83).

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

FAO §§ 5 I, 5 I j, 14c Nr. 4 Alt. 3

*** 1. Für die Bestimmung des Fünf-Jahres-Zeitraums nach § 5 I FAO wird im Fall des Nachschiebens von Fällen der Zeitpunkt der letzten Nachmeldung als Antragstellung gewertet. Dies bedeutet, dass die nachgeschobenen Fälle zu berücksichtigen sind, aber zugleich ältere Fälle aus der Bewertung herausfallen können.**
*** 2. Hinsichtlich der einzelnen Fälle genügt es, dass ein beliebiger Teil der inhaltlichen Fallbearbeitung innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums erfolgte. Es ist nicht erforderlich, dass der Schwerpunkt der Bearbeitung im Zeitraum lag oder der Fall innerhalb des Zeitraums abgeschlossen wurde.**
*** 3. Die Zuordnung der einzelnen Fälle zum jeweiligen Fachgebiet setzt voraus, dass ein Schwerpunkt der Bearbeitung im Fachgebiet liegt. Bei Fällen, die dem Fachgebiet nicht originär zuzuordnen sind, erfordert dies, dass Fragen aus dem Fachgebiet für die argumentative Auseinandersetzung im konkreten Fall tatsächlich eine Rolle spielen. Dabei genügt es nicht, dass Aspekte aus dem Fachgebiet zu berücksichtigen sind, die keiner näheren Befassung bedürfen, weil sie sich als unproblematisch darstellen.**
*** 4. Der Umstand, dass ein Fall „Grundzüge des Immobilienrechts" i.S.v. § 14c Nr. 4 Alt. 3 FAO berührt hat, genügt für eine Berücksichtigung nicht. Fallbearbeitungen aus diesem Bereich zählen für die von § 5 I j FAO geforderten Quoren nur dann, wenn die Fälle einen inhaltlichen, konkret darzulegenden Bezug zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht haben.**
*** 5. Eine Anwaltstätigkeit im öffentlichen Recht, die entfernte oder mittelbare Bezüge zum Miet- oder WEG-Recht aufweist (hier: sozialrechtliche Geltendmachung von Mietkosten) kann nicht ohne weiteres als Fallbearbeitung „im Fachgebiet" i.S.v. § 5 I FAO angesehen werden. Vielmehr ist insoweit stets zu fordern, das Fragen aus dem Fachgebiet für die argumentative Auseinandersetzung konkret relevant sind.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.7.2026 – 1 AGH 3/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Hat die Rechtsanwaltskammer einem Antragsteller für die Nachmeldung weiterer erforderlicher Fälle mehrmals eine Ausschlussfrist gesetzt, die dieser unter grobem Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht versäumt hat, kann ihm nicht mehr die Möglichkeit eröffnet werden, in einem späteren gerichtlichen Verfahren Fälle nachzureichen. Ließe man in diesem Fall ein Nachreichen von Fällen im gerichtlichen Verfahren zu, würde das Setzen einer Nachfrist gem. § 24 FAO überflüssig werden. Ein Antragsteller könnte andernfalls bedenkenlos bis zur gerichtlichen Verhandlung warten, ehe er Fälle nachreicht und sich dann den für ihn günstigsten Zeitraum wählen (vgl. AGH Berlin, BRAK-Mitt. 2009, 91).

VERGÜTUNG

TÄTIGKEIT EINES SYNDIKUS-PATENTANWALTS FÜR EINE KONZERNVERBUNDENE GESELLSCHAFT

ZPO § 91 I; PatG § 84 II; GG Art. 3 I

1. Ein im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahren auftretender Syndikusanwalt kann seine prozessuale Tätigkeit nicht nach dem RVG abrechnen, da insoweit keine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten gegeben sind.

2. Auch bei einem Tätigwerden für einen konzernverbundenen Dritten tritt ein Syndikusanwalt vor Gericht weiterhin in seiner Funktion und nicht außerhalb seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber auf. Die Befugnis zur Beratung und Vertretung umfasst hierbei auch die Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen, so dass aufgrund des bestehenden Anstellungsverhältnisses die Kosten und Auslagen in Form des gezahlten Gehalts abgegolten sind.

3. Eine Vergütung nach dem RVG kann nur erfolgen, wenn es sich um eine außerhalb des besonderen Verhältnisses erbrachte Leistung handelt, beispielsweise im Rahmen einer als nebenberuflich niedergelassenen Anwalt aufgenommenen Beauftragung. Hieran fehlt es auch, wenn die durch Ausleihen der Arbeitskraft entstehenden Kosten konzernintern für erbrachte Leistungen abgerechnet werden, da dies den Status des Syndikusanwalts nicht beeinflusst.

BPatG, Beschl. v. 2.4.2026 – 3 Ni 10/22/ KoF 4/25

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Durch Beschluss v. 19.2.2025 sind der Kl. nach Rücknahme ihrer Klage die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden. Mit dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss sind die von der Kl. an die Bekl. zu erstattenden Kosten auf 6.765,70 Euro festgesetzt worden. Diese setzen sich zusammen aus der Verfahrensgebühr aus dem Streitwert von 1.000.000 Euro für den Syndikuspatentanwalt und der Auslagenpauschale. Zur Begründung ist ausgeführt, die Kosten für den Syndikuspatentanwalt seien ausnahmsweise deshalb erstattungsfähig, weil dieser nicht als Angestellter der Bekl., sondern für die t. GmbH tätig gewesen sei.

Gegen den Ansatz dieser Kosten wendet sich die Kl., deren Verfahrensbevollmächtigten der angefochtene Beschluss am 1.9.2025 zugestellt worden war, mit ihrer Erinnerung v. 3.9.2025. Ihrer Auffassung nach sei der anwaltliche Bevollmächtigte der Bekl. nicht als selbstständig tätiger Patentanwalt sondern als angestellter Syndikuspatentanwalt der t. GmbH tätig geworden. Seine Leistungen seien deshalb nicht nach dem RVG zu vergüten und nicht im Kostenfestsetzungsverfahren in Ansatz zu bringen.

Die Kl. beantragt, den Kostenfestsetzungsbeschluss v. 26.8.2025 aufzuheben und den Kostenfestsetzungsantrag zurückzuweisen.

Die Bekl. beantragen, die Erinnerung zurückzuweisen.

Die Parteien beantragen die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Die Bekl. sind der Auffassung, dass der Beklagtenvertreter die Vertretung zwar nicht außerhalb der Tätigkeit als Syndikuspatentanwalt übernommen habe, aber die Bekl. tatsächliche Kosten gehabt haben, da der Vertreter nicht Angestellter beider Bekl., sondern eines konzerninternen, anderen Unternehmens sei. Somit sei bei den Bekl. ein Zahlungsabgang unabhängig davon festzustellen, ob der Vertreter ein konzerninterner Syndikuspatentanwalt oder ein externer Anwalt sei. Die angefallenen Kosten würden aufgrund einer internen Abrechnungspraxis zunächst erfasst und dann dem jeweiligen Konzernunternehmen in Rechnung gestellt.

Die Rechtspflegerin hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II. Die zulässige Erinnerung hat Erfolg, da eine Tätigkeit als Syndikuspatentanwalt nicht nach dem RVG abgerechnet werden kann und damit insoweit keine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten vorliegen (§ 84 II PatG i.V.m. § 91 I ZPO).

1. Entgegen der im angefochtenen Beschluss geäußerten Auffassung, es handele sich bei dem Tätigwerden im gerichtlichen Verfahren um eine Tätigkeit eines Syndikuspatentanwalts außerhalb seines Arbeitsverhältnisses, ist hier von einem Tätigwerden im Bereich der Syndikusaufgaben auszugehen.

keine Abrechnung nach dem RVG möglich

a) Mit Vollmacht v. 10.5.2022, vorgelegt mit Schriftsatz v. 24.5.2022, wurde der unterzeichnende Vertreter, Dr. M. P., als

b) Syndikuspatentanwalt der X GmbH von beiden Bekl. mit deren Vertretung im vorliegenden Rechtsstreit beauftragt. Bei den Bekl. zu 1 und zu 2 handelt es sich um Unternehmen des t. Konzerns i.S.d. §§ 15, 18 AktG.

Syndikuspatentanwälte sind wie Syndikusrechtsanwälte, im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren Arbeitgeber tätig und als solche gem. § 41a II PatAnwO zur Patentanwaltschaft zugelassen. Gemäß § 41a V PatAnwO können sie ihren Arbeitgeber und u.a. auch konzernverbundene Dritte i.S.v. § 15 AktG als Patentanwalt vertreten, auch vor dem Bundespatentgericht nach § 41d I PatAnwO i.V.m. § 3 II Nr. 2 PatAnwO (vgl. *Schulte/Püschel*, Patentgesetz, 12. Aufl., § 97 PatG, Rn. 14).

Bereits aus der Vorschrift des § 41a PatAnwO, welcher zusammen mit § 46 BRAO eingeführt wurde und im Wortlaut vergleichbar ist, zeigt sich, dass im Falle eines Tätigwerdens für einen konzernverbundenen Dritten, wie hier die Bekl., der Syndikuspatentanwalt weiterhin in dieser Funktion auftritt und gerade nicht außerhalb seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber. § 41a V PatAnwO formuliert die Befugnis zur Beratung und Vertretung des Arbeitgebers in Satz 1, in Satz 2 wird durch die Formulierung „Diese umfassen auch" genau auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers Bezug genommen, die in Nr. 1 die Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen umfassen. Somit handelt der Syndikuspatentanwalt auch für die konzernverbundenen Unternehmen im Rahmen seiner Befugnis zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers.

Vergleichbar zum Syndikusrechtsanwalt sind die Kosten und Auslagen des Syndikuspatentanwalts durch das in dessen Anstellungsverhältnis gezahlte Gehalt

Kosten und Auslagen durch Gehalt abgegolten

abgegolten, § 41d VII PatAnwO. Hierunter fallen auch die anwaltlichen Kosten und Auslagen, die bei der Gegenseite geltend gemacht werden könnten (vgl. auch *Albrecht/Hoffmann*, Die Vergütung des Patentanwalts, 4. Aufl., A. Kostenerstattung in Streitsachen um Geistiges Eigentum vor den Verletzungsgerichten, Rn. 239). Eine Vergütung nach dem RVG kann nur erfolgen, wenn es sich um eine außerhalb des besonderen Verhältnisses erbrachte Leistung handelt, bspw. im Rahmen einer als nebenberuflich niedergelassenen Anwalt aufgenommenen Beauftragung (vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.7.2020 – 6 W 65/20).

Eine ersatzfähige Leistung ist vorliegend nicht gegeben.

keine ersatzfähige Leistung

Die Bekl. selbst geben an, dass es sich um eine Tätigkeit für ein konzernverbundenes Unternehmen gehandelt hat, der Unterzeichnende verwandte im Prozess stets den Briefkopf seines Arbeitgebers und unterzeichnete mit „Patentanwalt (Syndikuspatentanwalt)". An dieser Einschätzung ändert auch der Vortrag der Bekl. nichts, dass es zu einer internen Verrechnung der erbrachten Leistungen zwischen der Bekl. und der Arbeitgeberin gekommen ist. Hierbei handelt es sich um eine interne Regelung zu den anfallenden Kosten, die auf den Status des Syndikuspatentsanwalts keinen Einfluss hat. Vielmehr ersetzten die Bekl. der Arbeitgeberin auf diesem Wege die ausgefallene Arbeitszeit, in welcher sie nicht auf die Dienste ihres Angestellten zurückgreifen konnte, was wohl einem internen Vertragsverhältnis über das Ausleihen von Arbeitskraft zwischen den beiden Unternehmen geschuldet sein mag.

Es war letztlich die Entscheidung der Bekl., sich von einem konzerninternen Syndikuspatentanwalt statt von einer externen Kanzlei vertreten zu lassen. Dies mag auch aus Gründen der Kostenreduzierung erfolgt sein. Zwar haben die Bekl. die Höhe der Stundensätze nicht offengelegt, lediglich Übersichten der angefallenen Stunden wurden mit Schriftsatz v. 11.6.2025 übersandt. Es ist jedoch gerichtsbekannt, dass externe Kanzleien oft auf Stundenbasis mit erheblichen Stundensätzen im mittleren dreistelligen Bereich abrechnen, während die interne Verrechnung der Stunden durch Weitergabe der angefallenen Kosten, ausgehend vom Gehalt des Syndikuspatentanwalts höchstwahrscheinlich einen erheblichen Kostenvorteil bringt. Denn selbst bei einem Jahresbruttogehalt von 120.000 Euro, somit im oberen Bereich der Gehaltsskala, ist von einem Stundensatz von um die 60 Euro auszugehen. Daher ist nicht von einer wirtschaftlichen Vergleichbarkeit auszugehen.

c) Dieses Ergebnis widerspricht auch aus genannten Gründen nicht dem Gleichheitsatz aus Art. 3 I GG.

kein Verstoß gegen Art. 3 GG

Denn vorliegend handelt es sich nicht um gleiche Sachverhalte, da eine konzerninterne Beauftragung gerade nicht mit der einer externen Kanzlei vergleichbar ist. Ziel einer Anwaltskanzlei ist die Gewinnerzielung durch die Rechtsberatung Dritter, während der Gegenstand der t. GmbH das Halten, die Verwaltung von und die

d) Erbringung von Dienstleistungen für gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen und Verträge für den Konzern und Kooperationspartner sowie verwandte Dienstleistungen ist (vgl. www.northdata.de). Damit liegt der Schwerpunkt gerade nicht in der Rechtsvertretung in Rechtsstreitigkeiten wie bei einer Anwaltskanzlei, sondern ist bezogen auf die Interessen des Konzerns im Bereich des geistigen Eigentums. Wie bereits dargestellt, ist auch nicht von einer identischen Rechnungsstellung auszugehen, hierzu haben die Bekl. auch nach dem richterlichen Hinweis nicht konkreter vorgetragen.

Darüber hinaus erscheint es nicht glaubhaft, dass die Bekl. bei Beauftragung einer externen Kanzlei im Wege der Kostenfestsetzung alle durch den Prozess anfallende Kosten erstattet bekämen. Auf die üblichen Stundenvereinbarung wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst, da es sich vorliegend um einen Fall bloßer Rechtsanwendung ohne weitergehende Auslegungsfragen handelt.

HINWEISE DER REDAKTION:

Nicht wenige Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte besitzen eine Doppelzulassung. Sie sind sowohl als Angestellte in einem Unternehmen tätig als auch davon unabhängig als freie, niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nimmt ein Berufsträger ein Mandat seines Arbeitgebers in seiner Eigenschaft als freier Rechtsanwalt wahr – beispielsweise im Rahmen einer Vertretung vor Gericht – ist er aus berufsrechtlichen Gründen seinem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet, nach dem RVG abzurechnen.

ANWALTLICHE VERTRETUNG VON KLÄGER UND BEIGELADENEM ALS DIESELBE ANGELEGENHEIT

RVG §§ 7 I, 15 II; VV-RVG Nr. 1008

Bei der Vertretung von Kläger und Beigeladenem durch denselben Rechtsanwalt kann gebührenrechtlich „dieselbe Angelegenheit" vorliegen. Ein Rechtsanwalt erhält in diesem Fall die Gebühren nur einmal, auch wenn seine Auftraggeber im Prozess unterschiedliche Beteiligtenstellungen einnehmen.

Bayerischer VGH, Beschl. v. 25.6.2026 – 8 C 26.1133

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 15 II 1 RVG kann auch vorliegen, wenn mehrere Auftraggeber einen Rechtsanwalt an unterschiedlichen Tagen beauftragen (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2011, 252).

ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON ANWALTSKOSTEN FÜR JURISTISCHE PERSONEN TROTZ RECHTSKUNDIGER MITARBEITER

VwGO § 162 II 1

*** 1. Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind gem. § 162 II 1 VwGO auch dann erstattungsfähig, wenn eine juristische Person vertreten wird, die selbst über Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt verfügt.**
*** 2. Daher ist es auch einem berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte unbenommen, die Festsetzung der Kosten eines beauftragten Rechtsanwalts zu verlangen.**

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.6.2026 – 11 E 341/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Eine Ausnahme von der Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltskosten wird angenommen, wenn die anwaltliche Vertretung für die Behörde offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan ist, dem Gegner Kosten zu verursachen.

ERSTATTUNG DER KOSTEN ANWALTLICHER VERTRETUNG VOR DEM ARBEITSGERICHT

ArbGG § 12a I 1

Das Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 104 ff. ZPO ist nicht geeignet, die Frage einer teleologischen Reduktion des § 12a I 1 ArbGG zu klären.

Sächsisches LAG, Beschl. v. 5.7.2026 – 1 Ta 103/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Die Vorschrift des § 12a I 1 ArbGG hat in der Rechtsprechung Einschränkungen erfahren. Sie kann bei Überschreitung ihres Normzwecks, beide Parteien des arbeitsgerichtlichen Verfahrens durch Freistellung von den Kosten der Prozessbevollmächtigten in der ersten Instanz vor überhöhten Kostenrisiken zu bewahren, teleologisch zu reduzieren sein. Dies ist anerkannt, wenn eine Partei die andere vorsätzlich sittenwidrig schädigt, weil sie ein offensichtlich aussichtsloses Verfahren in dem Bewusstsein führt, dem Gegner hierdurch nicht erstattbare Anwaltskosten aufzubürden. Ebenso anerkannt ist eine teleologische Reduktion des § 12a I 1 ArbGG, wenn die Vorschrift zu zweckwidrigen Ergebnissen führen und dem Rechtsgedanken des § 242 BGB zuwiderlaufen würde. Dies ist der Fall, wenn dem Arbeitgeber andernfalls Anwaltskosten verbleiben, die er aufwenden musste, um drohende Nachteile abzuwenden. Diese Nachteile müssen ihrerseits auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung des Arbeitnehmers beruhen.

ZULÄSSIGKEIT EINER AUF ERHÖHUNG DES STREITWERTS GERICHTETEN BESCHWERDE

RVG §§ 3a, 32 II 1; GKG §§ 51, 68

Ein Rechtsanwalt kann gem. § 32 II 1 RVG auch dann im eigenen Namen eine Streitwertbeschwerde gem. § 68 GKG erheben, um eine Erhöhung des Streitwerts zu erreichen, wenn er mit seinem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung gem. § 3a RVG geschlossen hat. Ihm fehlt es in diesem Fall nicht am Rechtsschutzbedürfnis.

Hanseatisches OLG, Beschl. v. 24.6.2026 – 3 W 22/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

GEBÜNDELTE GELTENDMACHUNG VON KARTELLSCHADENSERSATZANSPRÜCHEN DURCH EINEN INKASSODIENSTLEISTER

RDG § 4 S. 1

1. (...)

2. (...)

3. (...)

*** 4. Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.**

*** 5. Bei einer Bündelung mehrerer (gleichgerichteter) Ansprüche ist entscheidend, ob hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung unmittelbar gefährdet wird, sie mithin durch eine andere Leistungspflicht zum Nachteil des jeweiligen Rechtsuchenden beeinflusst werden kann.**

*** 6. Dies ist bei im Grundsatz gleichartigen Schadensersatzforderungen i.d.R. nicht der Fall, weil die Interessen sowohl des Inkassodienstleisters als auch aller Auftraggeber gleichermaßen darauf gerichtet sind, eine möglichst hohe Befriedigung aller Forderungen zu erreichen, und die bloße Möglichkeit des Missbrauchs durch den Inkassodienstleister keine strukturelle Interessenkollision begründet.**

BGH, Urt. v. 28.7.2026 – KZR 11/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Bereits mit Urteil v. 12.5.2026 hat der BGH (BRAK-Mitt. 2026, 287 m. Anm. *Remmertz*) klargestellt, dass Kartellschadensersatzansprüche grundsätzlich im Wege der Sammelklage von einem Inkassodienstleister geltend gemacht werden können.

TÄTIGKEITEN EINES BESCHAFFUNGSDIENSTLEISTERS ALS ZULÄSSIGE RECHTSDIENSTLEISTUNG

RDG §§ 2 I, 3, 5 I; UWG §§ 3, 3a

*** 1. Gemäß § 2 I RDG ist Rechtsdienstleistung jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht, unabhängig davon, wie intensiv oder schwierig diese Prüfung ist.**

*** 2. Rechtsdienstleistungen können nach § 5 RDG zulässig sein, soweit sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.**

*** 3. Bei den nachfolgenden Tätigkeiten handelt es sich entweder um keine Rechtsdienstleistung oder eine zulässige Nebenleistung:**

- **Begründungen für die Dokumentation eines Vergabeverfahrens**
- **Prüfung und Wertung von Nebenangeboten**
- **Prüfung und Konsolidierung der Zuarbeit der Vergabestelle**
- **Festlegung der Art des Vergabeverfahrens**
- **Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie zusätzlicher und besonderer Vertragsbedingungen**
- **Erstellung von Vergabedokumentation und Vergabevermerk**
- **Beantwortung von Fragen und Rügen, soweit dies schematisch, organisatorisch oder aufgrund standardisierter Vorgaben möglich ist.**

OLG Naumburg, Urt. v. 18.6.2026 – 9 U 8/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Vorinstanz: LG Halle, 18.12.2025 – 8 O 55/25, BRAK-Mitt. 2026, 261.
Der jährliche Berichtsaufsatz von *Remmertz* zu den aktuellen Entwicklungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz wird in Heft 6/2026 der BRAK-Mitteilungen erscheinen, zuletzt veröffentlicht in BRAK-Mitt. 2025, 429.

ZULASSUNG

BESTANDSKRAFT EINES WIDERRUFSBESCHEIDS

BRAO § 14 III Nr. 4; LVwZG § 11 I Nr. 1

*** Ein bestandskräftig gewordener Widerrufsbescheid über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nicht erfolgreich mit dem Einwand angegriffen werden, den Bescheid überhaupt nicht erhalten zu haben.**

BGH, Beschl. v. 10.4.2026 – AnwZ (Brfg) 1/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist nur auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, mithin auf den Erlass des Widerspruchsbescheids, abzustellen. Die Berücksichtigung danach eingetretener Entwicklungen ist allein einem Wiederzulassungsverfahren vorbehalten. Ein Widerrufsbescheid kann gem. § 11 I Nr. 1 LVwZG zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Die Widerspruchsfrist beginnt nach § 11 II 6 LVwZG zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung als offiziell zugestellt. Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme.

ANORDNUNG EINES GUTACHTENS ÜBER DEN GESUNDHEITSZUSTAND

BRAO §§ 15, 112c I 1; VwGO § 80 V 1 Alt. 1

*** 1. Anfechtungsklagen gegen die Anordnung einer Begutachtung nach § 15 I 1 BRAO haben gem. § 15 II 3 BRAO keine aufschiebende Wirkung.**
*** 2. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Gesetzgeber bewusst einen spezialgesetzlichen Ausnahmetatbestand zur aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage schaffen wollte, um zu verhindern, das ein Rechtsstreit über die Anordnung den Widerruf der Zulassung über längere Zeit verzögert.**
*** 3. Vor diesem Hintergrund läuft die Frist zur Beibringung eines Gutachtens trotz eines eingelegten Rechtsbehelfs weiter.**

Bayerischer AGH, Beschl. v. 6.8.2026 – BayAGH I-1-6/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Rechtsanwaltskammer darf einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin aufgeben, ein ärztliches Gutachten über seinen oder ihren Gesundheitszustand vorzulegen, wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 S. 1 Nr. 7 BRAO oder über den Widerrufsgrund des § 14 II 3 BRAO erforderlich ist. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gem. § 14 II Nr. 3 zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den anwaltlichen Beruf ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein oder ihr Verbleiben in der Anwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet.

WIDERRUF DER ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT WEGEN VERMÖGENSVERFALLS

BRAO § 14 II Nr. 7

*** Ist ein Rechtsanwalt über einen längeren Zeitraum mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen konfrontiert, ist ein Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls auch dann begründet, wenn der Berufsträger über ein hohes Immobilienvermögen verfügt, ihm dieses zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs aber nicht als liquider Vermögenswert zur Verfügung gestanden hat.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.7.2026 – 1 AGH 20/26

AUS DEM TATBESTAND:

Der am … geborene Kl. wurde mit Urkunde der Bekl. v. 8.6.2006 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Zudem gestattete die Bekl. dem Kl. mit Erklärung v. 9.12.2008, in der K. T. (K.) eine Nebentätigkeit aufzunehmen.

1. Aus dem von der Bekl. geführten und dem Senat vorliegenden Beiakten ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

a) Im Jahre 2014 hörte die Bekl. den Kl. wegen verschiedener Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die tlw. zum Eintrag in das Schuldnerverzeichnis geführt hatten, mehrfach zu einem möglichen Widerruf wegen Vermögensverfalls an (BA Bl. 89 ff.). Das Verfahren wurde jeweils nicht weiterbetrieben, weil die Zwangsvollstreckungen eingestellt wurden. Ein Strafverfahren wegen Umsatzsteuerverkürzung in Zusammenhang mit der Tätigkeit seines seinerzeitigen Arbeitgebers K. wurde nach Zahlung einer Geldauflage i.H.v. 1.500 Euro am 24.10.2013 gem. § 153a StPO eingestellt.

b) In den Jahren 2022 und 2024 hörte die Bekl. den Kl. erneut zu Zwangsvollstreckungsaufträgen des Versorgungswerks für Rechtsanwälte an, die der Kl. beglich, sodass die Zwangsvollstreckung jeweils eingestellt wurde (BA Bl. 167 ff., 187 ff.). Eine Zwangsvollstreckung der Stadt F. im Jahre 2024 wegen Beitreibung von Grundsteuer wurde durch Zahlung erledigt (BA Bl. 190 ff.). Am 12.1.2023 erging ein Strafbefehl gegen den Kl. i.H.v. 2.800 Euro wegen Insolvenzverschleppung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der K. (BA Bl. 173 ff.). Weitere Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Kl. wurden entweder durch Vereinbarung einer Ratenzahlung (BA Bl. 194 ff.) oder Begleichung der Forderung erledigt (BA Bl. 206 ff.).

c) Mit Schreiben v. 25.8.2025 unterrichtete der OGV P. die Bekl. (BA Bl. 212 ff.) über einen Zwangsvollstreckungsauftrag der N. A. i.H.v. 2.008,51 Euro wegen eines Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich vorenthaltener Arbeitnehmeranteilen als Geschäftsführer der K. In dieser Sache wurde Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumt. Mit Schreiben v. 1.10.2025 (BA Bl. 229) teilte der OVG P. mit, dass der Kl. eine Ratenzahlungsvereinbarung mit der N. geschlossen habe.

Die OFD NRW unterrichtete die Bekl. mit Schreiben v. 14.10.2025 (BA Bl. 230 ff.) über Steuerrückstände des Kl. i.H.v. 12.525,50 Euro und mit Schreiben v. 3.11.2025 (BA Bl. 234 ff.) unterrichtete der OGV P. die Bekl. über einen Vollstreckungsauftrag in einer Privatsache i.H.v. 2.388,40 Euro zzgl. Kosten. Termin zur Vermögensauskunft wurde anberaumt auf den 11.12.2025.

2. Unter dem 20.11.2025 hörte die Bekl. den Kl. wegen des möglichen Widerrufs gem. § 14 II Nr. 7, IV BRAO hinsichtlich der zuvor genannten Forderungen der N. A. (lfd. Nr. 14 der Prozessheftübersicht), der OFD NRW (lfd. Nr. 15 der Prozessheftübersicht) und der Forderung aus der Privatsache (lfd. Nr. 16 der Prozessheftübersicht) an (BA Bl. 245 ff.) und forderte ihn zur genaueren Angabe seiner Vermögensverhältnisse innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Anhörungsschreibens auf. Dem Anhörungsschreiben war die Prozessheftübersicht beigefügt.

Mit Schreiben v. 4.12.2025 nahm der Kl. zu diesem Anhörungsschreiben detailliert Stellung und verwies zunächst darauf, dass kein gesetzlich vermuteter Widerrufstatbestand vorliege, da er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen sei. Zu den einzelnen Titeln verweist er auf Folgendes:

- Hinsichtlich der lfd. Nr. 14 (N. A.) werde die Ratenzahlungsvereinbarung nachgereicht und darauf verwiesen, dass sämtliche Raten vereinbarungsgemäß gezahlt worden seien.
- Zu der lfd. Nr. 15 (Umsatzsteuer OFD NRW) verweist der Kl. darauf, dass offene Beträge umgehend ausgeglichen würden.
- Zu der lfd. Nr. 16 (Privatforderung) macht der Kl. geltend, dass die Forderung voll umfänglich gezahlt worden sei.

Zu den Hintergründen der Forderungen erläuterte der Kl., er sei 2025 als Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters in D. angetreten, was ihn mangels Wahlkampfunterstützung rund 60.000 Euro aus eigenen Mitteln gekostet habe. Außerdem habe er einen Mietausfall in einem Objekt in F. gehabt und mehrere Außenstände von Mandanten.

Die weiteren Fragen in dem Anhörungsschreiben beantwortete er eingehend und legte insb. Unterlagen zu seinen Einnahmen und Vermögensverhältnissen vor. Hierzu legte er betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) vor, die seine Einnahmesituation belegen sollten (BA Bl. 322). Darüber hinaus verwies er auf das Eigentum an einer Gewerbeimmobilie in D. (Verkehrswert 3,5 Mio. Euro, Restschuld ca. 200.000 Euro) und ein „Verkehrswertgutachten" des Maklerunternehmens R. (BA Bl. 271). Außerdem verfüge er über ein Dreifamilienhaus in F. mit einem Verkehrswert von 4 bis 5 Mio. Euro bei einer Restschuld von 1,8 Mio. Euro. Zudem besitze er kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte wie Goldreserven und Schmuck (ca. 50.000 Euro) und ein Fahrzeug (Mercedes Benz G350, Wert 120.000 Euro) (BA Bl. 283 – Fahrzeugschein, zugelassen auf die K. Industrieanlagen GmbH). Er verfüge insgesamt über ein Netto-Vermögen von über 6 Mio. Euro, das zum einen liquidiert werden könne und aus dem er zum anderen Mieteinnahmen erziele. Hinsichtlich seiner Einkommensverhältnisse verwies er auf die Einkommenssteuerbescheide aus den Jahren 2022 und 2023 (BA Bl. 286 ff.), die für 2022 eine Einkommenssteuer i.H.v. 15.639 Euro auswiesen bei einem zu versteuernden Einkommen von 52.808 Euro und für 2023 25.491 Euro bei einem zu versteuernden Einkommen von 75.896 Euro. Da er keine Miete zahle und keine Personalkosten habe, seien diese Einnahmen kostendeckend.

Hinsichtlich der bestehenden Steuerschulden verwies er auf den bestehenden Umsatzsteuerrückstand und darauf, dass diese Steuerrückstände gezahlt worden seien. Nachweis würde nachgeliefert. Er verfüge über private Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus einer Solaranlage i.H.v. knapp 100.000 Euro (BA Bl. 284). Seine privaten Ausgaben seien „vergleichsweise gering und überschaubar" und bestünden in den üblichen privaten Lebenshaltungskosten und Finanzierungslasten der Privaträume sowie seiner Versicherungen. Eine Auskunft der Schufa und Kreditreform (BA, Bl. 296 ff.), hätten insgesamt keine negative Bewertung ergeben. Die Forderung der N. A. sei vollständig beglichen worden und auch die Forderung aus der privaten Zwangsvollstreckungssache (BA Bl. 372 ff.). Auch sei die Forderung des Finanzamts ausgeglichen. Hierzu überreichte der Kl. mit Schreiben v. 7.1.2026 einen Kontoauszug des Finanzamts Bochum. Außerdem liegt die Mitteilung des OFD NRW v. 13.6. 2026 (BA Bl. 392) vor, aus der sich ergibt, dass die Forderung beglichen und daher die Pfändung aufgehoben worden sei.

Aufgrund dieser Vorgänge teilte die Bekl. dem Kl. mit Schreiben v. 29.1.2026 (BA Bl. 394) mit, dass das Widerrufsverfahren Erledigung gefunden habe.

3. Unter dem 26.1.2026 unterrichtet der OGV P. die Bekl. (BA Bl. 396 ff.) über eine Zwangsvollstreckungssache der M. Rechtsanwaltsgesellschaft gegen den Kl. i.H.v. 2.012,59 Euro zzgl. Kosten. Aufgrund dieser erneuten Mitteilung hörte die Bekl. den Kl. mit Schreiben v. 9.2.2026 (BA Bl. 399 ff.) erneut wegen eines möglichen Widerrufs der Zulassung an und verwies dabei auf die lfd. Nrn. 15 und 17 des Prozesshefts. Die lfd. Nr. 15 ist die zwischenzeitlich erledigte Forderung der OFD NRW. Aus einem beigefügten Kontoauszug v. 8.1. 2026 ergebe sich aber, dass wieder Einkommens- und Kirchensteuer für das 4. Quartal 2025 rückständig seien, die sich auf insgesamt 12.525,50 Euro beliefen. Außerdem wurde auf die zuvor genannte Vollstreckungssache der M. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verwiesen. Der Kl. wurde erneut zur detaillierten Auskunft seiner Vermögensverhältnisse unter Beifügung des Prozessheftübersicht aufgefordert.

Mit Schreiben v. 6.2.2026 teilte die OFD NRW mit, dass hinsichtlich der rückständigen Einkommens- und Kirchensteuer eine Pfändung bei der Bank veranlasst worden sei. Zusätzlich sei zwischenzeitlich eine Forderung über rückständige Umsatzsteuer i.H.v. 4.099,44 Euro hinzugekommen (BA Bl. 414).

Mit Schreiben v. 19.2.2026 (BA Bl. 415 ff.) wiederholte die Bekl. die Aufforderung an den Kl. zur Stellungnahme bis zum 12.3.2026.

Mit Schreiben v. 27.2.2026 (BA Bl. 433) nahm der Kl. hierzu wie folgt Stellung: Die Umsatzsteuervorauszahlung sei am 17.2.2026 vollständig beglichen worden. Außerdem habe er einen Stundungsantrag beim Finanzamt gestellt und die erste Rate i.H.v. 1.525,50 Euro geleistet. Zum Nachweis legte er zwei Bankauszüge bei (BA Bl. 435 f.). Unter dem 22.3.2026 (BA Bl. 445 ff.) nahm der Kl. gegenüber der Bekl. erneut zu seinen Vermögensverhältnissen Stellung und wies darauf hin, dass er hinsichtlich der Einkommenssteuervorauszahlung für das vierte Quartal 2025 beim Finanzgericht Aussetzungsantrag gestellt habe. Er rechne mit einer alsbaldigen Klärung der Sache. Unabhängig davon ver-

wies er auf geleistete Zahlungen und eine aktuelle BWA per 31.12.2025, aus der sich „stabile" Einnahme i.H.v. rd. 209.000 Euro ergäben. Vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten führte er auf kurzfristig notwendig werdende Sanierungsmaßnahmen an einer Wohnung seiner F. Immobilie i.H.v. 30.000 Euro zurück. Zur abschließenden Klärung bat er um Fristverlängerung zum 15.4.2026. Diesem Schreiben fügte er entsprechende Nachweise bei.

Mit Schreiben v. 24.3.2026 unterrichtete der OGV P. die Bekl. (BA Bl. 459 ff.) über die Erledigung der Zwangsvollstreckungssachen der M. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH durch Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung und über das Vorliegen einer neuen privaten Zwangsvollstreckungssache (BA Bl. 467 ff.) über insgesamt 2.275,91 Euro. Mit Schreiben der OFD NRW v. 31.3.2026 wurde die Bekl. darüber unterrichtet, dass die Steuerrückstände des Kl. mittlerweile auf 21.729,41 Euro angestiegen seien (BA Bl. 472 ff.). Im Hinblick auf den Eilantrag beim FG Münster würden auf Bitten des Gerichts momentan keine weiteren neueren Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, „alte" Pfändungen liefen allerdings weiter fort.

Erneut mit Schreiben v. 9.4.2026 wandte sich der Kl. an die Bekl. und bat erneut um Fristverlängerung, da das Finanzgericht noch nicht entschieden habe und er außerdem beim Finanzamt Bochum-Süd vorsorglich Einspruch gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung v. 5.2.2026 beantragt habe.

Unter dem 8.4.2026 schließlich teilte der OGV P. der Bekl. mit, dass die private Forderung beglichen sei (BA Bl. 480).

4. Mit Bescheid v. 9.4.2026 widerrief die Bekl. die Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft gem. § 14 II Nr. 7 BRAO und verwies zur Begründung auf die lfd. Nrn. 15 und 18 des Prozesshefts. Der lfd. Nr. 15 liegt die Forderung der OFD NRW v. 14.10.2025 hinsichtlich Steuerrückstände i.H.v. ursprünglich insgesamt 12.525,50 Euro zugrunde, die nach Mitteilung der OFD NRW am 13.1.2026 ausgeglichen und daher die Pfändung v. 10.12.2025 aufgehoben worden sei. Allerdings seien gemäß beigefügtem Kontoauszug v. 8.1.2026 wieder Einkommens- und Kirchensteuer für das vierte Quartal 2025 rückständig und beliefen sich auf 12.525,50 Euro. Außerdem habe die OFD NRW mit Schreiben v. 31.3.2026 mitgeteilt, dass die aktuellen Steuerrückstände nunmehr i.H.v. 21.729,41 Euro bestünden. Zu Rückständen i.H.v. 11.328,50 Euro erfolge derzeit eine Pfändung.

Die lfd. Nr. 18 bezieht sich auf den privaten Zwangsvollstreckungsauftrag i.H.v. 2.275,91 Euro der Widerrufsverfügung war eine Prozessheftübersicht mit den genannten Positionen beigefügt.

5. Nach Zugang der streitgegenständlichen Widerrufsverfügung v. 9.4.2026 bat der Kl. die Bekl. mit Schreiben v. 11.4.2026 erneut um umfassende Sachprüfung. Er verwies darauf, dass bereits vor Erlass der Widerrufsverfügung Umsatzsteuerkorrekturen und Verrechnungen vorgenommen worden seien. So habe es einen Erstattungsanspruch i.H.v. 6.169,26 Euro gegeben, der vollständig mit den Umsatzsteuervorauszahlungen von November und Dezember 2025 und teilweise Januar 2026 verrechnet werden sollte. Hierüber liege ihm eine Mitteilung seiner Steuerberatungsgesellschaft C. v. 19.3.2026 vor. Außerdem sei die Vollstreckungssache unter der lfd. Nr. 18 am 8.4.2026, also vor Erlass des Widerrufsbescheids, erledigt gewesen.

Eine konkrete Gefährdung von Mandantengeldern sei nicht gegeben, da er seine Konten sowohl „nach ihrer Funktion als auch bankseitig bewusst getrennt führe". Pfändungsmaßnahmen beträfen nicht das anwaltliche Konto, sondern ein hiervon getrenntes Bankverhältnis. Soweit in Einzelfällen Zahlungen mit Fremdgeldcharakter eingingen, seien diese unverzüglich an die Berechtigten weitergeleitet worden; Mandantengelder seien nicht verwahrt worden. Außerdem verwies er auf eine weitere wirtschaftliche Stabilisierung und erhebliche Folgen des Widerrufs. Beigefügt war eine Rückstandsübersicht des Finanzamts, das besagte Schreiben des OGV P. v. 8.4.2026 hinsichtlich der privaten Pfändungsmaßnahmen sowie die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamts Bochum-Süd v. 5.2.2026.

Im Nachgang zu der Widerrufsverfügung wurde schließlich noch die vollständige Erledigung der Forderung der M. Rechtsanwaltsgesellschaft mitgeteilt (BA Bl. 505) und Aufhebung der Pfändungsverfügungen des Finanzamts (BA Bl. 513) mit Schreiben v. 13.4.2026 sowie Nachweis verschiedener Zahlungen an das Finanzamt durch Vorlage von Bankauszügen v. 8.5.2026 (BA Bl. 515 ff.).

6. Der Kl. beantragt, die Widerrufsverfügung der Bekl. v. 9.4.2026 aufzuheben und der Bekl. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sowie die Berufung gegen das Urteil zuzulassen.

Zur Begründung der Klage trägt er im Wesentlichen Folgendes vor:

Die Forderung zu der lfd. Nr. 18 der Prozessheftübersicht sei ausgeglichen worden und der OGV P. habe die Bekl. hierauf mit Schreiben v. 8.4.2026 hingewiesen.

Zur lfd. Nr. 15 habe die OFD NRW der Bekl. mit Schreiben v. 26.5.2026 mitgeteilt, dass nur noch geringfügige Restbeträge i.H.v. 5 Euro, 34 Euro und 340 Euro offen seien. Dieses Schreiben befinde sich in der Gerichtsakte (Bl. 60). Die Vorauszahlungen für das zweite Quartal 2026 seien zum Fälligkeitsstichtag fristgerecht eingereicht worden. Hierzu verweist der Kl. auf die Anl. Bl. 98.

Er trägt des Weiteren zu seiner weiteren wirtschaftlichen Stabilisierung vor und weist darauf hin, dass „bankseitig weiterer wirtschaftlicher Handlungsspielraum" bestehe. So liege eine Teil-Löschungsbewilligung der Sparkasse D. v. 4.5.2026 i.H.v. 479.000 Euro für ein Eigentumsobjekt in D. (Gesamt-Valuta 700.000 Euro) vor, die ihm ein weiteres Darlehen i.H.v. 10.000 Euro gewährt habe (vgl. Bl. 99 f.). Er weist darüber hinaus auf

eine Schufa-Mitteilung hin, aus der sich ein Score von 869/999 ergebe (Bl. 101 ff.). Schließlich werden E-Mail-Korrespondenzen mit der Steuerberatungskanzlei C. zwischen dem 6.5.2026 und dem 8.7.2026 überreicht (Bl. 105 ff.). Die in diesem Schreiben in Bezug genommenen Aufstellungen und Tabellen waren dem Schriftsatz nicht beigefügt.

Es ergebe sich insgesamt, dass die noch offenen Forderungen, die unter den lfd. Nrn. 15, 17 und 18 der Prozessheftübersicht geführt wurden, vollständig erledigt seien. Dass sich einige der steuerlichen Vorgänge erst nach dem 9.4.2026, also nach Erlass der Widerrufsverfügung, erledigt hätten, wird damit begründet, dass die „steuerliche Beratung trotz wiederholter Erinnerung nicht immer zeitnah nachkam". Dies betreffe insb. die Erstellung der Steuererklärung 2024. Zum Beweis hierfür legt er die zuvor bezeichnete Korrespondenz mit dem Büro C. vor.

Eine Gefährdung der Rechtsuchenden bestehe nicht. Sein Geschäftskonto sei zu keinem Zeitpunkt von Pfändungsmaßnahmen betroffen und auch Mandantengelder seien zu keinem Zeitpunkt gepfändet worden.

Mit Schriftsatz v. 9.7.2026 (Bl. 115 ff.) weist der Kl. auf eine betriebswirtschaftliche Auswertung für das erste Halbjahr 2026 (Bl. 118 f.) hin. Daraus ergebe sich auf der Erlösseite ein Betrag von 127.790,01 Euro. Darüber hinaus verweist er auf Netto-Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage i.H.v. 25.210,08 Euro und insoweit auf Bl. 122 f. Er erwarte für das zweite Halbjahr 2026 nochmals höhere Erlöse, sodass für das Gesamtjahr 2026 nach derzeitiger Einschätzung von Gesamterlösen in einer Größenordnung von rund 350.000 Euro netto auszugehen sei. Dies ergebe sich aus einer Datev-Auswertung der Summen und Salden (Stand Juni 2026) (Bl. 121 f.). Diese Entwicklung zeige, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse weiter stabilisiert hätten und jedenfalls kein „fortbestehender Vermögensverfall" angenommen werden könne. Vor diesem Hintergrund regt er an, der Bekl. zu dieser weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Schriftsätzen v. 9.7.2026 (Bl. 124 f.) und 10.7.2026 (Bl. 128 ff.) vertieft der Kl. seinen Vortrag. Das Urteil des AG Bochum, auf das die Bekl. hinweise (vgl. unter 7.) sei nicht Gegenstand der Widerrufsverfügung gewesen und von der Bekl. auch erst nach deren Erlass vorgelegt worden. Es verbiete sich, aus dem Urteil Schlussfolgerungen zu ziehen. Außerdem betreffe das nachgereichte Urteil einen anderen Lebenssachverhalt als der, welcher der angefochtenen Widerrufsverfügung zugrunde liege.

Es liege nunmehr die Umsatzsteuervoranmeldung seiner Steuerberater vor. Es sei mit einer Korrektur der darauf beruhenden Säumniszuschläge zu rechnen. Sobald die aktualisierten Werte vorlägen, werde er hierüber berichten und die offenen Beträge unverzüglich ausgleichen. Mit dem Schriftsatz werden Zahlungsbelege an das Finanzamt Bochum-Süd v. 10.7.2026 i.H.v. 2.537,05 Euro und 2.900,86 Euro als „Umsatzsteuervorauszahlung Mai 2026" angegeben.

Mit Schriftsatz v. 15.7.2026 (Bl. 135 ff.) hat die O. & G. rechtsanwälte partmbb, vertreten durch RA G. angezeigt, dass er vom Kl. „um Einschätzung seiner Angelegenheit und gegebenenfalls Vertretung" gebeten worden sei; Terminverlegung werde angeregt, aber nicht beantragt. In den Anlagen hat er eine „Vermögens- und Liquiditätsübersicht" und Unterlagen überreicht, die bestätigen sollen, dass der Kl. nicht in Vermögensverfall geraten sei. Verwiesen wird auf Immobilvermögen und sonstige Sachwerte, wie z.B. zwei Fahrzeuge.

Der Kl. selbst äußerte sich schriftsätzlich nochmals am 16.7.2026 (Bl. 229 ff.) und verwies nochmals darauf, dass die Forderung unter der laufenden Nr. 18 der Prozessheftübersicht vor Erlass des Widerrufsbescheids erledigt gewesen sei und der „Finanzamtskomplex" unter der laufenden Nr. 15 der Prozessheftübersicht darauf beruhe, dass er erstmals mit Einkommenssteuervorauszahlungen konfrontiert worden sei und er dafür keine Vorsorge getroffen, gleichzeitig aber mehrfach um Stundung gebeten habe, die vom Finanzamt abgelehnt worden sei. Die Höhe der Finanzamtsforderung sei von der Bekl. in deren Bescheid fehlerhaft wiedergegeben worden. So betrage der Rückstand nicht 21.729,41 Euro, wie von der Bekl. unter Bezug auf ein Schreiben der OFD NRW v. 31.3.2026 benannt, sondern ausweislich einer dem Schriftsatz beigefügten Kontoübersicht lediglich 18.058,10 Euro. Die Pfändung des Finanzamtes sei vor Erlass der Widerrufsverfügung von 11.328,50 Euro auf 10.829,22 Euro reduziert gewesen. Das Finanzamt habe in dem gegen den Bescheid der OFD NRW gerichteten Verfahren des Kl. nicht darum gebeten, von Vollstreckungshandlungen bis zum Abschluss des Verfahrens abzusehen, sondern sei davon „ausgegangen". Einer Bitte um Nachfristsetzung vor Erlass des angefochtenen Bescheids habe die Bekl. ohne nähere Begründung nicht stattgegeben. Da die Bekl. eine nicht mehr bestehende Forderung (lfd. Nr. 18) und überhöhte Steuerrückstände (lfd. Nr. 15) in ihre Würdigung einbezogen habe, habe sie verkannt, dass die Voraussetzungen des § 14 II Nr. 7 BRAO nicht vorgelegen hätten.

7. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verweist zunächst auf die Ausführungen im Widerrufsbescheid. Soweit der Kl. vortrage, die Forderungen der OFD NRW seien ausgeglichen, belegten seine Zahlungsaufstellungen, dass die Zahlungen überwiegend nach Erlass des am 11.4.2026 zugestellten Widerrufsbescheids v. 9.4.2026 getätigt worden seien und daher bei diesem nicht mehr hätten berücksichtigt werden können. Außerdem wiesen die Zahlungsbeträge nur einen Betrag i.H.v. insgesamt 10.172,12 Euro auf, während sich die Forderung auf 15.529,91 Euro beliefen. Auch die mitgeteilte Aufhebung der Pfändungsverfügung sei nach Erlass des Widerrufsbescheids ergangen. Dass die Forderung unter der laufenden Nr. 18 getilgt gewesen ist, sei bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden, da die entsprechende Nachricht erst danach bei ihr eingegangen sei.

Mit Schriftsatz v. 24.6.2026 (Bl. 81 ff.) überreicht die Bekl. ein Strafurteil des AG Bochum v. 10.7.2025 (Az.: 33 Cs 32 Js 77/24-167/25), mit dem der Kl. wegen Fälschung beweiserheblicher Tatsachen gem. § 269 I StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu jeweils 70 Euro verurteilt wurde. Dieses Urteil ist seit dem 14.4.2026 rechtskräftig. Der Verurteilung liegt eine nachträgliche Veränderung einer Auftragsbestätigung der Firma K. zugrunde, für die der Kl. zwischen 2008 und 2013 tätig war.

8. In der mündlichen Verhandlung am 17.7.2026 vor dem erkennenden Senat hat der Kl. eine Bestätigung des Finanzamts Bochum-Süd v. 16.7.2026 (Bl. 263) vorgelegt, dass „das oben genannte Konto" zum Stichtag 16.7.2026 keine Zahlungsrückstände aufweise. Es handelt sich dabei um die in früheren Unterlagen auftauchende Steuernummer des Kl. Er vertieft des Weiteren seine bereits schriftsätzlich vorgetragenen Tatsachen und Argumente und überreicht die in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Ausführungen mittels eines Schriftstücks, das als Anlage zu Protokoll genommen, vom Senat zur Kenntnis genommen wurde und der Entscheidung zugrunde liegt. Darin wird nochmals betont, dass er aufgrund der nicht gewährten verlängerten Anhörungsmöglichkeit von einer falschen Tatsachenprognose der Bekl. ausgeht und der Widerruf im Hinblick auf die niedrigen Zahlungsrückstände bei einem vorhandenen Nettovermögen im Millionenbereich unverhältnismäßig sei. Zudem sei eine konkrete Gefährdung Rechtsuchender nicht gegeben, da er keine Anderkonten führe und sein Geschäftskonto zu keinem Zeitpunkt von einer Pfändung betroffen gewesen sei. Außerdem beantragt er im Falle der Abweisung seiner Klage, die Berufung zum BGH zuzulassen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen (Bl. 267 ff.).

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Anfechtungsklage ist gem. § 112 I 1 BRAO i.V.m. § 42 I Alt. 1 VwGO zulässig. Der Kl. ist als Adressat und Betroffener der Widerrufsverfügung v. 9.4.2026 gem. § 42 II VwGO klagebefugt. Ein Vorverfahren nach § 68 I VwGO war gem. § 110 I 1 JustG NRW nicht durchzuführen. Die Klage wurde auch gem. §§ 55d S. 1, 74 I 2 VwGO form- und fristgerecht erhoben.

Die Klage ist allerdings unbegründet.

1. Der angefochtene Widerrufsbescheid v. 9.4.2026 ist formell ordnungsgemäß ergangen. Die für den Widerruf zuständige Bekl. hat den Widerruf durch ihren dazu berufenen Vorstand gem. § 33 I, III BRAO erlassen. Vor Erlass der angefochtenen Widerrufsverfügung wurde der Kl. mehrfach gem. § 32 I 1 BRAO i.V.m. § 28 VwVfG angehört. Die Widerrufsverfügung genügt im Übrigen den Formerfordernissen.

2. Die Widerrufsverfügung ist auch materiell rechtmäßig.

a) Gemäß § 14 II Nr. 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen (vgl. nur BGH, Beschl. v. 27.9.2023 – AnwZ (Brfg) 18/23). Ist der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis gem. § 882b ZPO eingetragen, wird ein Vermögensverfall vermutet. Etwas anderes gilt nur, wenn der Rechtsanwalt nachweist, dass die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis löschungsreif sind, weil die zugrunde liegenden Forderungen nicht oder nicht mehr bestehen (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 13.2.2024 – AnwZ (Brfg) 29/24). Wenn diese Vermutung greift, muss der Rechtsanwalt zu ihrer Widerlegung ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und konkret darlegen sowie belegen, dass seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse nachhaltig geordnet sind (so noch einmal BGH, Beschl. v. 27.9.2023, a.a.O.). Entscheidender Zeitpunkt für den relevanten Vermögensverfall ist der Zeitpunkt des Erlasses bzw. Zugangs der Widerrufsverfügung.

§ 14 II Nr. 7 BRAO

Im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung am 9.4.2026 bestanden keine Eintragungen des Kl. im Schuldnerverzeichnis. Im Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung am 9.4.2026 bestanden nur noch offene Vollstreckungsaufträge einschließlich Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu der lfd. Nr. 15 der Prozessheftübersicht, der Forderung der OFD NRW. Soweit in der Widerrufsverfügung noch auf die lfd. Nr. 18 verwiesen wird, ist diese Forderung nach Mitteilung des OGV P. v. 8.4.2026 erledigt, die Vollstreckung wurde vor Erlass der Widerrufsverfügung eingestellt.

b) Greift die gesetzliche Vermutung für einen Vermögensverfall, die an eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis anknüpft, nicht, kommt auch die mit dieser Vermutung verknüpfte Beweislastumkehr nicht zum Tragen. In diesem Fall ist der Vermögensverfall des Rechtsanwalts konkret nachzuweisen. Beweisanzeichen für das Vorliegen eines Vermögensverfalls sind die Erwirkung von Schuldtiteln und die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn. Maßgeblicher Zeitpunkt, auf den bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung vorliegen, abzustellen ist, ist hier – wie bei dem Vorliegen der Vermutungsregelung – der Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, in Nordrhein-Westfalen also mangels Widerspruchsverfahrens der Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung. Unstreitig ist, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung am 9.4.2026 die unter der lfd. Nr. 18 der Prozessheftübersicht geführte Forderung bereits vor dem Erlass der Widerrufsverfügung getilgt war. Die unter der lfd. Nr. 15 der Prozessheftübersicht aufgeführte Forderung, von der OFD NRW noch am 31.3.2026 mit 21.729,41

Euro (vgl. BA Bl. 472 ff.) beziffert, bestand nach dem eigenen Vortrag des Kl. am 9.4.2026 jedenfalls noch i.H.v. 18.058,10 Euro. Der Nachweis, dass auch die Forderung des Finanzamts – teilweise – getilgt war, erging nach Erlass der Widerrufsverfügung und konnte daher von der Bekl. nicht mehr berücksichtigt werden. Offenbar hat der Kl. die Forderung auch getilgt, weil sie nicht offensichtlich unberechtigt war.

Von einem Vermögensverfall kann nur dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Rechtsanwalt sich im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids in Vergleichs- und Ratenzahlungsvereinbarungen mit seinen Gläubigern zur ratenweisen Tilgung seiner Verbindlichkeiten verpflichtet hat, diesen Ratenzahlungen nachkommt und währenddessen keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden (vgl. BGH, Urt. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 51/13, Beschl. v. 21.3.2017 – AnwZ (Brfg) 44/16). Hinsichtlich der Forderung unter der laufenden Nr. 15 gab es derartige Vereinbarungen nicht, vielmehr lagen Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzverwaltung vor, die in Hinblick auf das finanzgerichtliche Verfahren nur ausgesetzt waren.

nur ausgesetzte Vollstreckungsmaßnahmen

Die zuvor im Sachverhalt dargestellte ausführliche Übersicht über eingeleitete Widerrufsverfahren sowie Vollstreckungsverfahren jedenfalls in den letzten vier Jahren zeigt zudem, dass der Kl. fortlaufend und über einen langen Zeitraum mit gegen ihn gerichteten Forderungen sowie Vollstreckungsmaßnahmen konfrontiert ist und sich regelmäßig Forderungstilgungen auf der einen Seite und neue Forderungen sowie Vollstreckungsmaßnahmen auf der anderen Seite gegenüberstehen. Aus der Akte wird deutlich, dass der Kl. Zahlungen in der Regel nur unter dem Druck der Zwangsvollstreckung leistet und dadurch gleichzeitig andere Zahlungsrückstände entstehen, die wiederum zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn führen.

Dem Kl. ist zugute zu halten, dass er im Rahmen der Anhörung zu seinen Vermögensverhältnissen detailliert Auskunft gegeben hat und somit den nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. nur Urt. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 68/19) erforderlichen Detaillierungsanforderungen gerecht wurde. Hier ergeben sich allerdings aus den sich über Jahre erstreckenden Vollstreckungsmaßnahmen, die immer wieder zu Zahlungen nur unter dem Druck der Vollstreckung führten, Beweisanzeichen für ungeordnete Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Widerrufsverfügung am 9.4.2026 (vgl. BGH, Beschl. v. 29.9.2025 – AnwZ (Brfg) 26/25 Rn. 5 m.w.N.).

Zahlung unter Druck von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Dabei ist – wohl anders als der Kl. meint – die konkrete Höhe der betreffenden Forderungen nicht relevant, sodass die vom Kl. hervorgehobenen Differenzen zwischen den von der Bekl. herangezogenen Forderungshöhen und den von ihm tatsächlich anerkannten Beträgen unerheblich sind. Denn leistet der Rechtsanwalt über einen längeren Zeitraum Zahlungen nur unter dem Druck von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, spricht das nicht nur bei Verbindlichkeiten in größerem Ausmaß für einen Vermögensverfall, sondern (gerade) auch dann, wenn der Rechtsanwalt es sogar wegen vergleichsweise geringfügiger Forderungen zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat kommen lassen (BGH, Beschl. v. 28.4.2023 – AnwZ (Brfg) 6/23 Rn. 5; BGH, Beschl. v. 14.6.2024 – AnwZ (Brfg) 16/24 Rn. 16 m.w.N.).

Insofern ist der Widerruf vorliegend entgegen der Auffassung des Kl. nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

c) Soweit der Kl. auf sein Immobilienvermögen verweist,

kein liquider Vermögenswert

ist dies nur von Relevanz, wenn es ihm zum maßgeblichen Zeitpunkt des Zulassungswiderrufs als liquider Vermögenswert zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hätte. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Annahme des Vermögensverfalls durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt wegen dessen persönlicher Verbindlichkeiten begründet sind. Insofern ist der Einwand des Kl., seine Vermögensmassen seien getrennt, hier nicht maßgeblich. Im Fall von Immobilienvermögen setzt dies die ernsthafte Verkaufsabsicht des Rechtsanwalts zum Zeitpunkt des Widerrufsbescheids voraus, die aber hier im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen worden ist. Zwar liegt ein Verkaufsexposee der Immobilienagentur R. vor. Ob und inwieweit hier allerdings ernsthafte und erfolgversprechende Verkaufsbemühungen unternommen wurden, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich (vgl. zu allem BGH, Beschl. v. 12.11.2021 – AnwZ (Brfg) 3/21).

d) Auch ist eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall des Kl. nicht ausgeschlossen. Nach der in § 14 II Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers ist mit dem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Diese Regelung darf nicht i.S. eines Automatismus verstanden werden, die Gefährdung ist daher nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorliegen eines Vermögensverfalls zu folgern, allerdings kann die Gefährdung im nach der gesetzlichen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden, wobei dem Rechtsanwalt hierfür die Feststellungslast trifft. Die Annahme einer derartigen Sondersituation setzt mindestens voraus, dass der Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern. Selbst auferlegte Beschränkungen des in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalts sind dagegen grundsätzlich nicht geeig-

net, eine Gefährdung der Rechtsuchenden auszuschließen (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2023 – AnwZ (Brfg) 32/23).

Diese Anforderungen hat der Kl. nicht erfüllt; er war zum Zeitpunkt des Widerrufs weiterhin als Einzelanwalt tätig. Damit steht auch der Hinweis darauf, dass er in der Vergangenheit Fremdgelder unverzüglich ausgekehrt habe, wenn er sie im Ausnahmefall angenommen habe, und sein Geschäftskonto nie von Pfändungsmaßnahmen betroffen gewesen sei, der Annahme, dass Interessen Rechtsuchender in Zukunft gefährdet sind, nicht entgegen.

3. Der Widerruf der Zulassung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 II Nr. 7 BRAO zwingend. Die Bekl. hat dabei die erheblichen Auswirkungen dieser Rechtsfolge auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Berufsfreiheit i.S.v. Art. 12 I GG berücksichtigt; sie hat zwar – wegen Überschneidung der Entscheidung und der Mitteilung durch den OGV P. – die Erledigung der unter der lfd. Nr. 18 der Prozessheftübersicht geführte Forderung nicht berücksichtigt. Im Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung allerdings bestand die nicht unerhebliche Forderung des OFD NRW jedenfalls i.H.v. 18.058,10 Euro fort. Unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Vollstreckungsgeschichte des Kl. ist die Bewertung der Bekl., dass der Kl. sich in ungeordneten Vermögensverhältnissen befindet, nicht zu beanstanden. Diese können ein wesentliches Beweisanzeichen für das Vorliegen des Versagungsgrunds sein (vgl. dazu auch AGH NRW, Urt. v. 19.9.2025 – 1 AGH 30/25).

kein Ermessen

HINWEISE DER REDAKTION:

Um die Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen, muss ein Berufsträger ein auf den maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids bezogenes vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und – ggf. unter Vorlage eines nachvollziehbaren bzw. realistischen Tilgungsplans – darlegen, dass seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt nachhaltig geordnet sind (vgl. etwa Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2024, 321 Ls.).

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT IN DER PASSIVPHASE DER ALTERSTEILZEIT

BRAO § 46b II 2

1. Der Eintritt eines Syndikusrechtsanwalts in die Freistellungsphase eines für seine syndikusanwaltliche Tätigkeit vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses im sogenannten Blockmodell allein rechtfertigt keinen Widerruf seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b II 2 BRAO.

* **2. Der Zweck der gesetzlichen Altersteilzeit, die rechtliche Ausgestaltung der nach dem Altersteilzeitgesetz möglichen Teilzeitregelungen und der Gesichtspunkt einer einheitlichen Versorgungsbiographie sprechen für einen Fortbestand der erteilten Zulassung bis zum Ende der Freistellungsphase. Die Regelungen der Altersteilzeit sind grundsätzlich auch auf Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte anwendbar.**

BGH, Urt. v. 29.6.2026 – AnwZ (Brfg) 24/24

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. war seit dem Jahr 2008 als Geschäftsführer bei der H. GmbH beschäftigt und wurde am 26.5.2016 für diese Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Am 17./25.12.2018 schloss er mit der H. GmbH einen Aufhebungs- und Altersteilzeitvertrag nach dem Altersteilzeitgesetz, mit dem sein Dienstvertrag ab dem 1.1.2019 als Altersteilzeitverhältnis fortgeführt und zum 31.12.2022 einvernehmlich aufgehoben wurde. Nach § 2 des Vertrags sollte der Kl. seine Tätigkeit als Geschäftsführer weiter ausüben, gem. § 3 des Vertrags allerdings nur mit der Hälfte seiner bisherigen Arbeitszeit. Dafür wurde ein sog. Blockmodell mit einer Arbeitsphase v. 1.1.2019 bis 31.12.2020 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden und einer anschließenden Freistellungsphase v. 1.1.2021 bis 31.12.2022 vereinbart, während derer der Kl. unter Fortzahlung seiner – gem. § 4 des Vertrags für die gesamte Laufzeit auf die Hälfte reduzierten bisherigen – Vergütung unwiderruflich von der Arbeit freigestellt werden sollte. Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bedurfte gem. § 9 des Vertrags der Genehmigung der H. GmbH.

[2] Nachdem der Kl. der Bekl. am 9.3.2021 mitgeteilt hatte, dass er sich seit dem 1.1.2021 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinde, widerrief diese mit Bescheid v. 24.8.2021 unter Berufung auf § 46b II 2 BRAO seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt mit der Begründung, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Kl. nunmehr nicht mehr den Anforderungen von § 46 II bis V BRAO entspreche. Dagegen hat der Kl. Anfechtungsklage erhoben, mit der er die Aufhebung des Widerrufsbescheids v. 24.8.2021 beantragt hat.

[3] Im Laufe des Klageverfahrens hat der Kl. am 13.12.2022 gegenüber der Bekl. den Verzicht auf seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zum Ende seines Dienstverhältnisses am 31.12.2022 erklärt. Die Bekl. hat darauf seine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt mit Bescheid v. 20.12.2022 gem. § 46 II 1 BRAO i.V.m. § 14 II Nr. 4 BRAO mit Wirkung zum 31.12.2022 widerrufen. Dabei hat sie darauf hingewiesen, dass der Widerrufsbescheid v. 24.8.2021 von dieser Widerrufsentscheidung unberührt bleibe. Der Kl. hat auf Rechtsmittel gegen den Widerruf v. 20.12.2022 verzichtet.

[4] Mit Schriftsatz v. 28.12.2022 hat der Kl. den vorliegenden Rechtsstreit für erledigt erklärt und zuletzt beantragt, festzustellen, dass der Rechtsstreit erledigt ist, sowie hilfsweise, dass der Bescheid der Bekl. v. 24.8.2021 rechtswidrig war. Die Bekl. hat weiterhin die Abweisung der Klage beantragt.

[5] Mit im Verkündungstermin am 13.3.2024 verkündetem Urteil hat der AGH die Erledigung des Rechtsstreits festgestellt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, die Erledigung sei mit der Bestandskraft des Widerrufsbescheids der Bekl. v. 20.12.2022 infolge des Rechtsmittelverzichts des Kl. mit Ablauf des 31.12.2022 eingetreten, weil damit die – bis dahin aufgrund der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Widerrufsbescheid v. 24.8.2021 noch bestehende – Zulassung des Kl. gem. § 13 BRAO erloschen sei.

[6] Am 14.3.2024 sowie nochmals (unter Korrektur der Rechtsmittelbelehrung) am 17.6.2024 ist den Parteien und der Beigeladenen zunächst fälschlich ein älterer Urteilsentwurf als „Urteilsabschrift" zugestellt worden, mit dem der Widerrufsbescheid der Bekl. v. 24.8.2021 unter Ausführungen zur Rechtswidrigkeit des Widerrufs in der Sache aufgehoben worden ist. Die Zustellung des am 13.3.2024 verkündeten, die Erledigung des Rechtsstreits feststellenden Urteils an die Parteien ist am 29.1.2025 erfolgt.

[7] Mit der vom Senat zugelassenen Berufung wendet sich die Bekl. sowohl gegen die am 14.3. und 17.6.2024 zugestellte „Urteilsabschrift" als auch gegen das am 13.3.2024 verkündete Urteil.

[8] Die Bekl. macht geltend, sie habe ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des den Parteien am 14.3. und 17.6.2024 zugestellten (Schein-)Urteils, weil nicht auszuschließen sei, dass der Kl. daraus die Kostenfestsetzung gegen sie betreibe.

[9] Das am 13.3.2024 verkündete Urteil sei aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Rechtsstreit sei nicht erledigt, weil dem Zulassungswiderruf v. 20.12.2022 keine Rückwirkung zukomme und damit die den Kl. belastende Regelungswirkung des Widerrufsbescheids v. 24.8.2021 für den Zeitraum von dessen Erlass bis zum 31.12.2022 weiterhin bestehe. Der Widerruf sei gem. § 46b II 2 BRAO zu Recht erfolgt, weil der Kl. die syndikusanwaltliche Tätigkeit, für die ihm die Zulassung erteilt worden sei, seit Beginn seiner Freistellungsphase tatsächlich nicht mehr ausgeübt und damit keines der tätigkeitsbezogenen Kriterien des § 46 II bis V BRAO mehr erfüllt habe. Die Rechtsprechung des Senats zur Syndikuszulassung während der Elternzeit (Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032) sei nicht übertragbar, weil die Elternzeit nur eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der (syndikusanwaltlichen) Tätigkeit darstelle; außerdem fehle es für eine Übertragung an der Vergleichbarkeit der der Elternzeit und der Altersteilzeit zugrunde liegenden Lebenssachverhalte und Regelungszwecke. Die – zudem erst nach Erlass des Widerrufsbescheids in Kraft getretene – Einschränkung des Widerrufs nach § 46b II 4 BRAO gelte ebenfalls nur für zeitlich begrenzte Unterbrechungen, nicht aber für die vollständige Beendigung der syndikusanwaltlichen Tätigkeit.
Die Bekl. beantragt,
1.das ihr am 14.3.2024 und 17.6.2024 zugestellte Scheinurteil des I. Senats des AGH Berlin aufzuheben,
2. das am 13.3.2024 verkündete Urteil des I. Senats des AGH Berlin abzuändern und die Klage abzuweisen.
Der Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise, das Urteil des AGH Berlin v. 13.3.2024 und den Bescheid der Bekl. v. 24.8.2021 aufzuheben.

[10] Der Kl. erklärt, aus der den Parteien fälschlich zugestellten „Urteilsabschrift" keine Rechte herleiten zu wollen. Er ist der Ansicht, das am 13.3.2024 verkündete Urteil sei zutreffend. Wolle man den Rechtsstreit nicht als erledigt ansehen, sei der Widerrufsbescheid v. 24.8.2021 aufzuheben. Die Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 46b II 2 BRAO seien nicht erfüllt gewesen, weil sein Beschäftigungsverhältnis bis zum Ende der Freistellungsphase fortbestanden habe und der Umstand, dass er seine syndikusanwaltliche Tätigkeit für die H. GmbH ab Beginn der Freistellungsphase tatsächlich nicht mehr ausgeübt habe, keinen Widerspruch zu den Zulassungsanforderungen des § 46 III bis V BRAO begründe. Aus dem Gesetz ergebe sich keine Pflicht, die syndikusanwaltliche Tätigkeit auch tatsächlich auszuüben.

[11] Die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, ist der Ansicht, der Widerrufsbescheid v. 24.8.2021 sei jedenfalls deshalb rechtmäßig und die Klage abzuweisen, weil der Kl. als Geschäftsführer einer GmbH die Voraussetzungen einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt von Beginn an nicht erfüllt habe.

[12] Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils, die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[13] Die aufgrund der Zulassung durch den Senat nach § 112e S. 1 BRAO statthafte und auch im Übrigen gem. § 112e S. 2 BRAO, § 124a V und VI VwGO zulässige Berufung der Bekl. hat teilweise Erfolg.

[14] I. Die den Parteien am 14.3. und 17.6.2024 zugestellte „Urteilsabschrift" ist als Scheinurteil auf die Berufung der Bekl. aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzuheben (vgl. BVerwGE 91, 242).

[15] Bei der am 14.3. und 17.6.2024 zugestellten Abschrift handelt es sich um ein Nicht- bzw. Scheinurteil, das als solches weder der formellen noch der materiellen Rechtskraft fähig ist. Ein Urteil mit diesem Inhalt ist von den zuständigen Richtern nicht gefasst und am 13.3.2024 auch nicht verkündet worden. Es handelt sich lediglich um einen Urteilsentwurf, der als solcher trotz Ausfertigung und Zustellung an die Parteien keine Rechtswirkung entfaltet (vgl. Senat, Beschl. v. 24.6. 2019 – AnwZ (Brfg) 18/19 Rn. 4). Ein Urteil mit dem Inhalt, dass der Bescheid der Bekl. v. 24.8.2021 aufgehoben wird, ist folglich nicht zur Entstehung gelangt.

Urteilsabschrift = Scheinurteil

[16] Der Zulässigkeit der Berufung der Bekl. steht das indes nicht entgegen. Denn die erteilte Abschrift stellt dem äußeren Anschein nach ein Urteil dar und ist damit durch ihre bloße Existenz geeignet, schutzwürdige Interessen der nach dem Inhalt beschwerten Partei zu beeinträchtigen. Sie hat daher ein berechtigtes Interesse an einer Beseitigung dieser Scheinwirkung durch eine klarstellende förmliche Entscheidung (vgl. BGH, Urt. v. 4.2.1999 – IX ZR 7/98, ZIP 1999, 499, 500; Beschl. v. 24.6.2019 – AnwZ (Brfg) 18/19 Rn. 5; BVerfG, NJW 1985, 788; BVerwGE 91, 242).

[17] Dass dem Prozessbevollmächtigten des Kl. die beglaubigte Abschrift des Scheinurteils nur elektronisch (per beA) zugestellt worden ist und er und der Kl. erklärt haben, dass sie die ihnen übermittelte Ausfertigung des Scheinurteils nicht verwenden werden, gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss über die Zulassung der Berufung der Bekl. (Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24 Rn. 16) näher ausgeführt hat, lässt sich damit – anders als bei der Rückgabe einer nur in Papierform erteilten Urteilsausfertigung an das Gericht (vgl. dazu BGH, Urt. v. 4.2.1999 – IX ZR 7/98, ZIP 1999, 499, 500) – noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, dass der Bekl. aufgrund der dem Prozessbevollmächtigten des Kl. elektronisch übermittelten Abschrift noch Nachteile entstehen können.

[18] II. Die Berufung der Bekl. gegen das am 13.3.2024 verkündete Urteil ist nur teilweise begründet. Der auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits gerichtete Hauptantrag des Kl. ist abzuweisen. Sein für diesen Fall hilfsweise weiterverfolgter Antrag auf Aufhebung des Widerrufsbescheids v. 24.8.2021 hat jedoch Erfolg.

[19] 1. Das Urteil v. 13.3.2024 ist nicht bereits wegen des von der Bekl. geltend gemachten Verkündungsmangels insgesamt aufzuheben.

[20] Die Bekl. rügt ohne Erfolg, dass das Urteil in dem gesondert anberaumten Verkündungstermin nicht gem. § 112c I 1 BRAO, § 173 VwGO, § 311 IV ZPO durch die Vorsitzende, sondern durch den beisitzenden Richter … in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozessgerichts verkündet worden ist. Dabei kann dahinstehen, ob der beisitzende Richter die Verkündung als geschäftsplanmäßiger Vertreter der Vorsitzenden übernommen hat. Auch wenn das nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre die Verkündung zwar fehlerhaft, aber gleichwohl wirksam. Die fehlerhafte Verkündung des Urteils vermag die Berufung nicht zu begründen, weil das Urteil hierauf nicht beruht (vgl. RGZ 161, 61, 63; BGH, Urt. v. 16.3.1964 – III ZR 85/63, BGHZ 41, 249, 253 f.; OLG Düsseldorf, MDR 1977, 144; *Rensen,* in Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl., § 311 Rn. 17; MünchKommZPO/*Musielak/Hüntemann*, 7. Aufl., § 311 Rn. 7).

[21] 2. Der AGH hat jedoch in der Sache dem Hauptantrag des Kl. auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits zu Unrecht stattgegeben.

[22] Anders als vom AGH angenommen, hat sich der Rechtsstreit nicht mit der Rechtskraft des Widerrufsbescheids der Bekl. v. 20.12.2022 und dem Erlöschen der Zulassung des Kl. mit Ablauf des 31.12.2022 i.S.v. §§ 112c I 1, 113 I 4 VwGO in der Hauptsache erledigt. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss v. 17.6.2025 betreffend die Zulassung der Berufung der Bekl.n (AnwZ (Brfg) 24/24 Rn. 24 ff.) ausgeführt hat, ist die vom Kl. mit der Anfechtungsklage bekämpfte beschwerende Rechtswirkung des streitgegenständlichen Widerrufbescheids v. 24.8.2021 für die Zeit von seinem Erlass bis zum 31.12.2022 dadurch nicht entfallen. Die im Zeitpunkt des Widerrufs v. 20.12.2022 bestehende aufschiebende Wirkung der vorliegenden Anfechtungsklage gegen den Widerrufsbescheid v. 24.8.2021 ändert daran nichts.

[23] 3. Der für diesen Fall hilfsweise weiterverfolgte Antrag des Kl. auf Aufhebung des Bescheids v. 24.8.2021 hat dagegen Erfolg. Der Widerrufsbescheid v. 24.8. 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 113 I 1 VwGO).

[24] a) Die Begründung, mit der die Bekl. im Widerrufsbescheid die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung des Kl. gem. § 46b II 2 BRAO bejaht hat, trifft nicht zu. Dass der Kl. seit seinem Eintritt in die Freistellungsphase seines Altersteilzeitverhältnisses am 1.1.2021 tatsächlich keine syndikusanwaltliche Tätigkeit für die H. GmbH mehr ausgeübt hat, rechtfertigt keinen Widerruf gem. § 46b II 2 BRAO.

[25] Nach § 46b II 2 BRAO ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entspricht. Diese Voraussetzungen werden mit der Beendigung der tatsächlichen Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts in der Freistellungsphase seines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nicht erfüllt.

[26] aa) Die Bekl. weist im Ausgangspunkt allerdings zutreffend darauf hin, dass für die Entscheidung über den Widerruf nach § 46b II 2 BRAO grundsätzlich auf die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit abzustellen ist.

[27] Wie der Senat bereits für die Entscheidung über die (Erst-)Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entschie-

tatsächlich ausgeübte Tätigkeit relevant

den hat, ist unter der „Tätigkeit", die gem. § 46a I 1 Nr. 3 BRAO den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entsprechen muss, grundsätzlich die im Entscheidungszeitpunkt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit zu verstehen, nicht eine Tätigkeit, welche der Antragsteller vor diesem Zeitpunkt einmal ausgeübt hat oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen will (Senat, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, BGHZ 217, 226 Rn. 12 ff. und v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 15). Bei einer vertraglich geschuldeten, tatsächlich aber nicht ausgeübten Tätigkeit kann die Erfüllung der Anforderungen des § 46 II bis V BRAO nicht überprüft werden (vgl. Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 15). Das gilt grundsätzlich auch für die nach § 46b II 2 BRAO erforderliche Prüfung, ob die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entspricht.

[28] bb) Ebenfalls zutreffend ist, dass § 46 II 2 BRAO grundsätzlich nicht nur Änderungen der tatsächlich weiter ausgeübten Tätigkeit erfasst, sondern auch den Fall, dass der Syndikusrechtsanwalt tatsächlich überhaupt nicht mehr für seinen Arbeitgeber tätig wird.

[29] Der Einwand des Kl., § 46b II 2 BRAO sei in einem solchen Fall nicht einschlägig, weil eine vollständige Nichtausübung der Tätigkeit nicht in Widerspruch zu den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO stehen könne, trifft nicht zu. § 46b II 2 BRAO stellt bereits seinem Wortlaut nach nicht auf einen Widerspruch der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu den Zulassungsanforderungen ab, sondern darauf, dass die Zulassungsanforderungen (positiv) nicht mehr erfüllt werden (vgl. *Posegga*, NJOZ 2025, 1216 Rn. 7). Das aber ist, wie die Bekl. zutreffend geltend macht, gerade bei einer vollständigen Aufgabe der bisherigen Tätigkeit der Fall, mit der nicht nur einzelne Zulassungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden, sondern überhaupt keine. Darüber hinaus ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zu §§ 46 ff. BRAO ausdrücklich, dass § 46b II 2 BRAO nicht nur bei wesentlicher Änderung, sondern auch bei Aufgabe einer den Kriterien nach § 46 II bis V BRAO ursprünglich entsprechenden Tätigkeit zwingend zum Widerruf der berufsrechtlichen Zulassung führen soll (RegE zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, BT-Drs. 18/5201, 32 zu § 46a I BRAO-E „Aufgabe oder wesentliche Änderung").

faktische Aufgabe der Tätigkeit

[30] cc) Der Grundsatz, dass für die Zulassung bzw. den Widerruf auf die im Entscheidungszeitpunkt tatsächlich ausgeübte und nicht auf eine zuvor einmal ausgeübte Tätigkeit abzustellen ist, gilt allerdings nicht ausnahmslos.

[31] (1) Für eine zeitlich begrenzte Unterbrechung (Nichtausübung) der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt hat der Senat bereits entschieden, dass diese nicht in jedem Fall einen Widerruf der Zulassung nach § 46b II 2 BRAO gebietet (vgl. Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 16). Vielmehr ist zu berücksichtigen, aus welchen Gründen, in welchem rechtlichen Rahmen und mit welchen Auswirkungen auf die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten und die Einordnung der bisher tatsächlich ausgeübten Tätigkeit nach den Kriterien des § 46 II bis V BRAO die Unterbrechung erfolgt.

anerkannte Ausnahmen

[32] So führen etwa Unterbrechungen durch bezahlten Erholungsurlaub oder durch eine die Arbeitsfähigkeit nur vorübergehend ausschließende Erkrankung, während derer der betroffene Arbeitnehmer seine Tätigkeit tatsächlich nicht ausübt, sein Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag aber fortbestehen, der Arbeitnehmer während der Unterbrechung keine anderweitige Tätigkeit ausübt und er seine vorherige Tätigkeit nach der Unterbrechung wieder aufnimmt, nicht zu einem Widerruf der Zulassung (vgl. Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 18 f.). Auch die Unterbrechung der syndikusanwaltlichen Tätigkeit durch eine Elternzeit nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes, während derer das Arbeitsverhältnis fortbesteht und lediglich die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen, der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nicht kündigen kann und der Arbeitnehmer nach Ablauf der Elternzeit an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt, ohne rechtliche oder tatsächliche Änderungen seiner Aufgaben und Befugnisse befürchten zu müssen, erfordert für sich genommen keinen Widerruf nach § 46b II, III BRAO (vgl. Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 20 f.). Dass das Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz im begrenzten Umfang die Aufnahme einer anderen Tätigkeit während der Elternzeit ermöglicht, steht dem nicht entgegen. Entscheidend ist nicht die abstrakte Möglichkeit einer anderweitigen Tätigkeit, sondern vielmehr, ob und in welcher Weise der Antragsteller oder Syndikusrechtsanwalt während der Elternzeit von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht (vgl. Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 21).

[33] Die im Widerrufsbescheid der Bekl. genannte Entscheidung des Senats zur Zulassung eines zeitlich befristet freigestellten Betriebsratsmitglieds als Syndikusrechtsanwalt für seine bisherige berufliche Tätigkeit ist insoweit nicht einschlägig, als sie nicht den Widerruf einer zuvor erfolgten Zulassung wegen Unterbrechung der Tätigkeit betraf, sondern die erstmals während der Freistellung beantragte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die zuvor ausgeübte Tätigkeit (Senat, Urt. v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, BGHZ 217, 226 Rn. 24). Zudem hatte das freigestellte Betriebsratsmitglied mit der Freistellung nicht nur seine bisherige berufliche Tätigkeit unterbrochen, sondern zugleich die Betriebsratstätigkeit und damit eine andere Tätigkeit aufgenommen und im Zeitpunkt der Zulassungsent-

scheidung ausgeübt (vgl. Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 17, 21 a.E.).

[34] (2) Auch die – im Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung des Kl. zwar noch nicht in Kraft getretene, aber bereits beschlossene (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I S. 2363) – gesetzliche Einschränkung des Widerrufs gem. § 46b II 4 BRAO bei zeitlich begrenzter Unterbrechung der Syndikustätigkeit zeigt, dass nicht jede Nichtausübung der syndikusanwaltlichen Tätigkeit zwingend zu einem Widerruf führen soll, und zwar selbst dann, wenn während der Unterbrechung eine zeitlich begrenzte berufsfremde Tätigkeit aufgenommen wird. Maßgeblich dafür ist nach den Materialien das Ziel, Konsistenz und Widerspruchsfreiheit im Verhältnis von Berufsrecht und Versorgung der Syndikusrechtsanwälte herzustellen und einen Wechsel der Altersversorgungssysteme und eine Unterbrechung der Versorgungsbiographie bei vorübergehender Unterbrechung der syndikusanwaltlichen Tätigkeit zu verhindern (RegE, BT-Drs. 19/27670, 171, 172).

[35] dd) Die diesen Ausnahmen zugrunde liegenden Erwägungen sind auf die Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in Form des Blockmodells übertragbar. Dass der Syndikusrechtsanwalt seine vorherige Tätigkeit nach Ende der Freistellungsphase – anders als im Fall einer bloßen Unterbrechung – nicht wieder aufnimmt, sondern endgültig beendet, gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Vielmehr sprechen (auch hier) der Zweck der gesetzlichen Altersteilzeit, die rechtliche Ausgestaltung der nach dem Altersteilzeitgesetz möglichen Teilzeitregelungen und der Gesichtspunkt einer einheitlichen Versorgungsbiographie für einen Fortbestand der erteilten Zulassung bis zum Ende der Freistellungsphase.

Übertragbarkeit auf Freistellungsphase

[36] (1) Die gesetzlichen Regelungen der Altersteilzeit sind grundsätzlich auch auf Syndikusrechtsanwälte anwendbar, da ihnen ebenso wie § 46 II BRAO der Arbeitnehmerbegriff des § 611a BGB zugrunde liegt (vgl. Senat, Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 36/23, NZG 2025, 284 Rn. 14 ff. [zu § 46 II BRAO]; BeckOK Arbeitsrecht/*Rittweger*, § 2 AltTZG Rn. 2 [Stand: 1.3.2026] zum Altersteilzeitgesetz).

[37] (2) Zweck der gesetzlichen Altersteilzeitarbeit ist nach § 1 I Altersteilzeitgesetz (im Folgenden: AltTZG), älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente zu ermöglichen (s.a. RegE eines Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand, BT-Drs. 13/4336, 1). Die dazu notwendige Verringerung der Arbeitszeit kann nach den gesetzlichen Vorgaben entweder gem. § 2 I Nr. 2 AltTZG durch kontinuierliche Teilzeitarbeit erfolgen, bei der der Arbeitnehmer mit der reduzierten Arbeitszeit durchgehend bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiterarbeitet (sog. Teilzeitmodell), oder durch Verblockung der Arbeitszeit entsprechend den Vorgaben in § 2 II 1 AltTZG (sog. Blockmodell). Bei diesem Blockmodell bleibt der Arbeitnehmer in der Arbeitsphase trotz vereinbarter Verringerung der bisherigen Arbeitszeit und reduzierter Vergütung in vollem Umfang zur Arbeit verpflichtet, während er in der Freistellungsphase von der Arbeitsleistung freigestellt ist und währenddessen weiterhin sein auf Grundlage der reduzierten Arbeitszeit berechnetes Entgelt erhält (vgl. BAGE 168, 70 Rn. 19 ff.). Daraus ergibt sich eine Halbierung der Arbeitszeit über die gesamte Dauer der Altersteilzeit (*Rittweger,* in Rittweger/Petri/Schweikert, Altersteilzeit, 2. Aufl., § 2 ATG Rn. 42).

[38] (3) Bei Vereinbarung des Blockmodells besteht das Arbeitsverhältnis als solches auch während der Freistellungsphase fort. Der Arbeitnehmer ist zwar nicht mehr zur Arbeitsleistung verpflichtet. Die Entgeltverpflichtung des Arbeitgebers bleibt aber ebenso wie die Nebenpflichten der Vertragspartner bestehen (vgl. zu den Einzelheiten MünchAnwHdB ArbeitsR/*Lüders*, 6. Aufl., § 21 Rn. 46 ff.).

Arbeitsverhältnis besteht fort

[39] Die Vereinbarung des Blockmodells bewirkt damit der Sache nach lediglich eine Änderung der zeitlichen Verteilung der vom Arbeitnehmer zu erbringenden Arbeitsleistung. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern in kontinuierlicher Teilzeitarbeit gem. § 2 I Nr. 2 AltTZG tritt er im Blockmodell während der Arbeitsphase mit seiner vollen Arbeitsleistung im Hinblick auf die sich anschließende Freistellungsphase in Vorleistung. Die hierdurch erarbeiteten Entgelte werden nicht im Monat der Arbeitsphase ausgezahlt, sondern für die spätere Freistellungsphase zeitversetzt angespart. Im Umfang seiner Vorleistungen erarbeitet der Arbeitnehmer sich damit zum einen Ansprüche auf die spätere Zahlung der Bezüge und zum anderen einen entsprechenden Anspruch auf Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung (BAG, NZA 2016, 776 Rn. 26 m.w.N.).

[40] (4) Normativ betrachtet ändert diese blockweise zeitliche Verteilung der Arbeitsleistung jedoch nichts daran, dass es sich – ebenso wie bei der Altersteilzeit im Teilzeitmodell – um eine sich über den gesamten Zeitraum hinweg erstreckende hälftige Teilzeitbeschäftigung handelt (vgl. BVerwG, NZvwZ-RR 2016, 392 Rn. 16 [zu §§ 6, 45 BBG]). Insofern stellt die Freistellungsphase zusammen mit der vorherigen Arbeitsphase einen einheitlichen Tätigkeitszeitraum dar (vgl. *Dietzel,* in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl., § 46 BRAO Rn. 50).

[41] Daraus folgt zugleich, dass die tatsächliche Beendigung der syndikusanwaltlichen Tätigkeit mit dem Beginn der Freistellungsphase normativ betrachtet keine Aufgabe dieser Tätigkeit im Sinn der eingangs genannten Gesetzesbegründung zu §§ 46 ff. BRAO (RegE zur

normativ betrachtet keine Aufgabe

Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte, BT-Drs. 18/5201, 32 zu § 46a I BRAO-E) darstellt. Denn die von dem Syndikusrechtsanwalt mit seiner Vorleistung in der Arbeitsphase bereits erbrachte, unverändert den Anforderungen des § 46 II bis V BRAO entsprechende Tätigkeit wird in der Freistellungsphase lediglich Altersteilzeitgesetz-konform „verbraucht" (vgl. *Posegga*, NJOZ 2025, 1216 Rn. 12). Damit ist auch berufsrechtlich für diesen Zeitraum normativ eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit i.S.d. §§ 46 ff. BRAO zu bejahen, die erst mit dem Ende der Freistellungsphase (endgültig) aufgegeben wird.

[42] Demzufolge besteht – entgegen der Ansicht der Bekl. – bei Fortbestand der Zulassung in der Freistellungsphase auch kein Wertungswiderspruch zu dem nach der gesetzlichen Konzeption vorgesehenen Gleichlauf von Zulassungs- und Widerrufsvoraussetzungen und den tätigkeitsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen nach § 46a I 1 Nr. 3 BRAO. Denn die tätigkeitsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen des § 46a I 1 Nr. 3 BRAO wurden mit der in der Arbeitsphase vorgeleisteten tatsächlichen Tätigkeit für die Freistellungsphase erfüllt.

[43] (5) Dass während der Freistellungsphase der Altersteilzeit eine Nebentätigkeit und damit auch die Aufnahme einer anderen, nicht den Anforderungen des § 42 II bis V BRAO entsprechenden Tätigkeit grundsätzlich möglich ist, erfordert, wie bei Unterbrechung der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit wegen Elternzeit, für sich genommen keinen Widerruf der Zulassung. Entscheidend ist auch hier vielmehr, ob und in welcher Weise der Syndikusrechtsanwalt von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht.

[44] Entgegen der Ansicht der Bekl. bewirkt der Fortbestand der bereits erteilten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in der Freistellungsphase mithin auch keine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber einem Syndikusrechtsanwalt, bei dem lediglich ein tätigkeitsbezogenes Kriterium nachträglich entfällt und damit ein Widerruf gem. § 46b II 2 BRAO zu erfolgen hat. In diesem Fall übt der Syndikusrechtsanwalt seine bisherige Tätigkeit nicht (nur) ersatzlos nicht mehr aus, sondern hat stattdessen eine andere Tätigkeit aufgenommen. Sollte der Syndikusrechtsanwalt in der Freistellungsphase von der Möglichkeit der Aufnahme einer anderen Tätigkeit Gebrauch machen und diese andere Tätigkeit nicht derjenigen entsprechen, für die ihm die Zulassung erteilt wurde, kann dies gleichermaßen den Widerruf nach § 46b II 2 BRAO zur Folge haben (vgl. Senat, Urt. v. 18.3.2019 – AnwZ (Brfg) 6/18, NJW 2019, 2032 Rn. 21 [zur Elternzeit]).

[45] (6) Der Umstand, dass der Syndikusrechtsanwalt seine Tätigkeit nach dem Ende der Freistellungsphase – anders als in den o.g. Fällen zeitlich begrenzter Unterbrechungen – nicht wieder aufnimmt, sondern endgültig beendet, gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Gleiches gilt für den damit zusammenhängenden Einwand der Bekl., für eine Übertragung der Senatsrechtsprechung zur Elternzeit auf die Altersteilzeit eines Syndikusrechtsanwalts fehle es an der Vergleichbarkeit der zugrunde liegenden Lebenssachverhalte und der gesellschaftspolitischen Intention dieser Modelle.

[46] Zum einen widerspräche ein Widerruf der Zulassung wegen des Eintritts in die Freistellungsphase dem Zweck des Altersteilzeitgesetzes, älteren Arbeitnehmern mit den nach dem Gesetz bestehenden Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu erleichtern. Der für die Rentenversicherung gem. § 46b II 3 i.V.m. § 46a II BRAO bindende (bestandskräftige) Widerruf der Zulassung hätte den Wegfall der Befreiung des Syndikusrechtsanwalts von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 39 II SGB X und damit einen Wechsel des Versorgungssystems zur Folge. Insoweit ist hinsichtlich der damit für ihn verbundenen finanziellen Folgen auch zu berücksichtigen, dass der Syndikusrechtsanwalt in diesem Fall in der Regel keine hinreichende Versicherungsdauer in der gesetzlichen Rentenversicherung ansammeln (gem. § 50 I SGB VI: fünf Jahre) und damit keine Anwartschaften mehr erwerben können wird (vgl. *Dietzel*, in Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 8. Aufl., § 46b Rn. 9 a.E.). Dass, wie die Bekl. geltend macht, beim Elternzeitgesetz die Rückkehrgarantie des Arbeitnehmers auf den bisherigen Arbeitsplatz zur Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit im Zentrum stehen mag, während das Altersteilzeitgesetz einen freien Arbeitsplatz schaffen und ausschließlich finanziellen Erwägungen des scheidenden und in der Freistellungsphase nicht mehr tätigen Arbeitnehmers dienen soll, ändert nichts daran, dass bei Anwendung der berufsrechtlichen Regelungen (auch) dem sozialpolitischen Regelungsziel des Altersteilzeitgesetzes Rechnung zu tragen ist.

[47] Zum anderen stünde ein Widerruf der Zulassung wegen Eintritts in die Freistellungsphase nicht mit dem grundsätzlichen Bestreben des Gesetzgebers in Einklang, im Verhältnis von Berufsrecht und Versorgung der Syndikusrechtsanwälte Konsistenz und Widerspruchsfreiheit herzustellen und einen Bruch in der Versorgungsbiographie zu vermeiden (vgl. *Dietzel,* a.a.O.). Dieser Gesichtspunkt spricht nicht nur bei einer zeitlich begrenzten Unterbrechung, sondern gerade auch bei der Freistellungsphase der Altersteilzeit, mithin im letzten Abschnitt des Erwerbslebens des Syndikusrechtsanwalts, dafür, seine Zulassung bis zum Ende der Altersteilzeit fortbestehen zu lassen.

Konsistenz und Widerspruchsfreiheit

[48] (7) Schließlich entspricht die einheitliche Betrachtung von Arbeits- und Freistellungsphase der beamten- und sozialrechtlichen Bewertung. So befinden sich Beamte auch während der Freistellungsphase weiterhin im aktiven Beamtenverhältnis (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 2016, 392 Rn. 15 f. m.w.N.). Auch die Sperrzeit für das Arbeitslosengeld wegen Arbeitsaufgabe nach § 144 II SGB III beginnt erst mit dem Ende der Freistellungspha-

se, wenn der Altersteilzeitbeschäftigte erst nach dem Ende der Freistellungsphase uneingeschränkt über seine Arbeitskraft verfügen kann, weil ihm eine mehr als geringfügige Beschäftigung nach der Altersteilzeitvereinbarung untersagt ist und der Arbeitgeber sich damit ein „Restdirektionsrecht" vorbehält (BSGE 104, 90 Rn. 16).

[49] ee) Danach war der Widerruf der Zulassung des Kl. nach § 46b II 2 BRAO allein wegen seines Eintritts in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit ab dem 1.1. 2021 nicht gerechtfertigt. Eine andere (Neben-)Tätigkeit, die möglicherweise einen Widerruf hätte gebieten können, hat der Kl. während der Freistellungsphase nicht ausgeübt.

[50] b) Entgegen der Ansicht der Beigeladenen kann der Widerrufsbescheid nicht mit der Begründung aufrechterhalten bleiben, dass der Kl. als GmbH-Geschäftsführer die Zulassungsvoraussetzungen des § 46 II bis V BRAO nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, NJW 2025, 584 Rn. 14 ff. und AnwZ (Brfg) 36/23, NZG 2025, 284 Rn. 12 ff.) ohnehin von Beginn an nicht erfüllt habe und deshalb überhaupt nicht als Syndikusrechtsanwalt habe zugelassen werden dürfen.

[51] Die Beigeladene verweist zwar zutreffend darauf, dass bei der gerichtlichen Prüfung eines Verwaltungsakts nach § 113 I 1 VwGO jedenfalls bei – wie hier – gebundenen Verwaltungsentscheidungen alle einschlägigen Rechtsvorschriften und nach Maßgabe der Sachaufklärungspflicht gem. § 86 I VwGO grundsätzlich sämtliche rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob die Normen und Tatsachen von der erlassenden Behörde zur Begründung des Verwaltungsaktes angeführt worden sind oder nicht. Das gilt aber nicht, wenn die anderweitige rechtliche Begründung oder das Zugrundelegen anderer Tatsachen zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Bescheids führt und der Betroffene in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt wird (vgl. Senat, Beschl. v. 23.5. 2024 – AnwZ (Brfg) 12/24 Rn. 6 ff.; BVerwGE 64, 356, 357 f.; 69, 198, 201; 80, 96, 98 = juris Rn. 13; 105, 55, 59; 146, 347 Rn. 38; 153, 234 Rn. 28; BVerwG, NVwZ 2009, 253, 254; NVwZ-RR 2010, 636; NVwZ 2017, 1207 Rn. 10; NVwZ-RR 2020, 113 Rn. 24; BeckOK VwGO/*Decker*, § 113 Rn. 12 [Stand: 1.1.2026]; *Eyermann/Schübel-Pfister*, VwGO, 17. Aufl., § 113 Rn. 23 f., 29 f.; *Wolff/Humberg*, in Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl., § 113 Rn. 26; *W.-R. Schenke/R. P. Schenke*, in Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl., § 113 Rn. 54, 77). Diese Grenze wird etwa überschritten, wenn durch einen Austausch der Rechtsgrundlage prozessual der Streitgegenstand verändert (vgl. BVerwGE 153, 234 Rn. 28) oder der Verwaltungsakt auf einen anderen Sachverhalt gestützt würde (vgl. Senat, Urt. v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 2012, 3039 Rn. 18 und v. 18.7.2016 – AnwZ (Brfg) 22/15, NJW-RR 2016, 1146 Rn. 24; Beschl. v. 12.9.2022 – AnwZ (Brfg) 10/22 Rn. 45; BVerwGE 64, 356, 358).

[52] Das wäre hier bei einer Aufrechterhaltung des Widerrufsbescheids mit der Begründung, der Kl. habe die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 46 ff. BRAO als GmbH-Geschäftsführer von Beginn an nicht erfüllt, der Fall. Zwar würde der Regelungsausspruch des Bescheids damit nicht verändert. Der zur Begründung herangezogene Sachverhalt würde aber ausgetauscht, da die Bekl. den Widerruf v. 24.8.2021 ausschließlich mit dem Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit des Kl. begründet hat, ohne den Gesichtspunkt, ob einer Zulassung des Kl. gem. §§ 46 ff. BRAO bereits die Geschäftsführerstellung des Kl. als solche entgegengestanden habe, überhaupt anzusprechen.

[53] III. Damit bedarf hier keiner Entscheidung, ob und aufgrund welcher Ermächtigungsgrundlage ein Widerruf oder eine Rücknahme der Zulassung des Kl. am 24.8.2021 noch möglich gewesen wäre.

HINWEISE DER REDAKTION:
Vgl. hierzu die ausführlichen Besprechung von *Posegga* in diesem Heft (BRAK-Mitt. 2026, 345).

RÜCKWIRKENDE BEFREIUNG VON DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS SYNDIKUS

BRAO § 46a; SGB VI § 6

§ 231 IVb 2 SGB VI wirkt nur für Beschäftigungen, die zeitlich unmittelbar vor der Beschäftigung liegen, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI in der ab 1.1.2016 geltenden Fassung erteilt wurde.

LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.2.2026 – L 22 R 571/22 n.rkr.

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Streitig ist, ob die Kl. vom beklagten Rentenversicherungsträger die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 231 IVb SGB VI für ihre befristete Teilzeitbeschäftigung bei der Beigeladenen zu 1 in der Zeit v. 1.5. bis 31.12.2014 verlangen kann.

[2] Die Kl. war seit 2003 durchgehend selbstständig als Rechtsanwältin tätig und als solche seit 31.7.2003 Pflichtmitglied der RAK Frankfurt a.M., später auch der RAK Berlin und des Beigeladenen zu 2. Die Bekl. befreite die Kl. mit Bescheid v. 25.6.2004 ab 22.3.2004 von der Versicherungspflicht für ihre Tätigkeit bei Pin D gem. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI. Mit Bescheiden v. 25.3.2009 und v. 13.10.2009 befreite sie die Kl. gem. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI auch für ihre Beschäftigung bei der B GmbH ab 1.6.2008 und mit Bescheid v. 28.3.2011 für ihre Beschäftigung bei der S GmbH ab 1.12.2010. Die Beschäftigung bei der S GmbH endete zum 31.10.2012.

[3] Am 20.6.2014 beantragte die Kl. bei der Bekl. die Befreiung von der Versicherungspflicht für ihre angestellte Teilzeittätigkeit bei der Beigeladenen zu 1 ab 1.5. 2014 befristet bis Ende Oktober 2014. Laut Arbeitsvertrag war sie als Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in der Funktion der Rechtsreferentin Konzernsprecherausschuss angestellt. Sie legte eine Bestätigung der Beigeladenen zu 1 v. 3.6.2014 vor, dass sie „als Rechtsberaterin" angestellt sei. Die Kl. selbst gab an, sie sei nicht Syndikusrechtsanwältin, weil sie kein ständiger, fester oder dauerhafter Rechtsberater sei, sondern nur für einige Tage im Monat und dies auch nur befristet. Die Bekl. lehnte den Antrag ab. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte und in der Rechtsanwaltskammer bestehe nicht aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1. Auch eine Erstreckung der mit Bescheid v. 25.6.2004 ausgesprochenen Befreiung komme nicht in Betracht (Bescheid v. 16.10.2014; Widerspruchsbescheid v. 18.5. 2015). Während des laufenden Widerspruchsverfahrens wurde der Arbeitsvertrag über den 31.10.2014 hinaus bis zum 31.12.2014 verlängert. Am 22.6.2015 erhob die Kl. Klage zum SG Berlin, die zunächst unter dem Az. S 19 R 3193/15 und später unter dem Az. S 19 R 1921/19 WA geführt wurde, mit dem Begehren, die Bekl. unter Aufhebung des Bescheids v. 16.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 18.5.2015 dazu zu verurteilen, sie für ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin bei der Beigeladenen zu 1 v. 1.5.2014 bis 31.12.2014 von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Mit Gerichtsbescheid v. 15.5.2025 wies das Sozialgericht die Klage ab; das Berufungsverfahren ist unter dem Aktenzeichen L 22 R 300/25 beim hiesigen Gericht anhängig.

[4] Am 29.3.2016 beantragte die Kl. bei der Bekl. die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 231 IVb SGB VI als Syndikusrechtsanwältin für ihre v. 1.5. bis 31.12.2014 ausgeübte Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1. Vorsorglich erneuere sie den Antrag auf Befreiung nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI. Zudem beantragte sie am 29.3.2016 für die Zeit ab 1.5.2016 die Befreiung als Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin gem. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI. Sie habe eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bei der RAK Berlin am 23.3. 2016 beantragt.

[5] Mit Bescheid v. 13.3.2017 lehnte die RAK Berlin den Antrag der Kl. v. 23.3.2016 auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bei der Beigeladenen zu 1 ab und versagte gem. § 46a I BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Kl. erfülle die Voraussetzungen des § 46 II bis V BRAO nicht, da es an einem dafür erforderlichen bestehenden Arbeitsverhältnis mangele.

[6] Für ihre Tätigkeit bei der T GmbH ließ die RAK Berlin die Kl. mit Bescheid v. 21.9.2017 als Syndikusrechtsanwältin zur Rechtsanwaltschaft zu auf Basis des Arbeitsvertrags v. 18.5.2017. Die Bekl. befreite die Kl. mit Bescheid v. 16.11.2017 gem. § 6 I 1 Nr.1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht ab 1.6.2017 für die im Arbeitsvertrag v. 18.5.2017 bezeichnete Tätigkeit bei T GmbH.

[7] Mit Bescheid v. 8.1.2018 lehnte die Bekl. den Antrag der Kl. v. 29.3.2016 auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI für ihre am 1.5.2014 aufgenommene Beschäftigung als Mitarbeiterin bei der Beigeladenen zu 1 ab, weil die Rechtsanwaltskammer ihren Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin gem. § 46a BRAO mit Bescheid v. 13.9.2017 abgelehnt habe. Die Voraussetzungen für die begehrte Befreiung lägen daher nicht vor.

[8] Gegen diesen Bescheid legte die Kl. am 12.2.2018 Widerspruch ein. Sie habe sämtliche Fristen eingehalten, um entsprechende Anträge zu stellen. Eine frühere Beantragung der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin sei ihr während ihrer Tätigkeit als Inhouse-Rechtsanwältin und damit als Syndikusrechtsanwältin nicht möglich gewesen, da im Jahr 2014 dafür noch jede Rechtsgrundlage gefehlt habe. Das Gesetz weise hier eine Lücke auf, die dem Gesetzeszweck zuwiderlaufe, für Kammerberufe eine lückenlose und einheitliche Rentenbiographie zu gewährleisten.

[9] Mit Widerspruchsbescheid v. 3.4.2018 wies die Bekl. den Widerspruch zurück. Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gem. § 231 IVb SGB VI lägen nicht vor. Für die Kl. liege keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als Syndikusrechtsanwältin nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI vor. Für eine entsprechende Anwendung des § 231 IVb SGB VI auf den vorliegenden Sachverhalt gebe es keine Veranlassung.

[10] Mit ihrer zum SG Berlin erhobenen Klage – S 32 R 1706/18 – hat die Kl. ihr Begehren weiterverfolgt. Es bestehe für ihren Fall eine nach dem Gesetzeszweck unbedacht gebliebene und nicht gewollte Regelungslücke. § 231 IVb SGB VI sei korrigierend dahingehend auszulegen, dass diese Regelung auch auf Unternehmensrechtsanwälte Anwendung fände, denen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unter Berücksichtigung der BRAO in der ab 1.1.2016 geltenden Fassung verwehrt worden sei.

[11] Mit Urt. v. 20.9.2022 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Klage sei zulässig. Insbesondere sei der streitgegenständliche Bescheid nicht gem. § 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens S 19 R 1921/19 WA (ehemals S 19 R 3193/15) geworden. Die Klage habe jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Kl. habe keinen Anspruch auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI komme als Anspruchsgrundlage für die am 29.3.2016 beantragte Befreiung für die 2014 ausgeübte Tätigkeit bereits aufgrund von § 6 IV 1 SGB VI nicht in Betracht, welcher eine Rückwirkung des Befreiungsantrags für über ein Jahr vor Antragstellung ausschließe. Für eine rückwirkende Befreiung kämen als Anspruchsgrundlage nur § 231 IVb 1 und S. 2 SGB VI in Betracht. Für eine rückwirkende Befreiung gem. § 231 IVb 1 SGB VI fehle es an einer Befreiung für die Tätigkeit bei der Beigelade-

nen zu 1. Für eine Rückwirkung der ab Juni 2017 gem. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI erteilten Befreiung aufgrund der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin bei der T GmbH gem. § 231 IVb 2 SGB VI fehle es an einer „vom Beginn davorliegenden Beschäftigung". Nach der Gesetzesbegründung seien damit nur „unmittelbar davor" liegende Tätigkeiten gemeint, also Tätigkeiten, die zeitlich unmittelbar vor der Tätigkeit ausgeübt worden seien, für welche die Befreiung erteilt wurde (s. BT-Drs. 18/5201, 46). Auch aus dem systematischen Zusammenhang mit § 231 IVb 6 SGB VI, der für einen Antrag auf rückwirkende Befreiung eine Frist bis 1.4.2016 setze, diese also zeitlich eng begrenze und unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Ausnahmevorschrift handele, die als solche eng auszulegen sei, ergebe sich das. An einem solchen engen zeitlichen Zusammenhang fehle es hier für die bereits mit Ablauf des Jahres 2014 beendete Tätigkeit. Eine analoge Anwendung von § 231 IVb 2 SGB VI komme nicht in Betracht. Es liege keine unbewusste Regelungslücke vor. Der Gesetzgeber habe nach der Gesetzesbegründung bewusst in Kauf genommen, dass nicht für alle Syndikusrechtsanwälte der Status quo wie vor der BSG-Rechtsprechung v. 3.4.2014 bleibe. So heiße es auf Seite 2 der BT-Drs. 18/5563 und BT-Drs. 18/5201, dass „unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend – von der Rentenversicherungspflicht befreit" werden und „in Hinblick auf das Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht weitestgehend der bisherige Status quo aufrecht erhalten bleiben" solle. Auf Seite 46 der BT-Drs. 18/5201 heiße es, dass nur „für bestimmte Syndikusrechtsanwälte" mit § 231 IVb SGB VI die Möglichkeit einer rückwirkenden Befreiung eröffnet werde. Das sei auch nicht verfassungswidrig, verstoße insb. nicht gegen Art. 3 GG. Die Kammer schließe sich insoweit den Ausführungen des LSG Berlin-Brandenburg im Urt. v. 3.7.2019 – L 16 R 549/18 Rn. 18 hierzu an.

[12] Gegen dieses ihr am 11.10.2022 zugestellte Urteil wendet sich die Kl. mit ihrer am 9.11.2022 eingegangenen Berufung, zu deren Begründung sie vorträgt: Das Sozialgericht habe sich nicht umfassend mit der begehrten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unter allen rechtlichen Aspekten befasst, sondern sich auf die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 231 IVb SGB VI beschränkt. Sie habe im streitigen Zeitraum eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt. Insofern stelle sich die Frage, ob überhaupt eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliege. Zudem habe das Sozialgericht § 231 IVb 2 SGB VI rechtsfehlerhaft ausgelegt und sich über den eindeutigen Wortlaut hinweggesetzt. Insofern werde auch auf die Ausführungen des SG Konstanz in seinem Urt. v. 14.8.2024 – S 4 R 946/24 – verwiesen. Die Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1 sei eine davorliegende Beschäftigung i.S.d. § 231 IVb 2 SGB VI. Durch die Verwendung der Pluralform „Beschäftigungen" werde deutlich, dass der Gesetzgeber mit Blick auf die Schnelllebigkeit des Arbeitsmarktes und ggf. wechselnde Beschäftigungssituationen ein Befreiungsrecht auch für eine Mehrzahl etwaiger früher ausgeübter Beschäftigungen habe ermöglichen wollen. Wäre die Gesetzesauslegung des Sozialgerichts zutreffend, hätte dies in Fällen, in denen im Zeitraum April 2014 bis Dezember 2016 mehrere Tätigkeiten als Syndici ausgeübt worden seien, als praktische Konsequenz, dass die betroffenen Syndici sämtliche Beschäftigungen auch noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen zum 1.1.2016 hätten ausüben müssen, um nach § 231 IVb SGB VI rückwirkend von der Versicherungspflicht befreit zu werden. Diese Konsequenz wäre weder in praktischer Hinsicht tragfähig, noch könne dies bei lebensnaher Betrachtung dem Willen des Gesetzgebers entsprochen haben.

[13] Die Kl. beantragt,

[14] das Urteil des SG Berlin v. 20.9.2022 sowie den Bescheid der Bekl. v. 8.1.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 3.4.2018 aufzuheben und die Bekl. zu verpflichten, sie für ihre Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1 auf ihren Antrag v. 29.3.2016 rückwirkend für die Zeit v. 1.5.2014 bis 31.12.2014 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

[15] Die Bekl. beantragt,

[16] die Berufung zurückzuweisen.

[17] Das angefochtene Urteil sei nicht zu beanstanden.

[18] Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

[19] Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte, der vom SG Berlin beigezogenen Gerichtsakte S 19 R 1921/19 WA (L 22 R 300/25) und der Verwaltungsvorgänge der Bekl. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[20] Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts sowie der Bescheid der Bekl. v. 8.1.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 3.4.2018 sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten.

[21] Die Klage ist als kombiniert (§ 56 SGG) erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 I 1 SGG zulässig (vgl. BSG, Urt. v. 23.9.2020 – B 5 RE 3/19 R Rn. 10). Sie ist insb. nicht wegen anderweitiger Rechtshängigkeit unzulässig (vgl. § 17 I 2 GVG). Der hier angefochtene Bescheid ist – wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat – nicht gem. § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens S 19 R 1921/19 WA (L 22 R 300/25) geworden. Nach § 96 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nach Klageerhebung nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Bescheid v. 8.1. 2019 ändert den Bescheid v. 16.10.2014 weder ab

noch ersetzt er diesen. Abändern oder ersetzen setzt allgemein voraus, dass der Regelungsgegenstand des neu einzubeziehenden Verwaltungsaktes mit dem des früheren identisch ist (vgl. BSG, Urt. v. 28.10.2014 – B 14 AS 39/13 R Rn. 11 und v. 23.2.2005 – B 6 KA 45/03 R Rn. 17), was durch Vergleich der in beiden Verwaltungsakten getroffenen Verfügungssätze festzustellen ist (vgl. BSG, Urt. v. 24.11.1978 – 11 RA 9/78 Rn. 17; *B. Schmidt*, in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2023, § 96 Rn. 4a). Dabei reicht bei der Abänderung eines teilbaren Verwaltungsaktes eine Identität des streitbefangenen Teils aus. Daran gemessen liegt keine (Teil)Identität der Regelungsgegenstände vor. Zwar ist in beiden Verfahren die rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die von der Kl. v. 1.5.2014 bis 31.12.2014 bei der Beigeladenen zu 1 ausgeübte Tätigkeit streitig. Eine Identität der Regelungsgegenstände beider Bescheide ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Statusbezogenheit nicht gegeben. Der erste Bescheid bezieht sich auf den Status der Kl. als Rechtsanwältin; der zweite Bescheid betrifft ihren Status als Syndikusrechtsanwältin (vgl. BSG, Urt. v. 12.12.2024 – B 12 R 10/22 R Rn. 12 und Beschl. v. 22.3.2018 – B 5 RE 12/17 B Rn. 21 ff.).

[22] Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Kl. hat keinen Anspruch auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund ihrer v. 1.5.2014 bis 31.12.2014 ausgeübten Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1 gem. § 231 IVb 1 oder S. 2 SGB VI. Danach gilt: Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach § 6 I 1 Nr. 1, die unter Berücksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1.1. 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1.1.2016 geltenden Fassung erteilt wurde, wirkt auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird (S. 1). Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand (S. 2).

kein Anspruch auf rückwirkende Befreiung

[23] Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Senat folgt den Gründen der angefochtenen Entscheidung und sieht insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 153 II SGG). Die Berufungsbegründung rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Soweit die Kl. vorträgt, das Sozialgericht habe sich nicht ausreichend mit der Frage ihrer anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt, verkennt sie, dass zulässiger Streitgegenstand hier allein die Frage ist, ob sie als Syndikusrechtsanwältin für ihre Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1 gem. § 231 IVb SGB VI rückwirkend von der Versicherungspflicht zu befreien ist.

[24] Das Sozialgericht hat auch – anders als von der Kl. angenommen – nicht rechtsfehlerhaft eine „davor liegende“ Beschäftigung i.S.d. § 231 IVb 2 SGB VI verneint. Die Kl. hat keine weiteren Beschäftigungen zwischen der hier streitigen Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1 und der Tätigkeit bei der T GmbH ausgeübt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 231 IVb 2 SGB VI jedoch nur für „zeitlich unmittelbar davor liegende Beschäftigungen“ wirken, also bei einem Wechsel zwischen inhaltlich gleichartigen Beschäftigungen an der Zeitgrenze zum Inkrafttreten der BRAO über Syndikusrechtsanwälte (s. BT-Drs. 18/5201, 46; vgl. ferner *Segebrecht,* in Kreikebohm/Roßbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, § 231 Rn. 15). An einer solchen zeitlichen Unmittelbarkeit fehlt es angesichts einer Zeitspanne von fast zweieinhalb Jahren zwischen beiden Tätigkeiten. Denn die Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1 endete am 31.12.2014; die Tätigkeit bei der T GmbH begann am 1.6.2017.

[25] Soweit sich die Kl. auf die Verwendung der Pluralform („Beschäftigungen“) beruft und daraus ein weites Verständnis der „davor liegenden“ Beschäftigungen herleiten will, verfängt dies nicht. Gemeint sind mit der Pluralform mehrere, zeitlich parallel (nicht nacheinander) ausgeübte Tätigkeiten als Syndikusrechtsanwalt (vgl. BT-Drs. 18/5201, 32 zu Nr. 2 [§ 46a I BRAO-E] a.E.; Hessisches LSG, Urt. v. 19.11.2024 – L 2 R 93/23 44).

nur zeitlich parallel ausgeübte Tätigkeiten

[26] Der Verweis der Kl. auf die Entscheidung des SG Konstanz v. 14.8.2024 betrifft eine andere Sachverhaltskonstellation und rechtfertigt schon deswegen keine abweichende Betrachtungsweise. Zwischen dem Ende der „davor liegenden“ Beschäftigung (Februar 2016) und dem Beginn der neuen Beschäftigung (April 2016), für die die Befreiung nach § 6 I 1 Nr. SGB VI erteilt worden war, lag im dortigen Fall – anders als hier – lediglich ein Monat (SG Konstanz, Urt. v. 14.8.2024 – S 4 R 946/24 Rn.1, 33).

[27] Im Übrigen spricht auch der Ausnahmecharakter der Regelung des § 231 IVb 1 SGB VI gegen ein weites Verständnis. Nach dem Wortlaut des § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI werden Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht nur befreit konkret „für die Beschäftigung“. Eine Befreiung kann danach nur tätigkeitsbezogen und nicht personen- oder berufsbezogen erteilt werden. Sie ist ausdrücklich beschränkt „auf die jeweilige Beschäftigung“, für die sie beantragt wird (§ 6 V 1 SGB VI. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kommt eine umfassende Befreiung von der Versicherungspflicht auch für andere als die „jeweilig“ ausgeübte Beschäftigung des Betroffenen nach den Vorgaben des Gesetzes nicht in Betracht. Dies gilt selbst dann, wenn ursprüngliche und nachfolgende Erwerbstätigkeiten ähnlich sein mögen (vgl. BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 3/11 R Rn. 17). In diese Systematik fügt sich die Rückwirkung nach § 231 IVb 1 SGB VI ein. Demgegenüber stellt § 231 IVb 2 SGB VI, der nicht an eine durch die davor liegende Beschäftigung begründete Pflichtmitgliedschaft anknüpft, eine Ausnahme von den Grundstrukturen des Befreiungsrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Eine solche

Ausnahmecharakter

Ausnahmeregelung ist nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen eng auszulegen (BSG, Urt. v. 26.2. 2020 – B 5 RE 2/19 R Rn. 37).

[28] Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits. Eine Kostenerstattung der Beigeladenen ist nicht veranlasst, da diese sich nicht aktiv am Berufungsverfahren beteiligt und auch keine Anträge gestellt haben.

[29] Die Revision war nicht zuzulassen, weil hierfür Gründe nach § 160 II Nr. 1 oder 2 SGG nicht vorliegen.

ANMERKUNG:

Das LSG Berlin-Brandenburg musste sich mit einer Rechtsfrage zur Reichweite der gesetzlichen Regelung zu einer möglichen Rückwirkung einer ausgesprochenen Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 231 IVb 2 SGB VI befassen. Diese Vorschrift wurde mit dem Syndikusneuordnungsgesetz (Gesetz v. 21.12.2015, BGBl. I S. 2517) mit Wirkung ab dem 1.1.2016 geschaffen. Demnach wirkt eine für eine bestimmte Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ausgesprochene Befreiung auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand.

Bereits das Sozialgericht hat in seinem Urt. v. 20.9. 2022 – S 32 R 1706/18 auf den hier fehlenden zeitlichen Zusammenhang zwischen der letzten Befreiung der Kl. von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die zuvor ausgeübte anwaltliche Beschäftigung hingewiesen. Das Sozialgericht stützte sich insofern auf die Begründung des Syndikusneuordnungsgesetzes, wonach eine befreiungsfähige Tätigkeit sich zeitlich unmittelbar an eine vorherige befreiungsfähige Tätigkeit anschließen müsse.

Das LSG hat in seinem Berufungsurteil v. 17.2.2026 diese rechtliche Auslegung des Sozialgerichts zum „zeitlichen Unmmittelbarkeitserfordernis" mehrerer ausgeübter befreiungsfähiger Tätigkeiten geteilt. Weder aus § 231 IVb 1 noch S. 2 SGB VI lasse sich aus Sicht des LSG ein (rückwirkender) Befreiungsanspruch herleiten. Eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach der Regelung des § 231 IVb 2 SGB VI sei wegen des langen Zeitraumes von über zwei Jahren zwischen dieser und der nachfolgenden Beschäftigung nicht zu erteilen. Konkret bezog sich dieser gestellte Befreiungsantrag der Kl. v. 29.3.2016 auf ihre v. 1.5. bis 31.12.2014 ausgeübte abhängige Beschäftigung. Das Gericht beruft sich insoweit – wie das Sozialgericht zuvor auch – auf die Gesetzesbegründung dieser Regelung (BT-Drs. 18/5201, 46). Demnach müsse die vorherige abhängige Beschäftigung, für die eine Befreiung ausgesprochen wurde, zeitlich „unmittelbar" vor dem Beginn der anschließenden Tätigkeit gelegen haben, um eine rückwirkende Befreiung auf diese vorherige abhängige Beschäftigung zu erlangen. Ferner habe das Syndikusneuordnungsgesetz den betroffenen angestellten, für nicht-anwaltliche Arbeitgeber tätigen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen für eine rückwirkende Befreiung jeweils eine Frist bis zum 1.4.2016 gesetzt. Diese kurze Frist für eine Antragstellung auf Befreiung zeige demnach, dass der Gesetzgeber die Anspruchszeiträume für rückwirkende Befreiungen nach dem Syndikusneuordnungsgesetz eng begrenzen wollte. Als Ausnahme von der Regel sei der rückwirkende Befreiungsanspruch gem. § 231 IVb 2 SGB VI daher zu verstehen.

Die klagende Syndikusrechtsanwältin könne sich daher nicht für den Zeitraum zwischen ihrer im Jahr 2014 beendeten Tätigkeit und ihrer aktuell ausgeübten Tätigkeit rückwirkend befreien lassen. Offenkundig erachtete das LSG Berlin-Brandenburg insoweit den Zeitraum von mehr als zwei Jahren zwischen erster abhängiger Beschäftigung (mit Befreiung) – Ende: 31.12.2014 – und zweiter abhängiger Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ab dem 1.6.2017 als zu lang, um noch für die zweite Beschäftigung befreit zu werden. Mangels gesetzlicher, planwidriger Regelungslücke sei die gesetzliche Regelung des § 231 IVb 2 SGB VI nicht analogiefähig. Ferner würde laut dem LSG Berlin-Brandenburg der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 GG durch diese unterschiedliche Behandlung im Befreiungsrecht nicht verletzt. Es verweist insofern auf das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg v. 3.7.2019 – L 16 R 549/18 Rn. 18.

Es erscheint nachvollziehbar, dass das LSG wie auch zuvor das Sozialgericht darauf hingewiesen hat, dass es für den Anspruch auf eine rückwirkende Befreiung nach der gesetzlichen Regelung des § 231 IVb 2 SGB VI eben nicht allein auf eine ausgeübte rechtsanwaltliche Tätigkeit im streitgegenständlichen Zeitraum, sondern auch und vor allem auf den Beginn und Zeitraum der ausgeübten anwaltlichen Tätigkeit bei einem nicht-anwaltlichen Arbeitgeber in Bezug auf die zuvor ausgeübte entsprechende anwaltliche Tätigkeit nach dem Gesetz ankomme. Ferner betont das LSG, dass § 231 IVb 1 SGB VI eine Ausnahme von der Regel schaffe, eine Befreiung sei stets auf die jeweilige ausgeübte Tätigkeit bezogen. Es ist nachvollziehbar, wenngleich für die betroffene Syndikusrechtsanwältin bedauerlich, dass das LSG einen rückwirkenden Befreiungsanspruch gemäß der Ausnahmeregelung des § 231 IVb 2 SGB VI verneint hat.

Unabhängig von diesem Urteil des LSG v. 17.2.2026 ist auf die Rechtsprechung des 12. Senats des BSG hinzuweisen, wonach eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 231 IVb 1 SGB VI keine Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer und/oder der berufsständischen Versorgung für den gesamten Rückwirkungszeitraum erfordere (BSG, Urt. v. 19.9.2024 – B 12 R 3/22 R).

Rechtsanwalt Jan Wulfetange, LL.M., Berlin

HINWEIS DER REDAKTION:

Ein Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision beim BSG ist unter dem Az B 10 R 6/26 anhängig.

PROZESSUALES

KEIN RECHTSMITTEL GEGEN DIE BEIORDNUNG ALS PFLICHTVERTEIDIGER

BRAO §§ 48 II, 49; StPO § 142 VII; GG Art. 12

Der als Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwalt kann seine Bestellung nicht mit der sofortigen Beschwerde angreifen.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 29.7.2026 – 12 Qs 27/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 49 II i.V.m. § 48 II BRAO gestattet einem Rechtsanwalt allerdings zu beantragen, dass seine Beiordnung aufgehoben wird, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Aufhebungsgründe sind beispielsweise eine schwere Erkrankung des Rechtsanwalts, nicht mehr behebbare Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant sowie die Mandatskündigung durch den Mandanten.

NOTARRECHT

FÜNFJÄHRIGE ALLGEMEINE WARTEZEIT FÜR ANGEHENDE ANWALTSNOTARE

BNotO § 5b I 1 Nr. 1

1. Zu den Voraussetzungen für die Annahme eines zwingenden, die allgemeine Wartezeit von mindestens fünf Jahren rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Bestellung zum Anwaltsnotar abkürzenden Bedarfs.

* **2. Aspekte, die zu einer Abkürzung der allgemeinen Wartezeit gem. § 5b I 1 Nr. 1 BNotO führen sollen, müssen von einem Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist durch konkreten Tatsachenvortrag hinreichend belegt werden.**

BGH, Beschl. v. 6.7.2026 – NotZ(Brfg) 5/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. wendet sich gegen ihre Nichtberücksichtigung bei der Besetzung einer Notarstelle.

[2] Die Kl. ist seit dem 6.11.2019 als Rechtsanwältin zugelassen und seitdem im Bezirk des Amtsgerichts Hannover als angestellte Rechtsanwältin in einer Sozietät tätig. Mit Ablauf der Bewerbungsfrist am 1.11.2024 bewarb sie sich neben acht weiteren Bewerbern auf eine von 14 von dem Bekl. ausgeschriebenen Notarstellen im Amtsgerichtsbezirk Hannover.

[3] Der Bekl. wies die Bewerbung der Kl. mit Bescheid v. 12.5.2025 zurück. Zur Begründung führte er unter näheren Darlegungen aus, dass die Kl. die Voraussetzungen nicht erfülle, weil die erforderliche allgemeine Wartezeit von mindestens fünf Jahren anwaltlicher Tätigkeit (§ 5b I Nr. 1 BNotO) nicht eingehalten worden sei. Der Kl. fehlten zum maßgeblichen Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist (1.11.2024) zwar nur wenige Tage bis zum Erreichen der allgemeinen Wartezeit (6.11.2024). Doch lägen keine hinreichenden Gründe dafür vor, ausnahmsweise von der Einhaltung der allgemeinen Wartezeit abzusehen. Eine Ausnahme vom Regelerfordernis einer fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit komme auch nicht aus Bedarfsgründen in Betracht. Die Versorgung mit Notaren im Amtsgerichtsbezirk Hannover sei derzeit gut und gesichert.

[4] Die Kl. begehrt die Aufhebung dieses Bescheides des Bekl. und deren Verpflichtung, sie zur Notarin zu bestellen, hilfsweise, sie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Das OLG hat die Klage abgewiesen, ohne die Berufung zuzulassen. Hiergegen wendet sich die Kl. mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung.

[5] II. Der Antrag der Kl. auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

[6] 1. Die Kl. wendet sich nicht gegen die Annahme des OLG, dass die allgemeine Wartezeit hier nicht aus Gerechtigkeitsgründen (Fehlen von nur vier Tagen; während der anwaltlichen Tätigkeit geleistete Notarvertretungen; anwaltliche Hilfskrafttätigkeiten vor Zulassung als Rechtsanwältin) zu verkürzen gewesen sei. Weiter nimmt die Kl. als zutreffend hin, dass ein Absehen von der Wartezeiteinhaltung nicht nur einen einfachen (durch eine Zahl von durchschnittlich mehr als 450 Urkundsgeschäften je Notar im Amtsgerichtsbezirk belegten), sondern einen zwingenden Bedarf, das heißt eine Gefährdung des zur Versorgung der Rechtsuchenden im Amtsgerichtsbezirk notwendigen notariellen Leistungsangebots erfordere.

[7] 2. Die Kl. wendet sich aber gegen die Folgeannahme des OLG, zwingend sei ein Bedürfnis erst dann, wenn das notarielle Leistungsangebot akut gefährdet und damit die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege nicht mehr gesichert sei.

[8] a) Das OLG gehe jedenfalls inzident von dem falschen Rechtssatz aus, das Bestehen eines zwingenden Bedarfs sei zur maßgeblichen Zeit des Bewerbungsfristablaufs auch bei dauerhaftem Bewerberdefizit nicht zeitraumbezogen, sondern nur zeitpunktbezogen zu be-

urteilen. Die Rechtssache werfe so die Grundsatzfrage auf, ob bei aktuellem und dauerhaftem Defizit an Bewerbern für in einem Amtsgerichtsbezirk ausgeschriebene Anwaltsnotarstellen ein zwingender Bedarf zur Bestellung eines Bewerbers, der zur Zeit des Bewerbungsfristablaufs nur die allgemeine Wartezeit (§ 5b I Nr. 1 BNotO) nicht aufweise, auch bestehen könne, wenn erstens bei Bewerbungsfristablauf das zur Versorgung der Rechtsuchenden notwendige notarielle Leistungsangebot mittelfristig, das heißt bei einer die nächsten fünf Folgejahre (hilfsweise: vier/drei/zwei/ein Folgejahr[e]) einschließenden Prognose, gefährdet sei, und zweitens der Bewerber bei Bescheidung seiner Bewerbung das Wartefristerfordernis erfülle.

[9] b) Diese Frage ist im Streitfall schon nicht entscheidungserheblich und damit nicht klärungsbedürftig. Es bestehen auch bei zeitraumbezogener Betrachtung keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein aktuelles und dauerhaftes Defizit an Bewerbern für eine Anwaltsnotarstelle im Amtsgerichtsbezirk Hannover.

[10] aa) Gesichtspunkte, die zu einer Abkürzung der allgemeinen Wartezeit führen sollen, sind vom Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist durch konkreten Tatsachenvortrag hinreichend zu belegen (Senat, Beschl. v. 15.11.2021 – NotZ(Brfg) 2/21, NJW-RR 2022, 278 Rn. 38; v. 14.3.2016 – NotZ(Brfg) 5/15, NJW-RR 2016, 1148 Rn. 11; v. 26.11.2012 – NotZ(Brfg) 6/12, NJW-RR 2013, 695 Rn. 17 m.w.N.). Der Kl. hätte es folglich oblegen, die von ihr behaupteten Bedarfsgründe bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist konkret vorzutragen und zu belegen. Einen solchen Vortrag hat die Kl. im Rahmen ihrer am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereichten Bewerbung jedoch nicht gehalten. Die Kl. ist auf den Umstand, dass sie die allgemeine Wartezeit bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht erreicht hat, in ihrer Bewerbung vielmehr nicht eingegangen.

Darlegungspflicht

[11] bb) Durchgreifende Gründe für die Annahme eines zwingenden Bedarfs hat die Kl. aber auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht aufgezeigt. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

[12] (1) Allein der unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerfG v. 23.9.2025 (ZIP 2025, 2440 Rn. 34-36, 126) erfolgte Hinweis der Kl. auf den allgemeinen und auch im Oberlandesgerichtsbezirk Celle herrschenden Bewerbermangel im Anwaltsnotariat ist nicht geeignet, einen Bewerbermangel im für die Bewerbung der Kl. allein maßgeblichen Amtsgerichtsbezirk Hannover zu belegen. Diesbezüglich hat der Bekl. vielmehr unbestritten vorgetragen, dass gerade bei der von der Kl. eingeforderten zeitraum- statt zeitpunktbezogenen Betrachtung ein nachhaltiger Bewerbermangel im Amtsgerichtsbezirk Hannover nicht besteht. So ist nach den Darlegungen des Bekl. zwar in den Jahren 2022 bis 2024 auch im Bezirk des AG Hannover die Zahl der Bewerber hinter der der ausgeschriebenen Stellen zurückgeblieben. Doch überstieg in den Jahren 2020 und 2021 die Zahl der Bewerber die Zahl der ausgeschriebenen Stellen und gab es auch in dem weiter zurückliegenden Zeitraum der Jahre 2012 bis 2019 stets mindestens gleich viele Bewerber wie Stellen. Dass der in den Jahren 2022 bis 2024 zu beobachtende Stellenüberhang keine Prognose für zukünftige Jahre erlaubt, zeigt bereits das Jahr 2025, in dem sich im Amtsgerichtsbezirk Hannover 16 Rechtsanwälte auf sechs ausgeschriebene Notarstellen beworben haben, mithin ein deutlicher Bewerberüberhang bestand.

kein zwingender Bedarf

[13] (2) Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Hinweises der Kl. auf die Altersstruktur der im Amtsgerichtsbezirk Hannover tätigen Anwaltsnotare. Die Kl. hat vorgetragen, dass sich dort die Zahl der die Altersgrenze erreichenden Notare für die Jahre 2023 bis 2034 auf 53, d.h. auf mehr als ein Drittel der knapp 150 Notare belaufe. Doch lässt sich allein hieraus nicht auf einen Bewerbermangel schließen:

[14] Zum einen sprechen die 16 Bewerbungen auf die sechs im Jahr 2025 ausgeschriebenen Stellen gegen die Annahme eines Bewerberdefizites bei einer jährlichen Ausschreibung von etwa fünf Stellen, was rein rechnerisch dem altersentsprechenden Ausscheiden von 53 Notaren über einen Zeitraum von elf Jahren entspräche. Zum anderen lässt sich allein von dem altersgemäßen Ausscheiden eines Notars nicht auf die Ausschreibung einer entsprechenden Notarstelle schließen. Diese ist vielmehr vom Urkundenaufkommen abhängig. Zwar gibt es keine greifbaren Anhaltspunkte für einen dauerhaften Rückgang des Urkundenaufkommens im Anwaltsnotariat (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 176); entsprechendes macht der Bekl. auch nicht geltend. Doch folgt die Bedarfsermittlung nach der Neufassung der Allgemeinverfügung „Angelegenheiten der Notarinnen und Notare“ (AVNot) in Niedersachsen seit dem 1.1.2026 einer differenzierteren Berechnung, nach der – anders als zuvor (§ 1 AVNot Nds.a.F.) – nicht mehr alle Urkundsgeschäfte mit dem Faktor 1,0 gewichtet werden, sondern Beglaubigungen mit Entwurf nur noch mit dem Faktor 0,5 und Beglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,1 (Ziff. 1.1 S. 2 AVNot Nds. n.F.). Die bisherige Bedarfsermittlung lässt sich folglich nicht ohne Weiteres fortschreiben.

[15] Schließlich hat das BVerfG die strikte Altersgrenzenregelung des §§ 47 Nr. 2 Var. 1, 48a BNotO mit Urteil v. 23.9.2025 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit sie das Anwaltsnotariat betrifft. Die Regelung war nur noch bis zum 30.6.2026 anwendbar, seither ist auch die erneute Bewerbung bereits ausgeschiedener Bewerber möglich (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 187, 189). Die von der Kl. vorgetragenen Zahlen zu den die gesetzliche Altersgrenze erreichenden Anwaltsnotaren im Amtsgerichtsbezirk Hannover sind vor diesem Hintergrund nicht belastbar. Der Gesetzgeber hat sich im Übrigen entschieden, in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG bei einem Bewerbermangel die

Möglichkeit einer (zweimaligen) Verlängerung der Amtszeit über die Altersgrenze hinaus zu eröffnen (§§ 47 Nr. 2, 48b, 48c BNotO in der Fassung des Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung v. 18.6.2026, BGBl. I Nr. 183, im Folgenden: n.F.) und zudem den Zugang zum Anwaltsnotarberuf u.a. durch Änderungen bei der notariellen Fachprüfung (§ 7a BNotO n.F.) sowie eine Verkürzung der örtlichen Wartezeit von drei auf zwei Jahre (§ 5b I Nr. 2 BNotO n.F.) zu erleichtern (vgl. RegE eines Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, BT-Drs. 21/5441, 1 f.). Es wird abzuwarten sein, inwiefern sich diese Regelungen auf die Zahl der auszuschreibenden Stellen und auf die hierauf entfallenden Bewerbungen auswirken werden.

[16] 3. Anders als die Kl. hilfsweise meint, hat das OLG auch nicht dadurch den Anspruch der Kl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, dass es ihren Vortrag über die bis zum Jahr 2034 zu erwartenden Altersabgänge von Anwaltsnotaren im Bezirk des AG Hannover allenfalls äußerlich, nicht aber in seinem ganzen Sinn erfasst habe. Das OLG hat diesen Vortrag vielmehr ausdrücklich berücksichtigt, hieraus aber andere Schlüsse gezogen als die Kl. Hierin liegt keine Verletzung von Art. 103 I GG.

HINWEISE DER REDAKTION:
Mit einem weiteren Beschluss vom gleichen Tag hat der BGH (BRAK-Mitt. 2026, 400 – in diesem Heft) klargestellt, dass die zweijährige ununterbrochene örtliche Wartezeit auch in Ansehung der im Zuge der Digitalisierung veränderten Arbeitsbedingungen und einer überregionalen anwaltlichen Tätigkeit weiterhin relevant ist. Die Nutzung von Infrastruktur oder Mandanten aus dem örtlichen Bereich genügt allein nicht für den Nachweis der örtlichen Wartezeit.

ÖRTLICHE WARTEZEIT FÜR ANGEHENDE ANWALTSNOTARE

BNotO § 5b I 1 Nr. 2

1. Die Voraussetzung einer örtlichen Wartezeit von nunmehr mindestens zwei Jahren ununterbrochener rechtsanwaltlicher Tätigkeit in dem vorgesehenen Amtsbereich vor Bestellung zum Anwaltsnotar ist auch in Ansehung der im Zuge der Digitalisierung veränderten Arbeitsbedingungen und einer überregionalen rechtsanwaltlichen Tätigkeit zu beachten.

* **2. Es würde die Zulassungsvoraussetzung der örtlichen Wartezeit, an der der Gesetzgeber selbst in Ansehung der im Zuge der Digitalisierung veränderten Arbeitsbedingungen von Rechtsanwälten festgehalten hat, im Ergebnis aushöhlen, wenn man geografisch nicht zuordenbare Mandate eines überregional tätigen Rechtsanwalts im Rahmen der Prüfung des § 5b I 1 Nr. 2 BNotO einem Amtsbereich zuordnen wollte, in dem der Rechtsanwalt weder wohnhaft ist noch in den maßgeblichen Zeitraum zugelassen war oder über eine Zweigstelle verfügt hat.**
BGH, Beschl. v. 6.7.2026 – NotZ(Brfg) 6/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. wendet sich gegen seine Nichtberücksichtigung bei der Besetzung einer Notarstelle im Amtsgerichtsbezirk Rendsburg.

[2] Der Kl. wurde im Mai 2001 als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassen. Im Januar 2011 wechselte er in die Rechtsanwaltskammer Hamburg. Seit Oktober 2011 lebt er in Holm (Schleswig-Holstein, Amtsgerichtsbezirk Pinneberg). Im Jahr 2018 trat der Kl. einer überregional tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft bei, die u.a. über Standorte in Berlin, Hamburg und Rendsburg (Schleswig-Holstein) verfügt. Im November 2022 zeigte er die Verlegung seiner Kanzlei nach Berlin an, verbunden mit dem Antrag auf Wechsel in die Rechtsanwaltskammer Berlin, in die er zum 1.1.2023 aufgenommen wurde. Am 12.7.2023 schrieb der Bekl. zwölf Notarstellen für den Amtsgerichtsbezirk Rendsburg aus. Mit Schreiben ebenfalls v. 12.7.2023 zeigte der Kl. die Errichtung einer neuen Zweigstelle seiner Kanzlei in Rendsburg an. Mit Ablauf der Bewerbungsfrist zum 30.9.2023 bewarb er sich neben einem weiteren Bewerber auf eine der zwölf für den Amtsgerichtsbezirk Rendsburg ausgeschriebenen Stellen. Durch Bescheid v. 30.8.2024 wurde der Kl. bei der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer aufgenommen. Ebenfalls im Jahr 2024 bewarb sich der Kl. zusätzlich auf eine für den Amtsgerichtsbezirk Pinneberg ausgeschriebene Notarstelle.

[3] Der Bekl. wies die Bewerbung des Kl. auf die Stelle eines Notars im Amtsgerichtsbezirk Rendsburg mit Bescheid v. 7.11.2024 zurück. Zur Begründung führte er unter näheren Darlegungen aus, dass der Kl. die Voraussetzungen nicht erfülle, weil die Einhaltung der örtlichen Wartezeit von mindestens drei Jahren anwaltlicher Tätigkeit in dem vorgesehenen Amtsbereich (§ 5b I Nr. 2 BNotO) nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden könne. Hierfür genüge es nicht, dass der Kl. nach seinem Vortrag in der Vergangenheit teilweise auf Infrastruktur der Niederlassung in Rendsburg zurückgegriffen habe oder Mandanten auch aus dem dortigen örtlichen Bereich stammten. Eine hinreichende Verbundenheit des Kl. mit dem Standort Rendsburg lasse sich nicht feststellen. Vielmehr habe er noch zum Jahresende 2023 seinen Kanzleisitz von Hamburg nach Berlin verlegt und sich im Jahr 2024 auch auf eine Notarstelle in Pinneberg beworben. Ausweislich der vorgelegten Mandatslisten umfasse die in Rendsburg ge-

leistete Arbeit nur einen Bruchteil der gesamten Arbeitszeit des Kl.

[4] Der Kl. begehrt die Aufhebung dieses Bescheids und die Verpflichtung des Bekl., ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Das OLG hat die Klage abgewiesen, ohne die Berufung zuzulassen. Hiergegen wendet sich der Kl. mit seinem Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels.

[5] II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

[6] Ein Zulassungsgrund gem. § 124 II VwGO i.V.m. § 111d S. 2 BNotO liegt nicht vor. Insbesondere bestehen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 II Nr. 1 VwGO) noch hat die Sache grundsätzliche Bedeutung (§ 124 II Nr. 3 VwGO) oder weicht das Urteil tragend von einer Entscheidung des BGH ab (§ 124 II Nr. 1 VwGO). Auch ein Verfahrensmangel (§ 124 II Nr. 5 VwGO) ist nicht durchgreifend dargetan.

[7] 1. Die Zulassung der Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geboten.

[8] a) Dieser Zulassungsgrund (§ 124 II Nr. 1 VwGO i.V.m. § 111d S. 2 BNotO) ist gegeben, wenn der Antragsteller im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt hat und sich dies auf die Richtigkeit des Ergebnisses auswirken kann (st.Rspr, s. z.B. Senat, Beschl. v. 14.3.2022 – NotZ(Brfg) 10/21 Rn. 9; v. 22.3. 2021 – NotZ(Brfg) 9/20 Rn. 7; jeweils m.w.N.).

[9] b) Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das OLG hat die Klage wegen Nichteinhaltens der örtlichen Wartezeit (§ 5b I Nr. 2 BNotO) zu Recht abgewiesen; die hiergegen vom Kl. vorgebrachten Einwände greifen nicht durch.

[10] aa) Zum Anwaltsnotar soll nach § 5b I Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 BNotO (in der Fassung des Gesetzes zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung v. 18.6.2026, BGBl. I Nr. 183, im Folgenden: n.F.) nur bestellt werden, wer nachweist, dass er seit mindestens zwei (früher: drei) Jahren in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich rechtsanwaltlich tätig war.

organisatorische und wirtschaftliche Grundlage

Diese Voraussetzung einer örtlichen Wartezeit soll nicht nur sicherstellen, dass der Bewerber mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist; sie dient insb. auch dem Zweck zu gewährleisten, dass der Bewerber gerade im künftigen Amtsbezirk die erforderlichen organisatorischen und wirtschaftlichen Grundlagen für die angestrebte Notarpraxis gelegt hat, so dass die Voraussetzungen für seine persönliche Unabhängigkeit geschaffen sind (st.Rspr., s. zuletzt Senat, Beschl. v. 14.3.2022 a.a.O. Rn. 14 und v. 22.3.2021 a.a.O. Rn. 12; jeweils m.w.N.). Die Formulierung „in nicht unerheblichem Umfang" ist dabei nach der Rechtsprechung des BGH dahin auszulegen, dass der Bewerber gerade in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich in erheblichem, ins Gewicht fallendem Maße als Rechtsanwalt tätig gewesen sein und zeitlich wie quantitativ signifikante Erfahrungen im Anwaltsberuf erworben haben muss (vgl. Senat, Beschl. v. 14.3.2016 – NotZ(Brfg) 5/15, ZNotP 2016, 113 Rn. 6, 9 m.w.N.).

[11] Wie detailliert der Nachweis des konkreten Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit des Bewerbers im angestrebten Amtsbezirk sein muss, kann dabei weiterhin offenbleiben. Denn jedenfalls muss das Vorbringen zu Art und Umfang der bisherigen anwaltlichen Tätigkeit, damit der Zweck der Regelung in § 5b I Nr. 2 BNotO n.F. überhaupt erreicht werden kann, widerspruchsfrei und so substantiiert sein, dass es eine geeignete Grundlage für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 5b I Nr. 2 BNotO n.F. bietet (vgl. Senat, Beschl. v. 22.3.2021 a.a.O. Rn. 16 m.w.N.).

[12] bb) Nach dieser Maßgabe stellt der Zulassungsantrag des Kl. die Einschätzung des OLG, der Vortrag des Kl. bilde keine hinreichend geeignete Grundlage für den Nachweis der Erfüllung der örtlichen Wartezeit, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht in Frage.

[13] (1) Insbesondere wirkt es sich auf die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung nicht aus, dass das OLG fälschlicherweise davon ausgegangen ist, der Kl. selbst habe auf dem Formular, mit dem die Bewerbung des Kl. an den Bekl. übermittelt wurde, unter Nummer 4 („Wartezeit der Ortsansässigkeit") das Kästchen mit „ja" angekreuzt, obwohl es sich insoweit um ein rein internes Formular handelte, das nicht vom Kl., sondern vom Sachbearbeiter des LG ausgefüllt wurde. Entscheidend für das OLG war nämlich nicht, wer das Kästchen angekreuzt hatte, sondern der inhaltliche Umstand, dass der Kl. die Errichtung einer neuen Zweigstelle der Kanzlei in Rendsburg erst am 12.7.2023 gem. § 27 BRAO angezeigt hat, und dass sein Vortrag dazu, inwiefern er die dort vorher bereits vorhandene Niederlassung der Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft genutzt habe, unergiebig war. In diesem Zusammenhang ist auch nicht entscheidend, ob die vom Kl. vorgelegten Mandantenlisten jeweils identisch sind oder, wie der Kl. meint, lediglich fortgeschrieben wurden, sondern, dass sie nicht hinreichend deutlich erkennen lassen, welche Mandate des Kl. sich ab wann und in welchem Umfang dem in Aussicht genommenen Amtsbereich Rendsburg zuordnen lassen.

[14] (2) Entgegen der Auffassung des Kl. ist nicht zu beanstanden, dass das OLG von der Anzeige einer neuen Zweigstelle der Kanzlei in Rendsburg im Juli 2023 darauf geschlossen hat, dass der Kl. seine Tätigkeit dort erst zu diesem Zeitpunkt in erheblichem Umfang aufgenommen hat. Denn zum einen ist die Errichtung einer Zweigstelle „unverzüglich" anzuzeigen (§ 27 II 1 BRAO).

Zum anderen trägt der Bekl. unbestritten vor, dass der Kl. im Termin vor dem OLG eingeräumt habe, erst im Juli 2023 derart viele Fälle in Rendsburg gehabt zu haben, dass ihm die Meldung angezeigt erschienen sei.

Ob der Kl. bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem unerheblichen Umfang in Rendsburg tätig gewesen war, ist für die Frage der örtlichen Wartezeit nach § 5b I Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 BNotO n.F. ohne Relevanz. Auch auf die vom Kl. in der Folge aufgeworfene Frage, ob die Annahme einer erheblichen anwaltlichen Tätigkeit zwingend eine dortige Zulassung oder gar eine ausschließliche Tätigkeit vor Ort voraussetzt, kommt es danach nicht mehr an.

Tätigkeit in unerheblichem Umfang irrelevant

[15] (3) Anders als der Kl. meint, hat das OLG den Eigenerklärungen des Kl. nicht jeglichen Beweiswert abgesprochen. Es hat den Vortrag des Kl. vielmehr im Einzelnen ausgewertet und gewürdigt und ihn lediglich im Ergebnis als zu unsubstantiiert betrachtet. Keinen Beweiswert beigemessen hat es lediglich der „bloßen" Erklärung des Kl., die Voraussetzungen der örtlichen Wartefrist zu erfüllen. Berücksichtigt hat das OLG insb. auch den nach Ablauf der Bewerbungsfrist gehaltenen ergänzenden Vortrag des Kl. einschließlich der fortgeschriebenen Mandantenlisten, so dass es auf die vom Kl. aufgeworfene Rechtsfrage, inwieweit entsprechender Vortrag im Verlauf des Verfahrens noch nachgebessert werden kann, nicht entscheidend ankommt.

[16] 2. Die Zulassung der Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache veranlasst.

[17] a) Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und -fähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und die deswegen das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage dabei nur dann, wenn sie zweifelhaft ist, also über Umfang und Bedeutung einer Rechtsvorschrift Unklarheiten bestehen. Ist die Rechtsfrage höchstrichterlich bislang nicht entschieden, bestehen derartige Unklarheiten u.a. dann, wenn sie von Instanzgerichten unterschiedlich beantwortet werden oder wenn in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (st.Rspr., s. z.B. Senat, Beschl. v. 22.3.2021 a.a.O. Rn. 22 und v. 14.3.2016 a.a.O. Rn. 15; jeweils m.w.N.).

[18] Um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ordnungsgemäß darzulegen, ist es erforderlich, die durch das angefochtene Urteil aufgeworfene Rechtsfrage konkret zu benennen sowie ihre Klärungsbedürftigkeit und ihre Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen im Einzelnen aufzuzeigen. Hierfür bedarf es insb. auch Ausführungen dazu, aus welchen Gründen, in welchem Umfang und von welcher Seite die Rechtsfrage umstritten ist (Senat, Beschl. v. 14.3.2016 a.a.O. m.w.N.). Weiterhin ist die Entscheidungserheblichkeit für den konkreten Rechtsstreit darzulegen (Senat, Beschl. v. 22.3.2021 a.a.O. Rn. 23).

[19] b) Ob der Zulassungsgrund überhaupt den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dargelegt ist, kann dahingestellt bleiben. Denn ungeachtet dessen kommt der Sache grundsätzliche Bedeutung nicht zu.

[20] aa) Die Sache hat entgegen der Auffassung des Kl. insb. nicht deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil der Klärung bedürfte, nach welchen Kriterien eine anwaltliche Tätigkeit örtlich einem Amtsgerichtsbezirk zuzuordnen ist. Die Frage ist vorliegend schon nicht entscheidungserheblich, weil sich unabhängig von der örtlichen Zuordnung einzelner Mandate eine hinreichende anwaltliche Tätigkeit des Kl. im Amtsgerichtsbezirk Rendsburg in den drei Jahren vor seiner Bewerbung (2020-2023) ersichtlich nicht feststellen lässt. Der zunächst in München tätige, seit dem Jahr 2001 in Hamburg zugelassene und zu keinem Zeitpunkt im in Aussicht genommenen Amtsbereich wohnhafte Kl. hat Ende des Jahres 2022 seine Kanzlei nach Berlin verlegt, erst im Juni 2023 die Gründung einer Zweigstelle in Rendsburg angezeigt und ist schließlich im August 2024 in die Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein gewechselt. Ebenfalls im Jahr 2024 hat er sich zusätzlich um eine Notarstelle im Amtsgerichtsbezirk Pinneberg beworben. Es hieße die Zulassungsvoraussetzung der örtlichen Wartezeit, an der der Gesetzgeber bislang im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums (vgl. hierzu Senat, Beschl. v. 14.3.2022 a.a.O. Rn. 15 ff. m.w.N.) ausdrücklich festgehalten hat (BT-Drs. 16/11906, 13 i.V.m. BT-Drs. 16/4972, 14) und, wenn auch mit um ein Jahr verkürzter Frist, auch in Ansehung der im Zuge der Digitalisierung veränderten Arbeitsbedingungen weiter festhält (vgl. § 5b I Nr. 2 BNotO n.F.), letztlich auszuhöhlen, wenn man bei dieser Sachlage die geographisch letztlich nicht zuordnenbaren Mandate des überregional tätigen Kl. im Rahmen der Prüfung des § 5b I Nr. 2 BNotO n.F. dem Amtsbereich Rendsburg zuordnen wollte, in dem der Kl. weder wohnhaft ist noch in dem maßgeblichen Zeitraum von September 2020 bis September 2023 zugelassen war oder über eine Zweigstelle verfügte.

keine hinreichende anwaltliche Tätigkeit

[21] bb) Entsprechend bedarf auch die weitere vom Kl. aufgeworfene Frage im Streitfall keiner Klärung, wie die örtliche Zuordnung einer Tätigkeit nachzuweisen wäre.

[22] 3. Der Zulassungsgrund der Divergenz liegt nach den dafür geltenden Maßgaben (vgl. nur Senat, Beschl. v. 22.3.2021 – NotZ(Brfg) 9/20 Rn. 30 f. m.w.N.) ebenfalls nicht vor. Das OLG ist von dem Rechtssatz, es komme für die örtliche Wartezeit nicht darauf an, wo der Bewerber zugelassen ist, sondern wo er tatsächlich seine anwaltliche Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang ausübt (vgl. Senat, Beschl. v. 5.3.2012 – NotZ(Brfg) 14/11, NJW 2012, 1888 Rn. 6), nicht abgewichen. Es hat vielmehr selbst ausdrücklich auf die Ausübung der tatsächlichen Tätigkeit des Bewerbers abge-

stellt. Im Übrigen mag der Kl. aus dem Blick verloren haben, dass der von ihm als Vergleich genannten Entscheidung des Senats v. 5.3.2012 ein Sachverhalt zugrunde lag, in dem es um die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit am Ort der Zweigstelle ging. Zur Erfüllung der örtlichen Wartezeit an einem dritten Ort jenseits von Hauptsitz und Zweigstelle der Kanzlei hat der Senat mit dieser Entscheidung keine Aussage getroffen.

[23] 4. Schließlich ist die Zulassung der Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels veranlasst. Dass das OLG den Vortrag des Kl. zur Frage der örtlichen Wartefrist im Ergebnis nicht für hinreichend substantiiert gehalten hat, beruht weder auf einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch auf einer Verletzung des Anspruchs des Kl. auf Gewährung rechtlichen Gehörs oder einer Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen richterlichen Überzeugungsbildung. Die Vorinstanz hat den Vortrag des Kl. vielmehr lediglich in der Sache anders gewürdigt als von ihm erhofft.

[24] Soweit der Kl. geltend macht, ihm sei der nach der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung gefertigte Schriftsatz des Bekl. v. 21.10.2025 nicht zur Kenntnis gebracht worden, hätte es ihm zur Darlegung des von ihm behaupteten Gehörsverstoßes jedenfalls oblegen, sich im Zulassungsverfahren von diesem Schriftsatz im Wege der Akteneinsicht Kenntnis zu verschaffen und im Rahmen der Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung auszuführen, inwiefern er auf diesen Schriftsatz des Bekl. noch vor der Verkündung des angegriffenen Urteils v. 7.11.2025 hätte reagieren wollen. Im Übrigen beschränkte sich der fragliche Schriftsatz des Bekl. v. 21.10.2025 auf eine nochmalige Erörterung bereits angesprochener Gesichtspunkte.

HINWEISE DER REDAKTION:
Zur fünfjährigen allgemeinen Wartezeit für angehende Anwaltsnotare vgl. den Beschluss des BGH vom gleichen Tag (BRAK-Mitt. 2026, 398 – voranstehend in diesem Heft).

SONSTIGES

BEZEICHNUNG EINES MEDIENANWALTS ALS „RECHTSEXTREMER“

BGB §§ 249 II, 823 I; GG Art. 1, Art. 2, Art. 5

1. Für die Beurteilung, ob eine Wortberichterstattung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt, ist grundsätzlich eine alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen vorzunehmen (hier: Bezeichnung als „Rechtsextremer“).
2. Bei einem „Erklärungsirrtum“ des sich Äußernden (vergleichbar dem in § 119 I Alt. 2 BGB für Willenserklärungen geregelten Erklärungsirrtum) kann dessen Grundrecht auf Meinungsfreiheit in der Abwägung ein deutlich geringeres Gewicht haben.

* **3. Die Bezeichnung eines in einem Pressebeitrag mit vollem Namen genannten Rechtsanwalts als „Rechtsextremer“ beeinträchtigt dessen soziale Anerkennung und Berufsehre in hohem Maße.**

BGH, Urt. v. 28.4.2026 – VI ZR 113/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Die Vorinstanz hat sich nun unter Berücksichtigung der Ausführungen des BGH erneut mit dem Fall zu befassen. Für dessen erneute Entscheidung wird nach Auffassung des BGH relevant werden, ob die „taz“ mit ihrem Beitrag tatsächlich ein Werturteil abgeben wollte oder sich versehentlich im Sinne eines Erklärungsirrtums unabsichtlich zur Gesinnung des Rechtsanwalts geäußert hat.

NIEDERLEGUNG EINES MANDATS ZUR UNZEIT

ZPO §§ 85, 227; FGO § 155

1. Ein dem Beteiligten gem. § 155 I der Finanzgerichtsordnung i.V.m. § 85 der Zivilprozessordnung zuzurechnendes Verschulden des Prozessbevollmächtigten kann vorliegen, wenn der Prozessbevollmächtigte das Mandat zur Unzeit niederlegt und es dem Beteiligten danach in der zur Verfügung stehenden Zeit vor der mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich ist, einen zu seiner Vertretung geeigneten und bereiten Prozessbevollmächtigten zu finden.
2. Eine dem Beteiligten zuzurechnende Mandatsniederlegung durch den Prozessbevollmächtigten zur Unzeit kann allein auf Umständen in der Person des Prozessbevollmächtigten beruhen, auf die der Beteiligte keinen Einfluss hat.
3. (...)

BFH, Beschl. v. 28.7.2026 – VIII B 47 48/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:
Kündigt ein Rechtsanwalt ein Mandat zur Unzeit, d.h. der Mandant kann sich die Rechtsberatung bzw. Rechtsvertretung nicht mehr rechtzeitig anderweitig besorgen, ist dieser seinem Mandanten gegenüber schadensersatzpflichtig.

BEEINTRÄCHTIGUNG EINER KANZLEI DURCH DOMAINERWERB UND WEITERLEITUNG AUF EIGENE INTERNETSEITE

ZPO § 91a; UWG §§ 4 Nr. 4, 5 I

1. Stützt sich ein Unternehmer, der gegen den Erwerb einer Domain durch einen Wettbewerber vorgeht, einen einheitlichen Unterlassungsanspruch sowohl auf Behinderung (§ 4 Nr. 4 UWG) als auch auf Irreführung (§ 5 I UWG), liegt nur ein Streitgegenstand vor.
2. Es kann eine unlautere Behinderung darstellen, wenn eine mit einer Unternehmensbezeichnung verwechslungsfähige Domain allein mit dem Ziel erworben wird, diese dem Unternehmer zum Kauf anzubieten.
OLG Köln, Beschl. v. 22.7.2026 – 6 W 8/26

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNZULÄSSIGE IDENTIFIZIERENDE BERICHTERSTATTUNG ÜBER EINE RECHTSANWÄLTIN

BGB §§ 823, 1004 I 2 analog; GG Art. 1 I, Art. 5 I; EMRK Art. 8, Art. 10

* **Die Berichterstattung eines Nachrichtenportals über eine Rechtsanwältin kann zu einer unzulässigen Prangerwirkung führen, wenn ein nach Auffassung des Äußernden beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich dieses schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung der Rechtsanwältin auswirkt.**
KG, Urt. v. 23.4.2026 – 10 U 42/25 n.rkr.

AUS DEN GRÜNDEN:
A. Die Kl. nimmt die Bekl., die das Nachrichtenportal „NIUS" betreibt, auf Unterlassung identifizierender Berichterstattung, Feststellung der Schadensersatzpflicht, Zahlung einer Geldentschädigung sowie Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Anspruch.

Die Kl. ist Rechtsanwältin. Sie vertrat 2023 den syrischen Asylbewerber X vor dem VG Minden. Die Klage richtete sich gegen dessen Überstellung nach Bulgarien und wurde nach Ablauf der Überstellungsfrist zurückgenommen. Am 23.8.2024 ermordete Herr X bei einem Messeranschlag in Solingen drei Menschen und verletzte acht weitere.

Die Bekl. berichtete in mehreren Artikeln über die Kl. und ihre Kanzlei, so am 28.8.2024 unter der Überschrift „Exklusiv! So lebte der Terrorist von Solingen: In einem Zimmer hing eines ISIS-Fahne!" Der Artikel befasst sich mit der Problematik des Vollzugsdefizits bei Abschiebungen und schildert die Lebensumstände des Attentäters in der Flüchtlingsunterkunft in Solingen. Im Anschluss daran beschäftigt sich der Beitrag mit den Umständen, die dazu führten, dass der abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber X nicht abgeschoben wurde. Dazu heißt es u.a.:
„Kanzlei für Asylrecht reicht Klage ein – doch wer hat vermittelt?
Interessant an dem Vorgang ist neben der Frage, weshalb die Ausländerbehörde nicht mehrfach bei X vorstellig wurde, auch Folgendes: Beim Verwaltungsgericht Minden ging im Februar eine Klage ein, die sich gegen die Ausweisung X nach Bulgarien stemmte. Für solche Vermittlung braucht es professionelle Beratung, die in Feldern des Asylrechts fachkundig ist und Mandanten hilft. Im August, als der Syrer in Solingen lebte, wird die Klage nahezu zeitgleich mit dem Auslaufen der Frist zurückgezogen. Wer half dem Mann, der später zum Killer wurde also, sich den Ausweisungsversuchen deutscher Behörden zu erwehren?
Bei der Rechtsvertretung X handelt es sich um die Rechtsanwaltskanzlei Y aus Dresden, die sich unter anderem auf Asylrecht spezialisiert. Dies bestätigt das Verwaltungsgericht Minden gegenüber NIUS. Y hatte für X Klage eingereicht – und nur vier Tage nach dem Ablaufen der Überstellungsfrist im August 2023 eben jene Klage zurückgezogen, wie aus dem Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgericht Minden hervorgeht, der NIUS vorliegt. (...)
Doch irgendwer muss die Rechtsanwaltskanzlei Y auf den Plan gerufen haben. Diese will sich auf Nachfrage nicht zu dem Sachverhalt äußern. Auf der Website der Kanzlei ist jedoch nachzulesen, wie die Juristen sich um Aufenthalts- und Abschiebungsfragen, Familiennachzug und Einbürgerungsbelange kümmern. Kurz: Expertise in der Beratung von Migranten mitbringen, die hierzulande Privilegien erhalten wollen und ihren Aufenthalt verlängern wollen – selbst wenn dieser unrechtmäßig ist."

Die Bekl. illustrierte den Beitrag mit einem Auszug der Website der Kanzlei und einer Mandantenbewertung.

Die Kl. hat u.a. geltend gemacht, dass sie infolge der Berichterstattung massiven Anfeindungen und Drohungen ausgesetzt gewesen sei. Sie habe den Kanzleibetrieb einschränken müssen und sei weiterhin psychisch belastet.

Wegen der erstinstanzlichen Klageanträge wird auf das angefochtene Urteil verwiesen.

Das LG hat die Klage durch das 3.4.2025 verkündete Urteil abgewiesen. Auf die tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen, § 540 I 1 Nr. 1 ZPO. Die Abwä-

gung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Kl. und dem Grundrecht der Bekl. auf Meinungs- sowie Pressefreiheit ergebe, dass die angegriffene Berichterstattung rechtmäßig sei. Es handele sich überwiegend um Werturteile, die auf wahren Tatsachen aus dem Bereich der Sozialsphäre beruhten. Eine unzulässige Stigmatisierung oder Prangerwirkung liege nicht vor.

Die Kl. hat gegen das am 4.4.2025 zugestellte Urteil am 16.4.2025 Berufung eingelegt und diese am 4.6.2025 begründet.

Die Kl. beantragt sinngemäß,
das am 3.4.2025 verkündete Urteil des LG Berlin II, 27 O 304/24, abzuändern und die Bekl. (1.) zur Unterlassung und (2) Feststellung der Schadensersatzpflicht zu verurteilen (wie im Tenor dieses Urteils zuerkannt) und weitergehend,
3. die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. zum Ausgleich des der Kl. durch die Verbreitung des in Ziff. 1 bezeichneten Betrags v. 28.8.2024 entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 10.000 Euro;
4. die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. 2.306,82 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

B. Die zulässige Berufung der Kl. hat im tenorierten Umfang Erfolg. Die Kl. hat Anspruch auf Unterlassung der identifizierenden Berichterstattung und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht. Ansprüche auf Zahlung einer Geldentschädigung sowie Erstattung vorgerichtlicher Kosten hat das LG dagegen im Ergebnis zutreffend verneint. Insoweit ist die Berufung zurückgewiesen.

I. Der Kl. steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Bekl. zu, § 1004 I 2 BGB analog, § 823 BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG.

1. Das LG hat zutreffend ausgeführt, dass die Kl. aufgrund der mitgeteilten Informationen über ihre Person und ihre Rechtsanwaltskanzlei erkennbar und persönlich betroffen ist.

Die Kanzlei trägt den Namen der Kl., der einzigen Berufsträgerin. Daher wird die Kl. von der Öffentlichkeit mit ihrer Kanzlei identifiziert, sodass jede Äußerung über die Kanzlei zugleich auch als Äußerung über die Kl. zu werten ist (vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 8.9.2025 – 4 W 534/25 Rn. 5).

erkennbar und persönlich betroffen

2. Die identifizierende Berichterstattung beeinträchtigt die Kl. in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seinen Ausprägungen der Ehre und der sozialen Anerkennung (vgl. BGH, Urt. v. 27.9.2016 – VI ZR 250/13 Rn. 17). Die auf die Kl. bezogenen Äußerungen *„Wer half dem Mann, der später zum Killer wurde also, sich den Ausweisungsversuchen deutscher Behörden zu erwehren?“* sowie *„Expertise in der Beratung von Migranten mitbringen, die hierzulande Privilegien erhalten wollen und ihren Aufenthalt verlängern wollen – selbst wenn dieser unrechtmäßig ist.“* sind im Kontext der angegriffenen Berichterstattung v. 28.8.2024 geeignet, Zweifel an der Integrität der Kl. zu begründen. Dem Leser wird vermittelt, dass die Kl. Mandanten berate, deren Aufenthalt in Deutschland nach geltendem Recht nicht verlängert werden dürfte und dem späteren „Killer“ geholfen habe, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten.

Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

3. Zutreffend hat das LG es für geboten erachtet, über den Unterlassungsantrag aufgrund einer Abwägung des Rechts der Kl. auf Schutz ihrer Persönlichkeit aus Art. 1 I, Art. 2 I GG, Art. 8 I EMRK mit dem in Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Bekl. auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st.Rspr.; vgl. etwa BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12 Rn. 22). Wegen der bei der Abwägung anzulegenden Maßstäbe wird auf die Ausführungen auf S. 7 f. des angefochten Urteils verwiesen.

4. Ein solches Überwiegen hat das LG unzutreffend verneint.

a) Soweit in der Berichterstattung mitgeteilt wird, dass beim VG im Februar eine Klage eingegangen sei, die sich gegen die Ausweisung X nach Bulgarien gestemmt habe, die Klage im August nahezu zeitgleich mit dem Auslaufen der Frist zurückgezogen worden sei und X durch die u.a. auf Asylrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei Y aus Dresden vertreten worden sei, handelt es sich um unstreitig wahre Tatsachenbehauptungen. Gleiches gilt, soweit es heißt, dass die Kanzlei sich auf Nachfrage nicht zu dem Sachverhalt äußern wolle und auf der Website der Kanzlei nachzulesen sei, wie die Juristen sich um Aufenthalts- und Abschiebungsfragen, Familiennachzug und Einbürgerungsbelange kümmerten.

Die Äußerung *„Kurz: Expertise in der Beratung von Migranten mitbringen, die hierzulande Privilegien erhalten wollen und ihren Aufenthalt verlängern wollen – selbst wenn dieser unrechtmäßig ist“* ist entgegen der Ansicht der Kl. nicht als (unwahre) Tatsachenbehauptung einzustufen, sondern als Meinungsäußerung. Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung richtet sich danach, ob eine Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist oder ob sie vor allem durch Stellungnahme, Dafürhalten oder Meinen geprägt ist (vgl. BGH, Urt. v. 27.9.2016 – VI ZR 250/13 Rn. 25). Bei gemisch-

ten Äußerungen ist auf den Gesamtkontext und den prägenden Charakter abzustellen; vermengen sich Tatsachen und Wertungen, kann die Äußerung insgesamt als Meinung gelten, wenn das Element der Bewertung überwiegt (BGH, Urt. v. 25.3.1997 – VI ZR 102/96 Rn. 16). Danach liegt insgesamt eine Meinungsäußerung vor, da mit der Teiläußerung *„die hierzulande Privilegien erhalten wollen"* Ziele der rechtssuchenden Migranten wertend umschrieben werden und auch der Äußerungsteil *„selbst wenn dieser unrechtmäßig ist"* eine normative Bewertung zum Ausdruck bringt, die von rechtlicher und politischer Beurteilung abhängt und nicht beweisoffen ist. In der Gesamtschau ist die Äußerung geprägt durch eine kritische Bewertung, also durch das Element des Meinens und der Stellungnahme.

b) Die Berichterstattung über die berufliche Tätigkeit der Kl. betrifft die Sozialsphäre. Dies gilt auch für die an die Tatsachenbehauptungen anknüpfenden Wertungen der Bekl.

Sozialsphäre betroffen

Äußerungen zu der Sozialsphäre desjenigen, über den berichtet wird, dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich aufgrund des Sozialbezuges eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird (BGH, Urt. v. 21.11.2006 – VI ZR 259/05 Rn. 13).

Für die Berichterstattung über die berufliche Sphäre des Betroffenen hat der BGH klargestellt, dass der Einzelne sich in diesem Bereich von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen muss. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus. Zu einer solchen Kritik gehört auch die Namensnennung. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperren, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (BGH, Urt. v. 21.11.2006 – VI ZR 259/05 Rn. 14).

Dies gilt, wie das LG zutreffend ausgeführt hat, auch und insb. für eine kritische Bewertung der beruflichen Tätigkeit eines Rechtsanwalts.

c) Allerdings entfaltet die angegriffene Berichterstattung eine Prangerwirkung.

Prangerwirkung

aa) Eine Prangerwirkung kann vorliegen, wenn ein – nach Auffassung des Äußernden – beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich dies schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt, was insb. dort in Betracht kommt, wo eine Einzelperson aus der Vielzahl derjenigen, die das vom Äußernden kritisierte Verhalten gezeigt haben, herausgehoben wird, um die Kritik des als negativ bewertenden Geschehens durch Personalisierung zu verdeutlichen (BVerfG, Beschl. v. 18.2.2010 – 1 BvR 2477/08 Rn. 25 f.).

bb) Diese Kriterien sind erfüllt.

(1) Die Bekl. kritisiert die anwaltliche Tätigkeit der Kl. bei der Beratung von Migranten, *„die hierzulande Privilegien erhalten wollen und ihren Aufenthalt verlängern wollen – selbst wenn dieser unrechtmäßig ist."* Das ist aus Sicht der Bekl. ein beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre.

(2) Die Bekl. hat dies mit der angegriffenen Berichterstattung einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht.

(3) Das dargestellte Verhalten der Kl. ist geeignet, ein schwerwiegendes Unwerturteil des Durchschnittpublikums nach sich zu ziehen. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die von der Kl. behaupteten Folgen gerade auf die angegriffene Berichterstattung zurückzuführen ist. Für die Annahme einer „Prangerwirkung" müssen keine bereits eingetretenen konkreten kausalen Nachteile (z.B. nachweisbare negative Reaktionen Dritter) festgestellt werden, sondern es genügt, dass die Berichterstattung geeignet ist, zu schwerwiegenden nachteiligen Folgen wie Stigmatisierung, sozialer Ausgrenzung oder massiver Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentfaltung zu führen zu (vgl. BGH, Urt. v. 26.1. 2021 – VI ZR 437/19 Rn. 25). Das ist der Fall.

Der Senat teilt zwar die Ansicht des LG, dass der Kl. in dem angegriffenen Beitrag rechtswidrige Unterstützungshandlungen an dem späteren Anschlag nicht nahegelegt oder unterstellt werden. Die Kritik der Bekl. richtet sich vielmehr ganz allgemein gegen die Tätigkeit von Asylrechtsanwälten einschließlich der Kl. Die Kritik zielt auf ein möglicherweise rechtswidriges Verfahrensergebnis („unrechtmäßiger Aufenthalt"), nicht aber auf rechtswidrige Handlungen der Kl.

Dass Äußerungen Dritter in Sozialen Medien wie *„An Ihren Händen klebt Blut", „Wegen Euch haben 3 Menschen ihr Leben verloren (...) ihr verdient maximale Verachtung (...) ihr tut nichts ehrbares sondern schadet Deutschland und die innere Sicherheit mit euren Tricksereien"* (vgl. Anlagenkonvolut K30) konkrete Folge der angegriffenen Berichterstattung sind, kann der Senat nicht feststellen. Indessen ist der Beitrag der Bekl. geeignet, derartige negative Reaktionen Dritter hervorzu-

rufen, denn durch die rhetorische Frage *„Wer half dem Mann, der später zum Killer wurde also, sich den Ausweisungsversuchen deutscher Behörden zu erwehren?“* wird ein gedanklicher Zusammenhang zwischen der kritisch bewehrten „Hilfe“ durch die Kl. und dem Attentat („Killer“) hergestellt. *Mit der Formulierung „an ihren Händen klebt Blut“* wird zum Ausdruck gebracht, dass die Kl. für das Attentat mitverantwortlich sei, worin ein schwerwiegendes Unwerturteil liegt.

(4) Schließlich wird die Kl. auch aus einer Vielzahl vergleichbarer Personen hervorgehoben. Sie wird als eine von zahlreichen im Migrationsrecht tätigen Anwältinnen und Anwälten in Deutschland ins Rampenlicht gerückt.

cc) Dem steht nicht entgegen, dass den Schwerpunkt des Artikels die Lebensumstände des Attentäters im Flüchtlingsheim sowie die Umstände bilden, die dazu geführt haben, dass die Überstellungsfrist versäumt wurde. Im Zusammenhang mit der gescheiterten Überstellung kommt der Kl. in der Berichterstattung durchaus eine wesentliche Rolle zu. Neben dem Attentäter wird nur sie namentlich genannt und bei der Beschreibung ihrer anwaltlichen Tätigkeit handelt es sich nicht nur um ein unwesentliches Detail.

d) Ein überwiegendes Informationsinteresse der Bekl. liegt nicht vor.

kein überwiegendes Informationsinteresse

Zwar fällt zugunsten der Bekl. ins Gewicht, dass der Artikel einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage liefert. Dies umfasst auch die Frage, weshalb sich der Attentäter überhaupt noch in Deutschland aufgehalten hat und welche Vorgänge und Gerichtsverfahren diesem Umstand zugrunde liegen.

Die Erwägung des LG, die Bekl. habe dem Beitrag das für eine journalistische Recherche erforderliche Maß an Konkretisierung, Authentizität und Nachprüfbarkeit erst dadurch können, dass sie ihre Behauptungen durch eine „Ross und Reiter“ benennende Identifizierung der Kl. einer Überprüfung durch die Leser und die Öffentlichkeit zugänglich gemacht habe, teilt der Senat nicht. Der in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidung des BGH v. 8.11.2022 (VI ZR 22/21) liegt insoweit ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, als der dortige Kl. – ein uniformierter Polizeibeamter, der bei der Dienstausübung private Aufnäher getragen hatte, die in der rechten Szene Verwendung finden – in einer Situation, in der mit einer intensiven Beobachtung durch die Presse und Dritte zu rechnen war, gewollt Aufmerksamkeit erregte. Der Kl. sei, so der BGH, bewusst aus der Menge der einheitlich gekleideten Einsatzkräfte hervorgetreten und habe seine durch die Uniform zum Ausdruck gebrachte Neutralität durch die Verwendung von Aufnähern bewusst aufgehoben und dadurch selbst den Anlass für die Berichterstattung geschaffen.

Solche Umstände liegen hier nicht vor. Durch die anwaltliche Vertretung X in einer Routineangelegenheit hat die Kl. keinen Anlass für die angegriffene Berichterstattung geschaffen. Sie hat lediglich ihre gesetzlichen Berufspflichten erfüllt. Dass sie ihre Pflichten verletzt oder bewusst einen Anlass für eine mediale Beschäftigung gesetzt habe, macht die Bekl. nicht geltend. Da kein Zusammenhang mit der späteren Tat des ehemaligen Mandanten besteht und die anwaltliche Tätigkeit weit vor der Tat stattgefunden hat, fehlt ein gerade auf die Person der Kl. bezogenes Informationsinteresse. Der Informationsgehalt der in der Berichterstattung enthaltenen Äußerungen sowie der thematisierte Vorgang, nämlich die Verzögerung von Asylverfahren, wäre nicht vermindert worden, wenn die Rechtsanwältin lediglich anonymisiert erwähnt worden wäre (*Hoppe*, AfP 2025, 252, 257).

e) Auf Seiten der Kl. fällt weiter ins Gewicht, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege sind (§ 1 BRAO). In dieser Rolle nehmen sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Ihre Tätigkeit ist notwendiger Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der Justiz. Es liegt im Interesse des Gemeinwesens, dass Anwälte ihre Mandate ohne Furcht vor persönlicher Diffamierung oder öffentlicher Stigmatisierung ausüben können (vgl. *Hoppe,* a.a.O.). So hat das BVerfG betont, dass der Schutz von Personen, die eine gesellschaftliche Funktion übernehmen, ein gesamtgesellschaftliches Interesse sein muss. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 Rn. 35).

Organ der Rechtspflege

f) Eine abwägungsrelevante Selbstöffnung ist nicht gegeben.

Bei Berichterstattungen aus der Sozialsphäre kommt es regelmäßig nicht entscheidend auf eine Selbstöffnung des Betroffenen an, weil wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre grundsätzlich hinzunehmen sind und ein Unterlassungsanspruch nur bei schwerwiegenden Auswirkungen in Betracht kommt. Bei Eingriffen in die Privat- oder Intimsphäre kann bei einer Selbstöffnung deren Schutz entfallen oder herabgesetzt sein; sie bezieht sich also gerade auf Sachverhalte, die ohne diese Öffnung nicht berichtsfähig wären.

keine Selbstöffnung

Unabhängig davon liegen Umstände, die eine Selbstöffnung der Kl. begründen könnten, nicht vor. Die Kl. hat sich auf dem Onlineauftritt der Kanzlei zu einzelnen Mandaten nicht geäußert. Auch nicht zu dem Mandat mit Herrn X.

g) Das Nachrichtenportal der Bekl. hat eine hohe Reichweite. Die Online-Berichterstattung ist weiterhin im Internet abrufbar. Die identifizierende Berichterstattung hatte und hat eine große Breitenwirkung. Das ist zugunsten der Kl. in die Abwägung einzustellen.

5. Nach alledem ergibt die Abwägung, dass die Kl. die identifizierende Berichterstattung nicht hinnehmen muss.

II. Auch der Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl. ist begründet.

Der Kl. steht gegen die Bekl. aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG ein Anspruch auf Ersatz der ihr aus der Verbreitung der angegriffenen Berichterstattung entstehenden Schäden zu, denn die Bekl. hat sie rechtswidrig und schuldhaft in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Auf die Ausführungen unter Ziff. I. wird verwiesen. Der Eingriff ist auch schuldhaft erfolgt, denn die Bekl. hätte bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen können und müssen, dass sie über die Kl. im Zusammenhang mit dem Attentat von Solingen nicht hätte identifizierend berichten dürfen.

Das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 I ZPO) liegt vor. Bei Schäden, die aus einer vom Kl. behaupteten Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts – eines sonstigen absolut geschützten Rechtsguts i.S.v. § 823 I BGB – resultieren reicht die Möglichkeit materieller Schäden für die Annahme eines Feststellungsinteresses aus (BGH, Urt. v. 29.6.2021 – VI ZR 52/18 Rn. 30). Das hat die Kl. auf S. 30 der Klageschrift hinreichend substanziiert (mögliche künftige Umsatzverluste, Kosten weiterer Abwehrmaßnahmen).

III. Keinen Erfolg hat die Berufung, soweit die Kl. ihren Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung von mindestens 10.000 Euro weiterverfolgt. Der Kl. steht ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 1, Art. 2 I GG gegen die Bekl. nicht zu.

kein Anspruch auf Geldentschädigung

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH begründet eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Das hängt insb. von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH, Urt. v. 5.10.2004 – VI ZR 255/03 Rn. 24).

2. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es fehlt bereits an einem schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

a) Die angegriffene Berichterstattung thematisiert die anwaltliche Tätigkeit in einem Asylverfahren, es geht um die berufliche Tätigkeit der Kl. in ihrer Sozialsphäre. Einzelne Äußerungen werden nicht angegriffen; es handelt sich um wahre Tatsachen und zulässige Meinungsäußerungen. Die Bekl. behauptet nicht, dass die Kl. Berufspflichten verletzt habe. Der negative Kontext betrifft primär den späteren Attentäter, nicht aber die Kl.

Die besonders belastenden Wertungen („Blut an den Händen“) sind nicht in der Berichterstattung enthalten, sondern darin nur „angelegt“; sie stellen Meinungsäußerungen Dritter dar. Die Verbindung mit dem späteren Attentat kann als zugespitzte Kritik an Strukturen (Asylverfahren, Behörden, anwaltliche Vertretung) verstanden werden, ohne gezielte Herabwürdigung der Kl.

b) Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob und ggf. welche der von der Kl. behaupteten Folgen auf die angegriffene Berichterstattung zurückzuführen sind.

IV. Der Kl. steht ein Anspruch auf Ersatz von außergerichtlichen Anwaltskosten aus § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG, § 249 BGB gegen die Bekl. nicht zu. Denn es fehlt Vortrag der Kl. zum Inhalt des erteilten Anwaltsauftrages.

kein Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten

1. Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst oder als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 I 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten ist, ist eine Frage des Innenverhältnisses, nämlich der Art des Umfangs des im Einzelfall erteilten Mandats. Erteilt ein Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden (vgl. Vorbemerkung 3 I 1 VV RVG), lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus, und zwar auch dann, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr. Anders liegt es, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Ein lediglich (aufschiebend) bedingt für den Fall des Scheiterns des vorgerichtlichen Mandats erteilter Prozessauftrag steht der Gebühr aus Nr. 2300 VV RVG nicht entgegen (BGH, Urt. v. 22.6.2021 – VI ZR 353/20 Rn. 7).

Da die Kl. nicht vorgetragen hat und auch rechtlich nicht zu vermuten ist, dass sie ihrer Prozessbevollmächtigten zuvor einen gesonderten Auftrag für ein außergerichtliches Tätigwerden oder einen bedingten Prozessauftrag erteilt hat, kommt eine Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten mangels Entstehung entsprechender Kosten nicht in Betracht (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 9.5.2025 – 6 U 53/24 Rn. 79-80).

b) Zu einem schlüssigen Vortrag gehört auch die Darlegung, ob nach den gesetzlichen Gebühren abgerechnet und was ggf. Abweichendes vereinbart worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 22.1.2019 – VI ZR 402/17 Rn. 15). Dieser Vortrag fehlt.

HINWEISE DER REDAKTION:
Vorinstanz: LG Berlin II, Urt. v. 3.4.2025 – 27 O 304/24, BRAK-Mitt. 2025, 246 (Ls.)
Podcast zum Urteil https://www.brak.de/recht-interessant/das-kammergericht-zum-schutz-der-anwaltschaft/

Der Fall sorgte im Sommer 2024 für Aufsehen. Infolge der identifizierenden Berichterstattung wurde die Kl. bedroht und die rechtsextremistische „Identitäre Bewegung“ demonstrierte vor ihrer Kanzlei. Dagegen hatten u.a. die BRAK (s. Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024) und der DAV protestiert.

Der Bayerische VGH (BRAK-Mitt. 2025, 367) hat entschieden, dass das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Strafverteidigers, das ihm selbst die Entscheidung über die Preisgabe und die Verwendung seiner personenbezogenen Daten einräumt, im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ein grundsätzlich höheres Gewicht genießt als das Interesse von Öffentlichkeit und Presse an der Kundgabe seines Namens. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der begehrte Name eines Strafverteidigers unter das in § 43a II 1 BRAO normierte Mandantengeheimnis fällt. Ist bereits die Anbahnung und Ablehnung eines Mandats sowie der Umstand, dass überhaupt ein Rechtsanwalt aufgesucht wird, von § 43a II 1 BRAO erfasst, muss dies auch für den Namen des Strafverteidigers gelten und zwar unabhängig davon, ob dieser Pflicht- oder Wahlverteidiger ist.

RUHEN DES ARBEITSLOSENGELDANSPRUCHS BEI BEZUG EINER VORGEZOGENEN ALTERSRENTE AUS DEM VERSORGUNGSWERK

SGB III § 156 I 1 Nr. 4, II 1 Nr. 3

1. Bei einer vom Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen gewährten vorgezogenen Altersrente handelt es sich um eine der gesetzlichen Altersrente ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art i.S.d. § 156 I 1 Nr. 4 SGB III, die zum Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs führt.

2. Eine solche vorgezogene Altersrente stellt auch dann keine Teilrente oder ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art i.S.d. § 156 II 1 Nr. 3 Buchst a SGB III dar, wenn sich die (zukünftige) Altersversorgung des betreffenden Rechtsanwalts außer aus der vorgezogenen Altersrente zusätzlich aus einer bislang noch nicht gewährten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammensetzt.

* **3. Gegen die Ruhensvorschrift des § 156 I 1 Nr. 4 SGB III bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.**

LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 28.5.2026 – L 11AL 25/25 n.rkr. (Revision beim BSG anhängig unter dem Az. B 11 AL 6/26 R)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das LSG hat die verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Ruhensvorschrift des § 156 I Nr. 4 SGB III mit dem Argument verworfen, dass der Gesetzgeber mit der Ruhensregelung das legitime Ziel verfolge, den gleichzeitigen Bezug existenzsichernder Sozialleistungen zu vermeiden. Die unterschiedliche Behandlung von Beziehern einer Altersvollrente und einer Teilrente sei daher sachlich gerechtfertigt. Dass die vorgezogene Altersrente zu einem erheblichen Anteil auf freiwilligen Beiträgen beruht, führe ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. § 156 I 1 Nr. 4 SGB III differenziere nicht zwischen Leistungen aufgrund von Pflichtbeiträgen und solchen aufgrund von freiwilligen Beiträgen. Der Gesetzgeber hätte dies zwar möglicherweise so regeln können. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

Komplettangebot



Neuauflage!

Krenzler/Maurer
Anwalts-Handbuch Familienrecht
Herausgegeben von RA, FAFamR und FAErbR Dr. Michael Krenzler; RA, FAFamR Christian Maurer. 3., neu bearbeitete Auflage 2027, 1.784 Seiten, gbd., 169 €.
ISBN 978-3-504-18077-5

Enthält Checklisten, Formulierungsvorschläge und Antragsmuster

Vom Hausrat bis zum Versorgungsausgleich, vom Unterhalt, Sorge- oder Umgangsrecht bis hin zu Steuerfragen oder gar Gewaltschutz – familienrechtliche Fälle stellen hohe Anforderungen an anwaltliches Können, Fingerspitzengefühl und Organisation. Das bewährte Handbuch „Krenzler/Maurer“ ist ein zuverlässiger Begleiter, der durch alle Phasen solcher Mandate führt.
Vom Erstgespräch bis zur Abrechnung – praxisnah, strukturiert, effizient.

Was das Werk besonders macht? Es denkt wie ein Praktiker: In 16 Kapiteln werden, konsequent aus der Anwaltsperspektive heraus, alle wesentlichen Konstellationen erläutert, die sich bis zur Gebührenabrechnung typischerweise in der familienrechtlichen Praxis ergeben, ganz gleich, ob sich der Anwalt mit einer materiellrechtlichen Fragestellung oder einem verfahrensrechtlichen Problem konfrontiert sieht. Das komplett neu bearbeitete Handbuch beschränkt sich nicht auf die abstrakte Darstellung der jeweiligen Rechtslage sondern bietet durchgehend konkrete Praxistipps, Checklisten, Formulierungsvorschläge und Antragsmuster.

Das Werk online
otto-schmidt.de/akf
juris.de/famr

Optional mit Answers
otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

huelfskasse.de

Pressemitteilung

Hamburg, im Oktober 2026

Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2026

Auch in diesem Jahr startet die Hülfskasse eine Weihnachtsspendenaktion für bedürftige Personen innerhalb der Anwaltschaft. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

Dank der großen Spendenbereitschaft konnten im Jahr 2025 rund 193.000 Euro gesammelt werden. Die Hülfskasse dankt allen, die dazu beigetragen haben! Die Mittel ermöglichten es, an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich jeweils über 700 Euro.

Immer häufiger erlebt das Team der Hülfskasse, dass bei steigenden Lebenshaltungskosten insbesondere die Ausgaben für medizinische Behandlungen Menschen in finanzielle Not bringen. Gleichzeitig ist ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung für Personen über 55 Jahre bekanntlich kaum noch möglich. Durch den demografischen Wandel und die somit steigenden Gesundheitskosten wird der Unterstützungsbedarf voraussichtlich weiterwachsen.

In diesem Rahmen bittet der karitative Verein um Kontaktaufnahme, sollte jemand selbst betroffen sein oder Personen kennen, die Unterstützung benötigen.

Die Hülfskasse hilft bundesweit – sowohl in ihren vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, als auch in allen anderen 24 Kammerbezirken in Deutschland.

Spendenmöglichkeiten:

Online: www.huelfskasse.de/spenden/

Konto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11
BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Pia Alatalo
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de
Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

Medien (Download):
Logo Hülfskasse RGB
QR-Code Spendenseite

(Fortsetzung von S. XII)

Online-Vortrag LIVE: Gestalten statt streiten – Trennung, Unterhalt und Vermögen rechtssicher und mit mediativer Konfliktbearbeitung einvernehmlich regeln
23.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Scheidungsverbund: Risiken, Nebenwirkungen und prozessuale Strategie
26.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zum Unterhaltsrecht – 2026
30.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Abstammungsrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen
1.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gestaltung familienrechtlicher Rechtsbeziehungen jenseits von Eheverträgen
10.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhaltsabwehr strategisch: Typische Fallkonstellationen
15.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gewaltschutz als Kinderschutz: Gewaltschutzrechtliche Aspekte in Kindschaftsverfahren
16.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Familienrecht
17.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Jahresrückblick 2026 – Was im Familienrecht nicht übersehen werden durfte!
30.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz
Online-Vortrag LIVE: Gewerblicher Rechtsschutz im Zeitalter Künstlicher Intelligenz
19.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 24. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
3.12.2026, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

24. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
4.-5.12.2026, Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft
9.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht
Online-Seminar LIVE: Beratung der GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter- Online-Seminar via Microsoft Teams
3.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online- Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht von Vorstand und Aufsichtsrat
8.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterstreit: Aktuelle Rechtsprechung und Taktik
10.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: M&A Essentials – Online-Seminar via Microsoft Teams
17.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschaftsrecht 2026: Update zu aktueller Rechtsprechung zu ausgewählten Themen
18.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht
Online-Vortrag LIVE: Haftung im digitalen Zeitalter. Wer trägt die Verantwortung für Fehler der KI
4.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: KI in der Anwaltskanzlei: KI-Regulierung, Datenschutz, Berufsrecht
12.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Cloud-Lösungen rechtssicher einsetzen: Anforderungen und Compliance
8.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: IT-Sicherheit: Technische Grundlagen, rechtliche Vorgaben und Haftung
14.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Einsatz von KI in der öffentlichen Verwaltung
18.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht
Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 2: Insolvenzgründe und Geschäftsleiterhaftung
4.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzanfechtung – Spezialfragen
13.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
18.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzrecht komplett Modul 3: Recht der Gesellschafterdarlehen/Gesellschafterhaftung: Weitere Ansprüche/Masseunzulänglichkeit
4.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitseinkommen im Insolvenzverfahren
14.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Insolvenzverwalter im Zivilprozess: Aktivprozesse führen – Angriffe des Insolvenzverwalters abwehren
16.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement
Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Auch geeignet als Fortbildung nach § 31 II BORA
9.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht
Praxistage Arzthaftungsrecht
5.-6.11.2026, Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis des Arzthaftungsrechts – Notarzt- und Rettungsdienst
17.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Psychotherapeutenrecht
24.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Reform der Notfallversorgung
1.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update: Privatabrechnung im ambulanten und stationären Bereich
2.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Rechtsprobleme bei Langliegern in medizinischen Einrichtungen
7.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Vermögensdelikten durch Ärzte und sonstige Leistungserbringer
16.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Update Mietrecht: Fortbildungsplus zur 21. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
19.11.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

21. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
20.-21.11.2026, Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles Mietrecht Teil 2
23.11.2026, Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sonderkündigungsrechte und Kündigungsbeschränkungen
26.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Gewerberaummietrecht
2.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Praxisschwerpunkte Mietrecht
10.-11.12.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht und Fallstricke bei der Vertretung der WEG
14.12.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht
15.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gewerbliches Mietrecht und dessen Schnittstellen zum Öffentlichen Recht
16.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Geschäftsraummietrecht
18.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht
Online-Vortrag LIVE: Staatsangehörigkeitsrecht: Neue Entwicklungen
19.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht
Medizin meets Recht – Update toxische Berufskrankheiten
13.11.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update SGB II, SGB XII und 2. Teil SGB IX 2026 – Sozialleistungen effektiv geltend machen
18.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2026
19.-20.11.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SCHLUSS MIT LUSTIG: Das Geschenk muss zurück!
24.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Übergang vom Erwerbsleben in die Rente aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht
27.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Reform des SGB II und aktuelle Entwicklungen
2.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strafbarkeitsrisiko Arbeitsschutz und Arbeitsunfall
4.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beitragsrecht: Freie Mitarbeit – noch selbstständig oder schon scheinselbstständig? – Aktuelle BSG-/BAG-Rechtsprechung
10.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB X und SGG: Ausgewählte Verfahrensfragen
16.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht
55. Jahresarbeitstagung Praxis des Internationalen Steuerrechts
9.-10.11.2026, Hybrid: Frankfurt, Sofitel Frankfurt Opera und Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht kompakt
12.-13.11.2026, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center
26.-27.11.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center
10.-11.12.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vermögensschutz und Nachfolge
20.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Steuerrechtliche Aspekte bei ärztlichen Kooperationsverträgen
23.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Das mittelständische Unternehmen zwischen Zivil- und Steuerrecht
24.11.2026, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Steuerrecht
7.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Internationales Steuerrecht – Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Praxis
15.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Erbschaftsteuerrecht – Update
17.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht
Online-Vortrag LIVE: Strafbarkeit durch (faktische) Geschäftsführung
17.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahren vor dem Schwurgericht – Materiell-rechtliche und prozessuale Probleme
30.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmethoden
2.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Trade Compliance
3.12.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strafrechtliches Revisionsrecht – Ausgewählte Probleme und aktuelle Entwicklungen
7.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aussagelehre im Straf- und Verkehrsstrafverfahren
11.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unternehmerische (strafrechtliche) Risiken bei der Beschäftigung von Freelancern
15.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen
17.12.2026, Hybrid: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht
Online-Vortrag LIVE: AGB in der Medienbranche: Zwischen Urheberrecht und Vertragsfreiheit
16.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Presse- und Äußerungsrecht – Aktuelle Praxisprobleme und Rechtsprechungstendenzen
16.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht
Online-Vortrag LIVE: EU-Vergabe in der Praxis – rechtssichere Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
26.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neueste Rechtsprechung und Entwicklungen in Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich
1.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center



Verkehrsrecht
Online-Vortrag LIVE: Abrechnung nach RVG in Straf- und Verkehrs-OWi-Verfahren: Rechtsprechungshinweise und Abrechnungsbeispiele
17.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verkehrsunfälle mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern: Behandlung unterschiedlicher Fallkonstellationen
20.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Regulierung von Personenschäden
27.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Autokauf – Grundlegendes, Wichtiges und Aktuelles
2.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: OWi-Mandat im Verkehrsrecht: Verteidigungsstrategien von Mandatsaufnahme bis Rechtsbeschwerde
9.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Standardisierte Messverfahren in Bußgeldsachen: Effektive Verteidigungsstrategien
14.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
15.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
18.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht
Online-Vortrag LIVE: Private Krankenversicherung: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen
26.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Lebensversicherung und Bezugsrecht – Schnittstellen zwischen Versicherungsrecht und Erbrecht
4.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht
11.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht
Online-Vortrag LIVE: Die erfolgreiche Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
2.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: BauGB-Novelle 2026: „Game changer“ oder bloße Randkorrekturen?
13.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wirtschaftsverwaltungsrecht: Grundstrukturen und aktuelle Problemfelder
16.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Verwaltungsprozessrecht aus anwaltlicher Sicht
19.11.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Das Rechtsmittelrecht
10.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verwaltungsprozessrecht Update: Entwicklungen und Praxisfragen
17.12.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern und -partnerinnen aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter https://www.brak.de/recht-interessant/anhören einen RSS-Feed einrichten oder ihn über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören und abonnieren. Folgen Sie „(R)ECHT INTERESSANT!“ auch auf YouTube, Instagram, Threads und TikTok.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

FOLGE „KURZ & KNACKIG“ – ANHÖRUNG IM THÜRINGER LANDTAG: WANN WIRD EINER PARTEI VERHALTEN ZUGERECHNET?

Rechtsanwalt Chan-jo Jun, stellvertretendes Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, blickt in (R)ECHT INTERESSANT! Kurz & knackig auf die Anhörung des Thüringer Justizausschusses zum möglichen AfD-Verbotsverfahren zurück. Es geht um die Frage, wann Äußerungen von Mitgliedern oder Anhängern einer Partei zugerechnet werden. Jun erläutert, dass bloßes Schweigen nicht genügt, aktives Verstärken aber anders zu bewerten sein kann. Zudem ordnet er den Einwand ein, schon der Antrag verletze die Menschenwürde.

Start in die 14. Auflage.



Neuauflage: Band 1 (§§ 1–34 GmbHG)

Auf der Höhe der Zeit, in bewährter Qualität

GmbH-Recht ohne den Scholz? Niemals! Denn der Scholz liefert souveräne Kommentierungen auf höchstem wissenschaftlichen Niveau, fundierte Analysen der Rechtsprechung, Überblick über das gesamte Meinungsspektrum, meinungsstarke Positionierung renommierter Autoren sowie richtungsweisende Lösungen für die Beratungspraxis.

Jetzt startet der Scholz in die 14. Auflage: In Band I sind die Kommentierungen zur Errichtung der Gesellschaft (§§ 1–12 GmbHG), zu den Rechtsverhältnissen der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 13–34), zum GmbH-Konzernrecht (Anh. § 13) sowie zum Austritt und zur Ausschließung von Gesellschaftern (Anh. § 34) enthalten. Neu in dieser Auflage sind Erläuterungen zur GmbH im internationalen Rechtsverkehr von Prof. Dr. Philipp Ceesay sowie die Änderungen durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz in § 23 GmbHG, die Änderungen durch das DiREG in § 2 sowie die Änderungen durch das UmRUG in §§ 6, 33 GmbHG. Darüber hinaus vielfältige aktuelle Rechtsprechung.

Scholz
GmbHG Kommentar. Band I
14., neu bearbeitete Auflage 2027,
2.043 Seiten, Lexikonformat, gbd., 249 €.
Von (Verfasser) Prof. Dr. Georg Bitter; RA Prof. Dr. Christian Bochmann; Prof. Dr. Philipp Ceesay; Notar Dr. Carsten Cramer; Prof. Dr. Volker Emmerich; RA Prof. Dr. Klaus-Stefan Hohenstatt; Prof. Dr. André Meyer; Prof. Dr. Thomas Rönnau; Notar Dr. Johannes Scheller; Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt; RA Dr. Sven H. Schneider; Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider; RA Prof. Dr. Christoph H. Seibt; RA Dr. Georg Seyfarth; Notar Dr. Joachim Tebben; Prof. Dr. Rüdiger Veil; Prof. Dr. Dirk A. Verse; Notar Prof. Dr. Hartmut Wicke.
Band II und Band III erscheinen voraussichtlich Ende 2027. Bände I–III (Gesamtwerk) ca. 5.500 Seiten, gbd., Gesamtabnahmeverpflichtung für alle drei Bände, ca. 770 €.
ISBN 978-3-504-32573-2.

Das Werk online
otto-schmidt.de/akgr
juris.de/gmbhr

Answers
otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt

FOLGE „KURZ & KNACKIG“ – META HAFTET? SCAM-WERBUNG UND DAS URTEIL GEGEN FACEBOOK UND INSTAGRAM

Gefälschte Finanzwerbung oder „neutrale Vermittlung“? In dieser Folge sprechen Finanzfluss-Mitgründer Thomas Kehl und Rechtsanwalt Dr. Henning Fangmann von Spirit Legal über betrügerische Anzeigen auf Facebook und Instagram und das Urteil des Landgerichts Frankfurt gegen Meta. Im Mittelpunkt stehen die Betrugsmasche, die Verantwortung von Plattformen für Nutzerinhalte und die Frage, wann algorithmische Sortierung und Werbeausspielung zur Haftung führen können.

Weiterführender Link: LG Frankfurt am Main, Pressemitteilung v. 17.9.2026 (zu Meta haftet für Fake-Werbung auf Instagram und Facebook)

FOLGE „KURZ & KNACKIG“ – VERBOTENES KI-SYSTEM? SNAPCHAT STOPPEN! FEAT. SOMI UND SPIRIT LEGAL

Harmlose Foto-App oder „Eldorado für Täter“? In dieser Folge sprechen Vertreterinnen und Vertreter der niederländischen Verbraucherschutzorganisation SOMI und der Kanzlei Spirit Legal über die geplante europaweite Verbandsklage gegen Snap Inc. Im Mittelpunkt stehen Vorwürfe zu Gefahren für Minderjährige, zum Plattformdesign und zum Umgang mit Daten sowie die Frage, welche Anforderungen unter anderem der Digital Services Act und die DSGVO stellen.

FOLGE „KURZ & KNACKIG“ – DAS KAMMERGERICHT ZUM SCHUTZ DER ANWALTSCHAFT/DR. JONAS KAHL #NIUS

Wann wird Berichterstattung über Anwältinnen und Anwälte zur unzulässigen Prangerwirkung? Rechtsanwalt Dr. Jonas Kahl ordnet eine Entscheidung des Kammergerichts ein, das einer Dresdner Rechtsanwältin im Streit mit dem Onlineportal Nius überwiegend recht gab. Im Gespräch geht es außerdem um Anfeindungen gegen die Anwaltschaft und den Umgang mit missbräuchlichen Online-Bewertungen.

FOLGE #MIR: MARINA WEISBAND IM INTERVIEW

Was bedeutet Rechtsstaat im Alltag – und wie können junge Menschen Demokratie praktisch erfahren? Marina Weisband, Diplompsychologin und Expertin für digitale Partizipation, spricht über das Grundgesetz, Kinderrechte und Demokratiebildung. Ein Schwerpunkt ist das von ihr geleitete Projekt aula, das Schülerinnen und Schülern ermöglicht, eigene Ideen zu entwickeln, zu diskutieren und über sie abzustimmen.

FOLGE „KURZ & KNACKIG“ – NEUES BERUFSRECHT FÜR KRISENMANAGER – ROLF POHLMANN

Das Bundesjustizministerium befasst sich mit einem neuen Berufsrecht für Krisenmanager. Rolf Pohlmann spricht über die geplanten Berufspflichten und darüber, für wen sie gelten sollen. Dabei richtet sich der Blick besonders auf Eigenverwalter in großen und medienträchtigen Verfahren.

FOLGE #MIR: DR. JESSICA FLINT, RECHTSANWÄLTIN BEI JUN LEGAL, IM INTERVIEW

Meinungsfreiheit, Plattformmacht und Deepfakes: Dr. Jessica Flint spricht über die Herausforderungen einer digitalen Öffentlichkeit, in der Falschinformationen und KI-generierte Inhalte große Reichweite erzielen können. Die Rechtsanwältin plädiert dafür, Plattformen stärker in die Verantwortung zu nehmen und sorgfältig geprüfte Informationen sichtbarer zu machen.

FOLGE 158: RIND ODER RECHT? MIT DR. GREGOR GYSI

Rinderzucht, die Juristenausbildung in der DDR und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft: Rechtsanwalt und Politiker Dr. Gregor Gysi spricht über seinen Weg in den Anwaltsberuf, seine Erfahrungen mit politischen Verfahren in der DDR und sein Verständnis anwaltlicher Arbeit. Das Gespräch verbindet persönliche Erinnerungen und Anekdoten mit Fragen zur Bedeutung einer unabhängigen Anwaltschaft für den Rechtsstaat.

FOLGE „KURZ & KNACKIG“ – DIE TATTOO-SACHVERSTÄNDIGE: RECHTSCHREIBFEHLER UND SCHIELENDE SCHLÜMPFE/FAUVE LEX

Was ist ein handwerklicher Mangel – und was eine Frage des persönlichen Geschmacks? Die Tattoo-Artistin und staatlich zertifizierte Sachverständige Fauve Lex berichtet von Streitfällen rund um misslungene Tattoos, fehlerhafte Schriftzüge und unrealistische Erwartungen. Die Folge gibt einen Einblick in die Bedeutung von Beratung, Dokumentation und Sachverständigengutachten.

FOLGE „KURZ & KNACKIG“ – AFD VOR GERICHT: INSIGHTS, SPOILER UND EIN KLEINER EKLAT MIT ULRICH SCHELLENBERG

Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg stellt seinen Podcast „AfD vor Gericht“ vor und erläutert, worum es bei einem möglichen Parteiverbotsverfahren geht: Wer kann einen Antrag stellen, welche Rolle spielen die Verfassungsorgane und warum ist die rechtliche Prüfung vom politischen Streit zu trennen? Über ein Parteiverbot entscheiden nicht Umfragen oder Talkshows, sondern die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

FOLGE 157: HASS ALS BERUFSRISIKO? ANWÄLTINNEN TREFFEN POLITIKERINNEN #LIVE

Bedrohungen, Hasskampagnen und Angriffe auf Frauen im öffentlichen Leben: In dieser Live-Folge diskutieren die Bundestagsabgeordneten Carmen Wegge und Clara Bünger mit den Kammerpräsidentinnen Dr. Vera Hofmann und Sabine Fuhrmann über die Gefahren für Anwältinnen, Politikerinnen und Institutionen. Thema sind auch der Umgang mit Bedrohungen, bessere Meldemöglichkeiten und notwendige Schutzmaßnahmen.

Weiterführender Link: *Jönsson*, Rechtsstaat braucht Rückgrat, BRAK-Magazin 3/2026, 4

Welche Klausel soll es sein?



Otto Schmidt online

Neuauflage!

Preis **Der Arbeitsvertrag**
Arbeitsrecht · Sozialrecht · Steuerrecht · Gestaltung · Vertragsmuster · Klauseln
Herausgegeben von Prof. Dr. Stefan Greiner. Bearbeitet von Prof. Dr. Stefan Greiner; Dr. Yannik Peisker; Prof. Dr. Christian Rolfs; Prof. Dr. Adam Sagan; Prof. Dr. Angie Schneider; Prof. Dr. Stephan Seiwerth; Prof. Dr. Markus Stoffels; Prof. Dr. Felipe Temming; VorsRiFG Dr. Klaus Wagner; PD Dr. Stefan Witschen. 7. neu bearbeitete Auflage 2027, 2.042 Seiten, gbd., Buch + Datenbankzugang – Freischaltcode im Buch, 179 €.
ISBN 978-3-504-42035-2

Mit Musterklauseln und Beispielen für die Vertragsgestaltung

Das Handbuch stellt klar und übersichtlich die Grundlagen der Vertragsgestaltung dar – einschließlich ihrer Grenzen sowie der sozial- und steuerrechtlichen Aspekte. In alphabetisch sortierten Stichworten (Abtretungsverbote bis Zurückbehaltungsrechte) werden einzelne Vertragstypen und -klauseln erläutert und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Klauseln werden umfassend erläutert. Geeignete und weniger geeignete oder gar unzulässige Klauseln sind gekennzeichnet.

Buch + Datenbank: Das komplette Werk und alle Muster sind mit dem Code im Buch komfortabel in der Datenbank nutzbar. Vollständige Muster stehen zum Download zur Verfügung. Ein echter „Preis-Vorteil" bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen.

Das Werk online
otto-schmidt.de/aka
juris.de/arbr

Answers
otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV."

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.

Mehr Informationen unter
go.datev.de/anwalt

60 Jahre DATEV

Spielregeln im Vereinsleben wirksam gestalten.



Neuauflage!

Stöber/Otto
Handbuch zum Vereinsrecht
Bearbeitet von Notar a.D. Dr. Dirk-Ulrich Otto.
13., neu bearbeitete Auflage 2026,
1.353 Seiten, gbd., 119 €.
ISBN 978-3-504-40106-1

Von der Gründung bis zur Auflösung – wieder topaktuell und mit vielen neuen Aspekten

In bewährter Qualität und Aktualität bringt die 13. Auflage des *Stöber/Otto* wieder alle juristischen Facetten des Vereinslebens detailliert, präzise und lösungsorientiert auf den Punkt. Das Werk enthält wertvolle Praxistipps, Beispiele, Muster und Formulierungsvorschläge für alle vereinsrechtlichen Fragestellungen. Neue Aspekte, die sich zum Beispiel aus der fortschreitenden Digitalisierung für die Vereinsarbeit ergeben, sind berücksichtigt.

Das ist auf aktuellstem Stand eingearbeitet: Die in der Satzung zu regelnden Rechtsverhältnisse, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Rechtsstellung des Vereinsvorstandes, der Ablauf der Mitgliederversammlung, Grundzüge des Vereinsstrafrechts und die Auflösung sowie Abwicklung des Vereins. Anmeldungen zum Vereinsregister und die Registerführung sind ausführlich besprochen, einschließlich der Kostenfragen. Das Handbuch ist für den Juristen ebenso geeignet wie für den ambitionierten Vereinsvorstand: Die Sprache ist angenehm unprätentiös, Arbeitshilfen erleichtern den Zugang zur Materie.

Das Werk online
otto-schmidt.de/bmgs
juris.de/notare

Answers
otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt